

Verhandlungen
der
Landessynode

der
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Januar 1953
9. Tagung der 1947 gewählten Landessynode

Verlag: Evangelischer Pressverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe-Durlach
1953

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landessynode vom Januar 1953

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Ausschüsse der Landessynode	V
IV. Verzeichnis der Redner	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VI. Verhandlungen	1ff.
Erste Sitzung, 3. Januar 1953, abends	1—6
Eröffnung durch den Präsidenten. — Bekanntgabe der Eingaben und Vorlagen. — Aussprache über den Termin der Einberufung der Landessynode.	
Zweite Sitzung, 6. Januar 1953	6—51
Antrag betr. Vereinheitlichung der Perikope in der Evangelischen Kirche in Deutschland. — Antrag betr. Einberufung ordinierter Pfarrer zum Wehrdienst. — Eingabe betr. Trauung Geschiedener. — Antrag betr. Aufhebung des kirchlichen Gesetzes vom 26. 4. 1951. — Beschwerde der Frau Mina Berggöb. — Gesetz betr. Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. — Gesetz betr. Entschädigung für Teilnahme an Bezirksynoden und Pfarrkonferenzen. — Bericht über den Erweiterungsbau des Hauses „Charlottenruhe“. — Anträge zur Haushaltsgestaltung 1953/54. — Gesetz betr. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Elzach. — Gesetz betr. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Seelbach. — Eingabe des Industrie- und Arbeiterrüsttages in Eutingen. — Gesetz betr. die Leitung der Landeskirche.	
VII. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Leitung der Landeskirche betr.	
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Entschädigung für Teilnahme an Bezirksynoden und Pfarrkonferenzen betr.	
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Elzach betr.	
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach betr.	
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

- D. Bender, Julius, Landesbischof
 Dürr, Carl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Dr. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 aß, Hans, Oberkirchenrat
 Dr. Heibland, Hans, Obergang, Oberkirchenrat
 Dr. Bürgh, Friedrich, Oberkirchenrat

Dem erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

- | | |
|---|---|
| <p>a) Kreisdekanate</p> <p>D. Hof, Otto, Professor, Freiburg
 D. Maas, Hermann, Heidelberg</p> <p>b) Synodale Mitglieder:</p> <p>Dr. Umhauer, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe
 Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim
 D. Dr. von Dieze, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Müllin, Alfred, Studienrat, Pforzheim
 Dr.-Ing. Schmechel, Max, Architekt, Mannheim
 Dr. Bier, Helmut, Dekan, Adelsheim</p> | <p>Stellvertreter zu b)</p> <p>Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen, Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 D. Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim</p> <p>c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg</p> <p>Dr. Sahn, Wilhelm, Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg</p> |
|---|---|

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- | | |
|---|---|
| <p>1. Dr. Varner, Hans, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim), BA.</p> <p>2. Bernleht, Georg, Pfarrer, Wolfenweiler (B. Emmendingen, Vahr), FA.</p> <p>3. Dr. Bier, Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Bogberg, Wertheim), FA.</p> <p>4. Birl, Georg, Maurermeister, Rehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim)</p> <p>5. D. Dr. von Dieze, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), BA.</p> <p>6. Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch (K.B. Bretten, Oberheidelberg), FA.</p> <p>7. Eisinger, Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Lössach, Schopfheim) FA.</p> <p>8. Dr. Fischer, Fritz, Christleiter, Müllheim (B. Müllheim)</p> <p>9. Frank, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (B. Hornberg, Konstanz), FA.</p> <p>10. Frhr. v. Gemmingen, Gustav, Nedararmühlbach (K.B. Nedarbischofsheim)</p> | <p>11. Günther, Christian, Pfarrer, Gemmingen (K.B. Nedararmühlbach, Sinsheim)</p> <p>12. Dr. Sahn, Wilhelm, Traugott, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), FA.</p> <p>13. Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt) FA.</p> <p>14. Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt), FA, FA.</p> <p>15. Heib, Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)</p> <p>16. Henrich, Wilhelm, Schlossermeister, Karlsruhe (B. Karlsruhe-Stadt), BA.</p> <p>17. Hühner, Wilhelm, Postangestellter, Karlsruhe (B. Adelsheim)</p> <p>18. Joest, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (B. Mannheim), FA.</p> <p>19. Kley, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz (K.B. Schopfheim), BA.</p> <p>20. Dr. Köhlein, Ernst, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt [amerik. Zone], Karlsruhe-Land), BA.</p> <p>21. Kühlewein, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim), FA.</p> |
|---|---|

22. Dr. Ruhn, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (R.B. Mannheim), BA.
23. Dr. Lampp, Friedrich, Oberstudiendirektor, Wertheim (R.B. Wertheim), SA.
24. Lindenbach, Otto, Steuerberater, Neckarelz (R.B. Mosbach), SA.
25. Dr. Lüdemann-Ravit, Hermann, prakt. Arzt, Böfingen (R.B. Freiburg), SA.
26. Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor, Weinheim (R.B. Ladenburg-Weinheim), SA.
27. Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg (R.B. Heidelberg), SA.
28. Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach (R.B. Durlach), SA.
29. Popp, Robert, Buchbindermeister, Boxberg (R.B. Boxberg)
30. Reutner, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
31. D. Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), SA.
32. Riß, Karl, Landwirt, Linkeheim (R.B. Karlsruhe-Land), SA.
33. Rücklin, Alfred, Studienrat, Pforzheim (R.B. Pforzheim-Stadt), BA.
34. Rudi, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (R.B. Sinsheim)
35. Ruser, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (R.B. Lörrach), SA.
36. Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer, Herbolzheim (R.B. Emmendingen), SA.
37. Dr. med. Schlapper, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rodenau (R.B. Neckargemünd), BA.
38. D. Dr. Schlind, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), BA.
39. Dr.-Ing. Schmechel, Max, Architekt, Mannheim (ernannt), SA, SA.
40. Dr.-Ing. Schmidt, Fritz, Otto, Privatmann, Königfeld (R.B. Hornberg), BA.
41. Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (R.B. Konstanz), BA, SA.
42. Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obriheim (R.B. Mosbach, Neckarbischofsheim), BA.
43. Siegel, Peter, Ingenieur, Niefern (R.B. Pforzheim-Land), SA.
44. Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim (R.B. Durlach, Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land), SA.
45. Töpfer, Alexander, Kaufmann, Moosbronn über Karlsruhe (R.B. Bretten), SA.
46. Dr. Uhrig, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr (R.B. Lahr), SA.
47. Dr. Umhauer, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
48. Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R., Schwesingen (R.B. Oberheidelberg), SA.
49. Zitt, Robert, Pfarrer, Freiburg (R.B. Karlsruhe-Stadt [französische Zone], Rheinbischofsheim), SA.

Beratendes Mitglied:

D. Spufeld, Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg

III.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptauschuß

Dürr, Hermann, Delan
 Gifinger, Ludwig, Pfarrer
 Frank, Albert, Pfarrer
 Hammann, Ernst, Pfarrer
 Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor
 Hauß, Friedrich, Delan
 Joest, Friedrich, Delan
 Kühlewein, Berthold, Pfarrer
 Lampp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor
 Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
 Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor
 Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer
 Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
 Siegel, Peter, Ingenieur
 Specht, Karl, Pfarrer
 Töpfer, Alexander, Kaufmann
 Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor

Mey, Arnold, Oberamtsrichter
 Kühlewein, Berthold, Pfarrer
 Köhlein, Dr. Ernst, Delan
 Ruhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
 Rücklin, Alfred, Studienrat
 Schlapper, Dr. med. Kurt
 Schlind, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
 Schmidt, Dr.-Ing., Otto
 Schneider, Hermann, Bürgermeister
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

Finanzauschuß

Bernlehr, Georg, Pfarrer
 Bier, Dr. Helmut, Delan
 Hauß, Friedrich, Delan
 Lindenbach, Otto, Steuerberater
 Lüdemann-Ravit, Dr. Hermann, prakt. Arzt
 Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.
 Riß, Karl, Landwirt
 Ruser, Otto, Gärtnermeister
 Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
 Schneider, Hermann, Bürgermeister
 Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R.
 Zitt, Robert, Pfarrer

Berfassungsauschuß

Barnert, Dr. Hans, Pfarrer
 v. Diebe, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor
 Henrich, Wilhelm, Schlossermeister

IV.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Barner, Dr. Hans, Pfarrer	11, 15f., 19, 35, 49
Bender, D. Julius, Landesbischof	5, 5f., 9, 13f., 16, 20, 36, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48f., 51
Bernlehr, Georg, Pfarrer	4
Bier, Dr. Helmut, Dekan	48
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	5, 29ff., 33, 37, 39, 40, 40f., 41, 42, 44, 45, 46, 46f., 47, 49f., 50
Dürr, Hermann, Dekan	12f., 14, 17, 18, 38, 39, 46
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	9f., 14, 41
Frank, Albert, Pfarrer	5, 10, 16, 39, 50
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	35f., 39, 40, 44, 45, 46
Günther, Christian, Pfarrer	10, 16
Gahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor	39, 40, 41, 43, 44, 46, 50
Hantmann, Ernst, Pfarrer	6, 7, 7f., 11, 12, 19f., 33, 49
Haus, Friedrich, Dekan	45, 51
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	10f.
Henrich, Wilhelm, Schlossermeister	24f., 47
Hof, D. Otto, Kreisdekan	1
Joest, Friedrich, Dekan, Kirchenrat	48
Katz, Hans, Oberkirchenrat	19
Kley, Arnold, Oberamtsrichter	33ff., 37, 39, 40, 41, 42, 44, 50
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	10, 11, 18f., 20, 28, 41
Kühlewein, Berthold, Pfarrer	14f., 26f., 38, 45, 46, 47f.
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	5, 15, 23, 27, 39, 42f.
Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor	8f., 15
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.	50
Ritz, Karl, Landwirt	16f.
Rüdlin, Alfred, Studienrat	23f., 28f.
Schlapper, Dr. med., Kurt	19
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt	21f., 26, 32f., 48, 50
Schmidt, Dr.-Ing. Fritz, Otto	37, 50
Schneider, Hermann, Bürgermeister	4, 5, 17f., 19, 20, 20f., 22f., 26f., 28, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 50, 51
Schweilhart, Gotthilf, Pfarrer	46, 47
Siegel, Peter, Ingenieur	26
Specht, Karl, Pfarrer	6, 13
Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor	25f., 28, 37, 39, 42, 45, 45f., 46, 47, 50
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	1ff., 4, 6, 7, 11, 12, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 29, 32, 33, 35, 36f., 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43f., 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51
Zitt, Robert, Pfarrer	27f., 28, 37, 38, 39

V.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abordnung von Pfarrern	12ff.
Arbeiter, Vertretung in der Landesynode	23ff., 47
Baden-Baden, Antrag auf Errichtung des Kirchenbezirks	4f.
Barmer Bekenntnis	45
Berggöb, Mina, Beschwerde	12
Bezirksynoden, Entschädigung für die Teilnahme	17ff.
„Charlottenruhe“, Erweiterungsbau	1f., 20ff.
Diafone und Pfarrermangel	13f., 16
Eheberatung durch den Seelsorger	10f.
Ehescheidung bei Pfarrern, Antrag der Theol. Sozietät .	11f.
Einberufung ordinierter Pfarrer zum Wehrdienst	6f.
Elzsch, Errichtung einer Kirchengemeinde	23
Erweiterter Evang. Oberkirchenrat (Leitungsgesetz)	41ff.
Evang. Oberkirchenrat (Leitungsgesetz)	43ff.
Feiertagsgesetz	4
Gesetzgebung der Kirche (Leitungsgesetz)	44f.
Gottesdienste bei den Tagungen der Landesynode	40
Grundordnung und Leitungsgesetz	29
Haushaltsgestaltung 1953/54	22f.
Industrie- und Arbeiterrüsttag Gutingen, Eingabe	23ff.
Laien als Vertreter des Pfarrers	15, 16f.
Landesbischof (Leitungsgesetz)	40f.
Landesynode, Ergänzung des Verfassungsausschusses	32, 47
Landesynode (Leitungsgesetz)	38ff.
Landesynode, Termin der Einberufung	1, 5f.
Landesynode, Tagung am Sonntag	5f.
Leitungsgesetz	2f., 29ff.
Leitungsgesetz, die Änderung des VA	33f.
Leitungsgesetz, Eingaben an die Synode	2ff., 29
Öffentlichkeit und Landesynode	39f.
Perikope, Antrag auf Vereinheitlichung	6
Pfarrermangel	14f.
Pfarrkonferenzen, Entschädigung für die Teilnahme	17ff.
Religionslehrer und Pfarrerabordnung	17
Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften	19f.
Seelbach, Errichtung einer Kirchengemeinde	23
Silbestergottesdienste, Störungen	4
Theol. Sozietät Baden, Antrag betr. Ehescheidung bei Pfarrern	11f.
Trauung Geschiedener	7ff.
Umzüge von Pfarrern	4
Unionsurkunde und Leitungsgesetz	30, 35f., 37
Verfassungsausschuß, Zusammensetzung	32, 47
Wahlordnung, § 30	24ff., 45f.
Wehrdienst und Pfarrer	6f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in der „Räthe-Luther-Schule“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 4. Januar 1953 in der Kirche in Herrenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Samstag, den 3. Januar 1953, 20 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung durch den Präsidenten.

II.

Bekanntgabe der Entschuldigungen.

III.

Bekanntgabe der Vorlagen und Eingänge und Verteilung an die Ausschüsse und zuständigen Stellen.

IV.

Aussprache über den Termin der Einberufung der Landessynode.

*

I.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan **Prof. D. Hof** spricht das Eingangsgebet.

Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Mitglieder der Synode festgestellt (40) und eine Anwesenheitsliste in Umlauf gesetzt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sehr verehrte Konssynodale! Ich habe vorhin schon Gelegenheit gehabt, Sie zu begrüßen und Ihnen meine herzlichsten Segenswünsche zum neuen Jahr auszusprechen. Ich darf deshalb jetzt davon absehen, weitere Ausführungen hierzu zu machen. Ich möchte nur noch um Entschuldigung bitten wegen des ungewöhnlichen Zeitpunktes, der für diese Synode gewählt wurde. Eigentlich war sie ja im Oktober fällig. Aber bis dahin war es nicht möglich, den Hauptgegenstand unserer Beratungen, nämlich das Gesetz über die Leitung der Evang.-protestantischen Landeskirche, fertigzustellen. Der von Ihnen gewählte Kleine Verf.-Ausschuß ist zwar ein volles Jahr mit dieser Arbeit beschäftigt gewesen. Er war auch im Sommer d. J. mit seinen vorbereitenden Arbeiten zu Ende gekommen. Aber im Evang. Oberkirchenrat und im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat fehlten noch die abschließenden Beratungen, so daß die Frage auftauchte, ob man die Spätjahrstagung ausfallen und die ganze Arbeit, die für die Spätjahrstagung und für die Frühjahrstagung in Frage kam, auf die im kommenden Frühjahr stattfindende Tagung zusammenlegen sollte. Man ist hier von abgekommen, weil man der Überzeugung war, daß das dann ein so gerüttelt Maß von Arbeit sein würde, daß die

zur Verfügung stehenden vier oder fünf Tage — mehr kann man ja den Herren, die im Beruf stehen, nicht zumuten — nicht ausreichen würden. Wir werden ja im Frühjahr die Kirchengeschichte und den Haushaltsplan zu beraten haben, und dazu dann noch ein so wichtiges Gesetz wie das Leitungsgesetz zu nehmen, das schien nicht anzugehen. Man hat deshalb beschlossen, die Spätjahrstagung etwas weiter hinauszurücken und jetzt in den Ferientagen zwischen Weihnachten und Neujahr abzuhalten. Das war aber insbesondere für die Herren Pfarrer unter uns eine schwere Belastung. Ich bin der Letzte, der das nicht anerkennen wollte, und ich verstehe durchaus, daß ich von verschiedenen Seiten Notrufe zu hören bekam, ob man denn nicht wisse, daß der Pfarrer an Weihnachten außerordentlich stark belastet sei und daß nach dem Dreikönigstag wieder die Schule beginne, ob man ihm denn diese paar Tage der Ruhe und Erholung nicht gönnen möge. Ich mußte darauf antworten: jawohl, wir haben das wohl bedacht, sind aber zu unserem lebhaften Bedauern außerstande gewesen, darauf weiter Rücksicht zu nehmen, als daß wir den Beginn der Tagung auf 3. Januar verlegten. Ich persönlich knüpfte daran die Hoffnung, daß die anders gartete Tätigkeit, die hier zu entfalten ist, die schöne Natur und das Zusammensein eine gewisse Abwechslung bringen und auch wieder eine gewisse Erholung, so daß schließlich zwischen der Berufsarbeit an Weihnachten und der Berufsarbeit nach Dreikönig doch eine kleine Atempause sein werde. Es sind ja nicht alle von uns in gleichem Maße belastet. Ich habe volles Verständnis für die schwere Arbeit, die unseren Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit sie befaßt werden, bevorsteht. Ich habe auch volles Verständnis für die schwere Arbeit, die man den Berichterstattern zumutet. Aber ich glaube, daß das, was wir andern noch so dazu beitragen, mehr zu einer Erhebung geeignet ist, als daß es als Arbeit anzusehen wäre. Ich bitte Sie also um Ihr freundliches Verständnis dafür, daß wir diese ungewöhnliche Zeit für unsere Tagung vorgeesehen haben.

Wir haben die Hoffnung, im April oder Mai — ich hoffe Ende April —, wenn wir zur Frühjahrstagung zusammenkommen, dann in unseren neuen eigenen Räumen tagen zu können, die uns Konssynodale **Dr. Schmechel** in herborragender Weise gestaltet hat. Ich war selbst an Neujahr dort und bin durch alle Räume gegangen und muß sagen, ich war der Bewunderung voll für das, was er geleistet hat. Ich kann mir vorstellen, wie das alles, wenn es fertiggestellt ist, wirken

wird, und ich darf ihm jetzt schon hier meine persönliche Anerkennung und den Glückwunsch der Synode zum Erfolg seiner Arbeit aussprechen.

Dem Landesverein für Innere Mission und der Räthe-Luther-Schule insbesondere, in deren Räumen wir heute tagen dürfen, soll unser besonderer Dank gewidmet sein. Wir wissen, welche große Belastung es für die Innere Mission und für die Schule bedeutet, daß in den Tagen, in denen sonst Ruhe herrscht und die Möglichkeit gegeben ist, eine Generalreinigung vorzunehmen, wir mit unseren Stiefeln kommen und die Ruhe stören. Um so mehr sind wir dem Hauße und seiner Leitung, insonderheit dem Herrn Kirchenrat Fuß als dem ersten Vorsitzenden des Bad. Landesvereins für Innere Mission und den leitenden Schwestern herzlich dankbar dafür, daß sie uns hier beherbergen.

II.

Entschuldigt haben sich für die ganze Tagung die Synodalen Frhr. von Gemmingen, Oberstudiendirektor Dr. Lampp, Steuerberater Lindenbach, Buchbindermeister Popp und Prof. D. Dr. Ritter, außerdem Prof. D. Pupsfeld; zu einem späteren Zeitpunkt können erst eintreffen die Synodalen Prof. Dr. Dahn und Delan Hauß.

III.

Der Präsident gibt die Vorlagen und Eingänge bekannt, die den einzelnen Ausschüssen überwiesen werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ein Schreiben des Herrn Pfarrer Frank-Donaueschingen, das sich mit dem Zeitpunkt der Synode befaßt. Ich habe ihm, wie vorhin schon ausgeführt, entsprechend geantwortet und um Entschuldigung gebeten, daß wir keine größere Rücksicht nehmen können.

Dann hat der Evang. Pfarrverein in Baden durch den Vorsitzenden, Herrn Delan Schühle, mich als Präsident der Synode eingeladen, an dem Bad. Pfarrertag, der mit dem 60jährigen Jubiläum des Pfarrvereins verbunden sei, teilzunehmen. Ich war zu meinem lebhaften Bedauern berufslich verhindert, am 29. und 30. 6. zu erscheinen, und habe deshalb meinen Vertreter, meinen ersten Vertreter, Herrn Delan Hauß, gebeten, die Vertretung der Synode zu übernehmen.

Weiter machte der Präsident Mitteilung von einem Briefwechsel, den er in Zusammenhang mit der Wahl von Prof. Dr. Dahn zum Bischof in Oldenburg mit dem Präsidenten der Synode der Evang.-lutherischen Kirche in Oldenburg geführt hat, und fuhr dann fort:

Der Württembergische Evang. Landeskirchentag hat uns wieder eingeladen, an der Tagung vom 12.—14. November teilzunehmen. Ich habe Herrn Pfarrer Specht gebeten, namens der Synode wie schon einmal teilzunehmen. Herr Pfarrer Specht hat sich bereit erklärt und hat auch an der Tagung teilgenommen. Er wird sicherlich, wenn sich Zeit findet, gern uns über das, was er dort miterlebt hat, erzählen.

Zu dem „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Landeskirche betr.“ sind mir eine Reihe von Eingaben zugegangen. In erster Linie ein Telegramm des Pfarrkonvents in Heidelberg, das lautet:

„Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Heidelberg protestiert einstimmig dagegen, daß ein so entscheidend wichtiges Gesetz wie das die Leitung der Landeskirche betr. von der Landesynode beschlossen werden soll, ohne daß den Gemeinden vorher genügend Zeit gegeben ist, sich mit ihren Synodalen darüber eingehend zu besprechen. Wir bitten daher, die Beschlußfassung über dieses Gesetz zu vertagen.“

Im Auftrag des Pfarrkonvents: Hauß.“

Außerdem ist mir zugegangen ein Schreiben des Evang. Defanats Mannheim, unterzeichnet von Herrn Kirchenrat Delan Joest, das folgenden Wortlaut hat:

Abg. Schweihart liest:

„Mit großer Besorgnis wenden sich die Pfarrer des Kirchenbezirks Mannheim an den Herrn Präsidenten der

Landesynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens und bitten um Vertagung der Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchengesetzes die Leitung der Landeskirche betreffend.

Wir vergessen nicht, daß wir in Fürbitte der Leitung unserer Kirche gedenken und bekennen uns zu der notwendigen Ehrfurcht gegenüber den gesetzten Ämtern des Bischofs und des Oberkirchenrats, aber wir bedauern, daß es den Synodalen wegen der verspäteten Zustellung nicht möglich war, den Entwurf uns rechtzeitig zur Kenntnis zu geben und mit uns zu beraten.

Schon nach der ersten Durcharbeitung ergeben sich ernste Bedenken, ob nicht das Gesetz im Widerspruch steht mit dem Geist der Bad. Unionsurkunde, der Verfassung der Landeskirche, der Barmer Erklärung und gesetzliche und geistliche Aufgaben unterschiedslos nur vom gesetzlichen Gesichtspunkt aus regeln will.

Es ist uns ein Anliegen, daß das Vertrauen zwischen Kirchengemeinden, Pfarrerschaft und Kirchenleitung durch diese gesetzliche Regelung nicht ernstlich gefährdet wird und wir legen uns die Frage vor, ob hier nicht geistliche Vollmacht durch ein Ermächtigungsgesetz ersetzt wird.

Wir bitten die Synode durch ihren Präsidenten deshalb um Vertagung der Beschlußfassung über dieses Gesetz, bis die ganze Tragweite des Gesetzes überschaut werden kann.

Dieser Antrag wurde auf der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Mannheim am Montag, den 29. Dezember 1952 mit 31 Stimmen angenommen. Es erhob sich keine Gegenstimme. Ein Pfarrer enthielt sich der Stimme.

Gleichzeitig wurde beschlossen, diesen Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Defanat Mannheim zuzuleiten mit der Bitte um wohlwollende Prüfung, ob nicht die Vorlage noch vor der nächsten Tagung der Synode zurückgezogen werden kann. gez. Joest, Delan.“

In ähnlicher Weise lautet eine Eingabe, die der Vorsitzende des Landesbruderrats der Bad. Bekenntnisgemeinschaft, Herr Delan Dr. Köhlein, am 2. 1. mir hat zukommen lassen.

Abg. Schweihart liest:

„Der heute in Karlsruhe zu einer erweiterten Sitzung versammelte Landesbruderrat der Bad. Bekenntnisgemeinschaft bittet die Synode, in der bevorstehenden Sitzung über die Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats, das Gesetz über die Leitung der Landeskirche betr., nicht zu beschließen, sondern lediglich zu beraten.“

Wir sind der Überzeugung, daß das Leitungsgesetz von so großer Bedeutung für die Zukunft unserer Kirche ist, daß wir es nicht für vertretbar halten, darüber endgültig zu beschließen, bevor nicht auch den Amtsbrüdern, evtl. auch den Bezirksynoden, Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

Wir stellen diesen Antrag, obwohl wir wissen, daß nach dem geltenden Gesetz die Anhörung der Bezirksynoden nicht gefordert werden kann. gez. Dr. Köhlein.“

Schließlich ist eine Eingabe des Freiburger Arbeitskreises, unterzeichnet von Dr. Erwin Hegel und Otto Kay, Pfarrer, Dpffingen, vom 30. 12. zu verlesen.

Abg. Schweihart liest:

„Nach eingehender Beratung der Gesetzesvorlage des Erweiterten Oberkirchenrats ‚Die Leitung der Landeskirche betreffend‘, und nach brüderlicher Aussprache im erweiterten Konvent des Freiburger und Müllheimer Kirchenbezirks beehrt sich der Freiburger Arbeitskreis, dem vierzig Pfarrer unserer Badischen Landeskirche angehören, Ihnen folgendes vorzutragen:

Obgleich wir die Intention und vor allen Dingen die Sorge der in die Verantwortung für unsere Landeskirche gerufenen Männer verstehen, durch ein Gesetz zur Leitung unserer Landeskirche einen festen, gesetzlich verankerten Zustand herbeizuführen, und so sehr wir es begrüßen, daß

— wie in § 1, Absatz 3 es ausgedrückt wird — die Leitung der Landeskirche in ihren Entscheidungen sich von der geistlichen Mitte leiten und bestimmen lassen möchte, so haben wir doch im Blick auf das Ganze und die Einzelheiten der Gesetzesvorlage erhebliche Bedenken gegen eine Erhebung dieser Gesetzesvorlage zum Gesetz. Folgende Gründe sind es, die unsere kritische Stellungnahme bestimmen:

1. Der Gesetzesvorlage fehlt eine eindeutige theologische Präambel, aus der hervorgeht, in welcher Zuordnung das geistliche Recht, auf Grund dessen kirchenregimentliche Entscheidungen getroffen werden, zum Evangelium gesehen wird. Es müßte deutlich werden, worin der Unterschied evangelisch-geistlichen Rechtes gegenüber dem katholischen geistlichen Recht gesehen wird. Diese Frage führt schließlich zu einer Bestimmung über die Interpretation der Unionsurkunde und den entscheidenden Satz in der Unionsurkunde, wonach die EA. nur insofern und insoweit normative Bedeutung hat, als in ihr das Prinzip der freien Forschung der Heiligen Schrift als der alleinigen Grundlage unseres Glaubens zum Ausdruck kommt. Die der Gesetzesvorlage beigegebene Begründung, in der der Versuch gemacht wird, aus einigen Artikeln der EA., vor allen Dingen dem 28. Artikel, eine Begründung evangelisch-geistlichen Rechtes abzuleiten, scheint uns das Verhältnis von Bekenntnis und Heiliger Schrift zu verschieben. Die Begründung läßt eine überzeugende Beweisführung eines geistlichen Rechtes aus der Heiligen Schrift vermissen. Damit fehlt den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage die notwendige Beziehung zum Schriftgrund, d. h. es wird nicht deutlich, inwiefern gerade diese Gesetzesvorlage die Leitung der Landeskirche als geistlich und rechtlich unaufgebare Einheit konfret macht.

2. Zu einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage bitten wir folgende Bedenken vorzutragen zu dürfen:

Die in Abschnitt II zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach die Landesynode keine Beschwerdeinstanz ist, stellt eine Einschränkung des synodalen Charakters unserer Landeskirche dar. Diese Einschränkung wird dadurch nicht aufgehoben, daß dem Erweiterten Oberkirchenrat als der künftigen Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Oberkirchenrats fünf bzw. sechs Synodale beigelegt werden. Vielmehr zeigt die Zusammensetzung des Erweiterten Oberkirchenrats, daß das synodale Element rein zahlenmäßig immer in der Minderheit sein wird, abgesehen von der juristisch höchst fragwürdigen Situation, wonach die Stelle, gegen die unter Umständen Beschwerde geführt werden soll und kann, zugleich Beschwerdeinstanz ist. Im Zusammenhang mit der Landesynode haben wir Bedenken gegenüber einer Erhöhung der vom Landesbischof zu berufenden Synodalen von zehn auf vierzehn. Auf jeden Fall ist uns die dafür gegebene Begründung undurchsichtig. Daß wir einer Erweiterung der Synode durchaus positiv gegenüber stehen, wird mit diesem Einwand nicht berührt. Es gibt andere Wege zu einer solchen Erweiterung.

Im Blick auf die Darstellung der Leitungsfunktionen des Landesbischofs haben wir Bedenken gegen Abschnitt e), in dem gesagt wird, daß dem Landesbischof das Wächteramt über Glauben und Lehre der Kirche übertragen sei. Dieses Wort scheint uns in mehrfacher Hinsicht Mißdeutungen ausgesetzt zu sein. Es könnte als Ansatz einer späteren Entwicklung zu einer Art Lehramt gebraucht werden. Wir bitten, eine andere Umschreibung dieser notwendigen Funktion der Leitungsaufgaben des Bischofs zu suchen.

Diese Hinweise auf einzelne konkrete Bestimmungen in der Gesetzesvorlage sollen genügen, um das Anliegen unseres Schreibens deutlich zu machen. Wir halten den vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl in der theologischen Begründung, wie auch in entscheidenden Einzelbestimmungen noch nicht für so ausgereift, daß die Gesetzesvorlage zum

Gesetz erhoben werden kann. Wir haben daher die Synodalen des Freiburg-Müllheimer Bezirkes gebeten, in der Synode dahin zu wirken, daß die Gesetzesvorlage zu einer neuerlichen Beratung dem Rechtsausschuß zurückverwiesen wird, um einer späteren Synode wieder vorgelegt zu werden. Der Unterzeichnete bittet Sie, hochverehrter Herr Präsident, dieses Schreiben bei der Diskussion um die Gesetzesvorlage der Synode zur Kenntnis zu bringen. Wir glauben, daß die Synode und die in die Verantwortung der kirchlichen Leitung gerufenen Männer alles Interesse daran haben, die Reaktion zu hören, die diese Gesetzesvorlage bei ihrer Bekanntwerdung ausgelöst hat.

gez. Dr. Erwin Hegel, Pfarrer; gez. Otto Kay, Pfarrer."

Von diesen Eingaben sind die beiden erst verlesenen, nämlich das Telegramm des Pfarrkonvents Heidelberg und die Resolution der Pfarrkonferenz in Mannheim, mir am Abend des 30. bzw. am 31. Dezember zugegangen, so daß ich die Möglichkeit hatte, am Morgen des 31. Dezember mit dem Herrn Landesbischof und den damals in Karlsruhe anwesenden Herren Mitgliedern des Oberkirchenrats hierwegen Fühlung zu nehmen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß eine Zurückziehung der Vorlage schon um deswillen nicht in Frage komme, weil das Aufgabende des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats wäre, der ja nicht greifbar war. Aber auch sonst war man der Auffassung, daß die Vorlage nicht zurückgezogen werden sollte, sondern daß sie hier der Landesynode zur Bearbeitung in dem zuständigen Ausschuß übergeben werden sollte, wobei es dann der Landesynode überlassen bleibe, zu bestimmen, ob sie beschließen wolle, oder ob sie nach ausgiebiger Beratung der Grundtendenz und der einzelnen vorliegenden Bestimmungen die Beschlußfassung bis zur Frühjahrstagung zurückstellen wolle, in welchem Fall dann die Opponenten reichlich Gelegenheit hätten, ihre Meinung schriftlich oder durch Mitglieder der Synode zur Sprache zu bringen. Im übrigen ist sowohl der Kleine Verfassungsausschuß als auch der Oberkirchenrat und der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat sich keiner Schuld bewußt etwa in der Richtung, daß die Vorlage zu spät fertiggestellt und zu spät hinausgegeben worden sei. Ich habe vorhin schon gesagt, daß der Kleine Verfassungsausschuß schon im Sommer mit seinen Beratungen fertig war und daß im Oberkirchenrat eine sehr eingehende Beratung Zeit erforderte, und daß er — dies sei zum Lobe des Oberkirchenrats gesagt — nicht einfach mit beiden Füßen auf den Boden der Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses gesprungen ist, sondern erst eine eingehende Prüfung hat stattfinden lassen, und daß im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gleichfalls eine Prüfung stattfand. Aber immerhin so, daß am 3. Dezember, also genau vor einem Monat, die Vorlage von Karlsruhe hat hinausgehen können. Wenn sie dann erst 14 Tage später, wie von einigen Herren hier erklärt wird, in die Hände der Pfarrer gekommen ist, ist das jedenfalls nicht Schuld des Oberkirchenrats.

Ich selbst habe den beiden Unterzeichnern des Telegramms und der Eingabe, der Resolution der Mannheimer Pfarrkonferenz, die mir noch so zeitig zutamen, daß ich antworten konnte, durch Telegramm folgendes geantwortet:

An Herrn Dekan Gauß-Heidelberg:

„Antrag des Pfarrkonvents Heidelberg wird der Landesynode zur Beschlußfassung vorgelegt. Oberkirchenrat ist verständigt.“

Und an Herrn Dekan Voest-Mannheim habe ich geantwortet:

„Resolution der Pfarrkonferenz wird der Landesynode zur Beschlußfassung vorgelegt. Oberkirchenrat ist verständigt. Zurückziehung der Vorlage vor der Synode war unmöglich.“

Das wäre, was hierzu rein formell und geschäftsordnungsmäßig zu bemerken ist.

Abgeordneter Bernlehr: Zu dem Schreiben des Freiburger Arbeitskreises fühle ich mich gedrängt, ein Wort zur Klarstellung zu sagen: Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß diese Auffassung die Meinung und Stellungnahme des Freiburger Arbeitskreises ist und nicht die einhellige Stellungnahme etwa des Freiburger und Müllheimer Konvents, wie es vielleicht nach der Fassung des ersten Abschnittes aussehen könnte. Ich halte dieses Wort zur Klarstellung nötig.

Die Synode erklärt sich — bei 1 Stimmenthaltung — einstimmig damit einverstanden, daß die Vorlage 1 dem Verfassungsausschuß überwiesen wird und daß in Abweichung von der üblichen Geschäftsordnung jeder Synodale, gleich ob er Mitglied des Ausschusses ist oder nicht, die Möglichkeit hat, in dieser Ausschusssitzung das Wort zu ergreifen.

Zu den anonymen Eingaben, die allen Mitgliedern der Synode zugesandt wurden, beschloß die Landessynode, sie offiziell nicht zu bearbeiten.

Zu der Eingabe des Inhabers der Firma Joh. Ph. Gruber in Karlsruhe, der sich darüber beschwert, daß die Umzüge von Pfarrern fast ausschließlich von der Firma Hannich in Bretten durchgeführt werden, gibt der Präsident bekannt, daß er dem Oberkirchenrat von dieser Eingabe Kenntnis gegeben hat. Nach Verlesung der Stellungnahme des Oberkirchenrats und der Antwort des Präsidenten an die Firma Gruber beschließt die Synode, diese Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

Präsident Dr. Umhauer: Die Pfarrer der Lutherkirche in Mannheim haben folgende Eingabe an die Landessynode gerichtet:

Abgeordneter Schweikhart liest:

„Noch unter dem Eindruck einer Silbesternacht voll sinnloser Knallerei, hemmungsloser Vergnügensucht und widerlicher Trunkenheit richten wir die Aufmerksamkeit der Synode auf die Tatsache, daß die ungestörte Verkündigung an unseren Gottesdienststätten am Silvesterabend nicht mehr gewährleistet ist. Der auf 20 Uhr in der Lutherkirche angesetzte Gottesdienst mit anschließender Feier des hl. Abendmahls wurde durch Donnerschläge unmittelbar um die Kirche während der ganzen Dauer empfindlich gestört. Eine Vorverlegung auf 18 Uhr hätte zur gleichen Störung geführt, da vereinzelt schon in der Adventszeit, erst recht aber in den Tagen nach Weihnachten die Knallerei bei Einbruch der Dunkelheit überhand nahm. Selbst der Neujahrgottesdienst früh litt noch unter Knallerei. In anderen Gemeinden, auch anderer Städte (Providenzkirche Heidelberg) wurden ähnliche Erfahrungen gemacht. Es erscheint uns ein Wort der Synode an die Ämter für öffentliche Ordnung in den Städten oder an zentrale Stellen in Stuttgart oder Bonn dringend nötig, da sonst Gottesdienste an Altjahrenabenden künftig nicht mehr gehalten werden könnten.“

Die drei Pfarrer der Lutherkirche in Mannheim: gez. Lehmann, gez. Simon, gez. Heingelmann.“

Es wird sich die Frage erheben, ob wir diese Eingabe nicht unmittelbar an den Oberkirchenrat zur weiteren zuständigen Veranlassung überweisen. Ich glaube nicht, daß ein Wort der Synode an die Polizeipräsidien angebracht ist.

Abgeordneter Schneider: Ich bin damit einverstanden, möchte nur in diesem Zusammenhang noch erwähnen, daß wir im neuen Bundesland voraussichtlich diesen Frühsommer ein Feiertagsgesetz bearbeiten werden, weil ja in den drei Länderteilen die Gesetzgebung in diesem Punkt differiert und auf einen einheitlichen Renner gebracht werden muß. Ich würde also sehr empfehlen, wenn der Oberkirchenrat sich an die zuständigen Landesbehörden oder an die Regierungspräsidien, die die Polizeigewalt haben — das ist eine polizeiliche Angelegenheit —, wenden würde, gleichzeitig aber auch an die Zentralregierung in Stuttgart selbst. U. U. möge seinerzeit auch uns Abgeordneten eine Abschrift des Schrittes zugehen, daß bei der Beratung des Feiertagsgesetzes im

Landtag, da ja grundsätzlich in allen bisherigen Gesetzen die Gottesdienste vor Störungen geschützt werden sollen durch die Bestimmung, daß bis vormittags 11 Uhr keinerlei Veranstaltungen in der näheren Umgebung der Kirchen sein dürfen, auch der 24. Dezember abends und der Silvester-gottesdienst in das Gesetz hineinkommen. Ich nehme an, daß das möglich sein wird. Ich wollte nur auf diese Möglichkeit der Einwirkung hinweisen.

Präsident Dr. Umhauer: Widerspruch wird nicht erhoben. Ich darf annehmen, daß wir diese Eingabe an den Oberkirchenrat zur zuständigen Weiterveranlassung mit der Maßgabe, die eben Herr Bürgermeister Schneider ausgesprochen hat, überweisen.

Es liegt noch eine Eingabe des Dekanats Karlsruhe-Stadt folgenden Inhalts vor:

Abgeordneter Schweikhart liest:

„Die ordentliche Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt richtet auf Grund eines am 15. Oktober 1952 einmütig gefaßten Beschlusses folgenden Antrag an die Landessynode:

Wir beantragen, daß vor Beginn der neuen Legislaturperiode der alte Kirchenbezirk Baden-Baden wieder hergestellt wird.“

Begründung:

Die in Frage kommenden Kirchengemeinden bilden nicht nur geographisch und landschaftlich, sondern auch ihrer inneren Struktur nach eine gewisse Einheit. Während die Karlsruher Gemeinden städtischen Charakter tragen, sind die Gemeinden des südlichen Bezirks geprägt durch ihre Lage in der Diaspora. Die Pfarrer dieser Gemeinden können aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht teilnehmen an den regelmäßigen Zusammenkünften der Karlsruher Pfarrbruderschaft. Sie kommen nach wie vor im alten Baden-Badener Bezirk zusammen, nicht nur aus Tradition, sondern weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit lebendig erhalten wird durch die gemeinsamen Aufgaben, Fragen und Räte, die durch den Diaspora-charakter der Gemeinden bedingt sind.

In letzter Zeit sind zu den bereits bestehenden zahlreiche neue Unterrichtsstationen in Baden-Dos, Durmersheim, Raftatt, Gernsbach-Forbach und Bühl errichtet worden. Es ist nicht möglich, von Karlsruhe aus den in der Diaspora besonders wichtigen Besuchsdienst in den Gemeinden wahrzunehmen und die vielen Religionsprüfungen in den Schulen regelmäßig durchzuführen.

Bereits im Jahre 1949 wurde von den Kirchengemeinderäten der in der französischen Zone gelegenen Gemeinden die Wiedererrichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden beim Oberkirchenrat beantragt. Sie ist heute nach einmütiger Überzeugung der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt eine dringende Notwendigkeit geworden.

gez. Dr. Köhnlein.“

Ich habe diese Eingabe, die bei mir schon am 4. November eingegangen ist, an den Evang. Oberkirchenrat gegeben zur einstweiligen Kenntnisnahme, und der Evang. Oberkirchenrat hat mir folgendes geantwortet:

Abgeordneter Schweikhart liest:

„Wir haben die in Frage kommenden Gemeinden aufgefordert, sich zu dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt auf Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden gemäß § 74 der KB zu äußern. Eine entsprechende Bitte ist auch an den Kirchenbezirk Rheinbischofsheim ergangen. Den Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Stadt glauben wir nicht mehr hören zu müssen, da dessen Zustimmung in dem einstimmigen Beschluß der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt zum Ausdruck gekommen ist. Falls die Äußerung der Gemeinden und des Dekanats Rheinbischofsheim rechtzeitig eingehen, werden wir den Gesetzentwurf noch bei der Tagung der Landessynode 1952 einbringen, andern-

falls geschieht dies bei der Tagung, die im Frühjahr 1953 stattfinden soll.

Das Gesetz wird erst in Kraft treten mit Beginn der neuen Legislaturperiode."

Die Synode beschließt, die Eingabe des Dekanats Karlsruhe-Stadt als durch die Äußerung des Oberkirchenrats einstweilen erledigt anzusehen.

IV.

Abgeordneter **Frank**: Zur Geschäftsordnung! Ich möchte ein Anliegen vorbringen, das nicht nur mich bewegt hat und noch bewegt, sondern von dem ich weiß, daß eine ganze Reihe von Synodalen auch bewegt sind. Wir haben gehört, daß für morgen Nachmittag eine Ausschusssitzung vorgesehen ist, und ich möchte die Frage stellen, ob es rechtens ist, daß wir in der Synode am morgigen Sonntag eine Ausschusssitzung abhalten. Die Frage der Sonntagsheiligung hat uns ja nicht nur immer auf der Synode beschäftigt, sondern beschäftigt jede Kirchenvisitation immer wieder aufs Neue. Und darum möchte ich bitten, daß hierüber Klarheit geschaffen wird, ob die Synode damit einverstanden ist, daß morgen am Sonntag eine Ausschusssitzung gehalten wird. Begründet werden kann meiner Ansicht nach die Sache nicht damit, daß man sagt, es läge ein Notfall vor, oder es dränge die Zeit oder die Räume stünden uns hier nur kurz zur Verfügung. Denn wenn der Synode eine Bedeutung zukommt, dann hat sie auch das Recht, über den Dienstag hinaus zu tagen.

Landesbischof **D. Bender**: Es ist dieses Anliegen auch dem Oberkirchenrat bekannt geworden, und wir haben noch einmal uns die Frage vorgelegt, ob es wirklich an dem ist, daß wir, wenn wir den morgigen Tag so verbringen, wie er jetzt angelegt ist, gegen Gottes Gebot verstoßen und also damit unserer Kirche ein schlechtes Vorbild als Synode geben würden. Aber wenn ich Gottes Wort recht verstehe, dann ist das Ende, das Ziel, die Absicht aller Gebote die, daß wir unsere Dinge in der Liebe und aus der Liebe geschehen lassen. Ich kann in der Arbeit, die morgen mittag unsere Synode beschäftigt, keinen grundsätzlichen Unterschied gegenüber einer Ältestentagung oder Bezirkstagung sehen, bei denen die Teilnehmer am Sonntag noch eine Reise machen müssen. Es ist mir nicht ein einziges Mal begegnet, daß hier bei einem der vielen Teilnehmer auch nur der Gedanke gekommen wäre, hier würde gegen Gottes Wort und gegen Gottes Absichten mit seinem Gebot verstoßen. Und in dieser — ja — Einfachheit glaube ich, können und dürfen wir das, was uns morgen zu beschäftigen hat, mit gutem Gewissen tun, und ich glaube nicht, daß Gott das tadeln wird.

Abgeordneter **Schneider**: Ich bin dankbar für das Wort, das eben der Herr Landesbischof gesagt hat; denn es ist doch eine ernste Frage, die wir hier behandeln. Ich nehme das, was er gesagt hat, durchaus an bis auf den einen Vergleich mit einer Ältestentagung am Sonntag, die man etwa in mehreren Gemeinden zusammen oder in einem Kirchenbezirk macht. Dort ist es doch so, daß hier zu einer eintägigen Tagung Leute kommen, die nun einfach aus ihrem Berufsleben heraus nur an diesem Tag da sein können, und wo es weniger um die Arbeit geht als um — ich möchte doch sagen — auch um die Gemeinschaft, von der sie selber etwas mitnehmen. Wir haben Tagungen von mehreren Tagen, wir machen uns dafür geschlossen frei, und deshalb ist, glaube ich, der Vergleich nicht ganz gegeben. Aber ich möchte auf ein anderes Moment hinweisen: Es ist doch eine Not der Zeit, und man leidet darunter, daß buchstäblich bald jedes Wochenende irgendein Verein oder eine Vereinigung ihre Leute zusammenruft und man fast von Wochenende zu Wochenende gehest wird. Es könnte als ein — ich will einmal sagen — schwankendes Beispiel angesehen werden, wenn die Synode bewußt sich über die Sonntagsruhe hinwegsetzt, trotz dieser inneren Freiheit, die ich absolut bejahe, wie ja der Herr Landesbischof gesagt hat. Ich verstehe es, daß wir dieses Mal — ich möchte sagen — in einem gewissen Notfall waren, wenn Bruder Frank diese Frage aufgeworfen hat. Ich kann dies bejahen, einfach aus der Tat-

sache heraus, daß man diese Vorlage machen wollte und glaubte, machen zu müssen, und ich glaube auch und vertrete es in der Synode, daß es zweckmäßig war, sie nicht erst in der Frühjahrssynode zu bringen, sondern daß wir hier diese Vorbereitungsarbeit tun. Ich erkenne also den Notfall an. Ich möchte aber vorschlagen, daß die Synode ihren Willen zum Ausdruck bringt, daß in Zukunft bei unseren normalen Tagungen, die wir im Frühjahr und Herbst haben werden, der Sonntag nicht als Arbeitstag eingesetzt werde. Das wäre eine Möglichkeit, auf der wir uns treffen können.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Schneider, es läge hier ein Notfall vor, nicht anschließen. Wir sollen eine Materie morgen bearbeiten, die sehr wohl am Montag und am Dienstag auch bearbeitet werden kann. Warum nun diese Eile? Warum soll der Sonntag dazu verwendet werden? Wenn es wirklich etwas so Dringendes und Eiliges wäre, dann hätte man schon im Dezember zusammentreten können, oder man hätte die Vorlage zurückgestellt und zwar gerade um ihrer Wichtigkeit willen. Wichtige Dinge soll man nicht auf eine kurze Zeit zusammendrängen. Wichtige Dinge müssen besprochen werden, müssen ausreifen. Und dazu wäre dann die Zeit zu kurz. Wir haben die Eingaben von Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg und Mannheim gehört. Es wird vorgeschlagen, diese Hauptvorlage nur zu beraten. Ich glaube, bei der Wichtigkeit, um die es hier geht, ist das der richtige Vorschlag gewesen, nur zu beraten. Aber dazu wird uns Montag und Dienstag ausreichen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich kann nicht zustimmen, wenn hier Gewissensbedenken geäußert worden sind, und ich kann es auch nicht ganz verstehen. Denn inwiefern mit einer Erörterung, die der Kirche Jesu Christi dienen soll, eine Entheiligung des Feiertags verbunden sein kann, solange wir diese Erörterung als Dienst an unserer Kirche treiben, das kann ich einfach nicht verstehen. Ich verstehe durchaus die Haltung von Bruder Schneider und befinde mich in seinem Antrag. Wir haben m. E. auch schon einmal — wenn ich nicht irre, an einem Himmelfahrtstag — als Synode getagt. Also es ist nicht das erste Mal. Und das ist, glaube ich, auch ein Grund mehr, nicht von Gewissensbedenken zu sprechen, die hätten damals schon vorgebracht werden müssen. Aber es ist ein Grund mehr, zu sagen: Tagungen an Sonntagen und Feiertagen sind im allgemeinen unzweckmäßig. Aber sollen wir den Tag morgen nun ohne den Dienst, den wir leisten wollen, verstreichen lassen? Wir wollen einen Dienst leisten mit der Aussprache, und wir wollen wahrscheinlich ja doch — das scheint doch schon aus vielem sich herauszustellen — nicht darauf aus sein, noch am Montagabend das Gesetz zu verabschieden. Aber wir müssen Vorbereitungsarbeit leisten für die Frühjahrstagung. Die wird ohnehin ihre eigene Arbeitslast haben. Und deswegen halte ich es angesichts der Situation für angebracht und für ein Stück des Dienstes, den wir leisten wollen, wenn wir morgen am Sonntagnachmittag in die geplante Aussprache über das Kirchenleitungsgesetz eintreten.

Landesbischof **D. Bender**: Ich glaube, daß unsere Synodalen sich nicht leicht eine Vorstellung davon machen, wie schwierig es ist, einen Termin für die Synode zu finden, der möglichst allen Synodalen die Teilnahme an der Tagung ermöglicht. Ursprünglich wollten wir die Synode so halten: Anreise am Nachmittag des Neujahrstages, Schluß am Samstagabend. Es wurde uns dann wieder gesagt: Stellt euch die Pfarrer vor, die jetzt die Weihnachtstage, Silvester und Neujahr hinter sich haben und dann aus dieser Arbeit heraus direkt in die neue Arbeit hineingestellt werden. Wir konnten uns dem nicht verschließen. Auf der anderen Seite waren wir durch den Termin festgelegt, daß am Mittwoch das Haus hier wieder seiner Bestimmung zugeführt werden muß. Und nun wußten wir keinen anderen Weg, als diesen Termin so zu bestimmen. Da ja keine Absicht oder Fahrlässigkeit vorliegt, liebe Brüder, und weil ja mit diesem Sonntagsdienst kein Gewinn verbunden

ist — das ist nämlich das, was die Sonntagsarbeit zu einer Arbeit gegen Gottes Willen macht, daß man hier etwas gewinnen will, anstatt das zu gewinnen, was Gott an diesem Tag beschert hat —, so glaube ich, daß wir uns von einer Schuld freisprechen dürfen. Aber ich möchte auch sagen, wir wollen die Synodalarbeit möglichst in die Tage der Woche legen. Wenn ich nicht vorhin daran erinnert worden wäre, daß einmal die Landesynode an Himmelfahrt getagt hat, sollte ich sagen, ich kann mich nicht erinnern, daß wir schon einmal an einem

Sonntag gearbeitet haben. (Zurufe: Aber angereist!) Wenn wir am Sonntag nicht reifen, dann montags, und der ganze Montag geht verloren. Es sind so viele zeitliche Interessen einigermaßen in Übereinstimmung zu bringen, und das ist nicht ganz leicht.

Präsident **Dr. Umhauer** gibt nach kurzer Debatte bekannt, daß die Ausschusssitzung am Sonntagnachmittag um 3 Uhr beginnt.

Pfarrer **Specht** spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, 6. Januar 1953, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung.

A. Bericht des Hauptauschusses.

1. Antrag des Evang. Dekanats Hornberg: Vereinheitlichung der Perikope in der Evangelischen Kirche in Deutschland betr.
Berichterstatter: Abgeordneter **Hammann**.
2. Antrag der Bezirksynode Karlsruhe-Stadt: Einberufung ordinierter Pfarrer zum Wehrdienst betr.
Berichterstatter: Abgeordneter **Hammann**.
3. Eingabe Karlsruher Pfarrfrauen: Trauung Geschiedener betr.
Berichterstatter: Abgeordneter **Hammann**.
4. Antrag der Theologischen Sozietät in Baden: Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes vom 26. 4. 1951 betr. die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern usw.
Berichterstatter: Abgeordneter **Hammann**.
5. Beschwerde der Frau **Mina Berggöb**.
Berichterstatter: Abgeordneter **Hammann**.
6. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats Anlage 5: Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr.
Berichterstatter: Abgeordneter **Dür**.

B. Bericht des Finanzausschusses.

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Entschädigung für Teilnahme an Bezirksynoden und Pfarrkonferenzen betr. (Anlage 2)
Berichterstatter: Abgeordneter **Schneider**.
2. Bericht über den Erweiterungsbau „Charlottenruhe“.
Berichterstatter: Abgeordneter **Schneider**.
3. Bericht und Anträge zur Haushaltsgestaltung 1953/1954.
Berichterstatter: Abgeordneter **Schneider**.

C. Bericht des Verfassungsausschusses.

1. Entwürfe von Kirchengesetzen über die Errichtung von Kirchengemeinden in Elzach und in Seelbach (Anlage 3 und 4).
Berichterstatter: Abgeordneter **Dr. Ruhn**.
2. Eingabe des Industrie- und Arbeiterrüsttages in Gutingen vom 15. 6. 1952.
Berichterstatter: Abgeordneter **Rüdlin**.
3. Leitungsgesetz (Anlage 1).
Berichterstatter: Abg. **D. Dr. v. Diege** und Abg. **Klen**.

D. Schlußwort des Herrn Landesbischof.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan **D. Maas** spricht das Eingangsgebet.

A. 1.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter des Hauptauschusses, Synodale **Hammann**, zum Bericht über den Antrag des Dekanats Hornberg betr. die Vereinheitlichung der Perikope in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Hohe Synode! Die Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg stellte den Antrag, die Landesynode wolle beschließen, unsere badische Perikopenreihe zugunsten einer Vereinheitlichung der Perikopen in der Evang. Kirche in Deutschland aufzugeben und die alten Evangelien- und Epistelreihen mit den Eisenacher Perikopen zu übernehmen.

Es war die einmütige Auffassung des HA, daß die Behandlung dieser Frage nicht ohne gründliche Vorbereitung in Angriff genommen werden konnte. Deshalb mußte sich die Aussprache auf einige grundsätzliche Bemerkungen und auf einige Einzelhinweise beschränken.

Folgendes wurde herausgestellt: An einer Perikopenordnung soll unbedingt festgehalten werden. Weiter aber das Bedürfnis nach Vereinheitlichung einer solchen Ordnung für dringlich und für eine geordnete Verkündigung innerhalb der EKd als nötig bezeichnet werden kann, und inwieweit unsere bisherige badische Perikopenreihe des 1.—4. Jahrganges diesem Bedürfnis nicht mehr entspricht, das zu prüfen ist Aufgabe der liturgischen Kommission.

Im einzelnen wurde schon festgestellt, daß manche badische Perikopen, vielleicht auf Grund früherer dogmatischer Bedenken und Überlegungen, anscheinend willkürlich im Zusammenhang des Textes abgeschnitten worden sind. Auch passen manche Perikopen mit Wochenspruch- und Wochenslied nicht oder nur schwer zusammen. Eine innere Übereinstimmung von Perikopen, Wochenspruch und Wochenslied sollte wenigstens in Bälde für die beiden ersten Jahrgänge der badischen Perikopenordnung bearbeitet werden.

Der HA schlägt deshalb der Synode einstimmig vor, diesen Antrag der Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg an die Liturgische Kommission zu überweisen mit dem Bemerkten, daß dieses Anliegen unter Berücksichtigung der im HA gemachten Ausführungen weiter bearbeitet werde.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß die Mitglieder der Synode mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind.

A. 2.

Wir gehen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag der Bezirksynode Karlsruhe-Stadt: Einberufung ordinierter Pfarrer zum Wehrdienst betr.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt hat mit 65 gegen 1 Stimme die Bitte an die Landesynode und an den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gerichtet, zusammen mit den hierfür zuständigen Stellen der EKd auf die Ausführungsbestimmungen des Wehrgesetzes Einfluß zu nehmen. Es sollen nach Meinung der Antragsteller sichergestellt werden, daß das geistliche Amt der von der Kirche berufenen Pfarrer in Friedens- und in Kriegszeiten seinem besonderen Charakter entsprechend gewertet wird. Die Geistlichen sollen in Notzeiten uneingeschränkt für den kirchlichen Dienst zur Verfügung stehen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde geschrieben, es liege nicht in der Absicht der Bezirkssynode, für die Person des Pfarrers Sonderrechte zu erwirken oder ihm den Gewissenskonflikt in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu ersparen. Aber der heute schon spürbare Pfarrermangel könne sich durch Einberufungen zum Wehrdienst derart steigern, daß vollends in Not- und Katastrophenzeiten die geistliche Betreuung der Gemeinden in Frage gestellt wäre. Die Kirche habe zu allen Zeiten ihren eigentlichen Auftrag zu erfüllen: daß das Evangelium gepredigt, die Sakramente gespendet und die Seelsorge geübt werde.

Der HA nahm die Mitteilung des Herrn Landesbischofs entgegen, daß der Rat der EKd und die Kirchenkonferenz sich schon mit diesem Anliegen befaßt haben und befaßen. Da somit dem Hauptanliegen der Antragsteller bereits Rechnung getragen ist, erachtet der HA es für genügend, der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt diese Mitteilung zugehen zu lassen.

Der HA empfiehlt der Synode, so vorzugehen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß das Plenum mit der Annahme des Antrags einverstanden ist.

A. 3.

Dritter Punkt der Tagesordnung: Eingabe Karlsruher Pfarrfrauen über die Trauung Geschiedener.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Eine Gruppe Karlsruher Pfarrfrauen hat sich im Zusammenhang mit den Arbeitsthemen des diesjährigen Kirchentages in einer Arbeitsgemeinschaft insbesondere über die Frage der Ehe und der Ehescheidung Gedanken gemacht.

Wir sind dabei auf das Problem der Trauung Geschiedener gestoßen. Wir können uns dem Eindruck nicht entziehen, daß die kirchliche Praxis unserer Tage dem klaren und eindeutigen Worte der Heiligen Schrift widerspricht. Der Herr Christus selbst hat in Matth. 5, 32; Matth. 19, 9 und in Mark. 10, 11 und 12 einen Geschiedenen, gleich ob Mann oder Frau, der wieder freit, als Ehebrecher bezeichnet. Das gleiche Urteil trifft den, der eine Geschiedene heiratet. Im gleichen Sinne finden wir die Frage der Wiederheirat Geschiedener bei Paulus in Röm. 7, 3 und 1. Kor. 7, 11 behandelt, wobei sich Paulus bei der letzten Stelle ausdrücklich auf ein Gebot des Herrn beruft.

Wir fragen angesichts dieses eindeutigen Zeugnisses der Heiligen Schrift — es dürfte nicht möglich sein, die Eindeutigkeit von der Schrift her zu bestreiten —, ob die Einsegnung der neuen Ehe eines Geschiedenen nicht in jedem einzelnen Fall einen schweren Verstoß gegen Gottes Wort bedeutet, ob dabei nicht dem Ehebruch der Segen Gottes zugesprochen wird? Wir betonen ausdrücklich, daß es sich hierbei nicht um die Frage der Zulässigkeit einer Ehescheidung aus irgendeinem Grunde handelt, sondern allein um die Frage der Wiederheirat und im besonderen um die Frage der Trauung einer neuen Ehe durch die Kirche.

Es hieße die Frage am falschen Punkte anfassen, wollte

man nach der Schuld bei einer Scheidung fragen und davon die Gewährung der Trauung abhängig machen. Abgesehen davon, daß die Schuldfrage in keinem Fall geklärt werden kann, hat für den rechtlich unschuldig Geschiedenen ebenso wie für den Schuldigen vor Gott die Ehe mit dem Spruch des Gerichts kein Ende gefunden.

Man kann die kirchliche Traupraxis auch nicht mit dem Hinweis zu rechtfertigen suchen, daß die Summe des Evangeliums die Verkündigung von der Vergebung der Schuld sei. Ganz gewiß kann dem bußfertigen Sünder die Vergebung seiner Schuld, auch die des Ehebruchs, zugesprochen werden. Aber mit der Vergebung der Schuld ist nicht einfach die Ehe ausgestrichen, in der ein Geschiedener gelebt hat, und ist ihm noch keineswegs der Weg zur neuen Ehe freigegeben. Es wäre vielmehr gerade ein Zeichen rechter Buße, wenn er im ehelosen Stande bliebe.

Endlich meinen wir, daß es nicht angeht, um der „Volkirche“ willen an der bisher geübten Praxis festzuhalten. Wir haben dem Worte Gottes gehorsam zu sein ohne Rücksicht darauf, ob das der Volkirche zuträglich ist oder nicht — oder wir sind nicht mehr Kirche Christi.

Wir stellen hiermit den Antrag an die Landesynode: Die Landesynode wolle sich im Rahmen ihrer nächsten Tagung im Januar 1953 mit der Frage der Trauung Geschiedener befassen, sie wolle ein klares Wort dazu sagen, um vielen ihrer Pfarrer in einer ersten Gewissensnot zu helfen, und sie wolle den Geistlichen zur Pflicht machen (wir sind durchaus gegen jede unevangelische Gesellichkeit; hier aber fordert Gottes Wort die klare Entscheidung), in Zukunft jede Trauung Geschiedener zu verweigern.“

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Am 27. 11. 1952 hat eine Gruppe Karlsruher Pfarrfrauen einen Antrag, versehen mit neun Unterschriften, gestellt, die Landesynode solle sich auf dieser Sitzung mit der Frage der Trauung Geschiedener befassen und ein klares Wort dazu sagen, um vielen Pfarrern in ersten Gewissensnöten zu helfen; sie solle es den Geistlichen zur Pflicht machen, in Zukunft jede Trauung Geschiedener zu verweigern.

Da diese Eingabe vervielfältigt Ihnen ausgehändigt worden ist, erlauben Sie mir, daß ich die dem Antrag beigegebene, an Hand der Bibelstellen Matth. 5, 32; 19, 9; Mark. 10, 11—12; Röm. 7, 3 und 1. Kor. 7, 11 ausgeführte ausführliche Begründung hier weglassen.

Der HA erachtete es anhand des dankbar entgegengenommenen Antrags wie in früheren Sitzungen auch diesmal für nötig und wertvoll, in eine längere Aussprache hierüber einzutreten.

I. Zum Grundsätzlichen.

Einmütig wurde die erschütternde Notlage festgestellt, die für die Pfarrer mit einer ständigen Gewissensbelastung verbunden ist. Wir können es deshalb nicht bei dem kurzen Hinweis und der Erklärung früherer Sitzungen bewenden lassen, die bisher mehr an die Pfarrer gerichtet waren und die sich ja in den Sitzungsprotokollen nachlesen lassen. Wir müssen einen Schritt weitergehen und vor dem Kirchenvolk ein Zeichen aufrichten in der Richtung, daß die Trauung Geschiedener eine sehr ernste kirchliche Not ist.

Anhand von bedrückenden Beispielen wurde die Situation erhärtet, in der ein Pfarrer sich heute befindet. Solche Paare, welche die Trauung begehren, sind oft sehr erstaunt, ja geradezu gekränkt, wenn der Pfarrer ihnen klarmachen will, daß auch die evangelische Kirche hier etwas zu sagen habe von Gottes Wort her. Sie empfinden solche Gespräche oft nur als eine Absicht, ihrem Vorhaben Schwierigkeiten bereiten zu wollen. Andererseits wurde auch berichtet, wie diese seelsorgerlichen Gespräche den Blick für die eigentliche Not und für die große Verantwortung bei den Paaren schärfen konnten. Und vor allem konnte mehrfach dadurch klargestellt werden, daß es nicht nur das Recht sondern die

Pflicht des in seinem Gewissen an die Heilige Schrift gebundenen Pfarrers ist, in jedem Fall ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. Deshalb könnte nach einmütiger Auffassung des HA ein an die Gemeinden gerichtetes Wort da und dort die Erkenntnis des Kirchenvolks wecken und den Blick für diese große Not wieder schärfen. Deshalb schlägt der HA die baldige Herausgabe eines solchen Wortes an die Gemeinden durch den Oberkirchenrat vor.

II. Zu einzelnen Fragen.

Die Frage, die uns schon einmal lange beschäftigt hat, trat auch diesmal bei der Aussprache wieder in den Vordergrund und wurde von beiden Seiten her beleuchtet: Soll das Hauptgewicht der Verantwortung mehr auf der Seite einer von der Synode gutgeheißenen und beschlossenen, in der Lebensordnung zu veröffentlichenden festformulierten Entscheidung oder mehr auf Seiten des einzelnen Pfarrers auf Grund der im seelsorgerlichen Gespräch gewonnenen Eindrücke liegen?

Auf der einen Seite, so wurde gesagt, schreit diese erschütternde Not, die uns alle ja bedrängt, geradezu nach Aufrichtung eines Zeichens und nach klarer Abhilfe. Auf der anderen Seite wurde aber wieder deutlich herausgestellt, man müsse wohl einem ordinierten Pfarrer, der vor die Entscheidung eines solchen Traubegehrens gestellt ist, die selbständige Freiheit der Gewissensentscheidung im einzelnen Fall zubilligen. Wenn es aber nur in das seelsorgerliche Belieben des einzelnen Pfarrers gestellt ist, wie zu entscheiden ist, wo bleibt dann die Kirchenzucht? Wahrscheinlich braucht man ein Pfarrer eine Hilfe und Bestätigung seiner Entscheidung von der Gesamtkirche her! Deshalb wäre es eine große Hilfe, wenn die Lebensordnung der Kirche baldigst käme!

Die von der Kommission vorzulegende Lebensordnung wird ja von der Synode beschlossen, und innerhalb dieser Lebensordnung muß ja dieses Anliegen behandelt werden. Da wir aber noch auf sie warten, wurde es im HA allgemein für nötig und zweckmäßig gehalten, in einem besonderen Wort, das einem Aufruf gleichkäme, auf diese Not und auf die Linien der Heiligen Schrift hinzuweisen. Dieses Wort sollte ohne jede „gesetzliche“ Bestimmung sein, also nicht die Lebensordnung vorwegnehmen. Die Frage, ob also vor der Herausgabe der Lebensordnung eine Verlautbarung erfolgen könne, wurde vom HA einstimmig bejaht, aber zugleich darauf hingewiesen, daß womöglich dieses Wort nicht nur auf der Ebene einer einzelnen Landeskirche, sondern von der Evang. Kirche in Deutschland her gesagt werden müsse, um u. a. der Gefahr zu begegnen, daß solche die Trauung begehrenden Paare Geschiedener im Fall der Verlegung kurzerhand sich in die benachbarte Landeskirche begeben, um dort doch getraut zu werden!

Um aber keine Zeit zu verlieren, soll nach Meinung des HA dieses Wort an die Gemeinden nicht erst nach Klärung all dieser Anliegen, sondern umgehend herausgegeben und besonders auf die Notwendigkeit der Durchführung des seelsorgerlichen Gesprächs hingewiesen werden, dem nach übereinstimmender Auffassung entscheidende Bedeutung zukommt. Erklärungen und Erlasse werden wieder vergessen, aber im einzelnen Fall ist es dem Gespräch des Pfarrers mit den Paaren doch möglich, sowohl nach der Seite einer Trauversagung hin wie auch nach der Seite einer neuen Selbsterkenntnis und eines Neuanfanges hin bei den Paaren eine klärende Hilfe entstehen zu lassen. Hier ist die beste Gelegenheit, daß der Pfarrer nach reiflicher Überlegung die Entscheidung trifft. Denn auch ein einseitig gegebenes Gesetz oder andererseits eine rasch erteilte Erlaubnis könnte, so wurde gesagt, von übel sein.

Dieses seelsorgerliche Gespräch, das, wie uns berichtet wurde, ja auch in der Lebensordnung vorgesehen ist, müßte zu einer klaren Verpflichtung für den Pfarrer werden.

Eine besondere Debatte ergab sich anhand der im Antrag der Gruppe Karlsruher Pfarrfrauen am Schluß gegebenen Begründung, daß „mit der Vergebung der Schuld nicht einfach die Ehe ausgekrochen“ sei, in der ein Geschiedener gelebt hat; und damit sei ihm noch keineswegs der Weg zur neuen Ehe freigegeben. Es wäre vielmehr gerade ein Zeichen rechter Buße, wenn er im ehelosen Stand bliebe.

Ein großer Teil der Mitglieder des HA vertrat die Auffassung, daß diesem Verständnis des Neuen Testaments in diesem Wort an die Gemeinden Ausdruck verliehen werden sollte. Denn werhin bestehe in der Öffentlichkeit die Meinung, daß mit einer Ehescheidung der Weg zu einer neuen Ehe ohne weiteres freigegeben sei. Demgegenüber wurde auch gesagt, daß dieses Wort eine Hilfe werden müsse und solle in die augenblickliche Situation hinein, in der sich so viele Geschiedene und schon wieder Verheiratete befinden könnten. Die Frage wurde aufgeworfen, ob die Kirche wirklich verlangen könne, daß sich nach der Ehescheidung ein Mensch nicht wieder verheirate, und worin bestehe denn die im Antrag genannte „rechte Buße“.

Es war übereinstimmende Auffassung des HA: man müsse unterscheiden zwischen den Aussagen über die Scheidung und die Wiederverheiratung. Die Gesamtansicht der Heiligen Schrift über die Ehe ist eindeutig darin, daß die Ehe zwar zerbrechen kann und um der Herzen Härte willen der Scheidebrief gegeben werden mag. Aber wir haben keine eindeutige Aussage der Schrift über die Wiederverheiratung Geschiedener. Wir haben allerdings auch keine wörtliche Aussage über ihre Verlegung.

III. Anregungen.

a) Gewünscht wurde, daß über die Ehe mehr gepredigt werde; an Hand der Perikopenordnung wäre dazu aber wohl Gelegenheit.

b) Gewünscht wurde ferner, daß diese Eingabe im Wortlaut der kirchlichen Presse übergeben werde. Da in dieser Eingabe zunächst nur einer Meinung Ausdruck verliehen wurde, alles aber einer kritischen Prüfung unterzogen werden muß, eine solche gewünschte Veröffentlichung im Einvernehmen mit der Synode aber eine Art Vorwegnahme der Lebensordnung bedeuten würde, sah der HA nur die Möglichkeit, daß von Seiten des Evang. Presseverbandes die Anfrage an die Gruppe der Karlsruher Pfarrfrauen gerichtet werde, und mit deren Zustimmung diese Eingabe als privater Artikel in der kirchlichen Presse erscheinen könnte.

IV. Beschluß.

Der HA sah sich aus Zeitgründen außerstande, selbst ein „Wort an die Gemeinden“ zu entwerfen. Deshalb bittet der HA die Synode einstimmig:

Die Synode wolle beschließen:

Der Antrag der Gruppe Karlsruher Pfarrfrauen wird zusammen mit dem Bericht des HA dem Oberkirchenrat übergeben als Material

1. für ein vom Oberkirchenrat zu erlassendes Wort an die Gemeinden, um deren baldige Herausgabe gebeten wird und in welchem besonders auf die Pflicht des seelsorgerlichen Gesprächs hingewiesen werden soll,
2. für die Arbeit an der Lebensordnung, mit deren baldiger Vorlage ebenfalls gerechnet wird.

Abgeordneter Meyer: Die Frage der Trauung Geschiedener hat nach meiner Auffassung eine theologische und eine praktische Seite. Es fällt uns Laien in der Synode natürlich schwer, und wer in der HA-Sitzung zugehört hat, mußte den Eindruck mitnehmen, daß selbst unter Theologen die theologische Seite nicht eindeutig geklärt ist. Um so schwieriger wird es natürlich für uns Laien, hier eine richtige Stellung zu beziehen. Die Tatsache aber, daß die Laien in der Synode mit zu sprechen und mit zu beraten haben, weist doch darauf hin, daß man Wert darauf legt, das Wort aus

Laienmund zu hören und vor allen Dingen das Echo aus unserem Kirchenvolk zu vernehmen. Und da muß ich ja sagen, daß wie in dieser Frage auch in anderen Fragen theologischer Natur unser Kirchenvolk, auch das, was treu zur Kirche hält, weitgehend kein Verständnis hat. Und so fürchte ich auch, daß, wenn hier rigoros vorgegangen wird, — also eindeutig ein Gesetz oder eine Verordnung herauskommt, daß jede Trauung Geschiedener verboten ist — dann der Eindruck erweckt wird, daß die Kirche letzten Endes gar keinen Wert darauf legt, daß eine Ehe eben in der Kirche geschlossen wird. Und diesen Eindruck möchte ich vermeiden. Der könnte sich dann auch auf solche übertragen, die nicht geschieden sind, daß man dann sagt, wenn die Kirche selber keinen Wert darauf legt, daß die Paare getraut werden, dann verzichten wir eben auf die kirchliche Trauung. Diese Gefahr möchte ich vermeiden. Ich bin der Meinung — ich wage das offen hier auszusprechen, da ich selber die theologische Begründung bis jetzt nicht richtig verstanden habe — wer in der richtigen Buße zur Kirche kommt und um den Segen der Kirche bittet, dem soll man diesen Segen nicht verweigern. Ich denke an den Herrn Jesus Christus und sein Verhalten zu den Sündern und Ehebrecherinnen, und ich denke auch an sein Wort: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.“

Ich möchte abschließend der Meinung Ausdruck geben, daß es vorläufig, wo die Angelegenheit noch nicht geklärt ist, es doch dem Gewissen des einzelnen Pfarrers überlassen bleibe, ob er eine solche Trauung vornehmen will oder nicht.

Landesbischof D. Bender: Die Frage der Trauung Geschiedener, die uns beschäftigt, ist gar ernst, aber es darf nun nicht der Eindruck entstehen, es sei nur eine problematische Frage. Wir müssen unterscheiden, was in der Frage völlig unproblematisch und klar ist, und wo die Schwierigkeit beginnt.

Auch die Berufung auf Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen — worin wären sie auch einig?! — kann uns nicht in der Überzeugung beirren, daß die Frage der Trauung Geschiedener nicht vom Gesetz her entschieden wird. Es geht nicht darum, ob man sich nicht scheiden lassen darf und ob Geschiedene getraut werden dürfen, sondern die Gemeinde Jesu Christi geht aus von der großen Gabe, die Gott seinen armen Leuten auf Erden gibt, und durch die er Eheleuten ermöglicht, trotz ihrer Mängel und Schwächen beieinander zu bleiben. Wir glauben und haben mit der ganzen Christenheit etwas davon erfahren, daß Gott gibt, was er bezieht. Nicht das „Gesetz“ hält eine Christenehe beieinander, sondern seine Gnade, die uns immer wieder zu gegenseitigem Vergeben veranlaßt. Das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein immer neues Wunder.

Es ist also das Erste und Hauptsächlichste, was angefochtenen Eheleuten zu sagen ist: nicht, ihr dürft euch nicht scheiden, sondern: es gibt eine wirkliche Hilfe; Gott verläßt die Eheleute nicht, die miteinander in Schwierigkeiten geraten sind; darum gilt: nicht aneinander herumkritisieren und forrieren, sondern Jesus anrufen für sich und den Ehegatten.

Eheschwierigkeiten gibt es auch in den Christenehen, aber es gibt auch eine ununterbrochene Hilfsstellung Jesu Christi. Darum kommt eine Ehescheidung für die Gemeinde Jesu Christi nicht in Frage. Die Schwierigkeit aber besteht da, wo Eheleute den Zugang zu diesem Helfer und seiner Hilfe nicht kennen, wobei hier nicht untersucht werden kann, woher es kommt, daß sie ungepanzert in dem Krieg stehen, der alle Ehen auf Erden durchtobt. Hier erhebt sich die schwere Frage, ob die Kirche diesen unbewehrten, hilflosen Leuten als Gesetz auflegen kann, was sie selbst nach ihrer Erfahrung als reines Gnadengeschenk Gottes empfangen hat.

Was aber ist zu sagen, wenn Eheleute, die nicht mehr miteinander leben zu können meinen, der Kirche Unbarm-

herzigkeit vorwerfen, wenn sie auf die Unlösbarkeit der Ehe hinweist? Hier meine ich, daß die echte Barmherzigkeit nicht darin besteht, zur Scheidung zu raten oder sie zu billigen, sondern die Gabe Jesu Christi zu bezeugen und ihnen zu sagen, daß bei Gott auch unmöglich scheinende Dinge möglich sind. Wir wollen ihnen ruhig sagen, daß das unsere Erfahrung ist, denn der Unterschied zwischen uns und diesen ratlosen Eheleuten besteht nicht darin, daß wir moralisch höher stehende und gefestigtere Menschen sind, sondern daß wir mit Gottes täglichem Beistand unsere Ehe führen dürfen, nicht als einen dauernden, mühsam aufrechterhaltenen Notstand, sondern so, daß Gott uns in unserer Ehe immer wieder erquid und zurechtbringt, was sich verschoben hat.

Das ist die Hilfe, auf die die Kirche die Eheleute hinweisen darf und soll, nicht aber soll sie in scheinbarem Verständnis für die Ehenot einen Rat geben, der in Wirklichkeit die Außerkräftigung des göttlichen Angebots an die Eheleute darstellt.

Es kann in der Kirche auch keine doppelte Praxis in dieser Sache geben, auch wenn man auf den volkstümlichen Charakter unserer Kirche hinweist. Wir haben nur einen Gott, und dieser Gott ist allen Leuten gleich gnädig. Er hat nicht ein paar Lieblinge, denen er eine solche Hilfe in ihrer Eheführung gewährt. Darum meine ich, daß der Ehescheidung in allen Fällen widerraten werden muß, aber immer so, daß die betreffenden Eheleute auf die große Barmherzigkeit Gottes hingewiesen werden.

Es wird gefragt: Was aber in dem Fall, wo zwei Geschiedene in rechter Buße die Trauung begehren? Dazu ist zu sagen, daß in dem Augenblick, wo dem einen oder beiden die Sünde ihres Ehebruchs und der nachfolgenden Ehescheidung aufgegangen ist, es diesen Leuten von Gott unmöglich gemacht wird, auf dem Grab ihrer ersten Ehe eine neue Ehe im Namen Gottes zu beginnen.

Eine ganz andere Frage ist, wie die Kirche sich zur Haltung des Staates in der Frage der Ehescheidung verhält. Der Staat muß Wege finden, Eheleuten, die nicht von der Liebe Gottes leben, die Scheidung zu ermöglichen, um größeres Unglück zu verhüten und die Versorgung der Kinder in solchen Fällen rechtlich zu ordnen. Aber gerade dieses Verständnis für die Aufgabe des Staates kann uns nicht beirren in der Gewißheit, daß in der Kirche die Scheidung nicht erlaubt ist, weil Gott hilft, die Treue zu halten, bis Gott die Eheleute durch den Tod scheidet.

Oberkirchenrat Dürr: Verehrte Brüder! Ich bin erschrocken über das Votum von Herrn Oberstudienrat Meyer. Wenn es wahr ist, daß unter Pfarrern darüber keine Klarheit besteht, dann ist das ein erschreckendes und uns zur Buße rufendes Zeugnis. Es gibt so eindeutige Worte in der Schrift, die jeder Christ, der die Schrift liest und kennt, wissen muß. Da ist etwa ein Wort: „Alles, was ihr tut, mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Christus und danket Gott und dem Vater durch ihn.“ Auf die Ehefrage angewendet wird jeder Christ, der als Christ seine Ehe führen will, daraus schließen, welche Folgerungen er zu ziehen hat. Ich glaube nicht, daß ein Christ im Namen Jesu Christi seine Ehe scheiden und das durchmachen und bejahen kann, was bis zur Ehescheidung geführt hat. Damit, daß er Gott und dem Vater für alles dankt, ist vieles ausgeschlossen, was die Ehe zerrütten könnte. Für die Führung eines christlichen Ehestandes aber ist das volle Angebot der Gnade und Hilfe Gottes gegeben.

Ich bin auch der Meinung, daß in der Tat die Gesetzgebung des Staates und die Ordnung, die die christliche Gemeinde in dieser Frage sich gibt, verschieden sein werden und müssen. Ich komme nicht über das Wort Jesu, das klar bezeugte Wort, hinweg, daß Jesus für seine Jünger jedenfalls die Ehescheidung verbietet. Das haben seine Jünger so deutlich verstanden, daß sie erschrocken sagten: Ja, wenn die Sache so steht, wäre es besser nicht zu heiraten. Nun

wird gesagt, die Leute wollen den Segen der Kirche. — Vielleicht müssen wir korrigieren: die Kirche hat keinen Segen, sondern es handelt sich um den Segen Gottes; und, meine Brüder, über den Segen Gottes verfügt nicht die Kirche und verfügt auch nicht der Pfarrer, sondern Gottes Segen soll und darf ausgesprochen werden über die, die im Glauben diesen Segen begehren, in einem Glauben, der in den Wegen Gottes gehen will. Und darüber müßte — da glaube ich, hat der Ausschuß richtig empfunden — noch viel deutlicher in den Gemeinden gesprochen werden.

Am Altjahrsabend sprach ich mit einem Pfarrer, der mit von der Not sagte, die ihm in jenen Tagen die verlangte Trauung einer geschiedenen Ehe bereitete. Das seelsorgerliche Gespräch hatte es nicht vermocht, der Frau, die drei Jahre mit dem Mann, mit dem sie jetzt getraut werden wollte, zusammengelebt hat, bis die Ehe dieses Mannes hat geschieden werden können, klar zu machen, daß das nicht geht. Was heißt denn kirchliche Trauung? Wir müssen uns doch einfach das, was wir auf Grund der Agenda einem solchen Ehepaar als Frage vorlegen müssen, vergegenwärtigen: „Ich frage dich im Namen Gottes: Willst du mit der hier gegenwärtigen usw. . . . als mit deiner Ehefrau nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihr tragen und alle Liebe und Treue ihr erweisen, bis Gott durch den Tod euch scheidet, so antworte: Ja!“ Wenn sie das bestätigt haben, erklärt der Pfarrer: „Dieses euer Jawort, das ihr vor dem Angesichte Gottes euch gegeben habt, nehme ich kraft meines Amtes als Gelöbnis einer christlichen Eheführung hin und segne euern Ehebund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Ich erschreke über die Versündigung, die man uns, den Pfarrern, zumutet, und zu der sich nicht wenige Pfarrer verleiten lassen, diesen Segen Gottes, über den wir nicht verfügen, auszusprechen über einen Bund, der nach unserer Erkenntnis nicht unter dem Ja Gottes steht. Dazu ein deutliches Wort zu sagen, wäre ein Gebot der Liebe. Das soll nicht heißen, daß die Kirche Leuten, die nicht unter dem Gnadenangebot des Herrn und seinen Gaben leben, ein Gebot auferlegt, das der Herr Jesus seinen Jüngern gesagt hat. Aber in der Frage der Trauung von Geschiedenen müßte die Kirche sich allmählich aufraffen. Wir dürfen die Liebe und das Erbarmen des Pfarrers nicht darin sehen, daß er hier etwas tut, was er, wenn er das so gesehen hat, wie ich das vorgetragen habe, nach bestem Wissen und Gewissen einfach nicht tun darf, ohne sich zu veründigen und ohne die, die er mit dem Segen Gottes in ihren Ehestand hineinschickt, zu noch schlimmeren Veründigung zu legitimieren.

Abgeordneter Günther: Liebe Herren und Brüder! Ich möchte nicht zu dem speziellen Thema Stellung nehmen, das wir behandeln. Ich möchte aber hinweisen auf das, was der Herr Landesbischof sagte, ich möchte hinweisen auf die großen Gaben, die nötig sind, wenn Brautpaare zu uns kommen, um ihre Trauung anzumelden. Auf denselben Punkt hat ja auch Herr Oberkirchenrat Dürr hingewiesen. Wir haben doch zu reden von dem großen Ernst und der Heiligkeit der Ehe, wenn das Paar zu uns kommt, um ihre Trauung anzumelden. Herr Oberkirchenrat Dürr hat auf die Bibel hingewiesen, vergleiche auch Matth. 5, 27—32, dazu viele andere Stellen, dort hätten wir Anweisung, wie mit den einzelnen Paaren zu reden sei. Ich möchte hier im Namen vieler junger Amtsbrüder sprechen und bitten, ob nicht eine Möglichkeit bestünde, ihnen eine Unterlage oder Handreichung oder auch Anregung zu geben, was eigentlich mit den einzelnen Paaren bei deren Anmeldung besprochen werden soll. Die jüngeren Amtsbrüder wären sicher überaus dankbar, wenn sie eine Wegweisung bekommen könnten, wie mit den einzelnen Paaren zu reden sei. Der Schwierigkeiten gibt es so viele, die Unterschiede sowohl im Alter als auch in der Auffassung über die Ehe sind ja so verschieden.

Es sollte ein Wort gefunden werden für die Hand unserer Amtsbrüder, damit etwas Fruchtbares und Gesegnetes bei der Anmeldung herauskäme. Dies könnte vom Oberkirchenrat oder auch von der Landessynode ausgearbeitet und den jüngeren Theologen in die Hand gegeben oder an jedes Pfarramt geleitet werden.

Ich habe mit jedem Paar eine längere Aussprache über all die großen und schwierigen Probleme der Ehe. Daß dies in unserer Zeit doppelt nötig ist, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Es wird ja einem älteren Seelsorger oft sehr schwer, in den vielen Fällen, das richtige Wort zu finden. Ich weiß, daß es auf diesem Gebiet schon eine Literatur gibt, vielleicht dürfte aber hier aufs neue wieder einmal hingewiesen werden. Der junge Seelsorger muß wissen, was er zu sagen hat und was gesagt werden muß. Jedes Paar muß wissen, wie sie in die Ehe treten sollen, sie müssen auf die große Verantwortung hingewiesen werden, wie die Ehe geführt werden soll, was die Ehe ist und dies alles ehe die Trauung vollzogen wird. Da sie bei der Trauung selbst kaum fähig sind, aufzunehmen, was ihnen gesagt wird, muß dies alles vorher besprochen werden. Hier haben wir unsern jüngeren Amtsbrüdern eine Hilfe zu leisten, daß nicht willkürlich gehandelt wird. Ich darf ja annehmen, daß dies Thema auf unsern Hochschulen wohl behandelt wird, daß Herr Prof. Dr. Hahn die Kandidaten darauf hinweist, stehen sie aber einmal in der Praxis mit den großen Anforderungen, wo sie sich kaum mehr zurecht finden können, sollten sie etwas in Händen haben, um sich fortwährend neu zu informieren und auch in den einzelnen Fällen zurecht zu finden, um durchzukommen, sich zu stärken für dieses schwere Amt. Eine Anregung oder Unterlage wäre eine große Hilfe.

Abgeordneter Frank: Ich möchte die weitere kurze Anregung geben, daß auf den Pfarrerefreizeiten, die von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, einmal diese Fragen zur Grundlage einer Besprechung gemacht werden, daß auf diesen Tagungen nicht nur hoch wissenschaftliche Themen behandelt werden, sondern gerade solche Fragen aus dem praktisch-theologischen Gebiet mit den Amtsbrüdern durchgesprochen werden, und dann auch die gegenseitigen Erfahrungen ausgetauscht werden. Und ich könnte mir denken, daß gerade aus solchen Gesprächen auch manchen Amtsbrüdern eine große Hilfe erwachsen könnte.

Abgeordneter Dr. Kühlein: Ich habe den Eindruck, daß unser HA, der sich mit der Sache befaßt hat, doch zu einem ganz anderen Ergebnis gekommen war, als es jetzt bisher in unserer Aussprache hier in Erscheinung getreten ist. Der HA war der Überzeugung, daß man es der persönlichen Verantwortung des Seelsorgers überlassen müsse, ob eine geschiedene Ehe wieder getraut werden kann, während die Boten, die wir bis jetzt hier im Plenum gehört haben, alle darauf hinausliefen, daß es von vornherein ganz klar ist, daß die Kirche Geschiedene nicht trauen kann. Ich glaube, daß wir diese Gegensätze einmal herausstellen müssen, um zu zeigen, daß wir heute nicht in der Lage sind, darüber zu irgendeinem Beschluß oder zu irgendeinem Wort zu kommen. Die Dinge liegen in der Tat sehr schwierig. Und es wird notwendig sein, daß wir darüber ganz gründlich arbeiten, und daß in dieser Arbeit Theologen, Ärzte und Juristen zusammenwirken. Ich möchte nur darum bitten, daß wir nicht vorschnell ein Wort an die Gemeinden richten, — dieses Wort ist ja beantragt — das wir vielleicht nachher wieder in der Lebensordnung weitgehend zurücknehmen müssen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Evang. Akademie bereits das von Bruder Günther gewünschte Büchlein als Handreichung für die Seelsorgearbeit des Pfarrers in Ehefragen herausgebracht hat. Dieses Buch ist eine Zusammenstellung von Überlegungen, die auf einer Rüstzeit in Friedrichsfeld seiner-

zeit etwa vor 2 oder 3 Jahren angestellt wurden, an der Ärzte und Pfarrer und Juristen teilgenommen haben. Diese Schrift ist für 0,80 DM zu beziehen beim Preserverband. Sie wurde seinerzeit sämtlichen Pfarrern in Baden angeboten, wenige nur haben sie bestellt. Außerhalb Badens hat sie ein großes Echo gefunden bis in die Schweiz und gilt nach Ansicht unserer hauptberuflichen Eheberater, die wir im Rheinland und auch in der Schweiz haben, für das Beste, was im Augenblick auf diesem Gebiet vorliegt. Der Prophet soll hier in der Tat etwas in seinem Vaterland gelten!

Präsident Dr. Umhauer: Wird ein Abänderungsantrag gestellt gegenüber dem Antrag des Ausschusses?

Abgeordneter Dr. Kühlein: Nein, ich bin nur dafür, daß es nicht schnell verfaßt wird und nachher durch die Lebensordnung wieder zurückgenommen werden muß.

Präsident Dr. Umhauer: Daß es sorgfältig überlegt wird. — Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Dann darf ich den Herrn Berichterstatter bitten, seinen Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Synode wolle beschließen:

Der Antrag der Gruppe Karlsruher Pfarrfrauen wird zusammen mit dem Bericht des Hauptausschusses dem Oberkirchenrat übergeben als Material

1. für ein vom Oberkirchenrat zu erlassendes Wort an die Gemeinden, um dessen baldige Herausgabe gebeten wird und in welchem besonders auf die Pflicht des seelsorgerlichen Gesprächs hingewiesen werden soll, und
2. für die Arbeit an der Lebensordnung, um deren baldige Vorlage ebenfalls ersucht wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

A. 4.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zu Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag der Theologischen Sozietät in Baden: Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes vom 26. 4. 1951 betr. Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern usw.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Theologische Sozietät in Baden hat unterm 16. Dezember 1952 den Antrag gestellt:

„Die Synode wolle das Kirchliche Gesetz vom 26. 4. 1951, die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienern betr., aufheben.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde ein im Kreise der Sozietät erarbeiteter Consensus in Abschrift beigelegt, die sich vervielfältigt in Ihrer aller Hände befindet.

Der Hl war einmütig der Auffassung, daß die Behandlung dieses Antrags eine umfassende Vorbereitung theologischer Ausführungen und Beurteilungen sowohl über das Gesetz vom 26. 4. 1951 wie auch über den vorgelegten Consensus der Sozietät zur Voraussetzung habe. Hierzu aber ist weder dem Hl noch der Synode in diesen Tagen Zeit gegeben. Deshalb sah sich der Hl nicht in der Lage, sich damit zu befassen.

Er schlägt deshalb der Synode vor, sich in dieser Sitzung mangels Zeit nicht mit dem Antrag zu befassen, sondern ihn einer späteren Behandlung vorzubehalten.

Landesbischof D. Bender: Es tut mir sehr leid, daß der damalige Beschluß der Synode, der von der Sozietät nicht gutgehalten wird, nun der Synode selber fragwürdig zu werden droht. Das würde bedeuten, daß die Synode die Überzeugung, die sie damals haben mußte, wenn sie das Gesetz mit gutem Gewissen geschaffen hat, verloren hätte. Das würde von der Synode gesagt, wenn sie die eben vorgeschlagene Formulierung annehmen würde.

Ich kann nur darum beten, daß wir nicht sture Leute werden, die, weil sie einmal ein Wort gesagt haben, sich über dieses Wort lieber totschlagen lassen als zuzugeben, daß sie sich mit diesem Wort geirrt haben. Aber ebenso bete

ich darum, daß wir uns nicht durch jeden Einwand auf der ganzen Linie des geistlichen Lebens und der geistlichen Einsicht unsicher machen lassen. Ich möchte die Synode fragen, ob sie angesichts des Einwandes der Sozietät noch einmal in eine Generaldebatte eintreten will, oder ob sie nicht einfach einige Synodale beauftragen sollte, der Sozietät zu sagen, daß die Synode und warum die Synode von ihrer eingenommenen Stellung in der Frage der Behandlung geschiedener Pfarrer nicht weichen kann.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Wir werden wohl alle das eben Gesagte begreifen können. Aber ich darf einige Worte hinzufügen, die vielleicht klären könnten.

Es ging uns gerade darum, daß wir nicht als Synode eine Erklärung heute abfassen, über deren Vorbereitung wir uns noch nicht einmal selber genügend Rechenschaft haben geben können. Wir haben im Hl die Auffassung vertreten, wenn wir zu dem vom Herrn Landesbischof eben ausgedrückten Vorschlag kommen wollten, so sei es eine selbstverständliche Voraussetzung, daß wir im Hl und danach auch die gesamte Synode uns mit der Eingabe gründlich befassen sollten. Wenn uns nachträglich die Frage von der Sozietät entgegengehalten wird, was sagt ihr zu unseren theologischen Ausführungen, wie seid ihr zu eurem Ergebnis auf Grund unserer Vorlage gekommen, so ist doch die Voraussetzung, daß wir uns darüber ausgesprochen haben. Wir sahen dazu keine zeitliche Möglichkeit. Wenn wir also kurzer Hand erklären, daß wir überhaupt diesen Einwand als — fast möchte ich sagen — gar nicht geschehen annehmen und es bei unserem Gesetz von damals bleiben soll, so werden wir uns den Vorwurf nicht ersparen können, daß wir noch einmal diese Bruderstimme innerhalb unserer Kirche ernsthaft auch nachträglich gehört haben. Wir haben, wenn ich so sagen darf, noch eine Vorfrage für wichtig gehalten, die Frage, können wir überhaupt ohne gründliche Prüfung uns dazu äußern. Der Hl sah sich dazu nicht in der Lage.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf vielleicht vorschlagen, die Begründung etwas zu kürzen. Es ist, glaube ich, nicht notwendig, daß man da sagt, es sollen noch umfangreiche Vorbereitungen und Erwägungen angestellt werden, sondern einfach sagt:

„Die Synode ist durch anderweitige wichtige Angelegenheiten so in Anspruch genommen, daß es leider nicht möglich ist, diese Eingabe auf der gegenwärtigen Tagung zu behandeln. Sie wird auf die nächste zurückgestellt.“

Abgeordneter Dr. Varner: Ich bin mit dem Gang der Dinge einverstanden. Ich hätte mich aber dagegen wenden müssen, wenn in der Erklärung des Hauptausschusses gesagt worden wäre, man hätte auf dieser Tagung nicht genügend Zeit, um das Ehescheidungs-gesetz selbst und nicht nur die neu oder wieder vorgebrachten theologischen Einwände gegen dieses Gesetz zu überprüfen. Denn wenn wir auch das Ehescheidungs-gesetz einer neuen Überprüfung unterziehen wollten, dann würden wir damit irgendwie zugeben, daß wir das Gesetz damals, als wir es abgefaßt und beschlossen haben, vor allem in seinen theologischen Voraussetzungen nicht genügend durchdacht, sondern gleichsam über den Daumen gepeilt hätten. Ich muß als damaliger Berichterstatter des Hl über das genannte Gesetz auch hier nochmals zum Ausdruck bringen, daß bei seiner Abfassung und Verabschiedung für uns drei wichtige Gesichtspunkte im Vordergrund gestanden haben. Erstens wollten wir die Behandlung von Ehescheidungsfällen aus dem Bereich des Disziplinarverfahrens herausnehmen. Zweitens wollten wir, wenn auch innerhalb eines rechtlich-gesetzlichen Rahmens, einen seelsorgerlichen Weg aufzeigen, auf dem solche schwierigen Dinge behandelt werden könnten und sollten. Und schließlich wollten wir damit unsern Pfarrbrüdern für die Führung und Erhaltung ihrer Ehe eine Hilfe an die Hand geben.

Präsident Dr. Umhauer: Mir scheint weitgehend Übereinstimmung darüber zu herrschen, daß wir den Antrag des Ausschusses etwas vereinfachen. Ich darf vielleicht Herrn Hammann bitten, das zu tun, damit wir den Ausschußantrag dann zur Abstimmung bringen können.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Es würde der 1. Absatz des Ausschußberichts gestrichen und gesagt werden:

Der HA sah sich mangels Zeit nicht in der Lage, sich mit dem vorgelegten Antrag und den Ausführungen im Consensus zu befassen. Er schlägt deshalb der Synode vor, sich in dieser Sitzung nicht mit dem Antrag zu befassen, sondern ihn mangels Zeit — (Zuruf).

Präsident Dr. Umhauer: Er schlägt deshalb der Synode vor, die Angelegenheit auf eine spätere Tagung zu verschieben. — Ich bitte diejenigen, die für diese Form des Antrages sind, die Hand zu erheben. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

A. 5.

Es kommt Ziff. A. 5: Beschwerde der Frau Mina Berggöb.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Dem Herrn Präsidenten der Synode ging unterm 31. 12. 1952 ein Beschwerdebrief der Frau Mina Berggöb aus Karlsruhe-Durlach zu, des Inhalts, die Synode solle die Maßnahme überprüfen, die von seiten des Oberkirchenrats gegenüber ihrer Tochter Fräulein Martha Berggöb nach deren zweitem theologischen Examen im Dienst der Landeskirche getroffen worden seien.

Da nicht die Synode, sondern der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat die Beschwerdestanz ist, so ist die Synode nach einmütiger Auffassung des HA an die vorhandene Rechtsordnung gebunden und hat den vorgeschriebenen Instanzenweg einzuhalten. Deshalb bittet der HA die Synode, die Beschwerde ohne Debatte der hierfür allein zuständigen Stelle, dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, zuzuleiten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

A. 6.

Präsident Dr. Umhauer: Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats Anlage 5: Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: In einer Generaldebatte werden zunächst die gegen das Gesetz erhobenen Bedenken zum Ausdruck gebracht: Auf der Abordnung eines Pfarrers kann ein Segen nur liegen, wenn sie freiwillig übernommen wird. Es bedeutet ein Armutszeugnis für unsere Kirche, wenn Pfarrer zu einer solchen Abordnung nicht bereit wären. Der Pfarrer, der durch ein Gesetz gezwungen werden müßte, wäre der ungeeignetste Mann für die Versehen einer anderen Gemeinde, er könnte dort seinen Dienst nie im Segen tun und würde sich auch sicher nur schwer dem Pfarrhaus der fremden Gemeinde anpassen. Das Gesetz bedeutet eine starke Zumutung an die Familie des abgeordneten Pfarrers und unter Umständen auch an das Pfarrhaus der Gemeinde, in die er abgeordnet wird.

Bei dem Gesetz werden leicht nur die Härten gesehen, die es für die Pfarrer in sich birgt. Es wäre gut gewesen, wenn es erst in Kreisen der Pfarrer hätte besprochen werden können. Seine Annahme wäre sicher dadurch erleichtert worden. Es wurde gefragt, ob alle Maßnahmen ergriffen worden sind, die ein solches Gesetz hätten vermeiden lassen. Ob schließlich nicht doch Abordnungen auf der Basis der Freiwilligkeit genügt hätten. Auf dem Wege des Gesetzes sollte nicht zu viel vorweggenommen werden, solange auf seelsorgerlichem Wege eine Lösung möglich ist.

Der Oberkirchenrat verkennt nicht die Schwierigkeiten, die mit dem Gesetz gegeben sind. Doch muß leider der Freiwilligkeit nachgeholfen werden. Das Gesetz kann schon durch sein Bestehen ein Ansporn sein zur Bereitwilligkeit, sich

abordnen zu lassen. Die immer wieder auftretenden Notstände, für die Beispiele angeführt werden, machen das Gesetz nötig. Es will die Voraussetzungen schaffen für die Beweglichkeit der Kirche, ohne die der Dienst an den Gemeinden nicht getan werden kann. Es muß auch um der Gerechtigkeit willen erlassen werden, damit nicht die verschont bleiben, die aus Bequemlichkeit einen Dienst ablehnen, der von anderen gern getan wird.

Das Gesetz soll nicht nur eine Belastung des Pfarrers mit sich bringen, sondern auch eine Hilfe sein, die dem Pfarrer den Entschluß, sich abordnen zu lassen, erleichtert. Es soll eine Hilfe sein für den Pfarrer auch seiner Gemeinde gegenüber, die ihn eher ziehen läßt, wenn sie weiß, daß er mit der Übernahme einer anderen Gemeinde einen Akt des Gehorsams vollzieht. Zudem erhält der Pfarrer durch das Gesetz eine Sicherung der ihm durch die Abordnung entstehenden Rechte.

Die Bedenken gegen das Gesetz werden bei den Ausschußmitgliedern weithin zerstreut durch den Hinweis darauf, daß das Gesetz vor allem zum Wohle der Gemeinden erlassen werden soll. Hinter deren Interessen haben die des Pfarrers zurückzutreten. Die Gemeinde hat den Anspruch auf das Opfer des Pfarrers, der nicht nur für seine Gemeinde, sondern auch für die Kirche als Ganzes die Verantwortung mitträgt.

Es muß auch wohl bedacht werden, daß es sich hier nicht handelt um ein Gesetz, das tötet, sondern um eine Ordnung, ohne die Leben nicht möglich ist.

Die Frage, ob § 52 der AB nicht genügt zur Rechtfertigung solcher Abordnungen, wird dahin beantwortet, daß es sich in diesem Paragraphen nur handelt um überparochiale Dienste, die vom Pfarrer übernommen werden müssen.

Es wird von seiten des Oberkirchenrats versichert, daß das Gesetz nur in wirklichen Notfällen angewendet werden soll nach eingehender Rücksprache mit dem Pfarrer und unter Berücksichtigung seiner Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes und der Verhältnisse seiner Gemeinde.

Um die bei Pfarrern und Gemeinden bestehenden Bedenken zu zerstreuen, schlägt der Ausschuß vor, dem Gesetz eine Erläuterung einzufügen.

In der Einzelberatung der Paragraphen des Gesetzes wird in Abänderung des Entwurfs der § 1 folgendermaßen formuliert:

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehen des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese Pfarrstelle nicht auf eine andere Weise, seine Pfarrstelle dagegen nachbarlich versehen werden kann.

§ 2 bleibt unverändert.

§ 3 soll lauten:

Für die Zeit der Abordnung erhält der Pfarrer eine angemessene Trennungentschädigung als Ersatz für seine erhöhten Aufwendungen. Der Kirchengemeinderat der zu versehenden Gemeinde ist verpflichtet, die für die Unterbringung und Dienstführung des abzuordnenden Pfarrers erforderlichen Räume nebst Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dem nachbarlich versehenden Pfarrer muß ein Dienstzimmer zur Verfügung stehen. (Später wird hinzugefügt, da hier vergessen:) Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Evang. Oberkirchenrat.

Um der Befürchtung zu begegnen, das Gesetz könnte in der Hand einer anderen Kirchenleitung mißbraucht werden, schlägt der Ausschuß eine zeitliche Befristung des Gesetzes vor, die in den § 4 eingefügt wird, der dann lautet:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1953 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.“

Mit den genannten Abänderungen wurde das Gesetz vom

Hauptauschuß einstimmig angenommen und wird der Synode zur Annahme empfohlen.

Abgeordneter Specht: Liebe Brüder! Wenn man ein solches Gesetz wie das vorliegende zum ersten Male zu Gesicht bekommt, ist die erste Reaktion zumeist eine negative. Wir haben es in diesen Tagen reichlich erlebt. Vielleicht kommt die Ablehnung aus der Sorge, selbst einmal in das Gehege dieser stacheligen Paragraphen hineingezogen zu werden. Wenn man sich trotzdem näher und ernstlich mit dieser Sache befaßt, das Warum und Wozu überlegt, dann kommen auf einmal so viel lichte, gute und zweckmäßige Seiten eines solchen Gesetzes zum Vorschein, daß man allmählich erkennt, auch diese Paragraphen sind ja gar nicht die bösen Buben, die man dahinter vermutete, sondern wollen nichts anderes sein, als gute, freundliche Helfer. So ist es mir ergangen und ebenso auch allen Mitgliedern des Hauptauschusses, die bei der Beratung bis zuletzt dabei gewesen sind. Wir haben erkannt, daß hier ein guter Weg ist, einmal um großen Gemeinden, die durch den Verlust ihres Pfarrers in Not geraten sind und nachbarlich nicht versehen werden können, eine rasche und wirksame Hilfe zu geben; zum andern aber auch dem Pfarrer, der helfen soll, seine Entscheidung ganz wesentlich zu erleichtern. Nach Annahme dieses Gesetzes braucht er die Verantwortung für ein zeitlich begrenztes Weggehen von seiner Gemeinde und von seiner Familie nicht mehr allein zu tragen. Er kann seiner Gemeinde und seiner Familie mit gutem Gewissen sagen: Es fällt mir schwer, euch eine Zeitlang allein zu lassen, aber hier ist eine von der Landessynode beschlossene Ordnung der Kirche, deren Diener ich bin, und diese Ordnung füge ich mich. Aus solchen Erwägungen heraus sind wir zu einer einstimmigen Annahme der Gesetzesvorlage gekommen. Und nun meine ich, wir würden dem Gesetz zu einem guten Eingang in unseren Gemeinden und auch zu einer leichteren Aufnahme bei unseren Amtsbrüdern verhelfen, wenn wir es mit der einmütigen Zustimmung aller Synodalen auf die Reise schicken könnten. Abänderungsanträge können selbstverständlich noch gestellt werden, aber als Endergebnis sollte doch herauskommen, daß sich die Synode einmütig hinter dieses Gesetz stellt. Ich bin fest davon überzeugt, daß eine solche Entscheidung der Sache, um die es geht, mehr nützen würde, als wenn die Frage, ob Annahme oder Ablehnung des Gesetzes, noch einige Monate offen und weiterhin dem Widerstreit der Meinungen ausgesetzt bliebe.

Darum ist es meine herzliche Bitte: Haben Sie den Mut zu einer Entscheidung und stimmen Sie diesem Gesetz zu! Es wird für unsere Gemeinden und Pfarrern eine Hilfe sein, wenn sie diese Einmütigkeit der Synode spüren.

Wir sind nicht der Meinung, daß mit diesem Gesetz nun alles getan sei, was nötig ist, um den bestehenden Notstand einer ungenügenden Versorgung unserer Gemeinden zu beseitigen. Es müssen noch andere Mittel und Wege gesucht werden. Ich möchte kurz auf das hinweisen, was unsere württembergische Nachbarkirche zu tun gedenkt. Bei der letzten Tagung ihres Landeskirchentages wurde vom Ausschuß für Jugend und Unterricht folgender Antrag eingebracht:

Der Landeskirchentag wolle beschließen, der Kirchenleitung folgende Bitten zu möglichster Berücksichtigung vorzulegen:

1. Der Landeskirchentag begrüßte es dankbar, wenn von den staatlichen Kräften, neben den Pfarrern und anderen Mitarbeitern aus den Gemeinden besonders ausgebildete hauptberufliche Katecheten und Katechetinnen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Der Landeskirchentag bittet daher die Kirchenleitung, für die Ausbildung der notwendigen Zahl hauptberuflicher Katecheten Sorge zu tragen und diese in zentraler Planung und Lenkung in den Gemeinden einzusetzen.

2. Der Landeskirchentag bittet die Kirchenleitung, dem Landeskirchentag Vorschläge zu unterbreiten.

3. Der Landeskirchentag bittet die Kirchenleitung, die Gehaltsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen so zu ordnen und zu gestalten, daß ihre Vergütung in einem tragbaren Verhältnis zu der der staatlichen Lehrkräfte steht.

4. Der Landeskirchentag bittet die Kirchenleitung dafür zu sorgen, daß die Katecheten auch nach ihrer Anstellung weitergebildet werden und bei Bewährung Vorrangsmöglichkeiten haben.

Ich weiß nicht, ob sich unsere badische Kirchenleitung zu einem ähnlichen Vorgehen entschließen kann, aber ich bin überzeugt, wenn wir eine Anzahl guter Katecheten und Katechetinnen hätten, würde der unmögliche Zustand bald beseitigt werden können, daß Pfarrer fünfzehn bis zwanzig Religionsstunden in der Woche zu erteilen haben und dadurch ihre Kraft und ihre Arbeit so ausgenützt wird, daß für die eigentliche Pfarramtstätigkeit wenig mehr übrig bleibt.

Landesbischof D. Bender: Es muß ja wohl der Oberkirchenrat doch hier vor dem Plenum auch noch einmal Rechenschaft geben darüber, wie er zur Anregung einer solchen Vorlage gekommen ist.

Der Notstand, auf den sich die Vorlage bezieht, ist unbestreitbar. Es sind dauernd etwa 20 Pfarreien unbesetzt, wenn sich die Last der Unversorgtheit auch insofern verteilt, daß von den heute unbesetzten Pfarreien morgen einige besetzt werden; aber die Pfarrer, die in solche vakante Pfarreien einrücken, hinterlassen ihrerseits eine für kürzere oder längere Zeit unbesetzte Pfarrei. Der Sinn der Vorlage ist, dem Oberkirchenrat die Möglichkeit zu geben, in besonders dringenden Notfällen, wo eine nachbarliche Versorgung nicht gut möglich ist, Abhilfe zu schaffen. Es sei das an einem Beispiel erläutert:

Durch den Wegzug eines Pfarrers in eine andere Landeskirche ist eine große Mannheimer Pfarrei vakant geworden. Diese Pfarrei mit ca. 4000 Seelen konnte nachbarlich nicht versorgt werden. Es wurde bei zwei Pfarrern an kleinen Gemeinden angefragt, ob sie bereit wären, bis zur Besetzung die vakante Mannheimer Pfarrei zu versehen. Beide lehnten ab, der eine aus verständlichen Gründen der Gesundheit, der andere aus weniger verständlichen Gründen. Ein dritter Pfarrer, den wir fragten, hat sich zu der Vertretung in Mannheim bereit erklärt.

Diese Erfahrung hat die Frage erweckt, ob eine solche notwendige Vertretung ganz auf die Freiwilligkeit abgestellt werden darf. Es ist zu hoffen, daß sich in solchen Notfällen, wie dem angeführten in Mannheim, freiwillige Vertreter finden, aber die Versorgung einer so großen Gemeinde darf nicht daran scheitern, daß sich kein jüngerer Pfarrer zu dem Vertretungsdienst aus freien Stücken bereit erklärt.

Ich meine, daß die Sorge vor einem Eingriff in die Rechte des Pfarrers zurücktreten muß vor der Notwendigkeit der Versorgung der Gemeinden. Die Pfarrer sind um der Gemeinden willen da und nicht die Gemeinden um der Pfarrer willen. Wir Pfarrer sind doch, wenn wir unser Amt recht verstehen, Diener Jesu Christi an seiner Gemeinde; im Neuen Testament hat das Wort „Diener“ noch einen besonders ernsten Klang: es bedeutet „Sklaven Jesu Christi“, d. h. ein Pfarrer ist kein selbstherrlicher und selbständiger Diener, sondern bereit, auch einen außerordentlichen Weg zu gehen, wenn es die Not der Gemeinden erfordert.

Darum geht es in unserer Vorlage, nicht aber um die Ermächtigung, willkürlich die Pfarrer zu versehen. Wenn da und dort gesagt worden ist, man hätte ein solches Gesetz vorher mit den Pfarrern beraten sollen, so erinnere ich daran, daß eine solche Anordnung in unserer Landeskirche gar nicht neu ist, sondern schon zweimal in Kraft stand, wobei die Notstände heute drückender sind als damals. Im

übrigen muß es für einen Pfarrer eine Selbstverständlichkeit sein, in Notzeiten zur Verfügung zu stehen.

Daß die Kirchenleitung ein solches Gesetz mit aller Sorgfalt anwenden und dabei vielerlei Gesichtspunkte beachten muß, ist ebenso selbstverständlich. Dann aber ist das Gesetz eine Hilfe für den jungen Pfarrer, der für einen Vertretungsdienst in Frage kommt. Übernimmt er auf die Anfrage der Kirchenleitung hin freiwillig die Vertretung, so setzt er sich bei seiner Gemeinde dem Vorwurf aus, daß ihm der Dienst etwa in einer großen Stadtgemeinde eben doch verlockender erscheine als der Dienst in der kleinen Landgemeinde. Durch das Gesetz wird die Entscheidung und Verantwortung für eine solche Abordnung auf die Kirchenleitung gelegt, und das ist recht so. Denn von einer solchen notwendig gewordenen Abordnung wird nicht nur der in Frage kommende Pfarrer und seine Familie, sondern auch seine Gemeinde betroffen. Auch ihr wird zugemutet, zugunsten einer größeren Gemeinde eine Zeit lang auf ihren Pfarrer zu verzichten. Das ist nur möglich, wenn in unseren Gemeinden der Geist der Liebe lebendig ist, die der andern Last sieht, erkennt, daß die Not dort noch größer ist als die eigene und zum freien Verzicht zugunsten der notleidenden Gemeinde bereit ist, nicht aber in unheiliger Egoismus und unheiliger Empfindlichkeit meint: „ja, wir müssen's wieder einmal ausbaden!“ Das Neue Testament zeigt uns eine solche Gemeinde, die auf ihre zwei besten Pfarrer freiwillig verzichtet und sie zum Missionsdienst in ferne Gegenden geschickt hat; es war die Christengemeinde in Antiochien, die sich Paulus und Barnabas vom Herzen gerissen und zur Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden ausgesandt hat. Es ist nicht leicht vorzustellen, daß unsere heutigen Gemeinden von sich aus auf einen solchen Gedanken kämen!

Es wurde auch gefragt, ob alle Möglichkeiten erwogen worden wären, um auf andere Weise der Notlage unversorgter Gemeinden gerecht zu werden, und es wurde dabei auf die Einstellung von Diakonen hingewiesen. Auch das haben wir bedacht, sind aber zu der Einsicht gekommen, daß mit Diakonen dem Notstand für den das Gesetz Abhilfe schaffen soll, nicht gedient ist, und zwar aus zwei Gründen:

1. weil Diakone auch nicht in der genügenden Zahl vorhanden sind. Die Diakonenanstalten sind in einer ähnlichen Notlage wie die Kirche.
2. Weil Diakone den Anforderungen so großer Gemeinden, wie es die sind, für die Pfarrer abgeordnet werden sollen, nicht entsprechen können. Gewiß bleibt das allererste und allerwichtigste Erfordernis jedes Predigtendienstes, daß der Prediger einfältig im Glauben lebt und sich an Gottes Wort hält, aber darüber darf nicht übersehen werden, daß zur Ausrichtung des Predigt- und Hirtenamtes in einer großen, vielschichtigen Gemeinde auch noch besondere Gaben und Kenntnisse notwendig sind, über die ein Diakon nicht verfügen muß und im allgemeinen auch nicht verfügt. Das ist eine Erfahrung, die unsere Flüchtlingsgemeinden im südlichen Schwarzwald zunehmend machen. Das ist kein abwertendes Urteil über die treue und aufreibende Arbeit der dort eingesetzten Diakone, sondern einfach eine Feststellung, die dazu zwingt, unsere Diakone ihren Voraussetzungen gemäß zu verwenden und sie nicht zu überfordern. Der Einsatz von Diakonen im Dienst unserer Landeskirche erweist sich immer mehr als eine unausweichliche Forderung. Nur wird mit dem Einsatz von Diakonen die Frage der Versorgung unserer Gemeinden mit Predigern und Seelsorgern nicht gelöst.

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: Ich habe vergessen mitzuteilen, daß der letzte Satz des § 3:

„Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Evang. Oberkirchenrat“ stehen bleiben soll.

Oberkirchenrat Dürr: Ich möchte das absichtlich hier im Plenum sagen, damit es in die Öffentlichkeit unserer Gemeinden kommt. Gerade im Blick auf die Eingaben, die zum Teil wegen dieses Gesetzes hierher gerichtet worden sind.

Zu dem Beispiel, das der Herr Landesbischof eben mitgeteilt hat, möchte ich ein zweites hinzufügen. Vielleicht verstehen Sie auch, daß wir im Oberkirchenrat bis in unsere Seele hinein leiden unter diesen unerträglichen Notständen. Durlach-Aue: Der Pfarrer von Durlach-Aue ist auf 1. November vorigen Jahres als Pfarrer nach Handschuhsheim-Ord gekommen. Wir haben uns bemüht, einen Vertreter dorthin zu schicken, weil die Wiederbesetzung dieser Pfarrei mindestens fünf Monate dauern wird. Denn vor Ostern wird kein Pfarrer dorthin kommen können. Wissen Sie, wie der Dienst jetzt getan wird fünf Monate lang? Ich bin beinahe krank geworden, als der Defan von Durlach kam und mir erklärte, daß er nun 26 Stunden Religionsunterricht gibt, und er hat selbst eine Gemeinde von über viertausend Seelen und als Defan die Verantwortung für den Kirchenbezirk Durlach. Ist das zu verantworten?! Ich bitte Sie, wir haben z. Bt. einundzwanzig Pfarreien, die nicht besetzt sind, mit denen es so geht, wie der Herr Landesbischof gesagt hat, daß auf Jahre hinaus nur auf dem Wege des Schiebeseystems immer wieder ein halbes Jahr zwanzig andere Pfarreien drankommen, die keinen Pfarrer haben und nachbarlich versehen werden müssen. Und wie sieht es mit der Besetzung unserer Vikariate aus? Wir haben rund 150 Vikariatsstellen, davon sind 45 besetzt. Unter den 110 nicht besetzten Vikariatsstellen sind mindestens zwanzig, mindestens zwanzig, die seit Jahren so vordringlich auf der Liste stehen, daß ich Ihnen nicht sagen kann, wie viel ich in diesen Jahren schon unter der Tatsache gelitten habe, daß ich keine Vikare dorthin schicken kann. Das ist einfach erschütternd; und unsere Gemeinden, auch die lieben kleineren Gemeinden, die einen Pfarrer haben, sollten das verstehen. Es wird nach meiner Meinung ein Segen sein, wenn eine Gemeinde ihren Pfarrer willig für einige Monate hergibt. Wenn das nun gerade in den Wintermonaten sein wird, wo die Arbeit in den Kreisen auf dem Land besonders anläuft, so ist das ein Opfer für den Pfarrer und für die Gemeinde. Aber davon sind wir überzeugt, daß ein solches Opfer, mit Freude übernommen, einen besonderen Segen von Gott bekommt. Das möchte ich mit allem Nachdruck gesagt haben. Ich bin der Synode sehr dankbar, wenn sie dieses Gesetz verabschiedet; denn ich bin als Vikarvater mit der Hauptbetroffene, der bei jedem Notstand gefragt wird: Haben sie nicht jemand, den man schicken kann. Und ich sage noch einmal, damit es die Pfarrer lesen, wie sehr die Kirchenleitung darunter leidet, daß wir sie Jahr um Jahr ohne ausreichende Hilfe lassen müssen. Wir sehen es, wir leiden mit, und wir beten mit.

Abgeordneter Kühlewein: Es ist mir ähnlich gegangen wie dem Konynodalen Specht von Pforzheim. Ich bin mit sehr großen Bedenken wegen dieses Gesetzes hierher gekommen, sehe aber nun ein, daß es tatsächlich in vielem eine große Hilfe ist. Und das, was der Herr Landesbischof und Oberkirchenrat Dürr gesagt haben, verstehen wir wohl. Es ist die erste Sorge, die wir haben als Synode, daß wir für die Gemeinden sorgen, nicht etwa für die Pfarrer. Wo es zum Teil so hingestellt worden ist, als ob hier wohl erworbene Rechte der Pfarrer in Frage stehen, da habe ich auch sehr wenig Verständnis dafür. Das würde heißen, daß die faulen und unwilligen Pfarrer geschont werden gegenüber denen, die fortwährend über ihr Gebühr in Anspruch genommen werden.

Aber wenn ich mir nun praktisch den Vollzug des Gesetzes überlege, dann kommt mir eine sehr große Frage: Es ist vorhin schon gesagt worden, es kommen eigentlich nur die jungen Pfarrer in Frage für diese Abordnung, und bei diesen jungen wieder nur die, die in einer kleineren Ge-

meinde sind, und von denen nur die, die gesundheitlich tatsächlich dazu in der Lage sind, und von denen besonders auch die, die die Gaben haben, daß sie in einer großen Gemeinde arbeiten können. Und wenn ich mir das praktisch überlege, dann ist das ja eine ganz kleine Anzahl von Pfarrern, die tatsächlich nur in Frage kommen. Ich weiß nun nicht, ob es gut und notwendig ist, dafür ein besonderes Gesetz zu machen, um aus diesem sehr kleinen Kreis nun einen in eine solche Stelle abzuordnen. Es war mir doch wirklich tröstlich zu hören, daß in dem Falle von Mannheim tatsächlich einer gefunden worden ist, und zwar auf freiwilliger Grundlage. Ich möchte meinen, daß, wenn es wirklich immer nur ein so kleiner Kreis ist, der in Frage kommt, dann auch gerade unter diesen jungen Pfarrern ein williger gefunden wird. Es ist etwas schmerzlich, daß da gesagt wird, es muß der Freiwilligkeit durch ein solches Gesetz nachgeholfen werden. Ob wir also für eine so eng beschränkte Zahl — nach den Aussagen der Mitglieder des Oberkirchenrats soll es möglichst überhaupt nicht angewandt werden — ein besonderes kirchliches Gesetz machen sollen, das ist mir eine schwere Frage.

Dann noch ein kurzes Wort zu dem, was die Aufgabe der Gemeinde dabei ist. Es ist mir schon lange eine Frage, ob das eigentlich gesund ist, daß, wenn ein Pfarrer ausfällt oder in Urlaub ist, nun auf alle Fälle irgendein Nachbarnpfarrer herangezogen werden muß. Müßte nicht ein gesünderer Zustand darin bestehen, daß aus der Gemeinde selber der Pfarrer vertreten wird? Es war doch wahrhaftig nicht so schlecht, wenn im Kriege, wo es nicht anders möglich war, verschiedene Gemeindeglieder auch einmal den Gottesdienst gehalten haben. Und ich fände es viel gesünder und natürlicher für die Gemeinde, wenn ein Gemeindeglied den erkrankten Pfarrer an einem Sonntag vertritt, als daß zu einer ganz unmöglichen Zeit der Gottesdienst gehalten wird, nur daß man einen Pfarrer bekommen kann. Und daselbe gilt auch, wenn ein Pfarrer sich abordnen läßt, daß die Arbeit seiner Gemeinde von solchen Gemeindegliedern getragen und hindurchgetragen wird, auch wenn er eine Zeitlang einmal ausfällt. Ich kann nur sagen, daß es z. B. in der Stadtgemeinde ausgemacht ist, daß das für viele Monate gehen kann, auch wenn der Pfarrer einmal krank ist.

Abgeordneter Meyer: Nach der ausführlichen Begründung des Gesetzes besonders durch den Herrn Landesbischof und durch die erschütternde Mitteilung des Herrn Oberkirchenrat Dürr möchte sich eigentlich eine weitere Begründung der Vorlage erübrigen. Ich will mich deshalb kurz fassen. Vor allen Dingen aber möchte ich nicht versäumen, auf die Dinge besonders aufmerksam zu machen, die in den Worten des Herrn Oberkirchenrat Dürr an uns gerichtet waren. Das Problem der Belastung unserer Pfarrer mit einer unmöglichen Anzahl von Religionsstunden bewegt mich schon lange. Es steht ja nun hier nicht eigentlich zur Frage, aber ich frage mich immer, warum wäre das hier nicht auch möglich, daß es an den Höheren Schulen z. B. Studienräte gibt, die neben der Facultas in Latein und Deutsch auch die Facultas in Religion haben, wie das anderwärts der Fall ist?

Dann das Gesetz. Als ich es zuerst las, kann ich nicht sagen, daß ich von besonderen Lustgefühlen erfüllt war. Es hat mich bewegt, und ich sagte mir, muß denn alles, auch diese Angelegenheit, in die Form des Gesetzes hineingepreßt werden? Geht es nicht, oder könnte es nicht gesetzlos gemacht werden? Denn ein Gesetz ist doch letzten Endes ein Zwang. Gesetze sind Zäune, über die man stolpert, Stachelndrähte, an denen man hängen bleibt, oder man sich reißt oder was für Bilder man gebrauchen will. Ideal wäre der Zustand der Kongruenz von Willen und Gesetz. Aber nun scheint das hier notwendig zu sein, leider! Abordnungen gibt es auch auf dem zivilen Sektor. Die Beamten werden auch da

und dorthin abgeordnet. Ich habe das selber am eigenen Leib erfahren. Aber dafür ist kein Gesetz notwendig gewesen, sondern das gehört eben zu den Pflichten des Beamten.

Andererseits glaubte ich in dem § 52 AB eine genügende Unterlage zu sehen für die Abordnung von Pfarrern. Es wurde da allerdings in der Begründung gesagt, dieser Paragraph genüge nicht. Ich habe mich auch davon überzeugen lassen, daß es tatsächlich der Fall ist. Ich möchte nur nicht, daß durch dieses Gesetz draußen ein Schatten auf den Pfarrerstand falle, und es heiße: Seht mal, für den Pfarrer, da muß man ein Gesetz machen, der macht das nicht freiwillig, was andere Beamten sozusagen selbstverständlich tun, wiewohl ich mir bewußt bin, daß man Pfarrer und Beamte nicht gleichsetzen kann. Aber es ist richtig, daß das Gesetz nicht nur ein Zwang, ein notwendiges Übel, sondern daß es auch eine Hilfe sein kann. Und dies ist uns ja überzeugend nachgewiesen worden. Es kann eine Hilfe sein nicht nur für den Gesetzgeber, der nun seine Funktion leichter hat, sondern auch für den betroffenen Pfarrer und für die Gemeinde selbst. Das Gesetz in der ursprünglichen Form wäre für mich nicht annehmbar gewesen. Aber in der jetzigen Form, wie es der Hl. Ihnen vorgelegt hat, ist es für mich auch erträglich. Besonders durch folgendes: 1. durch die Befristung der Abordnung auf höchstens acht Monate, und 2. durch die Änderung des § 3. Denn gerade in diesem Paragraphen sah ich sehr große Schwierigkeiten voraus, daß Eingriffe in das Familienleben des Pfarrers geschehen könnten. Dadurch, daß dieser Paragraph nun so geändert ist, daß nicht der Inhaber der Pfarrwohnung, sondern der Kirchengemeinderat verpflichtet ist, für die Unterbringung des abzuordnenden Pfarrers Sorge zu tragen, — dadurch mildert sich dieses Gesetz, und dadurch ist es so, daß wir es ruhig annehmen können. Dazu kommt noch die Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre. Wir haben sicherlich alle ohne Ausnahme in den Oberkirchenrat das größte Vertrauen, daß er dieses Gesetz so handhaben wird, daß nicht eine Härte für den betreffenden Pfarrer und die Gemeinde herauskomme, sondern vielmehr, daß es zu einem Segen für beide Teile werde. Und deshalb möchte ich meine Herren Konsynodalen bitten, diesem Gesetz in der vorgeschlagenen Weise zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Hohe Synode! Den Ausführungen des Herrn Oberkirchenrat Dürr entnahmen wir, daß Veranlassung zu dem uns vorliegenden Entwurf die Tatsache ist, daß ein außerordentlicher Mangel an Pfarrern, an Vikaren usw. besteht. Da wirft sich für uns die Frage auf, was geschieht, um diesem Mangel zu begegnen. Offenbar geschieht im Augenblick nichts Durchgreifendes. Es müßte hier aber etwas geschehen, damit dieser Mangel behoben werde, und zwar etwas schnell über den bisherigen Rahmen hinaus. Ich möchte jetzt nicht die Frage stellen, was bisher geschehen ist, und was hier noch weiter geschehen könnte, sondern ich bitte, meine jetzige Frage als ein Monitum zu betrachten und daraufhin veranlaßt zu sein, dafür zu sorgen, daß dieser Mangel für die Zukunft weitmöglichst und bestmöglichst behoben werde.

Wir haben aus dem Munde des Herrn Synodalen Kühlewein entnommen, daß evtl. da und dort auftretende Mängel dadurch behoben werden könnten, daß Laien an die Stelle des Pfarrers treten. Da muß ich nun fragen: Was geschieht in dieser Richtung, um es einem Laien zu ermöglichen, daß er auch einmal einen Pfarrer vor dem Altar oder auf der Kanzel vertreten kann. Denn ich glaube nicht, daß wir Laien über die seelsorgerlichen und sonstigen Voraussetzungen ohne weiteres verfügen, um vor den Altar treten zu können, um auf die Kanzel steigen zu können. Letzteres vielleicht wohl eher, aber das erstere wohl weniger. Ich glaube, auch hier müßte etwas geschehen, um die Laien dazu zu befähigen, diese Vertretung eines Pfarrers zu übernehmen.

Abgeordneter Dr. Barner: Es möchte mir zunächst eine

Zwischenbemerkung gestattet sein. Ich habe mich als Pfarrer sehr gefreut, daß soeben zwei Brüder aus den Reihen der weltlichen Abgeordneten zu dieser Gesetzesvorlage gesprochen haben. Denn wenn wir Pfarrer dazu sprechen, könnte es den Anschein erwecken, daß wir pro domo sprechen würden.

Sodann wurde vorhin gesagt, daß wenn dies Gesetz von der Synode beschlossen werden sollte, es zugleich mit Erläuterungen verkündigt werden würde, und zwar wohl in dem Sinne, wie es die Verhandlungen im Hl ergeben haben. Ich hätte dazu noch eine Bitte an das Mitglied des Oberkirchenrats, das die Erläuterungen abfaßt, daß es auch die Gedanken, die zuletzt Herr Abgeordneter Kühlewein geäußert hat, darin aufnehmen möchte. Ich denke vor allem an eine Antwort auf die wiederholt gestellte Frage: Könnte man nicht ohne dies Gesetz auskommen, zumal doch nur ein kleiner Kreis von ihm erfasst werden kann, wenn bei seiner Anwendung in jedem Fall die Gesundheit, die Familien- und Gemeindeverhältnisse des abzuordnenden Pfarrers berücksichtigt werden müssen?

Abgeordneter Frank: Zu der Frage der Erläuterung, die dem Gesetz beigegeben werden soll, möchte ich auch noch ein kurzes Wort sagen: Ich könnte mir denken, daß diese Erläuterung so abgefaßt ist, in einem solchen Tenor gehalten ist, daß den Amtsbrüdern draußen im Lande überhaupt erst einmal der ganze Notstand aufgeheilt wird, in dem die Gemeinden der Landeskirche sich befinden, in welche Pfarrer abgeordnet werden sollen. Dadurch könnte bei den Brüdern im Lande der Gedanke Platz greifen, daß die Liebe Christi uns dazu dringen sollte und müßte, in solchen Notständen aus einer inneren Freiwilligkeit heraus einen solchen Dienst für die begrenzte Zeit von 8 Monaten zu übernehmen. Der erste Paragraph dieses Gesetzes bräuchte dann gar nicht zwangsweise in Anwendung zu kommen. Es kämen dann eigentlich nur die folgenden Paragraphen, welche die dienstliche Regelung betreffen, praktisch in Frage.

Noch ein anderes in diesem Zusammenhang: Wenn die beiden Faktoren, die eigene Familie und die zu versiehende Gemeinde, in Frage gestellt sind, ist meiner Meinung nach der zu versiehenden Gemeinde der erste Akt zu geben, von besonderen Notständen in einer Familie abgesehen.

Schließlich: Der Herr Landesbischof hat ein kurzes Wort über den Dienst der Pfarrdiakone draußen im Lande gesagt, der vor allem in den Diasporagemeinden im Süden des Landes geschieht. Er hat davon gesprochen, daß die betreffenden Gemeinden mehr und mehr wünschen, daß die Predigt immer wieder einmal oder mehr und mehr von Seiten der Pfarrer geschieht. In diesem Zusammenhang habe ich die dringende und herzliche Bitte an die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Diakone auch einmal herausgezogen und zusammengefaßt werden, nicht nur für einen halben Tag, sondern vielleicht vierzehn Tage oder drei Wochen, in denen ihnen von Professor Hahn oder von anderer Seite ein großer Dienst im Blick auf ihre Predigt-tätigkeit getan werden könnte. Wir sind der Ansicht, daß von den Pfarrdiakonen etwas erwartet wird, was sie nach ihrem Ausbildungsgang einfach nicht leisten können. Und es könnte hier in diesem Punkt doch auch etwas geschehen, was weiterhilft.

Landesbischof D. Bender: Wir haben uns im Oberkirchenrat auch überlegt, ob ein solches Gesetz notwendig ist oder ob die entstehenden Notstände nicht auf der Basis der Freiwilligkeit gelöst werden könnten, selbst auf die Gefahr hin, daß der Appell an die Freiwilligkeit zu keinem positiven Ergebnis führt. Aber die Frage hat ja noch eine andere Seite, auf die ich vorhin schon einmal hingewiesen habe. Selbst wenn der betreffende junge Pfarrer bereit ist eine zeitweilige Vertretung zu übernehmen, so bleibt immer noch die Frage, ob die Gemeinde sich mit der Entscheidung

ihrers Pfarrers zufrieden gibt. Eine solche Gemeinde könnte die Kirchenleitung fragen, auf Grund welcher anerkannter Ordnungen ihr der Pfarrer, wenn auch nur auf Zeit, entzogen wird. Es würde dann das Schlimmste passieren, was einer Kirchenleitung passieren kann, daß sie nämlich in den Verdacht willkürlichen, ungesetzlichen Handelns geriete. Deshalb bitte ich die Synode, durch ihr Botum deutlich zu machen, daß die Gesamtkirche — nicht der Oberkirchenrat — einen solchen zeitweiligen Verzicht einer Gemeinde zugunsten einer anderen für notwendig und geistlich richtig erachtet.

Abgeordneter Günther: Wir waren ja auch während des Krieges in großer Notlage. Wenn ich an die Gemeinden zurückdenke, die verwaist waren, es waren deren eine ganze Reihe ohne die dreien, die ich ständig zu verwalten hatte, die Amtsbrüder waren ja eingezogen, wie konnten diese Gemeinden alle bedient werden? Herr Dekan, Kirchenrat Kerbel, hatte jeder Gemeinde mitgeteilt, es möchten sich aus den verschiedenen Gemeinden Männer, Kirchengemeinderäte oder sonst geeignete Kräfte aus den Gemeinden zur Verfügung stellen, zu einem Kurs nicht nur für einen Tag, sondern in verschiedenen Malen, die durch Anleitung des Dekans herangebildet würden, als Lektoren Lesegottesdienste zu veranstalten. Aus meiner Gemeinde waren zwei Herren, Herr Kirchengemeinderat Monninger und Herr Bürgermeister Ernst einigmal in Sinsheim bei diesen Kursen, wo sie geschult wurden und ausgebildet am Dienst am Altar und auf der Kanzel die Predigt zu lesen. Sie wurden kritisiert und auf Unebenheiten aufmerksam gemacht. Diese Anleitung hat sich sehr bewährt und in den einzelnen Gemeinden zum großen Segen ausgewirkt. Diese beiden Lektoren stehen heute noch ganz im kirchlichen Leben meiner Gemeinde und sind immer bereit, wenn sie gerufen werden, Lesegottesdienste zu halten. Es darf festgestellt werden, daß man sie gerne hört in den einzelnen Gemeinden. Die gegenwärtige Not wäre auf diese Weise zu beseitigen. Ich würde sehr empfehlen, diese Anordnung wieder einzuführen und zur Geltung zu bringen. Auch wäre es sehr zu begrüßen, wenn für diese Herren wieder Kurse eingelegt würden, um sie weiterzuführen, sie zu fördern. Die Kirchenkasse des Bezirks könnte die Auslagen für den Bezirk bestreiten.

Abgeordneter Riß: Noch kurz einige Gedanken. Es ist mir noch in den letzten Augenblicken gekommen, daß unsere Verlegenheiten Gottes Gelegenheiten sind. Wir haben in den letzten Ausführungen unserer Brüder gesehen, im Blick auf die Gemeinde, wie auch Geistliche herauswachsen und einen Dienst vorübergehend — für kurze Zeiten — versehen könnten. Darauf möchte ich etwas eingehen. Der Herr Landesbischof hat vorhin ein Beispiel aus Apostelgeschichte 13 gegeben; es wurden zwei Brüder abgeordnet, fern in die Heidenwelt. Diese Gemeinde dort wurde bestimmt versehen, und zwar nicht durch einen herzugeführten Pfarrer, sondern jedenfalls aus der Gemeinde. Im Kindergottesdienst ist ja auch schon ein Weg beschritten worden, Laien heranzuziehen. Es ist in unserem Bezirk mehr oder weniger nötig, den Kindergottesdienst anders versehen zu lassen als durch den Pfarrer, und da wird immer zurückgegriffen auf die Reserve, die wir tatsächlich noch haben. Wir sehen jetzt den Mangel an Schwestern, Diakonen und Pfarrern und haben reichlich gehört von diesem Mangel. Aber wir haben Reserven. Und das sind die lebendigen Glieder, die da und dort herausgezogen werden könnten in der Gemeinde, die genötigt oder gefragt werden sollten, ob sie vielleicht mitdienen könnten für eine kurze oder eine längere Zeit. Doch gehört dazu eine gewisse Vorbereitung. Der Vorschlag von Pfarrer Günther, die Reserven mobil zu machen für den Kindergottesdienst, ist ein guter Weg, und er hat sich auch bewährt durch die Kräfte, die man herausholt, daß sie den geistlichen Dienst

würdig tun. Es ist aber ein Unterschied zu machen zwischen lebendigen Gliedern der Gemeinde und solchen, die nur formell dazu gehören. Die Gemeinde Gottes trägt Verantwortung für die kommende Zeit.

Es ist ausgesprochen worden, wir wollten nicht ein Loch aufmachen und ein anderes zustopfen. Das ist wohl kein Weg. Ein Weg ist, der vielleicht von der Urgemeinde her gezeigt wird, nämlich daß der Herr Christus in den Verlegenheiten Gelegenheiten und Wege zeigt. Sehen wir auf die Ostzone und auf die Zeit, die wir durchgemacht haben vor einigen Jahren, wo es tatsächlich sich gezeigt hat, wie es Herr Pfarrer Günther sagte, daß die Laienkräfte sich bewährten. Und es könnte kommen in kürzerer oder längerer Zeit, daß die Geistlichkeit einerseits durch Mangel, andererseits durch politische Einwirkungen einfach stillgelegt werden kann. Da wäre es ein Weg für die Dauer, den das Wort Gottes aufzeigt, wenn diese Not einmal kommen würde, die uns von der Ostzone her wohl bekannt ist. Wir haben dort schon Schwierigkeiten sowohl in der Nachbildung von neuen Kräften als auch in der Arbeit. Manchmal ist es denen aus der Gemeinde heraus eher möglich, die Seelsorge zu betreiben durch einen gewöhnlichen Mann aus dem Volke als durch einen ordinierten Pfarrer oder einen speziell eingesehten Reichsgottesarbeiter. Da müssen wir in die Zukunft sehen. Ich freue mich, daß das Laienamt doch immer mehr Raum gewinnt bei unseren Geistlichen und beim Oberkirchenrat.

Im übrigen bin ich dankbar, daß mir heute Gelegenheit gegeben war, meine innersten Gedanken als Laie zum Pfarrermangel und zur Pfarrerrabordnung zum Ausdruck zu bringen.

Abgeordneter Dürr: Aus den Erläuterungen zu dem Gesetz konnte geschlossen werden, daß es sich u. U. auch um Abordnungen auf Religionslehrerstellen handelt. Herr Oberkirchenrat Kay hat versichert, daß daran nicht gedacht ist. Es handelt sich also nur um Versehung von Gemeinden.

Wenn alle diejenigen, die da Bedenken gegen das Gesetz geäußert haben, an unserer Aussprache hätten teilnehmen können, dann wären ihnen ja wohl wie uns allen diese Bedenken zerstreut worden. Deshalb hat ja der Ausschuß den Vorschlag gemacht, dem Gesetz Erläuterungen anzufügen, die das zum Ausdruck bringen, was jetzt in unserer Aussprache gesagt worden ist. Und dann wird sich ja wohl der Sturm legen, der scheinbar da und dort entstanden ist.

Darf ich noch einmal die Formulierung der einzelnen Paragraphen bekanntgeben, wie sie der SA vorschlägt, damit dann darüber abgestimmt werden kann.

Es würde also der § 1 des Gesetzes lauten:

„Ein auf einer Pfarrstelle ständig angestellter Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens acht Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese Pfarrstelle nicht auf eine andere Weise, seine Pfarrstelle dagegen nachbarlich versehen werden kann.“

§ 2 bleibt unverändert.

§ 3 soll lauten:

„Für die Zeit der Abordnung erhält der Pfarrer eine angemessene Trennungsschädigung als Ersatz für seine erhöhten Aufwendungen. Der Kirchengemeinderat der zu versehenden Gemeinde ist verpflichtet, die für die Unterbringung und Dienstführung des abzuordnenden Pfarrers erforderlichen Räume nebst Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Dem nachbarlich versehenden Pfarrer muß ein Dienstzimmer zur Verfügung stehen. Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Oberkirchenrat.“

§ 4 würde lauten:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1953 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.“

In der Einzelberatung werden Überschrift und Einleitung des Gesetzes einstimmig gebilligt. § 1 wird in der Fassung des Ausschusses mit allen Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen. § 2 wird in der Fassung der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen. § 3 und § 4 werden in der Fassung des Ausschusses mit allen Stimmen bei jeweils vier Enthaltungen angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz mit allen Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

B. 1.

Präsident Dr. Umhauer: Wir hören jetzt die Berichte des Finanz-Ausschusses.

Der erste Bericht: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Entschädigung für Teilnahme an Bezirks-synoden und Pfarrkonferenzen betr. (Anl. 2).

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der FA hat unter den Vorlagen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats nur eine Anlage 2 zu beraten gehabt, nämlich den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über Entschädigung für Teilnahme an Bezirks-synoden und Pfarrkonferenzen betr. Sie haben aber aus der Tagesordnung wohl entnommen, daß der Finanzausschuß von sich aus noch sich mit weiteren finanziellen Dingen der Landeskirche beschäftigt hat. Er möchte ihnen Bericht geben und ein Wort sagen zum Erweiterungsbau der Charlottenruhe. Er hat außerdem die Verpflichtung gesehen, der Synode einen Bericht zu geben über die Haushaltsgestaltung 1953/1954 und damit verbunden einige Anträge zu stellen. Es sind also drei Punkte, die wir vom Finanzausschuß behandelt und jetzt hier vorzutragen haben.

Bei den Beratungen im Finanzausschuß zu Anlage 2 ergaben sich zunächst in der Aussprache folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Ein Synodaler wies mit Recht darauf hin, daß wir eigentlich auch die Tätigkeit der Bezirks-synoden und der Pfarrkonferenzen als einen Dienst an der Gemeinde ansehen müßten, der ehrenamtlich zu tun sei. Es wäre wohl grundsätzlich abzulehnen, daß wir etwa das Diätenverfahren, wenn auch in einem verhältnismäßig begrenzten Umfang einführen wollten. Auf diese Äußerung hin wurde von einem Mitsynodalen die Frage gestellt: wie war es eigentlich früher? Und wir konnten unter Verweis auf die Begründung, die ja der Vorlage mit beigedruckt ist, darauf hinweisen, daß früher nach kirchlichem Gesetz vom 25. 5. 1928 hier tatsächlich ein festes Tagesgeld von 5 Mark, also — sagen wir — Diäten angelegt wurde, neben dem Ersatz der Reiseauslagen. Dieser Ansatz mit 5 Mark ist dann wohl unter besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen der Kirche mit Wirkung vom 1. 4. 1932, wie es hier heißt, eingestellt worden. Das Übernachtungsgeld wurde auf 4 Mark ermäßigt. Es ist die Vorlage, wie uns berichtet wurde, eigentlich von dem Gedanken ausgegangen, daß diese finanzielle Notlage nicht mehr vorliege, und es wohl an der Zeit sei, den Teilnehmern hier dieses frühere Recht und diese früheren Bezüge wieder einzuräumen. Es war nun sehr interessant, daß bei diesem Gespräch wir auch über die Art der Durchführung der Bezirks-synoden einiges zu hören bekamen. Wir sahen, wie in einzelnen Bezirken durch die Initiative des Dekans man schon heute von der Form einer bloßen Sitzung zu einer Form der Gemeinschaft übergegangen ist, indem man miteinander ist und auch miteinander in der Mittagszeit eben so, wie wir es in der Synode auch haben, die Gemeinschaft pflegen kann. Es wurde auf der anderen Seite auch behauptet und namentlich von städtischen Bezirks-synoden,

daß eigentlich dort Mißstände herrschten in der Weise, daß manche Mitglieder gar nicht kommen, manche zu spät und manche willkürlich die Tagung verlassen, wie es gerade den einzelnen hier zusagt oder paßt. Wir kamen durch freie Aussprache auf den Gedanken, daß doch eigentlich auch auf den Bezirkssynoden versucht werden sollte, einen Umbau in der Weise vorzunehmen, wie wir ihn beglückend auf unserer Synode erlebt haben. Auch da war damals vor 1933 der badische Landtag der Raum, in dem die Synode tagte, auch dort eine mehr oder minder „Sitzungsangelegenheit“, auch dort Diäten. Und wir haben eine neue Form der Gemeinschaft und Bruderschaft gefunden, die neben der inneren Veränderung, die wir dankbar als Gemeinschaft empfinden, doch wesentlich auch mit bestimmt ist von der äußeren Haltung, die wir hier haben durch das mehrtägige oder wenigstens durch das geschlossene haushaltmäßige Zusammensein hier. Wir möchten vorschlagen, daß doch auch auf der Ebene der Bezirkssynoden dieser Weg versucht würde. Wir sind uns klar darüber, daß das nur möglich ist, wenn ganztägig getagt wird, und wir glauben auch, daß die Synoden dazu Material genug haben.

Wir haben uns dann die Frage vorgelegt: wie wird dann nun finanziell dieser Umbau sich gestalten, daß wir zwar bei einem Tagesgeld-Ansatz bleiben, aber nun diese Gelder — wir schlugen nachher vor, nicht 5 sondern nur 4 Mark zu gewähren — nicht an den einzelnen ausbezahlt sondern pauschal auf Anfordern unter Nachweis der Teilnehmer an das Defanat geben, daß von dort aus in diesem Sinne die gemeinschaftsbildende Gestaltung der Bezirkssynoden dann auch wirtschaftlich fundiert werden könne.

Wie hoch würde das nun kommen. Die Berechnung ergibt folgendes:

Wir haben 26 Kirchenbezirke. Je nach der Größe werden wir im Durchschnitt 50 Teilnehmer haben. Im Durchschnitt sage ich. Es ist in den Verhandlungen gesagt worden, Mannheim habe etwa 120, andere ländliche Bezirke haben wesentlich unter dem Durchschnitt von 50. Rechnen wir also mit 50 Teilnehmern. Das wären insgesamt 1300 Berechtigte, die zweimal im Jahr tagen. Das ergäbe 2600, mit 4 DM gerechnet also 10 400 DM. Auf den Pfarrkonferenzen wird man insgesamt mit 700 Teilnehmern im Durchschnitt rechnen können, zweimal Tagungen gibt $1400 \times 4 = 5600$ DM, zusammen 16 000 DM. Wenn wir die Bezirkssynode vielleicht einmal im Jahr — und das ist von Laiensynoden vorgeschlagen worden — zweitägig gestalten würden, dann würde das einen weiteren Aufwand von 10 400 DM bedeuten.

Diese Gedanken sind schön. Es kommt einem aber unwillkürlich auf einer Finanzausschufzung die Frage: wer soll das bezahlen? Die Vorlage sieht in ihrem Artikel 2 eine Teilung der wirtschaftlichen und finanziellen Untermauerung dieser Tagungen vor, indem dort gesagt ist, die aus der bevorstehenden Gebührenregelung sich ergebenden Aufwände für die Bezirkssynoden sind von der Landeskirche, diejenigen der Pfarrkonferenzen von den Kirchenbezirken zu tragen. Wir waren uns gleich klar darüber, daß, wenn wir Tagungen und Pfarrkonferenzen in dem vorgeschlagenen gemeinschaftsbildenden Stil und Art aufziehen möchten, dann die Bezirkskirchenklassen nicht in der Lage sind, etwa die Summe von 5600 DM für die Pfarrkonferenz aufzubringen.

Wir haben uns dann gefragt, worin liegt eigentlich die Berechtigung, daß man in einem Fall sagt, das bezahlt die Landeskirche, im anderen, das bezahlt die Bezirkskirchenklasse und das heißt indirekt: die Gemeinden. Wir sind der Meinung, daß eigentlich kein innerer Grund besteht, weil beide Konferenzen demselben Ziel dienen

und wesensähnlich sind. Wir meinen deshalb darum zu beantragen, daß die Kosten dieser Tagungen, sowohl der Bezirkssynoden wie der Pfarrkonferenzen, die Landeskirche tragen soll. Es ist der Vorschlag, den wir machen, bestimmt ein Versuch, den wir aber nach unserer Auffassung wagen sollten und wagen können, weil wir auf der Synode selbst diesen neuen Weg und diese neue Form erlebt haben und beglückend immer wieder empfinden. Wir glauben, daß, wenn wir diesen Versuch wagen, er sicherlich zum Segen und inneren Gewinn für die Ältestenarbeit in der Gemeinde werden kann.

Um diesen neuen Gedanken nun im Gesetz zum Ausdruck kommen zu lassen, mußte folgendes beschlossen werden, was wir als Antrag des Finanzausschusses zur Anlage 2 ihnen nun unterbreiten.

Die Synode wolle beschließen:

1. Im § 1 Abs. 1 Zeile 1 — also oberste Zeile von § 1 Ziff. 1 — vor „Versammlungen“ das Wort „ganztägig“ einfügen, so daß der erste Satz lautet:

Die Teilnehmer an den ganztägigen Versammlungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen erhalten ...

2. Der Betrag von 5,— DM wird in Absatz 1 und Absatz 2 durch 4,— DM ersetzt.

3. § 1 Abs. 3, der von etwaigem Verdienstaussfallersatz spricht und bloß eine „angemessene besondere Entschädigung“ vorsah, soll wie folgt lauten:

„Den Teilnehmern an den Bezirkssynoden wird für einen etwaigen Verdienstaussfall, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, auf Antrag voller Ersatz gewährt.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3, der bisherige § 3 wird § 4. Dabei wird dem § 2 jetzt neu in der 2. Zeile nach dem Wort „Bezirkssynoden“ eingefügt: „und Pfarrkonferenzen“. Und es wird gestrichen in der 4. Zeile ab dem Wort „derjenige“, „derjenige für die Pfarrkonferenzen von den Kirchenbezirken (Bezirkskirchenklassen)“ — bis hierhin.

Nun der letzte Antrag:

Es wird ein neuer § 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die Anforderung der in § 1 festgelegten Gebühren erfolgt durch die Defanate entsprechend der nachgewiesenen Teilnehmerzahl. Der sich daraus ergebende Vergütungsbetrag wird dem Defanat pauschal überwiesen mit der Zweckbestimmung, damit die Konferenzen als Gemeinschaftstagung zu gestalten. Die Vergütung wird jährlich für maximum zwei Tagungen gewährt, von denen die eine zweitägig sein kann.“

Abgeordneter Dürr: Den Vorschlag des FA begrüße ich sehr. Wir haben kürzlich in Heidelberg eine pädagogische Arbeitsgemeinschaft gehabt, die wir in dem gedachten Rahmen durchgeführt haben, so daß wir auch zum Essen zusammengeblieben sind, dann auch zum Kaffee. Und das hat doch wirklich unter vielen Teilnehmern eine Gemeinschaft geweckt, deren sich alle, die daran teilgenommen haben, wirklich gefreut haben. Die Auslagen, die dabei entstanden sind, betragen für die einzelnen Teilnehmer neben den Jahrauslagen nur 1,80 DM dadurch, daß das Hilfswerk in Heidelberg die Verpflegung besorgt hat. Es gab schon morgens Brötchen und eine Tasse Boullion, dann Mittagessen, nachmittags nochmals Kaffee, alles für 1,80 DM. Wir haben auch schon bei den Bezirkssynoden diese gemeinsamen Mahlzeiten durchgeführt, natürlich damals so, daß jeder einzelne sein Essen bezahlen mußte. Aber es würde vollkommen genügen, wenn die tatsächlichen Auslagen neben dem Fahrgehalt vergütet würden, dazu wären noch nicht einmal 4,— DM nötig.

Abgeordneter Dr. Köhnlein: Ich halte es für sehr er-

freulich, wenn nun dieser Anfang gewagt werden soll. Diejenigen, die schon vor dem Beschluß der Synode mit der Veranstaltung solcher Gemeinschaftstagungen begonnen haben, können darüber nur gute und ermunternde Berichte geben. So denke ich mit besonderer Freude an eine ganze Anzahl von Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden, die wir im Diakonissenhaus Karlsruhe-Rüppurr bezw. im Baden-Badener Missionsheim haben durchführen dürfen.

Das schwierige Problem war in der Tat dabei immer die finanzielle Seite. Bei den religionspädagogischen Arbeitstagungen ist es besonders drückend empfunden worden, wenn wir die Lehrer um eine Gabe für die Finanzierung des gemeinsamen Mittagessens bitten mußten. Die Lehrer wissen größtenteils noch, daß es früher auf Schulsynoden Tagegelder gegeben hat. Für die Tagungen der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften ist es besonders wichtig, daß wir zu einer gemeinschaftsbildenden Form des Zusammenkommens kommen, denn die Gemeinschaft zwischen Pfarrern und Lehrern ist von besonderer Bedeutung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Religionsunterricht. Vielleicht ist es möglich, daß auch Herr Oberkirchenrat Kay uns darüber noch ein Wort sagt.

Oberkirchenrat Kay: Ich wollte nur den Antrag stellen, auch die religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften hierbei aufzunehmen.

Abgeordneter Dr. Schlapper: Ich wundere mich eigentlich etwas, daß hier von einem neuen Weg gesprochen wird, denn ich bin das nicht anders gewohnt, als daß wir auf der Bezirkssynode in Neckargemünd erst in den Gottesdienst gehen, dann ist gemeinsame Sitzung, im Anschluß an die Beratung wird gegessen und nachmittags geht die Beratung dann weiter. Aber ich halte den Weg, den Konsynodale Schneider vorschlug, auch für sehr richtig, daß man dem Dekanat die Gelder zur Verfügung stellt und daß von dort dann in corpore das Mittagessen und der Kaffee bezahlt wird.

Ob die Möglichkeit, die Bezirkssynode zweitägig abzuhalten, sehr günstig ist, wage ich zu bezweifeln. Denn ich glaube, daß man sich viel eher in den meisten Verufen für einen Tag freimachen kann als für zwei Tage, und ich glaube, daß die Kosten durch die Übernachtungsgelder wesentlich erhöht würden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wäre dankbar, wenn der Herr Berichterstatter zu der Anregung des Herrn Oberkirchenrat Kay noch Stellung nehmen würde.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Ich habe es befürchtet, daß, wenn man einen Antrag stellt, dann das Ende nicht abzusehen ist. Wir haben bei der Beratung wirklich nur daran gedacht, daß die gesetzlichen Organe der Kirche, namentlich der Kirchenbezirke, hier bedacht werden sollen. Und so sehr ich mich für die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft einsetzen möchte, aus der Erfahrung, die wir gerade im Kirchenbezirk Konstanz damit gemacht haben, wo wir von 24 Lehrern anfangs nur sieben hatten, die Religionsunterricht erteilten und durch diese Arbeitsgemeinschaften doch immerhin auf 18 oder 19 gekommen sind, so möchte ich doch nicht einfach aus dem Handgelenk jetzt, ohne zu wissen, welchen Umfang diese Arbeit hat und welche Auslagen entstehen, ein Ja dazu sagen. Bitte, ich glaube, Sie haben den Eindruck, daß gerade durch den FA eine sehr zielbewusste, sorgfältige Finanzpolitik getrieben wird in schlechten wie — das möchte ich hier sagen — auch jetzt in etwas guten Zeiten. Denn die Verpflchtung haben wir ja. Aus dieser Verantwortung heraus möchte ich aber bitten, daß wir diesen Antrag gerne zur Kenntnis nehmen und bei der Beratung der Frühjahrssynode, wo der FA auch sonst noch zu beschließen hat, was an zusätzlichen Ausgaben im Haushalt genehmigt werden soll, mit den entsprechenden Unter-

lagen versehen, welche die Auswirkung zeigen, dann die Angelegenheit endgültig beraten.

Wenn ich bei der Gelegenheit gerade zu der bisherigen Diskussion etwas sagen darf als Berichterstatter, dann folgendes:

Ich möchte gegenüber dem Herrn Konsynodalen Dürr sagen: was wir jetzt planen, soll dafür Sorge tragen, daß das Hilfswerk nicht mehr engagiert wird. Es gehört nun m. E., wenn eine kirchliche Ordnung erfolgt, nicht mehr in den Bereich des Hilfswerks, und die dort gegebenen Mittel sollen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden. Es soll damit nicht ein Urteil gesprochen werden über das Bisherige; das war eben ein Nothelfer, der seine Berechtigung hatte. Aber jetzt wollen wir das ordnen.

Die Frage über die Höhe des Betrages — na, — da läßt sich wohl darüber streiten. Wir haben von 5.— DM auf 4.— DM ermäßigt, waren aber der Meinung, wir wollten zunächst einmal für dieses Jahr einen Anseh machen, der nun den Dekanaten jeweils Möglichkeiten gibt. Wir haben das Vertrauen zu den Dekanaten, daß sie das, was sie nicht brauchen, dann wohl als Überschuß behalten, vielleicht einmal für irgendeine besondere Veranstaltung dieser Bezirkssynode, und daß nicht absolut diese 4.— DM verzehrt werden müssen. Aber sie sollen die Freiheit haben, nun einmal das zu gestalten, in einer Form, wie sie das für richtig halten. Der neue Weg, der hier beschritten wird, Herr Konsynodale Schlapper, ist eben, glaube ich, der, daß wir hier die Bindung an eine gemeinschaftsbildende Form der Konferenzen aussprechen. So schön es sein mag, daß sich das von selbst da und dort gegeben hat, wird vielleicht gerade für die größeren Kirchenbezirke hier nun eine Möglichkeit neu aufgetan werden.

Die Frage der zweitägigen Tagungen ist ja völlig freigestellt. Sie ist kein Muß, es soll aber dort, wo das Bedürfnis dafür vorhanden ist, nun auch die Möglichkeit dazu gegeben werden.

Abgeordneter Dr. Barner: Ich muß etwas richtigstellen, was an den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Delan Dürr mißverstanden werden konnte und tatsächlich auch von Herrn Abgeordneten Schneider mißverstanden wurde. Die Veranstalter der religionspädagogischen Arbeitstagung in Heidelberg hatten das Ev. Hilfswerk, das dort eine Küche besitzt, gebeten, die Verpflegung zu übernehmen. Dabei sind keine Hilfswerksmittel verwendet worden. Der Küche wurde alles, was sie geboten und geleistet hatte, voll vergütet. Zum Abschluß der Tagung hatte die Lehrerschaft von sich aus eine Spende übergeben. Auf Wunsch der Heidelberger Hilfswerksleute wollen wir sie insbesondere zu schulischen Aufgaben, u. a. zur Anschaffung von Religionslehrbüchern für Lehrer-Bibliotheken verwenden.

Abgeordneter Hammann: Erlauben Sie mir einige Worte als einem der Hausverwalter solcher Häuser, in denen solche Konferenzen und religionspädagogischen Tagungen stattfinden. Ich begrüße dieses Gesetz sehr, möchte aber die Bitte des Herrn Oberkirchenrat Kay nicht in Vergessenheit geraten lassen. Ich komme gerade zu dieser Synode vom Gertelbachheim, wo ich am Samstag mit Herrn Pfarrer Kopp auf einer Freizeit für Religionslehrer zu dienen hatte. Es ist mir wiederum dies Anliegen sehr ans Herz gelegt worden. Ich begrüße diese Bitte des Herrn Oberkirchenrats Kay, verstehe andererseits auch, daß der FA natürlich nicht in der Lage sein wird, jetzt in Bausch und Bogen etwa eine blanke Summe zu stellen, ohne nicht zu wissen, wie sie vielleicht im einzelnen aufgebracht werden kann. Auf der anderen Seite aber steht doch vielleicht die Möglichkeit, daß man diesen § 1 noch etwas enger formulieren könnte etwa in der Richtung: Vorhin

wurde einmal gesagt, daß man von diesen vorgesehenen 4,— DM Tagesgelder etwas einsparen könnte. Nach dem Wortlaut ist es hier aber so, daß eigentlich jedem Teilnehmer an ganztägigen Versammlungen diese Summe von 4,— DM ausbezahlt ist. (Zuruf Abgeordneter Schneider: Der neue § 2, den Sie nicht schriftlich vor sich haben, bestimmt die Auszahlung an die Dekanate.) — Wenn also die Möglichkeit besteht, bei dieser Summe von 4,— DM noch etwas einzubehalten, so hätten wir da eine kleine Hilfe. Vielleicht könnten die Dekanate dazu die Anweisung bekommen, daß das übrige Geld nicht für andere Zwecke, sondern für die Finanzierung religions-pädagogischer Tagungen einzusetzen oder frei zu halten sei. Und wir hätten bereits die Möglichkeit, für das laufende Jahr 1953 diesen Tagungen einiges zuzuwenden zu lassen, bis der FA in einer kommenden Synode auch darüber eine Klärung herbeigeführt haben könnte.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf vielleicht die Anregung geben, den immerhin nicht zu verkennenden Widerspruch zwischen Wortlaut von § 1 und § 2 dadurch zu beseitigen, daß wir in § 1 vielleicht sagen:

„Für die Teilnehmer an ganztägigen Versammlungen“... usw.... ist eine Tagesgebühr von 4,— DM vorgesehen.“

Das ist eine Rechnungsgröße, und wie sie ausbezahlt wird, das ergibt sich aus § 2. Der Ausschuß scheint einverstanden zu sein? (Zuruf Abgeordneter Schneider: Ja!).

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Ich wollte nur noch zum Lehten, was Synodale Hammann gesagt hat, folgendes ausführen:

Es wird sich ja im Mai bereits der FA mit dem Antrag befassen und wird dann sehen, ob er die Möglichkeit hat, für die religions-pädagogische Arbeitsgemeinschaft etwas besonderes zu tun. Ich würde aber keine Verquickung mit dem, was wir jetzt bestimmen, irgendwie eintreten lassen. Wenn sich erweist, daß der Satz von 4,— DM bei dieser Art der Durchführung zu hoch ist, dann werden wir selbst darauf achten, wo eine Änderung einsehen muß.

Es ist die zweitägige Tagung freiwillig, aber sowohl als auch gedacht, d. h. für die Bezirksynoden als auch für die Pfarrkonferenzen. Allerdings ist im Ausschuß uns gesagt worden, daß für die Pfarrkonferenzen dazu noch weniger die Möglichkeit bestünde als für die Bezirksynoden. Für andere Zwecke kann ein eventueller Überschuß von den Dekanaten nicht verwendet werden. Wir haben ja ausdrücklich in unserem Antrag festgestellt, daß die Gelder zweckgebunden sind, d. h. nur für Bezirksynoden, nur für Pfarrkonferenzen ausgegeben werden dürfen.

Präsident Dr. Umhauer: Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Überschrift und Einleitung werden einstimmig angenommen.

§ 1:

Für die Teilnehmer an den ganztägigen Versammlungen der Bezirksynoden und Pfarrkonferenzen ist neben dem Ersatz der Reiseauslagen eine feste Tagesgebühr von 4,— DM pro Teilnehmer vorgesehen.

Der nächste Satz fällt weg.

Diese Fassung wird **einstimmig angenommen.**

Absatz 2:

In denjenigen Fällen, in denen infolge allzu großer Entfernung des Dienstortes vom Tagungsort oder aus anderen besonderen durch die Teilnahme an der Versammlung verursachten Gründen die Rückkehr an den Ort des Dienstortes am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, wird zu obiger Tagesgebühr von 4,— DM ein Übernachtungsgeld in gleicher Höhe vergütet.

Einstimmig angenommen.

Absatz 3:

Den Teilnehmern an den Bezirksynoden wird für einen etwaigen Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, auf Antrag voller Ersatz geleistet.

Einstimmig angenommen.

Nun kommt der neue § 2 nach der Formulierung des Ausschusses. Er lautet:

Die Anforderung der in § 1 festgelegten Gebühr erfolgt durch die Dekanate entsprechend der nachgewiesenen Teilnehmerzahl. Der sich daraus ergebende Vergütungsbetrag wird dem Dekanat pauschal überwiesen mit der Zweckbestimmung, damit die Konferenzen als Gemeinschaftstagung zu gestalten. Die Vergütung wird für alljährlich maximal zwei Tagungen gewährt, von denen die eine zweitägig sein kann.

Einstimmig angenommen. (Zuruf Dr. Köhnlein: Je zwei Tagungen: Pfarrkonferenzen und Bezirksynoden).

Ich verstehe nicht recht, es steht ganz allgemein hier von jährlich maximal zwei Tagungen. (Abgeordneter Köhnlein: Wir haben aber schon zwei Pfarrkonferenzen gehalten.) — gut, also zwei Pfarrkonferenzen und zwei Bezirksynoden.

Abgeordneter Dr. Köhnlein: Das ist nicht gesagt, das sind zwei getrennte Tagungen.

Landesbischof D. Bender: Wenn wir zwei Synoden im Jahr haben, dann werden wahrscheinlich auf die Dauer auch mindestens zwei Bezirksynoden und zwei Pfarrkonferenzen nötig sein.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe keinen Zweifel, daß dieses maximal 2 sowohl auf Bezirksynoden als auf Pfarrkonferenzen sich bezieht.

§ 3:

Der aus der vorstehenden Gebührenregelung sich ergebende Aufwand für die Bezirksynoden und Pfarrkonferenzen ist von der Landeskirche (Evang. Landeskirchenkasse) zu tragen.

Einstimmig angenommen.

§ 4 wird in der Fassung von § 3 der Vorlage gleichfalls einstimmig angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz **einstimmig angenommen.**

B. 2.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der FA ließ sich über den Umbau und Erweiterungsbau des Hauses Charlottenruhe, wie es in Zukunft als Heim der Synode und der Akademie dienen soll, berichten. Die Synodalen selbst haben ja bei der Besichtigung am vergangenen Sonntag sich davon überzeugen können, daß der Umbau zweckmäßig durchgeführt wurde, so daß wir wohl bis 1. April dieses Jahres mit der Fertigstellung werden rechnen können. Die noch auf der letzten Synode gewünschte Erweiterung des Sitzungssaales für das Plenum der Synode brachte eine gesamte Raumausweitung des Baues mit sich. Diese Erweiterung des Saales hat auch eine Ausdehnung der übrigen Stockwerke zur Folge. Es wurden damit zusätzlich folgende Räume gewonnen:

Im Kellergeschoß wurde auch die Nordseite, Berg- oder Strahenseite weiter unterkellert, als dies vorgesehen war und die Wirtschaftsräume da hinein verlegt, auch in etwas erweitertem Umfang. Dadurch konnte auf der Süd- und Westseite ein weiterer großer Raum für Ausschusssitzungen und drei vollwertige Wohn- und Schlafzimmer zusätzlich gewonnen werden.

Auch im Dachgeschoß konnten über die ursprüngliche Planung hinaus noch einfache Bedienstetenzimmer eingebaut werden, so daß im 2. Stock wieder damit für die allgemeine Vermietung Wohnraum ergänzend frei wurde.

Der bisherige Hausteil mußte in eine organische Ver-

bindung mit dem neuen Teil gebracht werden, damit der Gesamtkomplex einheitlicher würde, sowohl in seiner inneren Konstruktion wie auch, was noch kommen wird, in seinem äußeren Aussehen. Dies bedingte die Einrichtung etwa von fließendem Wasser auch im alten Hausteil, das Herausbrechen einzelner Wände, um ein zweites Ausschußzimmer zu erhalten, die Herrichtung der Zimmer selbst durch Tapezieren, Streichen und dergleichen. Auf der Außenseite müßte die Schindelverschalung abgebrochen werden, wenn nicht ein in der Farbe gleicher Außenstrich entsprechend dem Verputz des neuen Hausteiles hergestellt würde. Wir glauben sagen zu dürfen, daß wohl, wenn man das Schindelwerk wegtun müßte, vielleicht mancherlei nachfolgende Reparaturarbeiten hier sich noch zeigen könnten, so daß die jetzige Lösung wohl die vorteilhafteste sein wird.

Erreichen wird man eine normale Bettenzahl von etwa 65, die aber für besondere Tagungen bis zu 100 Schlafstätten ergänzt werden kann durch Mitverwendung von Couchen, die in großen Zimmern eingestellt werden.

Für die Synode selbst sind außer dem großen Tagungssaal genügend notwendige Nebenräume für Ausschüßungen, gemeinsames Essen, auch für Gespräche und gesellschaftliches Zusammensein geplant und nun auch vorhanden. Es ist für jeden von uns klar, daß diese sich im Verlauf der Bauarbeiten ergebenden Ausweitungsmöglichkeiten aber auch finanziell sich in der Bauumme bemerkbar machen. Genaue Ziffern können darüber naturgemäß erst gesagt werden, wenn die Hauptarbeiten durchgeführt und abgerechnet sind. Wir haben aber im JA uns auf Grund der derzeitigen Entwicklungslage ein Bild zu machen versucht und können gegenüber gerüchtweisen Schätzungen, die man da und dort in Gesprächen hört und die von einer Erhöhung auf 700 000 oder gar 1 Million Mark sprechen zu müssen meinten, sagen, daß dies weit überschätzte Vermutungen sind. Auf alle Fälle haben wir im JA bei unserer Aussprache den Eindruck gewonnen, daß in engster Zusammenarbeit von leitendem Architekt, der Oberin und Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy alle diese Erweiterungen zunächst gewissenhaft geprüft und erst vorgenommen wurden, als sie notwendig und im Rahmen des Zweckes, dem das Haus dienen soll, als richtig erkannt wurden. Der Auftrag, den die Synode diesen Herren gab bei der grundsätzlichen Bewilligung auf der Herbstsynode für den Ausbau des Hauses, wird sachlich eingehalten und nicht etwa durch Sonderwünsche überschritten werden.

Auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Hauses wurde erörtert, wenn wir uns ja auch sagen müssen, daß der Grundzweck, für Synode und Evang. Akademie ein wirkliches Heim zu schaffen, in der Wirtschaftlichkeitsrechnung insofern berücksichtigt werden muß, daß es kein Gewinnunternehmen sein kann und auch nicht sein soll. Es war erkennbar bei der Behandlung dieser Frage in unserem Gespräch, daß unter diesen Voraussetzungen angenommen werden darf, daß das Haus sich selbst tragen wird. Dabei wurde angeregt und soll heute erneut ausgesprochen werden, daß die Hauptfremdenmonate im Sommer möglichst nicht mit Tagungen belegt werden sollen, um das Haus etwa von Juli bis September dem Fremdenverkehr zur Verfügung zu stellen. Wir rechnen damit, daß das nicht irgendwelche Passanten sind, sondern das Haus hat aus den vergangenen Jahren einen Stamm von Menschen, die mit Bewußtsein und Willen gerade in ein christliches Erholungsheim gehen. Wir erwarten daraus höhere Einnahmen zu erzielen, die dann eventuell in der Gestaltung bestimmter Akademietagungen preisermindernd in Erscheinung treten könnten. — Das war zu der Wirtschaftlichkeitsfrage zu sagen.

Es wurde im Ausschuß noch darüber gesprochen, daß

nun die Einrichtung, auch die Inneneinrichtung der Möbel und dergleichen einheitlich gesehen soll, ja auch gesehen muß, weil die Innere Mission Wert darauf legte, das bisher vorhandene Mobilar selbst wieder zu bekommen. Ich glaube, es wird dem Gesamteindruck des Hauses nur dienen, wenn wir durch diesen Umstand gezwungen sind, hier nun eine einheitliche Ausstattung zu beschaffen.

Ich glaube — und dieses wäre auch zu sagen — daß wir mit einer gewissen Zukunftsfreudigkeit der Bewirtschaftung dieses Hauses entgegensehen dürfen, weil die leitende Oberin wirklich die Persönlichkeit ist, die uns eine Garantie gibt, daß das Haus sowohl in seinen äußeren Aufgaben wie der Gesamthaltung und dem Geiste nach in besten Führungshänden liegen wird. Es ist auch beabsichtigt — das kam zur Sprache — ein kleines Kuratorium dann zu bestellen, das hier beratend und auch in manchen Dingen entscheidend der Oberin und dem Oberkirchenrat zur Seite steht.

Ich möchte den Gesamteindruck dahin präzisieren, daß unser Beschluß auf der vergangenen Herbstsynode erneut als richtig bestätigt ist und daß wir uns nicht scheuen oder ängstigen dürfen, wenn nun in der Entwicklung der Dinge ein Ganzes geschieht. Wir dürfen uns freuen, und es wird sich wohl alsbald nach Inbetriebnahme des neuen Heimes zeigen, daß es ein wirkliches Heim wird, sowohl für uns als Synode, als auch für die Akademietagungen und für die Menschen, die dort einkehren können und Erholung suchen. Wir werden hier etwas schaffen, das als Gewinn und Segensstätte all' denen dienen wird, die dort ein- und ausgehen.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich will dem Bericht unseres Freundes Schneider nur kurze Bemerkungen anfügen. Er hat sich ja schon ausführlich verbreitet über die innere Umgruppierung des Hauses, soweit sie in den letzten Monaten von uns durchgeführt worden ist. Einige Bemerkungen sollen Ihnen zeigen, daß es sich hier bei der Arbeit, wie wir sie getan haben, nicht dreht um die übliche Verteuerung in dem Sinne, na ja, das haben wir ja gewußt, es kostet immer doppelt soviel, als man vorher gesagt hat. Um so etwas handelt es sich hier nicht. Sondern es hat sich folgender Vorgang abgespielt:

Seitdem der Rohbau fertig ist, hat man eigentlich erst recht erkannt, was für ein besonders wertvolles Anwesen wir in der Charlottenruhe haben. Darum sollte man die landschaftlichen Möglichkeiten ausnützen, die dort vorhanden sind und die in dem alten Hause nicht so benützt worden waren; was auch damit zusammenhängt, daß man vor 40 oder 50 Jahren, als das Haus gebaut wurde, auch als Architekt noch nicht den Mut hatte, so etwas zu machen. Also seit der Rohbau fertig ist, ist sich alles einig darin: Wir haben hier ein besonders schönes Anwesen. Und die Folgerung, die daraus gezogen wurde, war: Das verpflichtet uns nun erst recht zu dem, was einige Synodale damals nannten: Richtig zu bauen. Ich habe dann Schritt für Schritt die Bremse, die ich als Architekt mir vorgenommen habe anzuziehen, gelockert. Es war bei jeder Frage zu entscheiden: Erstens, ist das, was jetzt neu von uns ins Auge gefaßt wird, wirklich so wichtig und wertvoll, daß man dies neue Geld noch hineinsteckt, und zweitens, hat man das Geld auch dazu? Es wurde dann Schritt für Schritt festgelegt: Was kostet das? Soll man es machen oder nicht? Wobei dann auch eine Rolle gespielt hat, was wir gewußt haben, nämlich daß die Innere Mission, wenn sie das Haus behalten hätte, auch Reparaturen und Verbesserungen in ihrem Haus hätte vornehmen müssen. Die Ausstattung der Zimmer des Altbaues mit fließendem Wasser war auch von der Inneren Mission in Aussicht genommen. Ich gestehe aber, daß wir an dieser Frage zunächst nicht das ganze Projekt aufziehen zu sollen

meinten. Heute können wir sagen: Das ganze Haus wird so wertvoll, daß sich das alles lohnt. Auch betriebswirtschaftlich ist alles sinnvoll. Und wenn man ein Rechenexempel anstellt, so bin ich nicht zuständig, sondern dafür haben wir unseren Oberkirchenrat Bürgy und unseren Freund Schneider. Wenn sie mir so vertrauen wie ich ihnen vertraue, dann wird der Bau ein gutes Ende nehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf vorschlagen, daß wir diesen Punkt verlassen. Eine Beschlussfassung kommt nach meinem Dafürhalten nicht in Frage. Wir nehmen Kenntnis von dem erfreulichen Bericht, den der Herr Berichterstatter gegeben und der bauleitende Architekt ergänzt hat, und ich spreche nach meinem Dafürhalten dem Architekten unser Vertrauen aus, daß er das Werk, das er begonnen hat, auch zu einem guten Ende führen werde.

Die Sitzung wird um 13 Uhr unterbrochen und um 15.30 Uhr fortgesetzt.

B. 3.

Präsident Dr. Umhauer: Wir wollen die unterbrochene Sitzung fortsetzen. Ich erteile Herrn Konsynodalen Schneider das Wort zu seinem Bericht über die Anträge zur Haushaltsgestaltung 1953/54.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der letzte genehmigte Haushalt 1951/53 läuft mit dem 31. März dieses Jahres ab. Wir stehen also vor der Notwendigkeit, eine Haushaltsregelung zu finden, welche die ununterbrochene Fortsetzung der Verwaltungsaufgaben und die regulierte Behandlung von Einnahmen und Ausgaben sicherstellt. Das wäre einmal möglich durch die Vorlage eines neuen Voranschlags, die allerdings dann eigentlich schon bei dieser Tagung hätte erfolgen müssen, oder aber durch Verlängerung des von uns für die beiden Jahre 1951/53 genehmigten Haushaltsvoranschlags. Ich stehe grundsätzlich mit dem FA auf dem Standpunkt, daß Haushaltsvoranschläge nicht länger als für zwei Jahre genehmigt werden sollen, weil doch immerhin sowohl im Raum der Kirche wie auch bei den wirtschaftlichen Grundlagen unseres Steueraufkommens im Laufe von zwei Jahren sich verschiedene Änderungen ergeben können, die eine gründliche Überprüfung eben durch die Beratung eines neuen Voranschlags notwendig machen. Es ist deshalb ja auch im Leitungsgefehl die entsprechende Formulierung erfolgt, daß im Laufe der sechsjährigen Tagungszeit einer Synode drei Haushaltsvoranschläge vorgelegt werden müssen. Wenn nun der FA trotzdem ausnahmsweise der Synode den Vorschlag unterbreitet und einen diesbezüglichen Antrag stellen wird, dieses Mal einer Verlängerung des Haushalts um ein Jahr, also bis 31. 3. 1954, zuzustimmen, dann hat er dafür besondere Gründe.

Einmal ist zu sagen, daß die Entwicklung des Steueraufkommens eine erfreulich gute ist. Das rührt davon her, daß allgemein die Wirtschaftslage im abgelaufenen Jahr einen höheren Ertrag der Wirtschaft brachte, damit einen höheren Betrag auch der Steuern des Staates, von denen ja unser Steueraufkommen prozentual errechnet wird.

Zum anderen, daß nun gerade im letzten Jahr durch Steuerüberprüfung der Betriebe und ihrer Bilanzen seit der Währungsstellung ganz beträchtliche Nachveranlagungen und auch Nachzahlungen erfolgt sind, die allerdings — das muß gesehen werden — nicht dauernd, sondern — man wird wohl sagen müssen im Großen und Ganzen wenigstens gesehen, wie es jetzt der Fall war — einmalig sein werden.

Es ist ferner zu beachten, daß ja der Staat sich mit Steuerreformplänen aller Art befaßt. Die Forderungen der Wirtschaftskreise daraufhin sind so stark geworden, daß das Bundesfinanzministerium ja eine kleine Steuerreformvorlage bereits gemacht hat. Aber die Auswirkung

ist noch nichts zu sagen. Wir werden das im Laufe des Jahres 1953 erfahren können. Die Wirtschaftsentwicklung ist so, daß wir zumindest nicht mit einem weiteren wesentlichen Ansteigen des Steueraufkommens rechnen können. Kurzum von der wirtschaftlichen und Staatsfinanzseite her, die eine Grundlage für unsere Steuerberechnung ist, ist es gut, wenn wir dieses Jahr noch einmal abwarten.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Kirchengemeinden selbst durch die Inkraftsetzung des § 13 OStG wieder in der Lage sein werden, größere Eigensteueraufkommen hieraus namentlich für ihre Bauvorhaben zu haben, so daß auch diese Art Finanzausgleich, die wir durch das Beitreibungsverfahren zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde bisher hatten, einer Überprüfung im nächsten Jahr bedarf.

Es ist auch zweckmäßig, daß wir die Termine unserer Haushalte gleichsetzen mit der Sessionszeit unserer Synode, d. h. daß mit Beginn der neuen Synode auch ein neuer Haushalt und dann in sechs Jahren dreimal zwei Jahre geltend drei Haushalte laufen.

Das sind Gründe, die nach Ansicht des FA schwerwiegend genug sind, um das Plenum zu bitten, der Verlängerung zuzustimmen und nicht auf einem neuen Voranschlag bereits im Frühjahr dieses Jahres zu bestehen. Allerdings sind für diese Verlängerung gewisse Voraussetzungen zu sehen und festzulegen.

Einmal muß der neue Haushalt, der ja noch unter dem Gesichtspunkt des Jahres 1951 und der damaligen Lage entstanden ist, insoweit verändert werden, daß der Oberkirchenrat dazu von uns bevollmächtigt wird, daß selbstverständlich die normalen Erhöhungen, die in diesen zwei Jahren auf dem Sektor von Gehältern und Ruhegehältern eingetreten sind oder durch Änderung oder Neubestellung von Planstellen entstanden, auch mit dem erhöhten Betrag weitergeführt werden können.

Die zweite Voraussetzung müßte sein, daß der Voranschlag für 1954 schon auf der Herbstsynode bestimmt vorgelegt wird, daß wir dann wirklich keine Lücke mehr haben zwischen Beginn der Haushaltsjahre und etwaiger Synodentagung also derart, daß etwa vom 1. April an ohne Haushalt weitergearbeitet werden müßte, wenn die Synode im Jahre 1954 etwa erst im Juni vielleicht ihre Frühjahrssitzung hätte. Darum wird die Vorlage des Voranschlags an der Synode, die vor Beginn des neuen Haushaltsjahres ist, verlangt. Oberkirchenrat Dr. Bürgy hat zugesagt, daß das möglich wäre.

Nun sind, wie ich vorhin erwähnt habe, die Steueraufkommen erfreulicherweise wesentlich höher gelegen als in jenem alten Voranschlag, den wir verlängern, angelegt wurde; zum Teil werden sie aufgebraucht — das ist klar — durch die erhöhten Besoldungs- und Ruhegehälter. Wenn ich mich recht entsinne, ist gestern — das darf hier ausgesprochen werden — die Zahl von 90 000 monatlich genannt worden, welche durch die Teuerungszulagen und Erhöhungen jetzt mehr auf der Ausgabenseite für Gehälter und Ruhegehälter erscheinen. (Zuruf Dr. Bürgy: 2,2 Millionen!) — Dann ist das ein Mißverständnis von mir, dann möchte ich mich korrigieren, 2,2 Millionen, ein ganz beträchtlicher Betrag.

Es sind nun im vergangenen Jahr auch die Nachzahlungen oder die seinerzeit gemäß Voranschlag vorgesehenen aber nicht ausbezahlten Beihilfen an die Gemeinden bezahlt worden. Obwohl wir auch schon die Beträge für die Charlottenruhe mit berücksichtigt haben und einige andere Ausgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten, ist damit zu rechnen, daß wir mit einem Überschuß ins neue Haushaltsjahr gehen und im neuen Jahr weitere Gelder zur Verfügung haben werden. Der FA schlägt vor, daß

diese Gelder nicht auf die hohe Kante gelegt werden sollen, sondern eingesetzt werden für Sonderaufgaben, die ohne Zweifel bestehen, etwa Aufbauvorhaben in der Diaspora und dergleichen mehr, und bittet, daß der Oberkirchenrat auf der Frühjahrstagung der Synode nun eine gewisse Planung dieser Gelder und ihrer Verwendung vorlegt, damit wir dann diesen Plan beraten und ihm zustimmen können. Es wird dann auch bei der Frühjahrstagung der Synode darüber zu sprechen sein, daß ein alter Wunsch und bekanntlich eine selbstverständliche Gegebenheit jeder vorsorgenden und fürsorglichen Finanzwirtschaft erfüllt wird, daß wir einen Betriebsfond in bescheidenen Grenzen uns schaffen werden.

Es ist ferner daran zu denken, daß wir, wenn wir im Mai die Tagung haben unserer Synode und wir dann erst bei der Herbstsynode weiter beraten können über den neuen Haushalt, in der Zwischenzeit u. U. neue Vorhaben auftreten, auch neue Mittel über diese Generalplanung hinaus für das Jahr 1953 verfügbar werden, über deren Einsatz dann nicht die Synode in der Zwischenzeit bestimmen kann, andererseits aber das Grundrecht der Synode des Haushaltsbeschlusses eben gewahrt bleiben soll. Ich habe das dem FA vorgetragen. Er war mit mir der Meinung, daß wir die Synode bitten sollten, daß für diese Zwischenzeit bei drängenden Sonderfällen, die nicht bis zur Herbsttagung verschoben werden können und die den Betrag von 20 000 DM überschreiten, eben durch schriftliche Rückfrage oder auch durch gemeinsamen Zusammentritt des FA diesem von der Synode das Recht zugebilligt wird, in ganz dringenden Sonderfällen die Entscheidung über das betreffende Projekt zu treffen. Zur Beruhigung sei gesagt, daß in der Zwischenzeit von Frühjahr- und Herbstsynode die Abrechnung über das Haus Charlottenruhe nicht zur Debatte steht, also nicht in diesen Ausschuß evtl. kommen könnte.

Die Finanzpolitik, die wir betrieben haben, ist durchaus gradlinig. Sie hat zur Gesundung geführt, und wir freuen uns, daß wir diesen Stand heute erreicht haben, daß die Kirche für ihre Arbeit, die sie tut, nun auch wirklich einigermaßen auf einem gesunden Finanzwesen steht. Wir freuen uns auch, daß die Kirchengemeinden davon Nutzen haben, nicht nur durch den § 13 sondern auch durch die Rückvergütungen, die von der Landeskirche an die Kirchengemeinden in ganz beträchtlichem Ausmaß erfolgt sind. Wir sind dankbar, daß dieses Ziel erreicht wurde, und der Kirche hiermit gegeben wird, was sie bedarf. Wir wollen uns aber nicht täuschen, es sind keine fetten Jahre, bestimmt nicht etwa sieben fette Jahre, die wir erwarten dürfen, und wir wollen auch nicht aus dem Vollen schöpfen, als ob wir es „machen könnten“, sondern wir wollen gute Haushalter auch an dieser Stelle sein.

Das was ich Ihnen als Überblick über die Finanzlage der Kirche hier kurz ausgezeichnet habe und als Erfordernisse, um der Haushaltverlängerung zustimmen zu können, hat der FA in folgenden Anträgen, denen Sie, bitte, stattgeben wollen, und um deren Genehmigung wir bitten, bzw. die wir so vorschlagen, festgelegt:

1. Der Haushaltsvoranschlag 1951/53 wird mit seinen darin festgelegten Ein- und Ausgaben um ein Jahr verlängert in der Weise, daß die persönlichen Ausgaben um die bisher eingetretene Erhöhungen und Zulagen erhöht werden.
2. Der Synode Herbst 1953 ist der Voranschlag für 1954/56 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Frühjahrssynode wird eine Planung der außerordentlichen Ausgaben vorgelegt, welche aus bis zum 31. 3. 1954 zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden sollen.
4. Falls darüber hinaus Mittel frei werden und vor

der Herbstsynode eingesetzt werden sollen, ist die Zustimmung des FA einzuholen, wenn der Betrag von 20 000 DM überschritten wird.

Das sind diese vier Anträge, die der FA stellt.

Die vier Anträge werden von der Synode ohne Aussprache einstimmig angenommen.

C. 1.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und damit dem FA für seine Arbeit. Nun kämen wir zum Bericht des Verfassungsausschusses und zwar zunächst: Entwürfe von Kirchengesetzen über die Errichtung von Kirchengemeinden in Elzach und in Seelbach Anlage 3 und 4.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Hohe Synode! Durch das Anwachsen der Mitglieder der Landeskirche der bürgerlichen Gemeinden Elzach, Biederbach, Ragenmoos, Niederwinden, Oberwinden und Dach von ursprünglich etwa 70 Mitgliedern auf über 500 hat es sich als notwendig erwiesen, daß in Elzach eine Diasporakapelle errichtet werde. Dies ist inzwischen geschehen. Es hat sich inzwischen als weiterhin notwendig erwiesen, daß eine evangelische Kirchengemeinde Elzach errichtet werde. Seitens des Kirchenvorstandes wurde diese Errichtung beantragt. Dieser Antrag ist gerechtfertigt. Es ist vorgesehen, daß die neue Kirchengemeinde Filialgemeinde von Prechtal werde. Durch die Erhebung zur Kirchengemeinde wird die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, die Erhebung der Ortskirchensteuer einzuführen, um damit ihren Aufgaben und Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Elzach erteilt.

Der BA ist der Auffassung, daß der Antrag der Kirchengemeinde Elzach gerechtfertigt ist und empfiehlt die Annahme des Entwurfs des von dem Erweiterten Oberkirchenrat vorgeschlagenen Gesetzes.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat uns auch den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Kirchengemeinde in Seelbach vorgelegt. Auch hier hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Mitglieder der Landeskirche der bürgerlichen Gemeinden Seelbach, Dörlinbach, Ruhn, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttertal, Schweighausen und Wittelsbach zusammenzuschließen. Während es ursprünglich nur etwa 200 Gemeindeglieder waren, ist ihre Zahl inzwischen auf über 750 angewachsen. Der Ältestenkreis Seelbach und das zuständige Pfarramt haben deswegen die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Seelbach beantragt. Dieser Antrag ist nach der Seelenzahl und dem Umfang des Dienstes berechtigt. Es ist vorgesehen, daß die neue Kirchengemeinde Filialgemeinde von Lahr werde.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der evang. Kirchengemeinde Seelbach erteilt.

Der BA empfiehlt auch hier die Annahme des Entwurfs des von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat vorgeschlagenen Gesetzes.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

C. 2.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zur Beratung der Ziff. 2: Bericht des BA über die Eingabe des Industrie- und Arbeiterrüsttages in Eutingen vom 15. 6. 1952.

Berichterstatter Abgeordneter **Rücklin**: Dem BA lag folgender Antrag zur Beratung vor:

Die auf dem Industrie- und Arbeiterrüsttag in Eutingen versammelten evangelischen Männer ersuchen den Oberkirchenrat der Bad. Evang. Landeskirche, der im Späthjahr tagenden Landesynode ein Gesetz vorzulegen, nach dem die Wahlordnung so geändert wird, daß die Kirchenbezirke, besonders die Großstädte mit großer Seelenzahl, bis zu fünf weltliche Abgeordnete in die Landesynode entsenden können. Auf diese Weise kann der Mannigfaltigkeit der Gemeinden, besonders in den Berufsständen — in Klammer: Arbeiter — mehr Rechnung getragen werden. Das Ersuchen wird durch die Synodalen Siegel und Henrich näher erläutert.

gez. 18 Unterschriften

Soweit der Antrag, der durch den Synodalen Henrich als Mitunterzeichner im Ausschuh erläutert wurde.

Es ist eine unseugbare Tatsache, daß ein Arbeiter kaum die Möglichkeit hat, in die Synode gewählt zu werden, solange in den Kirchenbezirken, insbesondere in den großen Städten mit starker Arbeiterbevölkerung nur ein Laien-Synodaler gewählt wird.

Selbstverständlich sind die Synodalen nicht Vertreter von Berufsständen, Gruppen oder Parteien. Wenn sich aber für die Kirche heute wieder Türen auf tun zum Arbeiterstand hin, so muß auch versucht werden, evangelische Arbeiter zur Mitarbeit in der Synode zu gewinnen. Diesem Ziel sollte ja auch die ursprünglich in der Vorlage 1 vorgesehene Erhöhung der Zahl der vom Landesbischof zu berufenden Synodalen auf 14 dienen.

Der VA schlägt vor, es bei zehn ernannten Synodalen zu belassen, dagegen die Zahl der in den großen Städten zu wählenden Synodalen zu vermehren.

Wenn die Zahl der Laien-Synodalen erhöht wird, muß entsprechend die Zahl der Pfarrer erhöht werden. Durch Schaffung neuer Kirchenbezirke wird eine weitere Erhöhung der Gesamtzahl der Synodalen eintreten. Diese Gesamtzahl soll aber 60 möglichst nicht überschreiten. Der Ausschuh schlägt daher folgende Fassung des § 27 Abs. 4 der Anlage 1 vor:

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Landesynode besteht aus:

- a) den von den Bezirksynoden zu wählenden Ältesten, wobei die Bezirksynoden Karlsruhe-Stadt und Mannheim je drei, die Bezirksynoden Pforzheim-Stadt, Heidelberg und Freiburg je zwei Älteste und die übrigen Bezirksynoden je einen Ältesten wählen.
- b) Pfarrern, wobei die Bezirksynoden Karlsruhe-Stadt, Mannheim, Pforzheim-Stadt, Heidelberg und Freiburg je einen, die übrigen Bezirksynoden je zwei zusammen einen Pfarrer wählen.
- c) zehn vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Synodalen, davon ein Mitglied der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

Der Ausschuh hat in der Zusammensetzung, in der er bei der Beratung dieses Antrages sich befunden hat, dieser Fassung einhellig zugestimmt.

Präsident Dr. Umhauer: Hierzu ist noch zu erwähnen folgender Antrag der Synodalen Dr. Uhrig, Aley, Schneider, Bier, Schäfer, Günther, Töpfer, Riß:

„Wir beantragen, die Synode wolle beschließen:

„In § 3 des Antrags des Verfassungsausschusses“ — der nachher zur Sprache kommen wird — „wird die Zahl 14 wieder hergestellt.“ — Das ist wieder diese Zahl, um die es sich hier handelt. —

„Anstelle des § 25 Ziffer 4 des Antrages des Verfassungsausschusses tritt der Text der Vorlage, § 27 Ziffer 4.“

Ich stelle diesen Antrag zusammen mit den vorliegenden Eingaben zur Diskussion.

Abgeordneter Henrich: Verehrte Konsynodale! Der Antrag, der gestellt wurde auf dem Industrie- und Arbeiterrüsttag in Eutingen, hat eine zweifache Bedeutung: Es soll einmal dem Wunsch der großen Kirchengemeinden Rechnung getragen werden, die in der Synode auf Grund der Vielheit ihrer Anliegen etwas stärker vertreten sein möchten. Zum andern soll aber auch dem Anliegen des Arbeiterwerks Rechnung getragen werden, das erzielen möchte, daß eine große Anzahl Angehöriger der industriellen Arbeitswelt in mitverantwortlicher Weise im kirchlichen Leben tätig sind. Ich bitte mich aber nicht so zu verstehen, als sollte damit gesagt werden, das Arbeiterwerk wünscht so-und-so-viele Sitze in der Synode. Es ist ja anzunehmen, daß ein großer Teil unserer Synodalen in dem einen oder anderen Werk auch tätig ist. Nun soll durch die Synodalen eine Befruchtung des kirchlichen Lebens stattfinden, und deshalb müssen wir auch die Möglichkeit schaffen, daß dort, wo nun Arbeiter willig sind — und das wird in den Großstädten ja der Fall sein — als Älteste in ihrer Gemeinde mitzuarbeiten, daß sie von dort in die Bezirksynoden gewählt werden, und daß wir ihnen auch den Weg frei machen zur großen Verantwortung in der Mitarbeit in der Synode. Es ist oder wäre bestimmt nicht gut, wenn ein großer Kirchenbezirk, ein großer Stadtbezirk mit seinen verschiedenen Anliegen einseitig durch einen Arbeiter oder durch einen Unternehmer oder durch einen Akademiker vertreten wäre. Es würden ja die Anliegen der Synode immer nur in einen Kanal hineinfließen. Sondern wir müssen dort, wo die vielen Anliegen sind, auch die Möglichkeit schaffen, daß diese vielen Anliegen dieser Großstadtgemeinden hier zusammengetragen werden, und daß wir hier zu einem geschlossenen Ganzen kommen. Vor allen Dingen soll nicht der Eindruck entstehen, als sollte hier einer zahlenmäßigen Majorisierung das Wort geredet werden; aber wir wollen uns doch einmal überlegen: Können wir darauf warten, bis in unseren großen Kirchenbezirken ein Arbeiter nun den Weg vom Ältesten über die Bezirksynode gegangen ist und dann in die Landesynode kommt. Wollen wir solange warten, bis es ihm einmal möglich ist, sich so bemerkbar zu machen, daß man ganz automatisch auf ihn verfällt. Oder aber sollen wir darauf warten, bis der eine oder andere Synodale nach Ende der Wahlperiode zugunsten eines Arbeiters zurücktritt! Ich glaube, das ist nicht der richtige Weg. Wer bis jetzt kirchliche Verkündigung getrieben hat, gerade in der industriellen Arbeitswelt, der hat neue Wege und revolutionäre Wege beschreiten müssen. Ich denke z. B. daran, es ist eine revolutionäre Erscheinung, wenn während des Kirchentags im Fabrikbetrieb in der Betriebsversammlung der Arbeiter gemeinsam mit dem Pfarrer eine kirchliche Verkündigung getrieben hat. Wir haben nicht darauf gewartet, bis wir gerufen worden sind, oder bis man uns so die Tür geöffnet hat, daß wir bequem hineingehen konnten. Wir haben einen neuen Weg gehen müssen und darum kämpfen müssen, daß wir diesen Weg frei bekommen haben.

Der bequemere Weg für das Anliegen, die Arbeiter zur Mitarbeit in der Synode zu bekommen, wäre wohl der gewesen, wenn man mit dem Vorschlag einverstanden gewesen wäre, daß der Herr Landesbischof vierzehn Synodale ernannt und darunter die Anliegen des Arbeiterstandes besonders berücksichtigt. Damit aber hätten wir die Verantwortung wiederum auf die Schultern des Herrn Landesbischofs gelegt. Und ich glaube, unsere Arbeit und unsere Aufgabe ist es, den Arbeiter willig zu machen, und dort, wo er willig geworden ist, ihm auch den Weg nach oben hin frei zu geben. Ich erinnere an ein Gespräch, was zwischen Führern der Evangelischen und Katholischen Kirche mit dem verstorbenen Dr. Böcker stattgefunden hat über die

Mitarbeit des Christen in der Gewerkschaft. Und dort hat Böcker die einzig richtige Ansicht vertreten: Wir sind bereit, wenn christliche Männer zu uns kommen und bei uns mitarbeiten, daß wir ihnen den Weg nach oben frei machen. Aber einmal müssen sie den Beweis für die Freudigkeit mitzuarbeiten erbracht haben, indem sie im Betrieb als kleine Funktionäre einmal angefangen haben und dort ihr Rollen unter Beweis gestellt haben.

Aus diesen Ihnen dargelegten Gründen bitte ich Sie, der Vorlage des BA zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Liebe Brüder! Ich möchte nicht gegen meinen Vorredner Stellung nehmen, sondern ich habe, was ich zu sagen habe, im Blick auf das Leitungsgesetz auszuführen. Denn in der praktischen Ausführung zielt ja auch der Antrag, der eben vertreten worden ist, auf das Leitungsgesetz. Ich bedauere es, daß nicht ein bereedterter Mund hier sich öffnet. Ich hätte gerne gesehen, daß unser Freund Schneider jetzt redete. Aber er hat versprochen, unseren Standpunkt später in gegebener Weise vielleicht noch einmal zu vertreten.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß die Bestimmung, die jetzt im § 25 Ziffer 4 und in der Vorlage entsprechend steht, daß diese Bestimmung des Kommissionsentwurfs nicht dem Sinn und Geist der Grundordnung, wie wir sie uns im allgemeinen denken, entspricht. Wir wollen doch nicht den Episkopalismus, wir wollen auch nicht den Presbyterianismus in reiner Form, sondern wir wollen eine Verzahnung der Dienste in der Leitung. Der Synode fällt da also ihre Aufgabe, ihr Dienst, zu mit dem Landesbischof, mit dem Oberkirchenrat und mit dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat. Der Gedanke, der uns geleitet hat, als wir die Wahlordnung schufen (sie ist ja das erste der Gesetze, die die Kirchenverfassung änderten und zwar in einem ganz entscheidenden Punkt, das wird auch draußen überall erkannt, aber das war der Anfang unserer Arbeit, die Grundordnung umzubauen; wir werden jetzt vielleicht einen der krönenden Steine noch legen, der Schluß soll dann später gemacht werden) — dem Geist dieser Ordnung entspricht es, wenn die Gemeinden, die Bezirksgemeinden und die Synode als Landesebene arbeiten, jeder Körper an der Stelle, die ihm zufällt. Wenn nun die Bezirksynoden Abgeordnete in die Landesynode entsenden, dann ist es unmöglich zu sagen: hier haben wir eine große Bezirksynode, die muß mittlere mit zwei und kleine Kirchenbezirke mit nur einem Abgeordneten. Wir kommen dann zu einer Wertung nach der Zahl, und diese Wertung nach der Zahl entspricht nicht dem Geist, der hier herrschen soll. Es besteht kein Zweifel, daß Möglichkeiten geöffnet werden, die verschiedenen in den Gemeinden wirkenden Kräfte besser zum Zuge zu bringen. Aber es ist andererseits sicher, die Synode darf nicht wesentlich größer werden, das würde ihre Arbeitsfähigkeit nicht fördern, sondern hemmen. Es ist sicher, die Zahl sechzig ist nahezu erreicht. Wir kämen jetzt nicht mehr in die Lage, mehr Abgeordnete etwa zuzubilligen. Es muß aber andererseits erkannt werden, daß jetzt schon Kirchenbezirke außer den in dem Antrag des BA genannten Bezirken vorhanden sind, die sagen, mit einem Abgeordneten sind wir nicht zufrieden — daß andere schon mit dem Anspruch hervortreten werden, wir haben auch ein Recht auf zwei. Ich darf auch darauf hinweisen, daß wir ja eine Diasporakirche sind. Auch mein Bezirk, die Gemeinde Seelbach, hat Sie ja eben beschäftigt. Es ist eine Diasporagemeinde, das darf ich auch bei dieser Gelegenheit noch mit allem Nachdruck betonen, und ich möchte sie gleich jetzt empfehlen zur Berücksichtigung bei den Diasporagemeinden, die nach dem Plan, der uns vortragen worden ist, vor allem berücksichtigt werden sollen. Ich möchte Sie herzlich bitten, denken Sie dann auch an Seelbach. Diasporagemeinden dürfen gewiß nicht nach der Zahl beurteilt werden. Wir haben da in Seelbach nicht

760, sondern die Zahl 800 ist längst überschritten. Das ganze Schuttertal wird jetzt wieder mit Evangelischen durchsetzt, seit der Reformationszeit erstmalig wieder.

Und nun ein Blick auf die großen Kirchenbezirke östlich des Schwarzwaldes; der Kirchenbezirk Hornberg und der Kirchenbezirk Konstanz, nicht wahr, können ebenso gut sagen, wir haben ein Recht auf zwei Abgeordnete. Wir kommen dann, wenn wir die Zahl überhaupt zum Maßstab machen wollen, nicht mehr heraus aus den Verlegenheiten.

Aber die Sache hat noch eine, nach meiner Meinung, viel bedenklichere Wirkung. Die Zahl, die Zahl — ja, nicht wahr, wenn wir den Grundsatz zugeben — dann steht am Ende das Verhältniswahlrecht. Ich glaube nicht, daß ein Konsynodaler Anhänger des Verhältniswahlrechts für die Kirchenwahl ist. Ich brauche darauf nichts zu sagen. Jedenfalls möchte ich sagen, es geht gänzlich gegen Sinn und Geist dessen, was wir in der Grundordnung wollen. Ich möchte also sagen, nicht weil meine Freunde gegen die Heranziehung des Arbeiterstandes wären, sondern weil wir diese Wirkung der Zahl schon am Anfang (principiis obstat) beiseitigen wollen, wollen wir ihr wenigstens entgegentreten, soweit es in unserer Kraft ist. Deswegen kommt für uns der Weg, die Kirchenbezirke mit verschiedener Zahl von Abgeordneten aus dem Laienstande zu bedenken, unter gar keinen Umständen in Frage. Ich glaube nicht, daß ich als Gegner der Großstädte gelten darf, und ich möchte doch jedenfalls für mich durchaus ablehnen, als solcher angesehen zu werden. Aber das Anliegen der Freunde, die durch unseren Bruder Henrich vertreten sind, ist durchaus berechtigt und auch von uns anerkannt. Ich gestehe, daß ich ursprünglich mit denen übereinstimmte, die mit Rücksicht auf andere Kreise in unserem Kirchenvolk sagen, der Landesbischof soll nicht 14 sondern 10 Leute ernennen. Ich habe mich aber deswegen entschlossen, den Antrag zu stellen, daß die Zahl vierzehn wiederhergestellt wird, mit meinen Freunden, weil ich in der Tat eine größere Zahl von Abgeordneten, die der Ernennung durch den Landesbischof zustehen, für wünschenswert halte und für die einzige Möglichkeit, diesem Anliegen gerecht zu werden. Wir können nicht an die Bezirksynoden — sagen wir mal — Weisung ergehen lassen, bedenkt bei eurer Wahl die einzelnen Stände. Das Ernennungsrecht durch den Bischof hat bisher auch bei den Rechtsvorgängern des Bischofs den Sinn gehabt, daß Einseitigkeiten der Wahl ausgeglichen werden, insbesondere auch in der Hinsicht, daß Persönlichkeiten, die durch die Wahl nicht in die Synode entsendet worden sind, nun durch den Bischof berufen werden. Ich halte es nicht für möglich, daß man den Bischof auf irgendwelche Richtlinien oder Weisungen festlegt, das würde dem Sinn der Maßnahme widersprechen. Ich habe auch gar keine Angst, daß nun gesagt wird: also doch wieder wird die Macht des Bischofs verstärkt. Es wird in der Tat keine Gefolgschaft des Bischofs in die Synode berufen. Der Bischof hat im Ausschuß gestanden, er könne noch nicht einmal mehr aus dem Gedächtnis sagen, welche Abgeordneten er nun berufen hat. Es ist nicht so, er hat sie natürlich nicht berufen, um nun Leute zu haben, die seine Gesichtspunkte unterstützen und verstehen, sondern er hat sie berufen, damit eben diese Männer unserer Synode nicht fehlen. Denken Sie, bitte, selbst an die Abgeordneten, die vom Bischof berufen sind, und Sie werden wohl finden müssen, daß es durchaus richtig ist, daß diese Männer in unserer Mitte sind. Darum also bitte ich Sie im Namen auch der Freunde, die hinter dem Antrag stehen. Er ist so einfach zu verstehen, daß er nicht in jede Hand gegeben werden muß; es wäre auch technisch gar nicht mehr möglich gewesen. Er ist rechtzeitig vorgelegt worden, aber das Büro hatte einfach keine Zeit mehr zur Vervielfältigung, sondern hatte wichtigere Dinge zu tun.

Also stimmen Sie dafür, daß in dem § 3 des Vorschlages des BA die Zahl vierzehn aus der Vorlage des Erweiter-

ten Evang. Oberkirchenrats wiederhergestellt wird, und in § 25 des Vorschlages des VA ebenso der § 27 in seiner Ziffer 4, wie er in der Vorlage des Oberkirchenrats Anl. 1 Ihnen vorliegt. Ich möchte Sie herzlich darum bitten, dem Anliegen unseres Freundes Heinrich auf diese Weise gerecht zu werden und zugleich auch Sinn und Geist unserer neuen Grundordnung treu zu bleiben.

Abgeordneter Siegel: Verehrte Konsynodale! Bei der Tagung des Arbeiterwerkes in Eutingen hat uns nicht der Gedanke der Zahl bewegt. Es kam uns auch nicht der Gedanke, daß unsere Eingabe so wirken könnte. Wir waren ja Männer aus einer kleinen Arbeitergemeinde. Es war unser Anliegen, mehr gewählte Arbeitervertreter in der Synode zu haben. Unsere Arbeiter sollen merken, daß sie hier auch eine Heimat haben. Wir haben die Städte ausgewählt, wo die Masse der organisierten Arbeiter vorhanden ist; weil wir uns sagten, daß sie dort leichter auszuwählen sind. Ich kann für meine Person erklären, daß wir für Pforzheim auf den Synodalen verzichteten, wenn ein anderer Bezirk glaubt, einen besseren Mann bringen zu können. Mir ist die Arbeiterfrage viel zu lieb, daß es daran nicht scheitern soll. Unsere Arbeiter brauchen eine sichtbare Vertretung; wir müssen Brücken zur Kirche schaffen für unsere Leute. Ich bitte, dem Antrag des Ausschusses stattzugeben!

Der Gedanke, sie vom Herrn Landesbischof auswählen zu lassen, hat sein Gutes, wirkt aber nach außen schädlich. Damit will ich nichts gegen den Herrn Landesbischof sagen, er könnte die Synodalen zweckentsprechend auswählen. Ich möchte zusammenfassend sagen, daß es uns in Eutingen nicht auf die Zahl im Sinne der Stärkung der großen Kirchenbezirke ankam. Noch nie habe ich mich als Vertreter für Pforzheim-Land betrachtet, sondern angenommen, daß mich mein Kirchenbezirk nach hier geschickt hat, um der Gesamtkirche zu dienen wie wir alle. Aber Arbeiter müssen wir doch dort auswählen, wo die Massen vorhanden sind. Ich bitte darum nochmals, dem Ausschußantrag zuzustimmen!

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich möchte keine sachliche Stellung nehmen zu dem Entwurf. Ich neige dazu, dem Antrag des VA beizutreten. Ich würde es bedauern, wenn wir über diesen Antrag in diesem Stadium abstimmen würden. Wir sollten das später tun. Wenn die Beratung des Gesetzes mit einer solchen Abstimmung beginnt, könnte das einen unguuten Geschmack hinterlassen.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte zunächst allem, was zu sagen ist, vorausschicken, daß die Frage, daß mehr Arbeiter, die zugleich christliche Persönlichkeiten sind und die im Leben der Kirche stehen, in unserer Synode vertreten sein sollen, selbstverständlich von uns allen bejaht wird. Sie spielt bei dieser Auseinandersetzung in ihrer Grundfrage keine Rolle. Sondern es handelt sich nur darum, auf welchem Weg und nach welcher Methode hier die Türen dazu geöffnet werden.

Die Beweggründe, die mich mit zur Unterschrift bei dem Wiederherstellungsantrag der Vorlage bewegt haben, sind folgende:

Wenn wir hier für gewisse Kreise oder für gewisse Bezirke Ausnahmestimmungen schaffen durch Erhöhung der Sitzzahl in der Synode, durchbrechen wir ein Grundprinzip des Aufbaues der Synode, das wir bisher gehabt haben und das jedem Kirchenbezirk einen Laienvertreter und je 2 Kirchenbezirken einen Pfarrer zubilligte. Ein solches Grundprinzip abzuändern, ist keine nebensächliche Angelegenheit. Sondern ich bin der Auffassung, daß das der Anfang ist von Weiterungen, die wir eines Tages nicht mehr übersehen könnten, während der Grundbegriff je Kirchenbezirk ein Vertreter — ich möchte sagen — eigentlich nicht anerkannt werden kann, wenn nicht eine falsche Wahl- und Machtarithmetik in unsere Synode kommt. Das ist ja der zweite Grund, warum ich diesem Antrag des VA nicht zustimmen kann, weil ich in der Wertung: Großstadt und andere hier

eine Abzeichnung nicht eines alten Parteiensystems, aber doch eine Wertung nach Einflußnahme sehe, die m. E. nicht angebracht ist. Rein rechnerisch, wenn auch wir uns einmal auf den Rechenstandpunkt stellen, muß gesagt werden, daß es z. B. nicht vertreten werden könnte, wenn der Bezirk Oberheidelberg, der 57 000 Seelen hat, ausgeschlossen bliebe, während Pforzheim-Stadt mit 48 000 Seelen zwei Synodale hätte. Man wird mir nicht verübeln, wenn ich sage, daß auch in Konstanz mit einem weitverzweigten Diasporabezirk mit 47 480 Seelen eine Divergenz bestünde. Ich will nicht mit Zahlen und Stimmen rechnen. Mir geht es darum, daß wir hier in der Synode grundsätzlich das Persönlichkeitsprinzip beibehalten und auch grundsätzlich das bisherige Wahlprinzip. Wenn schon die Kirche eine Selbständigkeit der Kirchenbezirke bejaht und anerkannt, ob sie nun größer oder kleiner sind, dann sollen die Kirchenbezirke auch in sich gleich bewertet werden. Wir können niemanden ins Herz schauen. Aber ich bitte doch, einmal in einer stillen Stunde zu überlegen, inwieweit wir im Blick auf die Vertretung in der Synode nun überhaupt mit Seelenzahlen etwa von Mannheim im Vergleich zu Landbezirken oder anderen Bezirken rechnen können, weil ja die Wertung des kirchlichen Lebens und der inneren Anteilnahme nicht durch uns und durch menschlichen Blick hier vorgenommen werden kann. Wenn der Bruder Heinrich so warm seine Sache vertreten hat, dann will ich sie im Prinzip auch vertreten und bin der Meinung, daß wir sehr wohl den Herrn Landesbischof bitten dürfen, wenn er eine erhöhte Zahl der Sitze befehlen darf, daß wir den Wunsch haben, daß zwei oder drei Arbeiter hier Berücksichtigung finden. Das ist der sicherere Weg für den Arbeiter als über eine Wahlliste. Und außerdem der wertvollere Weg, weil durch die Verkammerung des Arbeiters mit einer Großstadtsynode absolut nicht gesichert ist, daß er dort herein kommt, während er hier bestimmt dazu kommt. Und weiter: Dort ist der Arbeiter gebunden an einen begrenzten Kirchenbezirk. Durch die Ernennung ist er frei im gesamten Lande. Eine christliche Arbeiterpersönlichkeit kann ja auch einmal irgendwo anders erwachsen. Wenn es nur um das Anliegen des christlichen Arbeiters geht, kann vom Herrn Landesbischof derselbe auch einmal aus dem Bezirk Ladenburg-Weinheim z. B., vielleicht auch Oberheidelberg — ich könnte mir denken, daß einer im Industriezentrum Singen sitzen könnte — dazu geholt werden.

Bruder Heinrich, das Beispiel mit Böckler stimmt nicht. Wenn Böckler gefordert hat, daß jeder, der ein höheres Amt begehrt, sich zuerst einmal zu bewähren hat als kleiner Funktionär, dann heißt das, daß die Persönlichkeit herauszuheben ist. Aber wir wollen nicht diese Kontroverse führen. Sondern mir geht es darum zu bitten, daß

- a) der sicherere Weg der Ernennung gewählt wird, daß
- b) der bessere Weg der Auswahl der Arbeiterpersönlichkeit aus dem ganzen Lande und nicht aus einem begrenzten Bezirk und daß
- c) die Möglichkeit geschaffen wird, daß über den Arbeiter hinaus auch die Frauen, auch u. U. unsere aktiven jungen Mitarbeiter des Jugendwerkes durch diese erhöhte Zahl in die Synode kommen könnten.

Der letzte tiefste Grund ist der: Ich möchte das rechtliche Gerippe des Aufbaus der Synode aus Altstein der Kirchenbezirkssynoden nicht erschüttern, weil dann eine Bewertung der Bezirke eintritt, die, glaube ich, dem inneren Zusammenhang, dem wir gedient haben, schaden könnte.

Abgeordneter Kühlewein: Liebe Freunde! Zunächst möchte ich auf das antworten, was zuletzt gesagt worden ist, nämlich daß es dem Geist der Grundordnung entspricht, daß die Größe der Bezirke überhaupt nicht gewertet wird. Das stimmt schon jetzt nicht. Denn schon bei der Zusammenfassung dieser Synode sind bei der Bestellung der geistlichen Mitglieder, z. B. im Hinterland drei Bezirke zusammen-

gefaßt worden, um einen geistlichen Abgeordneten zu wählen, und dann wählte wieder ein Bezirk für sich einen Synodalen. Es ist durchaus nicht so, daß die gleichmäßige Zahl des einen weltlichen Synodalen für einen Bezirk und des einen geistlichen für zwei Bezirke durch das ganze Gefüge der Landeskirche hindurch zu dem Geist der Grundordnung gehört. Damals schon hat man die Größe der Bezirke sehr wohl in die Waagschale geworfen. (Zuruf: Abgeordneter Schneider: Bei 26 zwei Ausnahmen, die Größe des Bezirks nicht ausschlaggebend!) — Mag sein, wie es will, ich möchte nur die Angst austräumen, als ob der Geist der Grundordnung schon in Frage gestellt sei, wenn etwa ein Bezirk zwei oder drei Abgeordnete wählt. Aber beurteilen Sie das selber!

Wir sind uns alle einig darüber, daß eine Vermehrung der Sitze nötig ist, weil es gut wäre, wenn noch Arbeiter und vielleicht noch andere Berufsstände berücksichtigt werden könnten. Es ist nur die Frage, um wieviel Sitze soll die Synode vermehrt werden und zweitens, wie kommen die neuen Synodalen in die Synode hinein. Es ist natürlich eine Frage, ob die Rechnung, die gemacht worden ist, allem entspricht. Aber so hat es der Ausschuß beschlossen. Man könnte noch einmal darüber reden, ob andere Bezirke bedacht werden sollen. Aber ich glaube, daß tatsächlich in den großen Stadtbezirken die Auswahl von solchen Männern, die für die Synode geeignet sind, leichter ist als in einem kleinen Bezirk. Es war schon bisher eine gewisse Schwierigkeit, daß jeder Bezirk, auch der kleinste, gezwungen war, aus seinem Kreis einen Mann zu wählen, der in die Synode kommt, gleichgültig, ob er in diesem Bezirk vorhanden ist oder nicht. Das könnte einigermaßen ausgeglichen werden, wenn man den Brennpunkten der Landeskirche, da wo diese Auswahl leichter zu finden ist, die Möglichkeit gibt, mehrere Abgeordnete in die Landessynode zu wählen.

Das wichtigste Argument aber scheint mir das zu sein, daß, wenn der ursprüngliche Zustand des Entwurfs des erweiterten Evang. Oberkirchenrats wiederhergestellt wird, von den 53 Synodalen, die die Synode haben wird, 14, also über ein Viertel, vom Landesbischof ernannte Mitglieder sind. Ich muß sagen, das würde doch dem Sinn der Synode als der Vertretung der Gemeinde der Landeskirche einigermaßen widersprechen. Und ich glaube nicht, daß damit der Ausgewogenheit des ganzen Entwurfs des Leitungsgesetzes gedient ist, wenn hier in einem solchen wichtigen Punkt dem Landesbischof ein größerer Einfluß auf das Zustandekommen der Synode eingeräumt wird. Nicht deswegen, weil wir denken, daß der Herr Landesbischof solche Persönlichkeiten benennt, die seine Sache vertreten, sondern deshalb, weil dadurch, daß der Herr Landesbischof frei ist in der Benennung der Mitglieder, er in viel stärkerem Maße, als es durch die Bezirksynoden möglich ist, die profilierten Leute benennen kann, die dann sowieso schon ein besonders starkes Gewicht in der Synode haben, wie das auch in unserer Synode ist. Das ist gut, wenn die Zahl der ernannten Synodalen nicht zu groß ist; es kann ungut werden, wenn die Zahl zu groß wird und dadurch die Synode nicht mehr die Vertretung der Gemeinde ist.

Ich möchte nur noch einmal sagen, daß wir dadurch, daß wir die Wahl der Mitglieder feststellen, um die die Synode vermehrt werden soll, damit den Gemeinden und den Bezirksynoden einen größeren Anreiz geben, wirklich nach Männern umzuschauen, die auch wirklich für die Synode Fähigkeit besitzen.

Abgeordneter Dr. Ruhn: Hohe Synode! Herr Synodale Dr. Uhrig sprach vorhin davon, daß der Antrag des VA nicht dem Sinne unserer Grundordnung entspreche. Ist das wirklich so? Wir haben eben aus dem Munde des Herrn Vorredners gehört, daß unsere Grundordnung — und zwar insoweit die Wahlordnung — bereits vorsteht, daß gewisse Bezirke, die besonders starken Bezirke, auch besser berück-

sichtigt werden und zwar hinsichtlich einer theologischen Mitarbeit. (Zuruf: Das steht nicht mehr in der Wahlordnung!) Wir wissen, daß z. B. der Kirchenbezirk Mannheim sich nicht mit einem anderen Kirchenbezirk in den von ihm entsendeten Vertreter teilt, sondern einen eigens gestellt hat. Das ist ein Beispiel. Es ist nicht so, daß wie vorhin Herr Synodale Dr. Uhrig meinte, der Antrag des VA nicht dem Sinne der Grundordnung bzw. Wahlordnung entspreche. Vielmehr es ist schon so, daß, wenn nun der VA einen Abänderungsentwurf zu § 27 Ziff. 4 des Leitungsgesetzes gemacht hat, er damit in ganz besonderem Umfang und Maße dem Sinne der Grundordnung entsprach, nämlich: es sollen die Kirchenbezirke, die besonders stark sind, auch damit in die Lage kommen, entsprechend ihrer Seelenzahl auch an der Kirche insbesondere an der Landeskirche mitarbeiten zu können. Es handelt sich nicht darum, daß hier irgendein Machtkampf zwischen kleinen und großen Bezirken entl. sollte ausgetragen werden können, daß dazu große Bezirke mehr Vertreter in der Landessynode haben wollen, sondern es handelt sich darum, daß die großen Bezirke auch entsprechend ihrer Seelenzahl mitarbeiten können. Und dies ist bei der bisherigen Wahlordnung nicht der Fall. Es hat vorhin Herr Synodale Schneider davon gesprochen, es würde hier u. U. eine falsche Machtarithmetik in Frage kommen. Es handelt sich nicht um eine Machtarithmetik, sondern darum, wie kann man an der Arbeit der Kirche sich beteiligen und in welchem Umfang. Und da ist es klar, daß große Bezirke auch entsprechend ihrer Größe mitarbeiten wollen, aber auch mitarbeiten dürfen und sollen. Es hat Herr Synodale Schneider vorhin auch davon gesprochen, daß, wenn der Abänderungsentwurf des VA zum Durchbruch käme, das Persönlichkeitsprinzip durchbrochen würde. Nicht im Geringsten, meine Herren! Es werden die Kirchenbezirke nach wie vor Persönlichkeiten entsenden, nicht ihrer Masse, ihrer Zahl nach den oder jenen, sondern sie werden eine Persönlichkeit entsenden. Und dieser Gedanke wird nicht von irgendeinem Kirchenbezirk allein wahrgenommen werden, sondern von sämtlichen Kirchenbezirken. Wir wissen aus dem Entwurf, daß es sich um die Kirchenbezirke Karlsruhe — das ist mitten im Land —, Mannheim — ganz nördlich —, Freiburg — ganz südlich — und noch um Pforzheim handelt. Es handelt sich also um Bezirke in Nordbaden, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe bis zum Süden. Also es würde dabei sich um das ganze Land handeln und nicht um einen besonderen Teil des Landes. Wenn der VA vorgeschlagen hat, daß die Kirchenbezirke Karlsruhe-Stadt und Mannheim je drei Ateste in die Landessynode entsenden, ebenso die Bezirke Pforzheim, Heidelberg und Freiburg je zwei und die übrigen Kirchenbezirke nur je einen, so entspricht dies ihrer Seelenzahl. (Zuruf: Dekan Dürr/Ober-Heidelberg: Kirchenbezirk Ober-Heidelberg hat mehr als Heidelberg!) Dann können Sie, Herr Dekan Dürr, für diesen Kirchenbezirk eine Ergänzung des § 25 Absatz 4 des Entwurfs des Leitungsgesetzes beantragen.

Ich bitte, dem Antrag des VA zuzustimmen.

Abgeordneter Zitt: Es ist wohl kein Zufall, daß ausgerechnet unsere Brüder aus dem Arbeiterstand, Konsynodale Henrich und Siegel, sich in dieser Weise, wie wir es gehört haben, für die Erfüllung des Anliegens des Industrie- und Arbeiterstages in Eutingen auf dem Wege der Wahl eingesetzt haben. Man muß als Pfarrer in einer Arbeitergemeinde gestanden haben und stehen, um den Hernton in den Ausführungen der Konsynodalen Siegel und Henrich gehört zu haben. Und das kann man dann, wenn man ein Gespür hat für die Mentalität des Arbeiters. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß der Arbeiter, wenn er wirklich als Arbeiter in die Synode kommt, in einem Fabrikbetrieb steht. Und da bedeutet es für ihn etwas grundsätzlich und wesensmäßig völlig anderes, ob er

auf dem Wege der geordneten Wahl oder durch Ernennung durch den Herrn Landesbischof in die Synode gekommen ist. Ich brauche hoffentlich nicht im einzelnen zu beschreiben, was da alles mitschwingt. Ich trete für den Vorschlag des VA schon aus diesen Gründen ein, ganz abgesehen davon, worum es im Leitungsgesetz gehen könnte. Ja, ich bin sogar froh — das muß ich offen gestehen —, daß ich von dieser Sicht her schon den entscheidenden Einsatzpunkt habe, für den Vorschlag des VA einzutreten und damit eine Voraussetzung gegeben ist für meine Entscheidung im Rahmen des Leitungsgesetzes.

Abgeordneter Dr. Köhnlein: Ich halte das Wort von der Machtarithmetik nicht für gut. Wir bemühen uns nur, in der Synode Verhältnisse zu schaffen, die der Wirklichkeit entsprechen. Darum darf man nicht irgendwelchen Prinzipien verfallen. Es scheint eine einfache und gute Lösung zu sein, wenn die Wahlordnung bestimmt, daß aus jedem Kirchenbezirk 1 Ältester und aus je 2 Kirchenbezirken zusammen 1 Pfarrer kommen soll. Wenn es sich dann aber herausstellt, daß damit die Wirklichkeit des kirchlichen Lebens in der Synode nicht erfaßt wird, dann müssen wir unsere Prinzipien ändern, denn die Wirklichkeit besteht nicht aus Prinzipien, und wir haben die Aufgabe, der Wirklichkeit gerecht zu werden. Ich darf darauf hinweisen, daß auch auf den großen Tagungen der Ökumene die einzelnen Kirchen je nach ihrer Größe vertreten sind. Auch in der Synode der EKD richtet sich die Zahl der Abgeordneten nach der Größe der einzelnen Gliedkirchen. Unsere beiden badischen Brüder denken sich dabei gar nichts, daß sie 8 bayrische Brüder neben sich haben. Es ist schon so; die Zahl spielt eine Rolle, auch wenn wir uns nicht von ihr knechten lassen dürfen. Die Hälfte unserer evangelischen Bevölkerung in Baden ist städtische Bevölkerung oder wohnt in Städten. Die halbe Million Städter sind in der Synode nur mit 9 Abgeordneten vertreten, während die andere Hälfte ländlicher Bevölkerung mit 20 gewählten Synodalen vertreten ist. Man muß sich das einfach einmal klar machen, um zu sehen, daß der Vorschlag des VA lediglich versucht, in der Synode Verhältnisse zu schaffen, die der Wirklichkeit des kirchlichen Lebens entsprechen. Die Stadt bietet in der Vielschichtigkeit ihrer sozialen Struktur eine Fülle von Problemen, die auch durch eine größere Zahl von Synodalen irgendwie in der Synode zur Geltung kommen muß. Nur darum halten wir es für in Ordnung, wenn die Kirchenbezirke mit größeren Städten auch eine größere Zahl von Vertretern in der Synode erhalten als die Landbezirke.

Abgeordneter Schneider: Ich will die Debatte nicht unnötig verlängern. Aber nachdem nun die Herren, die im VA gefessen sind und diesen Antrag mitformuliert haben, zu Wort kamen — wir beide, Herr Klein und ich konnten wegen anderer Abhaltungen nicht dabei sein — darf ich vielleicht doch noch einmal kurz unseren Standpunkt begründen. Es hat mir leid getan, daß, glaube ich, die Fronten etwas verschoben worden sind. Wenn etwa davon gesprochen worden ist, daß der Konsynodale Zitt ein Gespür für das Anliegen des Arbeiters habe, weil er in einer Arbeitergemeinde stehe, dann könnte die Gefahr bestehen, daß man meinen könnte, wir hätten kein Gespür für die Arbeiterschaft und ihr Wesen. Lieber Herr Pfarrer, ich glaube und hoffe, daß Sie das nicht sagen wollten, wenn man so wie ich im Leben steht und mir etwa fünfhundert Arbeiter unserer städtischen Betriebe anvertraut sind und ich durch Jahrzehnte in einem evangelischen Arbeiterverein stand und schon durch das Elternhaus mit solchen Leuten verbunden war und blieb, darf man das so nicht sagen. Außerdem habe ich einleitend als Fundamentalsatz festgelegt, uns ist das Anliegen unseres Freundes Heinrich und seiner Freunde genau so wichtig. Es handelt sich nur um einen anderen Weg.

Dann ist gesagt worden, daß die Bezirke, welche zwei oder drei Synodale erhalten sollen, vom Norden bis zum Süden im ganzen Land verteilt seien. Es gibt im Badner Land auch ein Osten und Westen. Wenn man schon geographisch vorgeht, dann, glaube ich, müßte man den Bezirken, die „über den Bergen“ liegen, auch etwas zugeben. Oder man könnte sagen: Diasporabezirke haben es in anderer Weise notwendig, daß sie durchgearbeitet werden, und daß dort wesentliche Persönlichkeiten herausgeholt werden, als Karlsruhe und Mannheim, wo die Evangelischen zusammengeballt zusammenstehen.

Wenn gesagt worden ist, nur durch Wahl wolle der Arbeiter in die Synode kommen, würde ich sagen, es wäre heilsam, wenn dem Arbeiter gesagt würde, es gehe in der Kirche nicht so zu, daß man nach demokratischen Prinzipien gewählt werden muß, sondern daß man einen holt, weil er ein christlicher Mann ist und eine Persönlichkeit, die in der Kirche steht, und daß man ihm sagt: Wir haben dich so lieb und möchten dich in der Synode haben, daß du deinen Berufsstand vertrittst und damit der Kirche dienst. Wir wollen das außerhalb der Methoden, die sonst die Türen zu Gremien usw. darstellen.

Es ist uns also ein innerstes Anliegen, daß wir wirklich hier in der Sache eins sind. Das soll noch einmal festgestellt werden. Nur über die Wege denken wir verschieden. Und, liebe Brüder, wenn der eine Weg es mit sich bringt, daß sich wenigstens ein wesentlicher Teil von Kirchenbezirken, ich will einmal sagen, nicht beachtet oder nicht berücksichtigt fühlen könnte, bitte ich doch Verständnis dafür zu haben, daß man den Weg der Berufung geht.

Dann möchte ich noch auf eines aufmerksam machen, liebe Brüder! Es ist das, was wir eben verhandeln, ein Bestandteil des Leitungsgesetzes. Das Leitungsgesetz muß mit zwei Drittel Mehrheit angenommen werden. Wir müssen sehen, daß diese Frage nicht eine Gefahr für das Leitungsgesetz wird, und es würde mir leid tun, wenn, wo wir im Ganzen eins sind, wir nun in der Form oder wegen der Methode nicht einig werden könnten. Ich bitte deshalb noch einmal herzlich darum, daß wir hier doch auch — jeder soll sich das überlegen und dann gewissenmäßig entscheiden — hierüber eins werden.

Abgeordneter Zitt: Ich darf um der Gerechtigkeit willen schlicht und einfach feststellen, daß mich Konsynodale Schneider arg mißverstanden hat. Ich habe gemeint, zum Ausdruck gebracht zu haben, daß ich ein besonderes Gespür habe dafür, warum die beiden Brüder aus dem Arbeiterstande sich dafür eingesetzt haben, daß ihre Mitbrüder aus dem Arbeiterstand einmal auf dem Wege der Wahl in die Synode finden.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Nur eines möchte ich sagen: Ich bin nicht auf die Behauptung verfallen, wie Herr Kuhn sie mir in den Mund gelegt hat, als bezeichnete ich Sinn und Geist des Entwurfs des VA als nicht im Einklang mit der Grundordnung, mit den Grundgedanken des Leitungsgesetzes, sondern es geschieht dies selbstverständlich nur im Blick auf § 25, 4.

Berichterstatter Abgeordneter Rücklin: Liebe Brüder! Ich möchte nur ganz kurz ergänzend noch sagen, daß wir zusammengestellt haben, wieviel Synodale beim Vorschlag des VA zusammenkämen und zwar unter der Voraussetzung, daß drei neue Kirchenbezirke, nämlich Baden-Baden und zwei im Schwarzwald geschaffen würden, die sind eingerechnet. Dann gäbe es 62 Synodale. In diesem Fall hätte auch der Süden wahrlichmetisch noch etwas gewonnen. Wir glauben dem Anliegen des Antrages des Arbeiterstütztes am besten zu entsprechen durch den von uns vorgeschlagenen Weg. Es sind natürlich in der Debatte hier auch beachtliche Gründe dagegen geltend gemacht worden. Die sind auch bei uns im Ausschuß aufgetaucht. Wenn nun das Plenum sich zur Wiederherstellung des alten Zustandes entschließt, dann muß aber selbstverständlich auch die Er-

höhung der Zahl der zu ernennenden Synodale auf vierzehn wiederhergestellt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle fest, daß wir gebunden sind an § 104 der alten KW, der bestimmt:

„Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn

1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als $\frac{2}{3}$ davon erschienen sind,
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.“

Und nun kommt der Abschluß, der entscheidend ist:

„Änderungen und Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleich gestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.“

Also zwei Drittel Mehrheit müssen anwesend sein, und zwei Drittel von den Anwesenden müssen zustimmen. Sonst wird ein Antrag abgelehnt. Wir müssen deswegen nochmals feststellen, wer heute Nachmittag anwesend ist.

Es wird durch Namensaufruf festgestellt, daß mit 39 von 49 Synodalen die erforderliche qualifizierte Mehrheit anwesend ist.

Nach eingehender Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, wann eine Zweidrittelmehrheit bei einer Abstimmung notwendig ist, stimmt die Synode dem Antrag zu, den Antrag Henrich und den Antrag Uhrig bis zur Spezialberatung des diesbezüglichen Paragraphen des Leitungsgesetzes zurückzustellen und in die Beratung des Leitungsgesetzes einzutreten.

C. 3.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir treten jetzt in die Beratung des Leitungsgesetzes ein, und ich erteile das Wort den Berichterstattern des Ausschusses, Herrn v. Dieke und Herrn Aley.

Vorher ist noch bekanntzugeben, daß heute noch folgendes Telegramm eingegangen ist, das sich mit dem Leitungsgesetz befaßt:

„Der heute versammelte Kirchengemeinderat Weinheim bittet auch seinerseits die Synode, das Leitungsgesetz zurückzustellen. Er bittet zugleich, vor ähnlichen wichtigen Vorlagen auch den Kirchengemeinderäten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Kirchengemeinderat Weinheim.“

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Dieke**: Hohe Synode! Liebe Konsynodale. In einer besonders wichtigen Angelegenheit haben der Synodale Aley und ich heute zu berichten. Deshalb ist dieser Bericht nach mancher Hinsicht vorbereitet worden. Sie haben in Händen die Vorlage des KW an die Landessynode, der die veränderte Fassung des Entwurfs nun enthält, wobei bei jedem Paragraphen kenntlich gemacht ist, w welchem Paragraphen der Anlage 1, also des gedruckten Entwurfs des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats, er entspricht. Sie können daraus schon entnehmen, daß nur ein einziger Paragraph des ursprünglichen Entwurfs gestrichen ist, daß zahlreiche Paragraphen ganz unverändert wiederkehren, bei einigen allerdings wichtige, bei anderen weniger bedeutende Veränderungen vorgenommen sind.

Außerdem ist bereits in Ihren Händen eine Vervielfältigung des Berichts des KW an die Landessynode, den ich jetzt vorzutragen habe. Und damit steht im Zusammenhang die Ihnen auch bereits vorgelegte, vervielfältigt vorgelegte Nachschrift von den Ausführungen, die der Synodale Schlink am Sonntagnachmittag hier gemacht hat.

Die Landessynode hat in ihrer Plenarsitzung vom 3. Januar 1953 dem Verfassungsausschuß den vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „die Leitung der Landeskirche betr.“ (Anl. 1) überwiesen mit den dazu eingegangenen Eingaben:

- a) Telegramm des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Heidelberg vom 30. 12. 1952;
- b) Schreiben des Evang. Dekanats Mannheim vom 29. 12. 1952 mit einer Erklärung der Pfarret des Kirchenbezirks Mannheim vom gleichen Tage;
- c) Schreiben des Vorsitzenden des Landesbruderrats der Bad. Bekenntnisgemeinschaft vom 2. Januar 1953;
- d) Schreiben des Freiburger Arbeitskreises (gez. von Hegel und Raß) vom 30. 12. 1952.

Ferner sind allen Synodalen einzeln zugesandt worden:

- a) Nr. 1 des 5. Jahrgangs des Kirchenblatts „Die Gemeinde“ vom 4. Januar 1953;
- b) ein in Offenburg abgestempelter, vom 29. 12. 1952 datierter anonym Brief von „Freunden der Gemeinschaftsbewegung“;
- c) ein gleichfalls anonym, in Offenburg abgestempelter Brief vom 2. 1. 1953, den „Ein Kreis von Pfarrern“ verfaßt zu haben angibt.

Im Einverständnis mit dem Plenum der Synode hat der Verfassungsausschuß am 4. Januar 1953 von 15 bis 20 Uhr eine Generalausprache gehalten, an der sich alle Synodalen beteiligen konnten. Der Inhalt dieser Ausprache schien den Teilnehmern so wichtig zu sein, daß sie den Wunsch äußerten, sie möge im Bericht des Verfassungsausschusses möglichst eingehend wiedergegeben werden.

Zu Beginn schilderte der Vorsitzende des Ausschusses das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfes:

Der Entwurf ist, wie schon das Schreiben des Präsidenten an die Synodalen vom 24. September 1952 mitteilte, aus einer Arbeit des „Kleinen Verfassungsausschusses“ hervorgegangen. Dieser Ausschuß ist 1948 von der Landessynode eingesetzt worden mit dem Auftrag, eine neue Grundordnung für die Landeskirche zu entwerfen. Die Synode hat 1949, nach dem Ausscheiden von Eric Wolf, die Zusammensetzung des Ausschusses neu geregelt und seinen Auftrag nochmals bestätigt. Mitglieder des Ausschusses sind die Synodalen v. Dieke, Köhlein, Kühlewein, Schlink, Schneider, Schweikart, Umhauer und Kreisdekan Hof. Oberkirchenrat Friedrich, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, hat ihn ständig sachkundig beraten. Ende 1948 hat er eine umfangreiche Denkschrift vorgelegt, die das Material und wichtige Gesichtspunkte für die verschiedenen Stücke der Grundordnung zusammenstellt. Nachdem schon die Vorläufige Synode mit der Wahlordnung von 1946 ein Stück der neuen Grundordnung vorweggenommen hatte, sind aus den Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses mit dem Pfarrergesetz und dem Gesetz über die Bestellung der Dekane weitere Gesetzentwürfe hervorgegangen und von der Synode verabschiedet worden, die als Stücke der künftigen Grundordnung anzusehen sind. Das Stück über die Kirchenleitung hat der Kleine Verfassungsausschuß vom Sommer 1951 an beraten. Ende Juli 1952 hat er einen Gesetzentwurf dem Oberkirchenrat vorgelegt. Dieser hat ihn nach eingehender Beratung dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zugeleitet. Am 13. November 1952 hat der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat den jetzt der Landessynode vorliegenden Entwurf beschlossen. Er hat den Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses nur in wenigen Punkten geändert; sachlich am bedeutungsvollsten ist die Veränderung des § 4 Abs. 1b), wo die Zahl 14 (statt 10) für die vom Landesbischof zu berufenden Synodalen eingesetzt wurde, um einem Wunsch des Arbeiterwerkes zu entsprechen. Die Begründung des Entwurfes hat nicht der Kleine Verfassungsausschuß gegeben, auch nicht der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat. Es wurde vielmehr, als im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gegen einige Teile der Begründung Bedenken vorgebracht wurden, festgestellt, daß sie das persönliche Werk von Oberkirchenrat Friedrich ist. —

Der Vorsitzende zählte dann die bisher bekanntgewordenen Bedenken gegen den Entwurf auf:

I. Allgemeine Bedenken grundsätzlich-theologischer Art:

1. Die Mannheimer Eingabe bezweifelt, ob der Entwurf mit dem Geist der Unionsurkunde, mit der Verfassung der Landeskirche und mit der Barmer Erklärung vereinbar ist, und fragt, ob er nicht gesekuläre und geistliche Aufgaben unterschiedslos nur vom gesekulären Gesichtspunkt aus regeln will, und ob hier nicht geistliche Vollmacht durch ein Ermächtigungsgesetz ersetzt wird.
2. Das Schreiben des Freiburger Arbeitskreises vermisst eine eindeutige theologische Präambel, aus der hervorgeht, in welcher Zuordnung das geistliche Recht zum Evangelium und der Unterschied von evangelisch-geistlichem Recht gegenüber dem katholischen gesehen wird. Er verweist auf den Satz der Unionsurkunde, wonach die EA nur insofern und insoweit normative Bedeutung hat, als in ihr das Prinzip der freien Forschung der Hl. Schrift als der alleinigen Grundlage unseres Glaubens zum Ausdruck kommt. Die Begründung des Entwurfs lasse eine überzeugende Beweisführung eines geistlichen Rechtes aus der Hl. Schrift vermissen; es werde nicht deutlich, inwiefern gerade diese Gesetzesvorlage die Leitung der Landeskirche als „geistlich und rechtlich unaufgebbare Einheit“ konkret macht.

Es ist auch der Wunsch geäußert worden, die Leitung der Landeskirche ganz der Synode zuzusprechen.

II. Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes:

1. Behandlung von Beschwerden,
2. 14 (statt 10) vom Landesbischof zu berufende Synodale,
3. der Ausdruck „Wächteramt“ in § 12 Abs. 2c),
4. Entlassung von Mitgliedern des Oberkirchenrats (§ 22 Abs. 3),
5. Einspruchsrecht des Oberkirchenrates gegen Beschlüsse der Synode (§ 9),
6. „Mitwirkung“ der Synode bei der Gesetzgebung (§ 3 Abs. 2a).

Der Vorsitzende berichtete schließlich, daß alle Eingaben, auch die des Landesbruderrates und des Heidelberger Pfarrkonvents den Wunsch erkennen lassen, die Synode möge auf der jetzigen Tagung das Kirchenleitungsgesetz noch nicht endgültig beschließen. Er hat, in der Aussprache alle, auch die vielleicht noch nicht aufgezählten Bedenken, eingehend darzulegen.

Aus der Aussprache, die hier nicht nach ihrem zeitlichen Verlauf wiedergegeben wird, sind folgende wichtige Gesichtspunkte und Äußerungen zu vermerken.

A. Zum Zustandekommen und den allgemeinen Absichten des Gesetzentwurfs.

Der Landesbischof und mehrere Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses betonten, daß die Initiative zum vorliegenden Entwurf vom Kleinen Verfassungsausschuß, also von einem Organ der Landessynode ausgegangen ist. Landesbischof und der Oberkirchenrat haben auf die Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses keinen Einfluß ausgeübt; sie sind — mit ihrer eigenen Zustimmung — über die laufenden Arbeiten nicht einmal unterrichtet worden. Außer Oberkirchenrat Dr. Friedrich, der nur persönlich als Sachverständiger an den Arbeiten des Ausschusses teilnahm, haben der Landesbischof und die Mitglieder des Oberkirchenrats die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses erst vorgelegt bekommen, als sie abgeschlossen war.

Auf eine Anfrage des Synodalen Barner erklärten Oberkirchenrat Dr. Friedrich und Synodaler Kühlewein, daß die neue Grundordnung durchaus in einzelnen Stücken eingeführt werden könne und daß auf diesem Wege ja schon die Wahlordnung, das Pfarrwahlgesetz und das Defens-

gesetz vorausgegangen sind. Jetzt folgt der Entwurf über die Kirchenleitung. Es seien dann später noch einige Fragen für das Recht der Gemeinden zu klären, namentlich die Abgrenzung der Mitgliedschaft und die Stellung des Pfarramts.

Mehrfach wurde dargelegt: Der Entwurf solle dem Übelstand abhelfen, daß ein eindeutiger Text des geltenden Rechts für die Kirchenleitung zur Zeit gar nicht vorgelegt werden kann; er solle hauptsächlich klarmachen, was in den letzten Jahren in der Landeskirche bereits geübt wird, bringe also keine grundlegenden Neuerungen. Er wolle allerdings grundsätzlich, was in den bisherigen Gesetzen nicht der Fall war, zum Ausdruck bringen, daß Jesus Christus der alleinige Herr der Kirche ist.

B. Zu den Eingaben allgemein:

Es wurde durchweg bedauert, daß der Entwurf den Synodalen erst im Dezember zugegangen ist, zu einer Zeit, als die Pfarrer ohnehin stark in Anspruch genommen waren. Die Erregung, die anscheinend weithin über den Entwurf entstanden ist, hat sogar zu Verdächtigungen geführt, daß der Oberkirchenrat absichtlich keine Zeit für eine gründliche Beratung lassen wolle. In mehreren Eingaben und zahlreichen sonstigen Äußerungen ist zwar volles Vertrauen zu den Absichten des Landesbischofs und des Oberkirchenrats ausgesprochen worden, aber es mußte doch leider vermerkt werden, daß vielfach Mißtrauen herrscht. Auch die bedauerliche Tatsache, daß ein Kreis von Pfarrern eine anonyme Eingabe verfaßt hat, läßt Mißtrauen erkennen. Mehrere Synodalen meinten, dieses Mißtrauen erkläre sich aus einem etwas scharfen Ton, der manchmal in Äußerungen des Oberkirchenrats herrsche. Im Hinblick hierauf bat der Landesbischof, daß in jedem Fall, wo vom Oberkirchenrat einmal ein falscher Ton angeschlagen werde, sofort konkrete Vorstellungen erhoben werden mögen. Der Synodale Bier betonte dagegen, daß ihm keine andere Landeskirche bekannt sei, in der Bischof und Oberkirchenrat so brüderlich und kollegial mit den Pfarrern verkehren, und daß viele Pfarrer sogar den Wunsch haben, der Oberkirchenrat möge energischer für Ordnung und die Befolgung seiner Anweisungen sorgen; die Pfarrer selbst seien mitverantwortlich für die Stimmung im Lande. Soweit sie der Synode angehören, sollten sie in ihren Berichten den brüderlichen Geist betonen, der innerhalb der Synode und zwischen den Synodalen und dem Oberkirchenrat herrscht.

Der Synodale Schneider erinnerte daran, daß z. B. die Behandlung der Studienordnung und der hausrechtsrechtlichen Abgrenzung zwischen Synode und Oberkirchenrat sowie einige Fassungen des jetzigen Gesetzentwurfes nach außen den Anschein autoritären Leitungswillens erwecken konnten.

Kreisdekan Hof vermerkte, daß im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat niemals die synodalen Mitglieder überstimmt wurden. Wenn kein einmütiger Beschluß zustande komme, seien bei einer Abstimmung immer die Meinungen sowohl innerhalb des Oberkirchenrats wie innerhalb der synodalen Vertreter geteilt gewesen; eine Frontbildung zwischen Mitgliedern des Oberkirchenrats und den synodalen Vertretern gebe es nicht. Diese wichtige, im Lande nicht genügend bekannte Tatsache wurde von den übrigen Mitgliedern des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats nachdrücklich bestätigt.

Der Synodale Kühlewein meinte, daß die lebhafteste Reaktion auf den Gesetzentwurf, die ihn zunächst überraschte, wohl dem vielfach verbreiteten Gefühl entspringe, daß Vertreter mancher Anschauungen keine Aussicht haben, in die Synode gewählt und dort gehört zu werden.

Präsident Dr. Umhauer und der Landesbischof bemerkten, daß die Synode um ihres eigenen Ansehens willen versuchen, auf unzulässige Weise in die Gesetzgebung der Kirche

einzugreifen, deutlich entgegneten müsse. Selbstverständlich bleibt die Synode immer bereit, sachliche Bedenken gegen Gesetzentwürfe zu beachten. Daher soll auch die Frage, ob der vorliegende Entwurf auf dieser Tagung schon endgültig verabschiedet werden könne, offen bleiben, bis der Verfassungsausschuß seine Arbeiten abgeschlossen und darüber berichtet hat.

C. Zu den theologischen Grundlagen des Entwurfes.

Der vom Landesbischof ausgesprochenen Bitte, die theologischen Bedenken der Eingaben noch ausführlicher zu erläutern, entsprachen die Synodalen Zitt, Barner und Voelt. An der Erörterung beteiligten sich der Landesbischof, die Synodalen Barner, Schmechel, Schneider, Dürr, Kühlewein, Schlint, Meyer und der Vorsitzende sowie Oberkirchenrat Friedrich.

Allgemein wurde die „geistliche Mitte“ des Entwurfes begrüßt. Doch wurde bezweifelt, ob im Entwurf und namentlich in der Begründung die „geistliche Mitte“ recht gesehen sei; es wurde die Meinung vertreten, daß die Fassung in § 1 Abs. 3 („geistlich und rechtlich eine unaufgebbare Einheit“) dem Recht die gleiche Dignität gebe wie dem geistlichen Wirken; es wurde dargelegt, daß der Eindruck entstanden ist, der Entwurf bedeute einen fühlbaren Wechsel von synodaler zu episkopaler Ordnung. Der Synodale Zitt erläuterte die vorgebrachten Bedenken mit dem Hinweis darauf, daß rechtlich und theologisch ein klarer Unterschied zu machen sei zwischen dem „Senden“ in das Amt der Verkündigung und dem „Schicken“ in ein bestimmtes Pfarramt; die Fassung in § 1 Abs. 3 falle in den Schatten des Verdachtes einer Katholisierung des Kirchenrechts. Der Synodale Barner äußerte die Befürchtung: wenn das Recht vom Neuen Testament her um der Liebe willen begründet werde, so bedeute dies eine Hineinnahme in das Jus Divinum und führe zur Forderung eines doppelten Gehorsams.

Auf diese Ausführungen wurde erwidert: Der Entwurf beabsichtige und bedeute keine Änderung in der Richtung zu einer episkopalen Ordnung; der Landesbischof werde in § 12 Abs. 1 wie ein Pfarrer angesehen, also keineswegs wie ein autoritärer katholischer Bischof; der Entwurf bringe überhaupt im Verhältnis zwischen den verschiedenen Organen der Kirchenleitung keine wesentlichen Neuerungen, nach ihm werde die Landeskirche geleitet von Landessynode, dem Landesbischof, dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat; auch gegenwärtig stehe die Gesetzgebung nicht der Synode allein zu, sondern an einem Kirchengesetz wirkten Oberkirchenrat, Erweiterter Evang. Oberkirchenrat, Synode und Landesbischof zusammen; der Ausdruck „geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“ sei für die gesamte Leitung der Landeskirche gebraucht, also auch für die Synode, er solle bekunden, daß z. B. mit dem geistlichen Akt der Berufung in das Amt der Verkündigung notwendig auch Rechtsfolgen verbunden sind, und verleihe dem Recht keineswegs die gleiche Dignität wie dem geistlichen Wirken, sage vielmehr ausdrücklich, daß alles Recht dem Auftrage der Kirche zu dienen hat. Dabei wurde ohne weiteres zugegeben, daß die Formulierung des Entwurfes hätte verbessert werden können und sollen, um das weitverbreitete Mißverstehen zu verhüten. Auf den Hinweis, daß auch die reformierten Bekenntnisschriften berücksichtigt werden sollten, erwiderte der Synodale Schlint, daß der Heidelberger Katechismus — die einzige reformierte Bekenntnisschrift unserer Landeskirche — nichts über den Gegenstand des Gesetzentwurfes aussage, und daß hierbei der Unterschied zwischen lutherisch und reformiert nicht maßgebend sei; die Kirchenordnungen in reformierten Gegenden der Schweiz seien nicht vom reformierten Bekenntnis her bestimmt, sondern pol.-freiinnig beeinflusst. Die schweizerische Kirche könne manchen Aufgaben, die heutzutage den Kirchen obliegen, kaum gerecht werden und habe

sogar Schwierigkeiten bei der ökumenischen Zusammenarbeit, da sie kein klares Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn der Kirche besitze.

Zum Thema Episkopalismus wurde bemerkt, daß manche Pfarrer sogar mehr Befugnisse für den Landesbischof wünschen, als der Entwurf sie vorsieht, auch innerhalb des Oberkirchenrats. Der Synodale Kühlewein unterstrich als besonderen positiven Wert des Entwurfes, daß er versucht, die verschiedenen Leitungsorgane in ein rechtes Verhältnis zueinander zu bringen und ihre Befugnisse richtig ineinander zu verzahnen. Er warnte davor, bei jedem Satz des Entwurfes die Erörterung bis ins tiefste Grundsätzliche zu führen; sonst kommen wir niemals zu einer Ordnung. Es wurde festgestellt, daß kein Synodaler eine Rückkehr zum kirchlichen Parlamentarismus wünscht, wie er nach 1918 geschaffen wurde.

Zu der neutestamentlichen Begründung dessen, was der Entwurf erstrebt, machte der Synodale Schlint eingehende Ausführungen, deren Nachschrift — eine gekürzte Wiedergabe, die dem Redner noch nicht vorgelegt werden konnte — den Synodalen vervielfältigt zugegangen ist. Eine Verlesung dieser Nachschrift ist wohl jetzt nicht nötig.

D. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Der Synodale Kley trug am Schluß der Aussprache bereits formulierte Empfehlungen vor zu §§ 1, 3, 4 und 12e).

Außerdem wurden namentlich zum Beschwerdeverfahren und zur Zusammensetzung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats Abänderungen angeregt. Der Landesbischof erklärte, daß er durchaus damit einverstanden sein könne, wenn etwa vorgesehen würde, daß im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, wenn über Beschwerden gegen Entscheidungen des Evang. Oberkirchenrats zu entscheiden ist, auch die Stellvertreter der synodalen Mitglieder stimmberechtigt mitwirken.

In der Sitzung vom Sonntagnachmittag, deren Verlauf vorliegend wiedergegeben wurde, ist zu dem Vorwurf, daß der Gesetzentwurf gegen die Unionsurkunde unserer Landeskirche verstoße, noch nicht ausdrücklich Stellung genommen worden. Ich halte es für wichtig, daß dies in der jetzigen Plenarsitzung noch erfolgt.

Der VA hat am gestrigen Montag in Sitzungen, die bis gegen 23 Uhr dauerten, die Einzelberatung des Gesetzentwurfes durchgeführt. Dabei war eine Ausarbeitung des Synodalen Kley sehr hilfreich, die sich an den Entwurf des Erweiterten Oberkirchenrats anlehnte, aber die vorgeordneten Abänderungswünsche und Bedenken berücksichtigte. Aus den Beratungen, an denen sich auch Synodale beteiligten, die nicht Mitglieder des VA sind, ist der den Synodalen vervielfältigt zugegangene neue Entwurf hervorgegangen. Er bringt gegenüber dem Entwurf des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zahlreiche Abänderungen, aber keine radikale Umgestaltung. Der ursprüngliche Entwurf wurde vielmehr als geeignete Grundlage für das Kirchenleitungsgesetz angesehen.

Von den Änderungen, über die der Synodale Kley im einzelnen berichtet wird, ist wohl am bemerkenswertesten die Regelung des Beschwerdeverfahrens. Wenn der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats zu entscheiden hat, sollen nämlich künftig nur noch die synodalen Mitglieder stimmberechtigt sein. Auch dieser Änderung haben der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats bereitwillig zugestimmt. Ihre rege Teilnahme an den Beratungen des VA hat in allen wichtigen Fragen zu einer Klärung und Übereinstimmung geführt. Innerhalb des VA sind zwar einige Beschlüsse mit Stimmmehrheit gefaßt worden. Meinungsverschiedenheit herrschte besonders beim § 25, 4 des Entwurfes im Zusammenhang mit der Eingabe Henrich. Aber der Entwurf

als Ganzes wird der Landessynode vom BA einmütig vorgelegt.

Der BA hat schließlich überlegt, ob er der Synode hinsichtlich des Termins der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes einen bestimmten Vorschlag machen kann. Er hat beschlossen, von einem solchen Vorschlag abzusehen.

Bei der heutigen Beratung im Plenum möge sich zeigen, ob innerhalb der Synode die Meinungen schon völlig geklärt sind. Wir hoffen und erwarten, daß die Synode schon heute zu dem Entwurf — wenn auch vielleicht mit einigen noch vorzunehmenden Änderungen — ihre Zustimmung aussprechen kann. Aber auch wenn diese Erwartung sich erfüllt, soll die Synode noch entscheiden, ob sie dies wichtige Gesetz schon heute endgültig verabschieden will.

Ich bitte zum Schluß noch eine Ordnungsfrage zu regeln. An den Arbeiten des Verfassungsausschusses haben, wie schon auf der Frühjahrstagung 1952, die Synodalen Heinrich und Köhnlein teilgenommen. Im letzten Verhandlungsbericht der Synode sind sie noch nicht als Mitglieder des Verfassungsausschusses aufgeführt. Ich bitte die Landessynode ausdrücklich festzustellen, daß die Synodalen Heinrich und Köhnlein endgültig Mitglieder des Verfassungsausschusses sind.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen und eröffne die Aussprache.

Abgeordneter Dr. Schmehl: Ich möchte einige Worte in der Generaldebatte als Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats sagen, als an der Vorbereitung des Gesetzes beteiligt. Diese Beratungen sind zwar von mir als Laien mit großer Anteilnahme mitgemacht worden, aber — das muß ich offen gestehen — doch auch in dem Bewußtsein, nicht profunde Sachkenntnis in einer solchen Sache zu haben. Und es ging so wie oft in solchen Dingen, daß man sich verläßt auf die, die mehr Sachkenntnis haben, und nur in manchen Einzelheiten seinen ausgesprochenen Standpunkt einnimmt auf Grund der Praxis in der kirchlichen Arbeit.

Meine jetzigen Ausführungen sollen folgendes zeigen: Einige Einwendungen von außen haben mich gezwungen, nochmals die Grundlagen zu überprüfen und einen selbständigen Standpunkt zu gewinnen. Ich bin dankbar für diese Einwendungen, weil man dadurch veranlaßt worden ist, tiefer zu graben und eine klare Entscheidung zu treffen. Um was handelt es sich bei dieser ganzen Frage nach der Kirchenleitung im Kernpunkt? Was ist Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis? Um das geht es doch in der Hauptsache bei den Einwendungen, die laut geworden sind, Einwendungen etwa derart — ich zähle sie ganz zwanglos auf. Die Kirchenleitung wird immer autoritärer, also erscheint das Schreckgespenst einer übersteigerten menschlichen Autorität. Sobald die Kirchenleitung gesetzlich wird, muß ihr vom Evangelium her Mißtrauen entgegengebracht werden, heißt es weiter. — Oder: Gesetzliche Maßnahmen richten in der Kirche so etwas wie geistliche Gewalt auf, das geht nicht. — Oder: Wohl kann die Kirche bei der Regelung ihres äußeren Standes das Recht und damit auch die Gesetze nicht entbehren, geistliche Dinge dürfen damit jedoch nicht verquickt werden. — Oder: Der Aufbau der Kirche muß von der Gemeinde her geschehen; dem widerspricht das neue Leitungsgesetz, indem es eine schwere Dachorganisation schafft. — Oder: Es müßte deutlich werden, worin der Unterschied evangelischen geistlichen Rechts gegenüber dem katholischen Recht gesehen wird. Und dabei wird dann ergänzt, das ist aber nicht der Fall bei uns, usw.

Das alles also sind kritische Hinweise auf die Grundlage, auf der eine evangelische Kirchenleitung erst ihren Sinn bekommt. Nun möchte ich sagen, was ich gelernt habe in der Arbeit dieser Tage, die in brüderlicher Verbundenheit hier auf der Synode vor sich gegangen ist. Ich will die einzelnen Punkte aufzählen, über die ich mir klar geworden

bin, in Richtung der Einwendungen, die gemacht worden sind:

Der Dienst der Kirche hat sein Zentrum in der Predigt des Evangeliums. Diese Predigt des Evangeliums gilt als Aufgabe nicht nur bestimmter Personen, sondern allen Gliedern der Kirche. Weil das geistliche Amt allen Gläubigen anvertraut ist, ist seine Ausübung nicht der Willkür jedes einzelnen Gläubigen überlassen. Auch die Berufung ins öffentliche Predigtamt soll nicht willkürlich erfolgen. Das öffentliche Predigtamt ist nicht eine Schöpfung der Gemeinde, sondern unmittelbar Stiftung Gottes durch den Befehl und die Verheißung Jesu Christi. Infolgedessen kann man nicht sagen, die Kirche überträgt einzelnen ihrer Glieder ein von ihr geschaffenes Amt, sondern man muß sagen, sie beruft in das von Gott gestiftete Amt. Was heißt nun Amt der Kirchenleitung in diesem Zusammenhang? Bei der Kirchenleitung einer Landeskirche geschieht dasselbe, was geschieht in dem Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde oder Amt und Gemeinde. Hier gilt, weder die Gemeinde noch der Pfarrer noch das Predigtamt sind letzte Instanz, sondern beider Herr ist Jesus Christus. Weiter: Wir Evangelischen haben zwar grundsätzliche Aussagen über das Verhältnis von Kirche und Gemeinde, Gemeinde und Predigtamt, wie ich das eben dargelegt habe, aber keine bindenden konkreten Aussagen über die Gestalt der Kirche und ihre Funktion, wie das die katholische Kirche hat. Aber das heißt nun nicht, daß man alles dem freischwebenden Heiligen Geist überlassen soll und darf. Wenn wir auch als Evangelische keine heilige Form der Kirchenleitung kennen wie der Katholizismus, so kennen wir doch den Begriff des Rechtsmäßigen und der Ordnung mit ihrem darauf liegenden Gottessegnen. Wir wissen wohl, daß es auch auf evangelischer Seite ein gewisses Luthertum gibt, aber auch nur ein gewisses, nicht das gesamte, für das das Schlagwort Episkopalismus geprägt ist. Mit diesem Episkopalismus haben wir nichts zu tun, ich jedenfalls nicht; denn wir betonen die Unterschiede, oder wir sagen, die Unterschiede von Kirchenleitung und Pfarramt sind menschliche Ordnungen. Die Aufgabe, die der Pfarrer in seiner Gemeinde hat mit seinen Leitungsfunktionen, die hat die Kirchenleitung in ihrem großen Gebiet. Die Gestalt der Leitung ist Angelegenheit menschlichen Rechts, ist eine menschliche Ordnung. Wir haben mit dem Begriff des Kirchenrechts nichts zu tun, den ich bezeichnen möchte als säkularen Rechtsbegriff. Mit einem säkularem Rechtsbegriff einer selbstherrlichen Gemeinschaft als Rechtsquelle. Was Recht ist, befehle ich selber, wir kennen es aus der Vergangenheit. Damit haben wir ja nichts zu tun. Dieser Rechtsbegriff ist in der Kirche unmöglich. Und wenn das gemeint sein sollte, dann stimmen wir mit denen, die vom Gesetz gesprochen haben als nicht hineingehend in die Kirche, durchaus überein. Das bedeutet nun aber nicht, daß die Kirche überhaupt keine rechtliche Ordnung haben dürfe. Sie hat zwar keine unabänderliche rechtliche Ausgestaltung wie die katholische Kirche, aber sie darf sich auch nicht auf das gänzlich ungeordnete freie Wirken des Geistes verlassen. Ich habe einen tiefen persönlichen Eindruck gehabt vor Jahren von dem alten Professor Kahl, und es hat mich tief bewegt, als der alte Kahl, dieser große Jurist, folgende Wendung geprägt hat, die einem Wegweisung sein kann. Er sagt: Der Protestantismus lehrt, daß Christus weder Rechtsordnung gegeben, noch Rechtsordnung entzogen habe. Das ist eine These, die heute allgemein anerkannt wird, während Sohms These, Kirchenordnung sei niemals kirchliches, sondern obrigkeitliches, weltliches Recht, falsch ist. Es ist die Aufgabe von uns Evangelischen, unsere Eigenart in einer kirchlichen Ordnung zum Ausdruck zu bringen. Und dort haben wir Synodale — und das wiederhole ich zu Beginn unserer Beratungen in den Ausschüssen — die Freiheit trotz aller Einwendungen, die gemacht worden sind, und nicht nur die

Freiheit, sondern die Pflicht, in brüderlicher, gliedhafter Verbundenheit auf dieser Synode uns Gedanken über die zweckmäßige Form einer Kirchenleitung zu machen, um dem Auftrag gerecht zu werden, den die Kirche hat, und zu erwägen, ob wir diesen unseren Gedanken nicht Geltungskraft in unserer Landeskirche verleihen sollten.

Das zur Grundlage des ganzen Berichts. Ich behalte mir vor, in der weiteren Debatte noch auf Einzelheiten einzugehen.

Abgeordneter **Hamann**: Zur Geschäftsordnung! Ich habe die Frage an die Synode: Kann nicht so vorgegangen werden, daß wir zunächst in die Einzelberatung des Entwurfs eintreten, und dann, soweit es nötig ist, in eine Generaldebatte eintreten. Sonst verfallen wir der Gefahr, daß, wie der Herr Vorsitzende des VA ausgeführt hat, immer mit neuen Worten wiederholt wird oder versucht wird zu ergänzen, anstelle daß darüber Beschluß gefaßt wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist etwas Ungewöhnliches. Aber die Synode ist souverän. Sie kann bestimmen, daß zunächst in die Einzelberatung eingetreten wird.

Ich halte es übrigens nicht für ein Unglück, wenn durch Stillschweigen die allgemeinen Ausführungen des BE, der das, was im Ausschuß behandelt wurde, zusammengefaßt hat, bestätigt wird, das sei alles Wesentliche, was dazu zu sagen sei.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Der Bericht des Ausschusses ist noch nicht vollendet. Herr Kley muß noch berichten. Und ich halte es geschäftsordnungsmäßig angebracht, daß jetzt erst der zweite Teil gehört wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist der Vorschlag gemacht worden, daß zunächst der Detailbericht des Herrn Kley erstattet wird. —

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Hohe Synode! Liebe Konsynodale! Wie schon in dem Bericht des Vorsitzenden des VA erwähnt wurde, waren nur geringfügige Änderungen, teils nur eine andere Anordnung der einzelnen Absätze der Paragraphen, aber kaum grundsätzliche sachliche Änderungen des vorgelegten Entwurfs notwendig, um alle gegen den Entwurf geäußerten Bedenken auszuräumen. Ich kann mich daher darauf beschränken, kurze Erläuterungen zu den getroffenen Änderungen in dem Ihnen vorliegenden, aus den Beratungen des VA hervorgegangenen Entwurf gegenüber dem der Synode ursprünglich vorgelegten Entwurf zu geben.

In der Überschrift wurde ergänzend eingefügt: „Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens“, um schon hier zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz die Leitung unserer auf der Unionsurkunde beruhenden Landeskirche meint.

Es wurde in der Einleitung eingefügt „mit verfassungsändernder Mehrheit“. Dies mußte erfolgen, da das Gesetz nur mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 1 des Entwurfs bleibt inhaltlich unverändert; es wurden lediglich die einzelnen Absätze anders gestellt. Wegen der Wichtigkeit gerade des § 1 will ich diesen Paragraphen vorlesen. Er lautet:

1. Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.
2. Die Leitung der Landeskirche geschieht in geistlich und rechtlich unaufgebarter Einheit. In diesem Dienste wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat.

Der

§ 2 des uns vorgelegten Entwurfs des Erweiterten Ev. Oberkirchenrats fällt weg, da eine gesetzliche Regelung der Folgen, die Leitungshandlungen haben, die im Widerspruch zu den in § 1 ausgesprochenen Grundsätzen stehen, außerordentlich schwierig erscheint.

§ 3 des ursprünglichen Entwurfs wird jetzt § 2. Wesentliche sachliche Änderungen erschienen nicht erforderlich. Es wurde lediglich unter Abs. 2a) statt „Mitwirkung“ das Wort „beschließen“ gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Aufgabe der Synode nicht nur in der „Mitwirkung bei der Gesetzgebung“, sondern in dem Beschließen der Gesetze besteht.

Ferner wurde, um auch hier geäußerte Mißverständnisse auszuräumen, der Satz 2 des ursprünglichen Abs. 1 als Absatz 4 eingefügt, der lautet:

„Die Synodalen haben aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus die Landeskirche zu beraten und ihr im Dienst der Leitung zu helfen.“

Gerade dieser Satz hatte zu dem Mißverständnis Anlaß gegeben, als habe die Synode nur beratende und helfende, aber nicht beschließende Funktion. Es ist in dieser Bestimmung aber nur von den Synodalen die Rede, nicht von der Landessynode. Deshalb wurden in dem jetzt überarbeiteten Entwurf zunächst die Aufgaben der Landessynode und erst im letzten Absatz die beratende und helfende Aufgabe der Landessynodalen erwähnt.

§ 3 des vorliegenden Entwurfs — früher § 4 —, enthält insoweit eine sachliche Änderung des früheren Entwurfs, als die Zahl der vom Herrn Landesbischof zu berufenden Mitglieder der Synode von vierzehn wieder auf zehn herabgesetzt wurde.

§ 4 des Ihnen vorliegenden Entwurfs übernimmt den § 5 des früheren Entwurfs unverändert.

§ 5 des Entwurfs übernimmt den früheren § 6 unverändert.

§ 6 des Entwurfs übernimmt den § 7 des früheren Entwurfs unverändert.

§ 7 des Entwurfs enthält insofern eine sachliche Änderung, als darin als Absatz 1 aufgenommen wurde, daß Beschlüsse der Synode gültig sind, wenn

- a) sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
- b) mehr als $\frac{2}{3}$ davon erschienen sind,
- c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

Dieser Absatz 1 entspricht wörtlich der früheren Bestimmung des § 104 der Kirchenverfassung. Zur Bervollständigung des Leitungsgesetzes erschien dessen Aufnahme erforderlich.

§ 8 des Entwurfs enthält keine sachlichen Änderungen. Es wurde nur statt des Wortes: „beharrt“ (die Landessynode) das Wort „verbleibt“ (die Landessynode) gewählt. Im übrigen entspricht die Regelung des Vetorechtes des Oberkirchenrats gegen die Beschlüsse der Landessynode der im ursprünglichen Entwurf vorgeschlagenen Regelung.

§ 9 übernimmt den § 10 des ursprünglichen Entwurfs unverändert.

§ 10 enthält insofern eine sachliche Änderung, als über Rechnungen über die unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisungen des Vermögensstandes sowie über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen statt zweimal mindestens dreimal während einer Tagungsperiode der Synode Bericht zu erstatten ist.

§ 11 entspricht dem früheren § 12 des Entwurfs und enthält keine wesentlichen sachlichen Änderungen. Es wurden

nur in Abs. 2 Ziff. e) statt: Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst... durch „die Wahrnehmung des Wächteramtes“ die Worte gesetzt: Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst dadurch, daß er „darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird und daß die Sacramente der Stiftung gemäß verwaltet werden“. Eine sachliche Änderung ist noch insofern eingetreten, als unter Ziff. m) dem Herrn Landesbischof die Zuständigkeit übertragen wurde, die von dem Dienstgericht Bestraften zu begnadigen. Der VA war der Auffassung, daß das Begnadigungsrecht in die Hände des Herrn Landesbischofs zu legen ist.

§ 12 übernimmt den § 13 des früheren Entwurfs unverändert.

§ 13 enthält insofern eine sachliche Änderung des früheren § 14, als in Absatz 1 folgender Satz 3 eingefügt wurde:

„Ein Einspruchsrecht des Evang. Oberkirchenrats nach § 8 dieses Gesetzes besteht nicht.“

Der VA war der Auffassung, daß es nicht angängig erscheint, dem Evang. Oberkirchenrat gegen die Wahl des Landesbischofs ein Einspruchsrecht zuzugestehen, daß vielmehr eine etwaige Differenz zwischen dem Landesbischof und dem Oberkirchenrat auf andere Weise zu regeln ist, nämlich durch Zurrufsetzung.

§ 14 des Entwurfs enthält insofern nur eine geringfügige sachliche Änderung des früheren § 15, als der letzte Satz des § 15 Abs. 2 a) wegfiel, der lautete: „Auf Grund des Gesetzes erworbene Rechte bleiben unberührt.“ Der VA war der Auffassung, daß diese Regelung nicht in dem vorliegenden Gesetz getroffen werden sollte. Ferner ist eine Änderung insofern eingetreten, als § 15 Abs. 2 lit. e) wegfiel, da das Gnadenrecht dem Herrn Landesbischof zusteht.

§ 15 des Entwurfs übernimmt § 16 des alten Entwurfs unverändert.

§ 16 des Entwurfs enthält die wichtigste sachliche Änderung des früheren Entwurfs. Und zwar eine Änderung, die den Wünschen auf Abänderung des Leitungsgesetzes voll Rechnung trägt, indem sie festlegt, daß über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats nur die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats unter Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zu entscheiden haben. Es wurde noch der Satz hinzugefügt:

„Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.“

Durch diese Änderung ist sichergestellt, daß bei Beschwerdeentscheidungen nicht die Mitglieder des Oberkirchenrats, die die angefochtene Entscheidung erlassen haben, mitwirken.

§ 17 enthält den § 18 des alten Entwurfs unverändert.

§ 18 übernimmt den § 19 des alten Entwurfs mit der geringen Änderung, daß lit. o), wo es hieß: „Die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche“ aufgliedert wurde in zwei Abschnitte. Unter o) steht dann nur:

„Die Erkennung von Dienststrafen“ — ergänzend wurde hinzugefügt: „gemäß der Disziplinarordnung der Evang. Kirche in Deutschland“.

Unter p) heißt es dann:

„die Dienstentlassung unständiger Geistlicher gem. § 15 der Pfarrkandidatenordnung“.

Eine geringfügige Einfügung wurde ferner unter v) gemacht, wo es jetzt heißt: „Die Vorbereitung der Tagungen der Landessynode...“

§ 19 enthält die §§ 20 und 22 des früheren Entwurfs unverändert bis auf den letzten Absatz, in den noch der Satz eingefügt wurde:

„Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen.“

Der VA war der Auffassung, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats auf ihr Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen sind.

§ 20 enthält § 21 des früheren Entwurfs unverändert.

§ 21 enthält § 23 des früheren Entwurfs unverändert.

In § 22, der dem § 24 des früheren Entwurfs entspricht, wurde statt „geregelt“ das Wort „eingeführt“ gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Ordnungen, die hier aufgezählt sind, durch Gesetz eingeführt werden.

§ 23 enthält § 25 unverändert. Man wird hier noch eine Änderung vornehmen müssen. Hier ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen vorgesehen. Man wird auch diese Bestimmung hinsichtlich der Anwesenheitsmehrheit angleichen müssen.

§ 24 enthält § 26 mit der Abänderung, daß es im Absatz 2 statt § 9 § 8 heißen muß.

§ 25 enthält § 27 mit der Abweichung, daß es in Absatz 2 statt § 5 § 4 lauten muß, ferner ist Absatz 4 geändert auf Grund der Beschlüsse des VA wegen einer Änderung der Wahlordnung.

Mit diesen Abänderungen empfiehlt der VA die Annahme des Gesetzesentwurfs.

Liebe Konsynodale! Unter den Synodalen sind im Gespräch Erwägungen laut geworden, ob es angängig sei, angesichts der Stimmen aus dem Lande den Gesetzesentwurf schon auf dieser Tagung der Synode zu verabschieden. Ich möchte mich, da diese Erwägungen bei unserer Beratung nachher auch eine Rolle spielen werden, hierzu noch persönlich äußern.

Ich selbst fuhr zur Synode mit der besorgten Frage, ob wir diesen Entwurf wohl gutheißen und verabschieden könnten. Meine Bedenken wurden vermehrt, als ich in der ersten Plenarsitzung von den verschiedenen Einwänden Kenntnis bekam, die um eine Vertagung der Beschlussfassung baten.

Heute, nachdem ich mich eingehend mit dem gesamten Entwurf befaßt habe, bin ich zu einem warmen Befürworter des Entwurfs in seiner abgeänderten Fassung geworden, da ich erkannt habe, daß dieser Entwurf eine dem Wesen der Kirche und der Ordnung der Ämter in der Kirche miteinander und zueinander in rechter Weise Rechnung tragende Regelung trifft. Ich war beim Studium des Entwurfs und dessen Behandlung im VA auch zu der Auffassung gelangt, daß die endgültige Beschlussfassung nicht vertagt, sondern heute durchgeführt werden sollte. Ich habe meine Einstellung auf Grund eines Gesprächs mit Konsynodalen gestern abend nochmals überprüft in der Erwägung, ob wir den besorgten Brüdern im Lande den brüderlichen Dienst erweisen müssen, die Beschlussfassung zu vertagen. Ich muß auch nach dieser Überlegung sagen, daß ich meine frühere Einstellung aufrecht halte.

Welcher Art sind die Bedenken, die gegen den Entwurf geäußert wurden? Es wurde gesagt, der Entwurf schmälere die Rechte der Synode. Diese Besorgnis erwies sich als nicht berechtigt; denn die Synode war durch diesen Entwurf nicht gefährdet. Wenn der Entwurf diesen Anschein erweckte, so war es oft nur an der Fassung und Formulierung einzelner Paragraphen gelegen. Wesentlicher sachlicher Änderungen bedurften diese Bestimmungen nicht.

Es wurde weiter geäußert, das Gesetz sei übereilt der Synode vorgelegt worden. Wir Synodale wissen — was ja die Brüder im Lande nicht so genau wissen konnten, wenn sie die Verhandlungen der Synode seit ihrem Bestehen nicht aufmerksam verfolgt haben —, daß der Kleine Verfassungsausschuß von uns schon in einer unserer ersten Sitzungen mit der Ausarbeitung einer neuen Grundordnung der Landeskirche beauftragt wurde. Der Entwurf ist daher nicht übereilt, sondern eine Arbeit von Jahren.

Es wurde ferner geäußert, der Gesetzentwurf sei eine Überbumpelung. Wir wissen, daß der Gesetzentwurf von dem Kleinen VA, also einem von der Synode beauftragten und aus Synodalen zusammengesetzten Ausschuss und nicht von dem Evang. Oberkirchenrat ausgearbeitet wurde. Nur Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich hat in seiner Eigenschaft als rechtskundiges Mitglied des Oberkirchenrats an den Sitzungen des Kleinen VA beratend teilgenommen. Der Herr Landesbischof hat sogar von dem vom Kleinen VA erarbeiteten Entwurf erstmals im Herbst l. J. genaue Kenntnis erhalten.

Dst ist eine sachliche und nüchterne Klarlegung die beste Beruhigung. Eine solche Klarlegung möge der schlichte Hinweis auf den vielleicht weniger beachteten § 27 Abs. 3 des früheren Entwurfs — jetzt § 25 Abs. 3 — geben. Dort nämlich ist gesagt, daß Abschnitt IV der Kirchenverfassung und die beiden kirchlichen Gesetze vom 1. 6./1. 7. 1933 mit dem neuen Leitungsgesetz außer Kraft treten. Was heißt das? Das heißt, daß mit dem neuen Gesetz die nicht nach kirchlichen, sondern unter dem Eindruck der politisch-demokratischen Grundsätze der Jahre 1919 ff. und die nicht nach kirchlichen, sondern unter dem Eindruck der politisch-autoritären Grundsätze der Jahre 1933 ff. erfolgte Regelung abgelöst werden sollte durch eine dem eigentlichen Wesen der Kirche und der Gemeinden — die ja nicht zweierlei sondern eines sind — entsprechende Regelung. Der Entwurf gibt ja im übrigen auch nur das wieder, was seit 1945 durch die Entwicklung rechtens geworden ist, da in der Kirche unter dem Eindruck des Kirchenkampfes eine Bestimmung auf ihr eigentliches Wesen und den nur ihr eigenen Auftrag in dieser Welt Platz gegriffen hat. Diesen Auftrag der Kirche in der Welt sicherzustellen, dazu ausschließlich dient auch dieser Gesetzentwurf.

Es war nun die Frage, ob wir unseren Brüdern im Lande den brüderlichen Dienst erweisen müssen, die Gesetzesvorlage erst später endgültig zu beschließen. Ich glaube, daß wir ihnen einen brüderlichen Dienst erweisen, wenn wir das Gesetz schon heute verabschieden. Denn die Annahme des Gesetzentwurfs führt schneller zu einer Beruhigung im Lande und zur Klärung, als eine Verschiebung der Verabschiedung, die den Eindruck erwecken könnte, als ob die Synode das Gesetz im Ganzen doch nicht gutheißen und sich nicht rückhaltlos hinter das Gesetz stellen könne. Aus unseren Erwägungen, wie sie aus dem Bericht, der in das Protokoll kommt, hervorgehen können die Brüder im Lande sehen, daß wir alles gewissenhaft erwogen, auch ihre Stimmen gehört und geprüft haben und daß wir die Rechte der Synode im Rahmen der ihr nach der Verfassung zukommenden Zuständigkeiten in jeder Weise gewahrt haben. Dabei gilt es immer wieder zu betonen, was wir den Brüdern im Lande sagen müssen, daß es sich in der Kirche, auch in der Kirchenleitung, nicht um Über- und Unterordnung handeln kann, sondern nur um Gemeinschaft im Dienst der Kirche.

Auch verfassungsmäßig ist eine Vertagung nicht zu rechtfertigen. Nach der Verfassung ist die Landessynode das zur Erlassung von Gesetzen zuständige Organ. Eine vorherige Anhörung von Bezirksynoden oder Pfarrkonferenzen ist nur in bestimmten Einzelfällen so bei Einführung des Kirchenbuches, des Gesangbuches und der Lehrbücher vorgesehen. Wir dürfen hier auch keinen Präzedenzfall schaffen. Gerade das, was uns die Brüder im Lande zugerufen haben mit den Worten: *Rettet die Synode!* erfüllen wir, wenn wir unsere verfassungsmäßigen Rechte wahren.

Liebe Konsynodale! Nach § 100 der KV lautet das Gelöbnis, das dem Synodalen abgenommen wird: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der Landeskirche zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ Wenn wir der Überzeugung sind, daß auch unser Stück, das

wir hier beschließen, dazu beiträgt, daß die Kirche wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, dürfen wir getrost und freudig heute schon zu diesem Entwurf ja sagen.

Ich bitte daher die Konsynodalen, daß sie die Freude finden mögen, heute und hier das Gesetz zu verabschieden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Meine Herren! Ich schlage nun vor, daß wir von einer weiteren Generaldebatte absehen und in die Spezialberatung eintreten, und jeden einzelnen Paragraphen aufrufen. Es ist jedem Synodalen dann unbenommen, im Zusammenhang mit den einzelnen Paragraphen Bedenken oder Vorschläge oder weitere Ausführungen geltend zu machen.

Abgeordneter **Dr. Barner**: Könnte nicht doch noch gesprochen werden zu der Frage, inwieweit weicht die Grundordnung von der Unionsurkunde ab.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Meine Herren! Wenn man behauptet, ein Gesetzentwurf verstoße gegen den Geist der Union, dann ist man verpflichtet, im einzelnen genau die Bestimmungen namhaft zu machen, die gegen den Geist der Union verstoßen. Weiter ist der Ausdruck „Geist der Union“ etwas so schwer Fassbares, daß auch nach der Seite hin der Vorwurf ein unbegründeter ist. Wir wollen aber nun sehen, ob nicht positiv nachgewiesen werden kann, daß die Vorlage durchaus mit der Unionsurkunde in Übereinstimmung steht.

Die Vorlage geht ja in ihrem Eingang davon aus, daß Herr der Kirche Jesus Christus ist, und daß menschliche Herrschaft es in der Kirche nicht gibt, daß das, was in der Kirche geschieht, Dienst im Auftrage des Herrn der Kirche ist. Diese Aussage trifft ein zentrales Anliegen gerade der reformierten Kirche, so daß schon in diesem Eingangssatz dem reformierten Bekenntnis für denjenigen, der weiß, was reformiertes Bekenntnis ist, Genüge getan ist. Aus dem Heidelberger Katechismus irgendwelche Sätze für die Vorlage zu entnehmen, war nicht möglich. Denn wie Herr Professor Dr. Schlink dargelegt hat, enthält der Heidelberger Katechismus keinerlei Aussagen über die Gestaltung des Kirchenregiments. Nach den geschichtlichen Zeitverhältnissen konnte er solche Aussagen auch gar nicht bringen. Denn um jene Zeit, als der Heidelberger Katechismus von Ursinus in Heidelberg geschaffen wurde, war das Kirchenregiment in der Kurpfalz landesherrliches Regiment, das der Kurfürst durch seine Räte fest in der Hand hatte. Obwohl grundsätzlich die reformierte Kirche jede weltliche Herrschaft und jede Art des Staatskirchentums ablehnt, war die reformierte Kirche der Kurpfalz Staatskirche. Von Synoden in einem Sinne wie etwa die Reformierte Kirche unterm Kreuz vom Niederrhein sie gebildet hat, war in der Kurpfalz, dem Geburtsort des Heidelberger Katechismus, keine Rede. Es gab wohl Synoden, die aber Einrichtungen zur Visitation der Pfarrer waren.

Also es sind Elemente reformierten Kirchenrechts in dieser Vorlage drin. Nun hat man in einer Eingabe darauf hingewiesen, daß die CA, das Augsburgische Bekenntnis in einer Weise verwendet wird, wie es eben der Union nicht entspricht. Ich glaube, das ist die Eingabe Hegel. Und damit ist eine Sache wieder heraufgeführt worden, die in der badischen Landeskirche so alt ist wie die Union selbst. Ich mache es kurz:

In den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist genau das gleiche gesagt worden, was in dieser Eingabe steht. Das Augsburgische Bekenntnis habe nur die Bedeutung, daß es den Grundsatz der freien Schriftforschung ausspricht, der dann getätigt worden ist im Heidelberger und im Lutherischen Katechismus. Und das soll das Bekenntnis der Badischen Kirche sein. Das heißt, sie kennt keine bekenntnismäßige Bindung ihrer Diener. Es kann jeder, so wie er in seiner Forschung das Gotteswort, das

Evangelium und das Gesetz glaubt erkennen zu können, auch verkünden; irgendwelche Bindungen bestehen nicht. Das war die eine Richtung, die nach 1821 zuerst lange Jahre herrschend war, gegen die aber schon damals selbst der Landesfürst Stellung nehmen mußte. Daneben hat sich dann eine andere Richtung herausgebildet, die das Augsburgische Bekenntnis als für unsere Kirche verbindlich ansah. Ich darf nur an Henhöfer und seine Leute erinnern, und so war dieser Gegensatz da, der dann 1855 auf der Synode behandelt wurde und zu einer Erläuterung der Bekenntnisurkunde geführt hat, in der — ich will das nun nicht im einzelnen zitieren, um nicht aufzuhalten — klar ausgesprochen wurde, daß das Augsburgische Bekenntnis als das Bekenntnis, das schon vorhanden war, bevor die Evangelische Kirche sich in zwei Konfessionen, reformiert und lutherisch, trennte, in Geltung steht. Auf diesem Standpunkt stehen wir, steht auch die badische Kirchenleitung.

Wenn wir sagen, daß die Augsburgische Konfession in unserer Landeskirche als das Grundbekenntnis der Evang. Kirche in Deutschland in Geltung steht, so soll hier nicht vergessen werden, daß über die Lehre vom Abendmahl die Unionsurkunde eine besondere unserer unierten Kirche eigene Aussage macht. Wir verweisen auf § 5 der Unionsurkunde. Auf das einzelne will ich hier nicht eingehen. Ich glaube immerhin, so viel angedeutet zu haben, daß mit Recht in der Begründung unserer Vorlage auf das Augsburgische Bekenntnis Bezug genommen ist, und daß hier nicht aus fremden Quellen geschöpft wurde, wenn die CA und die Apologie, die ja nichts anderes als deren Erweiterung ist, herangezogen wurde, um auch die geistlichen Grundlagen für die in der Vorlage gegebenen Rechtsvorschriften zu finden.

Landesbischof **D. Bender**: Es ist von der Vorlage gesagt worden, daß sie gegen den Geist der Union verstoße, — ein Einwand, den die Kritiker in keiner Weise zu begründen versucht haben, und der offenbar eine gewisse Stimmung hervorrufen soll. Wenn aber schon der Geist der Union herbeizitiert worden ist, dann soll er doch ein wenig deutlicher beschrieben werden. Auf der Synode von 1861, die über eine neue Kirchenverfassung zu beschließen hatte, hätte der damalige Prälat der badischen Landeskirche den geistigen und kirchlichen Hintergrund mit der These gekennzeichnet, daß der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens nicht mehr bei der Kirche, sondern auf dem sozialen, wissenschaftlichen, künstlerischen Gebiet liege; er hat daraus die Folgerung gezogen, daß man die Männer, „welche hauptsächlich das Volksleben tragen“ zur Mitarbeit in der Synode heranziehen müsse.

Der Geist der Union spricht noch deutlicher aus den Ausführungen, die der damalige Vertreter der Heidelberger theologischen Fakultät **R. Rothe**, auf derselben Synode zu dem § 30 der vorgelegten neuen Verfassung gemacht hat. Es ging darum, ob nur bewährte Glieder der Kirche zum Ältestenamt gerufen werden sollten oder ob andere Qualitäten ausschlaggebend für die Wahl zum Ältesten maßgebend sein müßten. **Rothe** sagt zu diesem Punkt:

„Nach meiner Überzeugung ist es in dem gegenwärtigen historischen Zeitpunkte für die Leitung der Angelegenheiten der Kirche gerade von der größten Wichtigkeit, daß bei ihr auch solche Hände mitbeteiligt sind, welche nicht eben in die Kirche, als die Kirche, das ganze Schwergewicht legen. Die historische Stellung des Christentums ist nun einmal tatsächlich nicht die, daß bei ihr der Schwerpunkt in der Kirche liegt, wie es Jahrhunderte lang der Fall gewesen ist. Wir können das nicht ändern; aber aus diesem Grunde ist eine der allergrößten Gefahren für die Leitung der Kirche nach meiner Überzeugung die, wenn sie ausschließlich und in den Händen von Kirchenmännern ist. Ich verstehe unter den Nichtkirchenmännern nicht die, welche keine lebendige und aufrichtige Christen sind, sondern

die, welche ein Christentum noch über die Kirche hinaus haben, welche sich zu bescheiden wissen, daß es nicht eben nur da anzutreffen ist, wo es als Kirche auftritt, und ausdrücklich die Etikette „Christentum“ angeheftet hat, sondern auch auf dem Felde der sittlichen Interessen, auch in den Kreisen der sittlichen Gemeinschaft...

Das ist Gottlob eine Tatsache, daß heutzutage die Männer, die wirklich einigermaßen auf der Höhe der Zeit stehen, selbst dann, wenn es mit ihrem persönlichen Christentum nicht so bestellt ist, wie es zu wünschen wäre, doch vor dem Christentum Respekt haben und seine geschichtliche Bedeutung nicht unterschätzen. Sie wissen, daß es eine Macht ist in der Welt, eine Macht, die nicht verachten, mit der es nicht verderben darf, wer auf die Welt einen Einfluß ausüben will. Die am höchsten begabten Geister unter den Zeitgenossen werden die letzten sein, zu rühren an dem Christentum, auch wenn sie noch so unfürsächlich wären. Vor fünfzig Jahren war es anders, aber heute ist es so, und das ist auch ein Erfolg der Herrschaft Christi in der Welt durch die Geschichte.“ (Verhandlungen der General-Synode vom Jahr 1861, S. 353 u. 354.)

Wir werden es in den nächsten Jahren erleben, daß ein neuer Sturm heraufzieht, der sich in erster Linie gegen die jetzt gültige Wahlordnung richten wird. Man wird der Kirche vorreden und einreden, daß sie, um den Anschluß an die Zeit zu gewinnen, die Türen zu den kirchlichen Dienstämtern weiter machen und die „dogmatischen“ Riegel, etwa des Ältestengebüßes, beseitigen müsse. Werden die Lehren und Erfahrungen, die Gott unserer evangelischen Kirche in den vergangenen 20 Jahren geschenkt hat, dann wieder vergessen sein?

Noch ein grundsätzliches Wort über die Bedeutung der kirchlichen Ordnung. Man soll die kirchliche Ordnung nicht unterschätzen. Gerade die Zeit des Kirchentampfes hat auch unserer Landeskirche gezeigt, wie eine schlechte Ordnung, — man denke an die Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat —, das Leben der Kirche beengen und beschweren kann. Daß eine schlechte Ordnung eine glaubende Kirche nicht töten kann und daß die Kirche wie die Palme unter ihren Belastungen wächst, ist kein Grund, die kirchlichen Ordnungen zu vernachlässigen.

Wir wollen eine rechte kirchliche Ordnung nicht verachten, wir dürfen sie aber auch nicht überschätzen. Es hat manchmal in unserer Evangelischen Kirche in Deutschland den Anschein, als ob alles an „der“ richtigen kirchlichen Ordnung hänge, als ob es je in der Kirchengeschichte „die“ richtige Ordnung gegeben hätte. Es ist eine trügerische Vorstellung, als könne eine Kirchenordnung auf dem Weg logischer Deduktionen aus Sätzen der Heiligen Schrift oder der Bekenntnisschriften ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Umstände und Erfordernisse gefunden werden.

Die Kirche wird nicht aus ihren Ordnungen geboren, sondern aus dem recht gepredigten, gehörten und geglaubten Worte Gottes. Wo dieses Gotteswort in einer Kirche wirksam ist, da wird man den Ordnungen als menschlichen Ordnungen das rechte Gewicht geben (1. Petr. 2, 13), aber vor falschen Erwartungen von diesen Ordnungen bewahrt bleiben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, daß wir auf eine weitere Generaldebatte verzichten und in die Einzelberatung eintreten. Nur in Bezug auf eine Frage des Konsynodalen **Schneider** möchte ich antworten. Er hat gefragt, wo steht das, daß in bestimmten Fällen eine Anfrage, eine vorherige Anhörung, der Bezirksynode erforderlich sei. Das steht in § 106 der AB und zwar lautet dieser Paragraph:

„Der Genehmigung der Landesynode bedürfen alle kirchlichen Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kirchenordnung, Kirchenzucht und Verfassung. Das gleiche gilt von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern. Diese

sollen vor ihrer Vorlage an die Landessynode den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Etwasige Äußerungen dazu sind der Synode als Gutachten zu übergeben."

Das ist das eine, und das zweite, Bruder Schneider, wollte ich auch noch sagen, das müssen wir beachten bei der Frage, ob wir heute schon endgültig abstimmen oder die Abstimmung aussetzen. In § 22 unserer Geschäftsordnung, die auch heute noch gilt, steht im Abs. 3 folgendes:

"Alle Gesekentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens 10 Abgeordnete oder der Kirchenpräsident es verlangt, bevor die Verkündigung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlussabstimmung verlangt werden. Hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlussabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig."

Also, das sind die Bestimmungen, an die wir heute noch gebunden sind.

Und nun eröffne ich die Einzelaussprache. Ich rufe auf, alles vorbehaltlich der Entscheidung, ob heute endgültig Beschluß gefaßt werden soll oder nicht.

Überschrift und Einleitung: „Die Leitung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens“ betr.

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit — was also noch dahin gestellt bleibt — als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Hat jemand etwas gegen diese Fassung? — Das ist nicht der Fall.

I. Allgemeine Bestimmungen § 1.

Abgeordneter Schweikhart liest:

Abs. 1. Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

Abs. 2. Die Leitung der Landeskirche geschieht in geistlich und rechtlich unaufgebbarer Einheit. In diesem Dienste wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat.

Hier scheint ein redaktionelles Versehen vorgekommen zu sein. Dieser letzte Nebensatz muß in den Abs. 1 als Nebensatz. Also der Schlusssatz: „wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat“ dürfte als Nebensatz hinter den zweiten Satz des ersten Absatzes zu stellen sein.

Abgeordneter Kley: Der Nebensatz muß hinter Satz 2 Absatz 1.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Es ist eine Meinungsverschiedenheit und Unklarheit, die auch heute Vormittag schon in einer kurzen Besprechung zwischen Herrn Kley und mir entstand. Die jetzige Fassung des § 1 ist zustande gekommen aus der Umstellung der alten Fassung, und dabei lag es dem Anreger dieser Veränderung — das war der Synodale Kley — besonders am Herzen, und wir können ihm dafür besonders dankbar sein, den Eindruck zu vermeiden, der im alten § 1 hervorgerufen wurde, als handle es sich beim Beginn des Absatzes 3: „Die Leitung der Landeskirche ist geistlich und rechtlich eine unaufgebbare Einheit“ — als handle es sich dabei nur um den Landesbischof und Oberkirchenrat; und deswegen ist hier bei Beginn des Absatzes 2 neuer Fassung sofort angefügt worden: „In diesem Dienste wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat.“ Es wäre

keine sachliche Änderung, wenn wir den Nebensatz hier einfügten, aber es würde wieder den Zusammenhang zerreißen und einer Mißdeutung das Tor öffnen. Und ich würde dankbar sein, wenn auch Kreisdekan Hof, der uns bei dieser Umstellung im Ausschuß beraten hat, sich äußern wollte, wo der Relativsatz, der am Schluß steht, am besten stehen sollte: „wobei alles Recht... usw.“. Sachlich ändert sich überhaupt nichts durch die Umstellung.

Präsident Dr. Umhauer: Also lesen Sie den zweiten Absatz, wie er lautet.

Berichterstatter Abgeordneter Kley: Absatz 2 muß lauten:

„Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat. In diesem Dienste wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat.“

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Dann nur noch eine Änderung. Das „diesem“ steht jetzt zu weit weg von der Leitung. Mein Vorschlag: „Im Dienste der Leitung wirken zusammen“...

Präsident Dr. Umhauer: Jetzt wollen wir nochmals vorlesen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege:

„Die Leitung der Landeskirche geschieht in geistlich und rechtlich unaufgebbarer Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat.“

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle nun diesen Paragraphen zur Diskussion.

Abgeordneter Schmidt: Mehr eine redaktionelle Bemerkung dahin, daß wir uns im Ausschuß doch eigentlich darauf geeinigt hatten, daß die Formulierung lauten soll:

„Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.“

Ich glaube, daß in dieser Weise das Geistlich und Rechtlich in der Landeskirche wohl zu unterscheiden ist, ohne sie zu scheiden.

Abgeordneter Zitt: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.“

Präsident Dr. Umhauer: Nur das Wort „in“ wird verstanden.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Es ist hier der Ort, daß ich auf die Ausführungen des Herrn Oberkirchenrats Dr. Friedrich über die Geltung der Union bzw. ihre Bedeutung für die Vorlage zurückkomme. Ich tue das nicht, um irgend etwas zu seinen Ausführungen zu bemerken, dazu bin ich weder juristisch noch theologisch genug geschult. Aber es ist für mich eine Nötigung, zu dem Satz in der Begründung auf Seite 6, zweite Spalte „die CA, die abgesehen von Art. 10 in unserer Landeskirche Geltung hat“, Stellung zu nehmen. Das „abgesehen Art. 10“ ist eben von ihm ausgeführt worden in einer Weise, gegen die ich nichts erinnern will. Aber ich möchte das sagen: Explizite steht in der Unionsurkunde nichts über eine Beschränkung der Geltung der CA in diesem Sinne. Es ist nicht von Art. 10 die Rede, auch von keinem anderen Artikel. Und zweitens, das würde für mich eine innere Nötigung, das zu sagen: Ich bin der Meinung bzw. der Überzeugung, daß auch diejenigen Glieder unserer badischen Landeskirche, die sich an den Art. 10 der Augustana gebunden wissen, in unserer Landeskirche sich mit Recht auf das Bekenntnis der Kirche berufen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wäre dankbar, wenn wir uns jetzt beschränken würden auf Ausführungen, die sich auf die aufgerufenen Paragraphen beziehen.

Wünscht noch jemand das Wort zu § 1? — Das ist nicht

der Fall. Ich darf daraus schließen, daß niemand Einwendungen erhebt.

§ 2.

Abgeordneter Schweifhart liest:

1. Die Landessynode ist eine Versammlung von Pfarrern, Ältesten und anderen Gliedern der Landeskirche.

2. Aufgabe der Landessynode ist es insbesondere:

- a) die Gesetze der Landeskirche zu beschließen,
- b) mitzusingen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrage gerecht wird,
- c) den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und ihre Stellvertreter zu wählen,
- d) den Haushaltsplan zu verabschieden und dem Evang. Oberkirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen,
- e) die Vorlagen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen,
- f) die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

3. Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

4. Die Synodalen haben aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus die Landeskirche zu beraten und ihr im Dienst der Leitung zu helfen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben daraus gesehen, daß der § 106 der alten Kirchenverfassung, den ich vorhin gelesen habe, hier eine zeitgemäße Wiedergabe findet.

Abgeordneter Zitt: Darf ich wieder auf die Gefahr, als Körnlepidier bezeichnet zu werden, eine redaktionelle Änderung anregen? Im Absatz 2 das „es“ zu streichen: „Aufgabe der Synode ist insbesondere“.

Präsident Dr. Umhauer: Können wir streichen. Werden Bedenken geäußert gegen den Vorschlag? — Streichen wir das „es“.

Dann darf ich verstehen, daß auch dieser Paragraph von Ihnen gebilligt wird.

§ 3.

Abgeordneter Schweifhart liest:

Die Landessynode setzt sich zusammen aus

- a) den nach der Wahlordnung von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen,
- b) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Synodalen, darunter einem Mitgliede der Evang. Theol. Fakultät der Universität Heidelberg.

Ich würde Ihnen den Vorschlag machen, daß wir die Frage der zehn unter b) zurückstellen, bis wir den § 25 besprechen. Hat jemand im übrigen Einwendungen zu erheben? —

Abgeordneter Dürr: Ich wollte nur fragen, ob absichtlich die Ziff. 2 des § 4 aus der Anlage 1 weggelassen ist, oder ob das nur vergessen ist.

Abgeordneter Kühlewein: Es kommt in § 25, deswegen ist es hier ausgelassen.

Präsident Dr. Umhauer: Also hängt wieder mit § 25 zusammen.

Abgeordneter Schneider: Eine Frage: Es wird hier gesagt: „Die Landessynode setzt sich zusammen“, ist also

existent. Es ist wohl der Sinn dieses Satzes: aus den zu wählenden, aus den zu berufenden.

Präsident Dr. Umhauer: Es heißt: gewählt, berufen.

Abgeordneter Schneider: Ich bin der Meinung, wenn die Existenz der Landessynode hier ausgedrückt werden soll, muß es heißen: aus „gewählten“ und „berufenen“.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist sprachlich und logisch richtig. Ich möchte vorschlagen, daß wir das so machen: also aus den

- a) nach der Wahlordnung der Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
- b) ... vom Landesbischof nach Anhörung usw. berufenen Synodalen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf annehmen, daß man mit dieser Änderung § 3 annehmen will.

§ 4.

Abgeordneter Schweifhart liest:

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt solange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt.

Wortmeldung hierzu? — Das ist nicht der Fall. Der Paragraph ist gutgeheßen.

§ 5.

Abgeordneter Schweifhart liest:

Der Landesbischof beruft nach Abschluß der Wahl der Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Der Landesbischof spricht die feierliche Versicherung vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich gelobe es.“ Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

Sind hierzu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Der Paragraph ist gutgeheßen.

§ 6.

Abgeordneter Schweifhart liest:

1. Die Synode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.
2. Sie wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer.

3. Bis die Wahl vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz, die beiden jüngsten Mitglieder der Synode sind Schriftführer.

Sind hierzu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Auch dieser Paragraph ist angenommen.

§ 7.

Abgeordneter Schweifhart liest:

1. Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn:

- a) sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
- b) mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
- c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

2. Die Verhandlungen der Landessynode sind für Mitglieder der Landeskirche öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern,

3. Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dazu möchte ich ergänzend bemerken: In der Geschäftsordnung wird nachher im einzelnen stehen, wie das wird mit Antragsstellungen und Entscheidungen etwa bei Stim-

mengleichheit bei einem Antrag aus dem Sinn dieser Bestimmungen heraus. Das wird nicht anders sein als bisher. Also gestellte Anträge, die keine Mehrheit finden, gelten als abgelehnt. Dann hat eben die Synode keine Meinung.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Ich rege an, in Abs. 1 Ziff. c das Wort „eine“ gesperrt zu drucken, um hervorzuheben: „für eine Meinung entschieden hat“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das kann man machen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe zwei Fragen zu dieser Fassung:

1. Müßte nicht unter 1 c doch auch mit eingefügt werden: „soweit nicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist“ (Zuruf: Kommt!). Das weiß ich schon, aber hier wird im Grundsatz des § 7 gesagt, daß die Beschlüsse gültig sind, wenn die Mehrheit, einfache Mehrheit, generell gesagt, wenn die Mehrheit sich entscheidet und
2. die Verhandlungen der Landessynode sind für Mitglieder der Landeskirche öffentlich. Das ist eine Beengung der Öffentlichkeit, die wir beschließen können. Ich möchte aber fragen, es sind vorhin Vertreter der Presse dagewesen z. B., es können Katholiken und sonstige sein. Wenn wir also hier hart sind oder eng, müßten wir das begründen, daß wir wirklich nur Mitglieder unserer Kirche hier haben möchten. Es könnte auch sein, Sekten evangelischer Prägung könnten etwa nach dieser Bestimmung hier nicht Hörer sein. Ich will nur die Frage hier andeuten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte, wenn ich mir das erlauben darf, meine persönliche Meinung äußern. Mir scheint es zweckmäßig, daß wir hier als Prinzip aufstellen: Die Verhandlung ist öffentlich für Mitglieder der Landeskirche. Wie wir dieses Prinzip anwenden, ob wir streng oder nachsichtig verfahren, ist eine Frage der Geschäftsordnung. Ich meine, wir könnten ruhig in der Geschäftsordnung vorsehen, daß nur auf besondere Rüge, so wie bei der Frage der Beschlussfähigkeit, die Zugehörigkeit eines Zuhörers zur Landeskirche geprüft wird. Darum halte ich es für richtig, daß wir der Anregung des Synodalen **Schneider** folgen.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Wenn davon die Rede ist, daß es um Prinzipien geht, so möchte mir scheinen, daß es hier nur darum gehen kann, daß die Öffentlichkeit hergestellt wird. Wir haben Interesse daran, daß die Beschlüsse in die Öffentlichkeit dringen, daß in die Öffentlichkeit dringt, was in der Kirche vor sich geht. Das ist nicht der Fall, wenn wir die Öffentlichkeit auf die Glieder unserer Kirche beschränken.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sie schlagen vor, daß wir die Worte „für Mitglieder der Landeskirche“ streichen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich bitte um eine kleine Aufklärung. Soll in Ziff. 3 nur die Landessynode, die jeweilige Landessynode, sich eine Geschäftsordnung geben, oder gilt das für alle Landessynoden, die künftig kommen werden?

Präsident **Dr. Umhauer**: Der Sinn ist der, daß die erste Landessynode sich eine Geschäftsordnung gibt, und daß diese automatisch in Kraft bleibt, auch künftig. Natürlich hat jede Synode die Vollmacht, die Geschäftsordnung zu ändern.

Abgeordneter **Dürr**: Ich möchte fragen, warum heißt es Mitglieder der Landeskirche und nicht Glieder der Landeskirche?

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich würde vorschlagen, dem Antrag des Herrn Professor **Hahn** entsprechend die Worte überhaupt zu streichen, so daß es heißt: „sind öffentlich“.

Abgeordneter **Zitt**: Ich möchte doch bitten, daß diese Begrenzung zunächst einmal in dem Geleß gelassen wird, daß die Verhandlungen der Landessynode nur für Glieder der Landeskirche öffentlich sind. Ich könnte mir denken, daß die Synode einmal in eine Lage kommt, wo sie sich

dagegen schützen muß, von irgendwelchen kirchenfremden Elementen terrorisiert oder mindestens bei ihren Verhandlungen gestört zu werden. (Zuruf: Das steht im zweiten Satz!) — Wohl, aber sie hat dann von vornherein die Möglichkeit, ohne daß in die Debatte eingetreten wird, in richtiger Weise die Interessen der Landeskirche zu wahren.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich weiß nicht, Herr Pfarrer **Zitt**, ob Sie die Zeiten vor 1933 erlebt haben. Ich war damals schon Präsident der alten Landessynode. Und da hat es manchmal recht turbulente Vorgänge gegeben. Ich habe mich gehütet, etwa Saalschutz anzufordern, sondern in solchen Fällen habe ich zunächst die Klingel in Tätigkeit gesetzt, und wenn das nicht genügt hat, habe ich den Hut aufgesetzt und bin weggegangen von meinem Platz. Damit war die Sitzung aufgehoben. Ich glaube nicht, daß wir uns mit Gewalt schützen können gegen fremde Elemente, die lediglich, um stören zu können, eindringen. Es sei denn, daß wir eine geheime Sitzung anberaumen, und das ist im folgenden Satz vorgesehen.

Abgeordneter **Frank**: Ich möchte fragen, könnte man in dem zweiten Satz das Wort „ausnahmsweise“ streichen; einfach sagen, „sie werden geheim, wenn“ ..., also „ausnahmsweise“ streichen.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich will mich für den Antrag **Hahn** aussprechen, das „Mitglieder der Landeskirche“ zu streichen. Wenn das „ausnahmsweise“ gestrichen wird, habe ich nichts dagegen. Ausnahme soll es doch bleiben. Aber gerade aus den Erfahrungen bei den Synoden der Evang. Kirche in Deutschland muß ich sagen, daß wir ja doch ein großes Interesse daran haben, wenn die Öffentlichkeit an unserer Synode teilnimmt, und daß die Presse, wenn einmal eine geheime Sitzung angeordnet werden soll, leicht verärgert wird. Daher glaube ich, daß wir etwas Gutes tun, wenn wir uns für das Teilnehmen der generellen Öffentlichkeit aussprechen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte andererseits zu bedenken geben, auch dem Herrn Präsidenten, sich früherer Zeiten zu erinnern. Wir haben damals die Öffentlichkeit in der Weise auf die Mitglieder der Landeskirche beschränkt, weil wir nicht etwa die Presse fürchteten oder sonst jemand, sondern weil wir radikal politische Äußerungen, Sekten etwa, die der Landeskirche feindlich gesinnt sind, und u. U. auch andere Bekenntnisse ausschließen wollten. Wenn es einem Abgeordneten bekannt ist, hier befindet sich jemand, der offenbar nicht in guter Absicht gekommen ist, dann ist hier die Handhabe, ihn freundlich hinauszuweisen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich bitte, daß man das Wort „für Mitglieder der Landeskirche“ streicht, weil es gar nicht zu realisieren ist. Stellen Sie sich vor, Sie haben eine Tribüne voll Leuten, die revoltieren, und Sie gehen hin und fragen, wer Mitglied der Landeskirche ist und wer nicht. Wie wollen Sie das durchführen. Also deswegen sollten wir die Worte „für Mitglieder der Landeskirche“ streichen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist also der Antrag gestellt, zunächst die Worte zu streichen: „für Mitglieder der Landeskirche“.

Wer für die Streichung ist, bitte die Hand zu erheben. — Gegenprobe. — 2 dagegen. — Wer Enthält sich?

Mit allen gegen zwei Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

Und nun nächster Satz: Es ist der Antrag gestellt: „ausnahmsweise“ zu streichen.

Wer für die Streichung ist, bitte, die Hand erheben. — Gegenprobe. — Niemand. Wer Enthält sich? — 1 Enthaltung.

Der Antrag ist angenommen.

Abs. 2 heißt jetzt:

„Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.“

Sie werden geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.“

Damit ist dieser § 7 angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Es ist noch nicht beschlossen in Abs. 1: „soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist“.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, dieser Antrag, der auch von mir unterstützt wird, ist noch nicht beschlossen. Er wird von Herrn v. Diege formuliert.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege:

„Beschlüsse der Synode sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, gültig, wenn: a) b) c)“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 8.

Abgeordneter Schweikhart liest:

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evang. Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluß und der Evang. Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Evang. Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Ich sehe auch keine Wortmeldungen. Ich darf annehmen, daß dieser Paragraph angenommen wird.

§ 9.

Abgeordneter Schweikhart liest:

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten zu mindestens einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsbauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

Abgeordneter Schneider: Nur das eine, ich glaube, sprachlich klingt es besser, wenn wir in der zweiten Linie sagen: „... mindestens zu einer Tagung“...

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe nichts dagegen.

Abgeordneter Schneider: Was bedeutet der Begriff: „öffentlicher Gottesdienst?“ Heißt das Gemeindegottesdienst, der öffentlich gemeint ist, oder heißt das, daß wir in der „Charlottenruhe“ Gottesdienst halten und durchaus auch Nichtsynodale Zugang haben. Es ist wichtig, eine Klärung hierüber zu hören, damit das im Protokoll festgelegt wird.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Wenn es ein Gemeindegottesdienst wäre, hätten wir reingeschrieben: öffentlicher Gottesdienst, der für jedermann zugänglich ist.

Abgeordneter Schneider: Ich erinnere mich aber einer Debatte über diese Frage auf einer der letzten Synoden, wo wir ausdrücklich den Wunsch hatten, daß die Synode zu diesem Eröffnungsgottesdienst in die Gemeinde ginge. Wir haben es auch so praktiziert in Langensteinbach, und es ist auch sinnvoll m. E., daß man es so tun würde. Wenn Gründe dagegen stehen, wäre es vielleicht gut, wenn wir die hören würden. Ich erinnere mich daran, daß seinerzeit der Wille der Synode zum Gemeindegottesdienst hingielte.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wäre dafür, daß wir die Sache lassen, das läßt alles offen.

§ 9 ist damit angenommen.

§ 10.

Abgeordneter Schweikhart liest:

1. Der Landessynode sind während einer Amtszeit vom Evang. Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat vorzulegen:
 - a) mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt,
 - b) mindestens dreimal
 - aa) die Rechnungen über die unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisungen ihres Vermögensstandes,
 - bb) der Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.
2. Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat.

Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor. Ich schließe daraus, daß der Paragraph angenommen wird.

Um 19.30 Uhr wird die Sitzung unterbrochen.

Nach der Pause wird die Verhandlung mit der Beratung des § 11 fortgesetzt.

Abgeordneter Dr. Kuhn liest § 11:

1. Wie ein Pfarrer seine Gemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche unter Gottes Wort und durch Gottes Wort zu leiten. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen abhalten.
2. Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst der Leitung dadurch, daß er
 - a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats und den Kreisdekanen unterstützt;
 - b) ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;
 - c) die Pfarrer und Dekane in ihr Amt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruft;
 - d) die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer geistlich ausrichtet;
 - e) darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird;
 - f) die Kirchengenerationen beaufsichtigt;
 - g) die disziplinäre Aufsicht über die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats ausübt;
 - h) Hirtenbriefe erläßt;
 - i) besondere Gottesdienste anordnet;
 - k) Kirchen einweihet;
 - l) kirchliche Gesetze verkündet;
 - m) die von dem Dienstgericht Bestraften begnadigen kann.
3. Weitere Aufgaben sind in anderen kirchlichen Gesetzen geregelt.

Abgeordneter Dr. Hahn: Darf ich fragen, ob in Ziff. e) bewußt auf die Sakramentsverwaltung verzichtet worden ist. Vielleicht wegen der Unionsituation? Sonst müßte die Sakramentsverwaltung hinein. Es müßte dann heißen: „daß... das Evangelium richtig verkündigt und die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden.“

Berichterstatter Abgeordneter Klein: Ich halte es für richtig, daß dieser Zusatz hier angebracht wird.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. Diege: Ich habe gar nichts gegen die Einfügung des Sakraments, möchte

aber zu bedenken geben, wie es wirkt, wenn es nachher heißt:

„daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt und die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden.“

Im Unterricht ist vom Sakrament keine Rede. Es scheint mir nicht der rechte Platz zu sein.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es müßte an die Spitze gestellt werden.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: „... daß in Gottesdienst, Seelsorge ... richtig verkündigt wird und daß die Sakramente richtig ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden.“

Oberkirchenrat **Dür**: Ich glaube, die Verwaltung der Sakramente ist ja ganz eindeutig durch die Agende, die von der Synode beschlossen ist, festgelegt, so daß das nicht extra betont zu werden braucht. Es war auch in den früheren Verfassungen nicht mehr erwähnt, weil man mußte, etwa nach der Augustana, daß zur rechten Verkündigung die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente gehört.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Man nahm die Sakramente nicht so ernst, daran lag es.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ihr Antrag, Herr Professor Hahn, geht also dahin, daß in e) beigefügt wird:

... „verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden.“

§ 11 wird mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Zitt** liest § 12:

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und im öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 i) bleibt unberührt.

§ 18 Abs. 2 i) heißt:

„Die Vertretung der Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten steht dem Oberkirchenrat zu.“

§ 12 wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Zitt** liest § 13:

1. Die Ernennung des Landesbischofs vollzieht der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat auf Grund einer Mehrheitswahl der Landessynode. Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Ein Einspruchsrecht des Evang. Oberkirchenrats nach § 8 dieses Gesetzes besteht nicht.

2. Der Landesbischof wird in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bestimmt.

3. Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen. Auf sein Dienstverhältnis finden die Bestimmungen für das Dienstrecht der Pfarrer sinngemäß Anwendung.

4. Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er tritt damit in den Ruhestand.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist also hier eine qualifizierte Mehrheit für die Anwesenheit gefordert, nicht aber für die Abstimmung. Es müssen drei Viertel der Mitglieder der Synode anwesend sein, es entscheidet aber dann die einfache Mehrheit. Darüber müssen wir klar sein.

Der Paragraph wird einstimmig angenommen.

Es folgt Abschnitt IV: Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, § 14.

Abgeordneter **Zitt** liest § 14:

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist dasjenige Organ der Landeskirche, welches Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und die Kreisdekane in ständiger Arbeit am Dienste der Leitung zusammenfaßt.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Unerheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
- b) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode;
- c) er ernennt die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs sowie das geschäftsführende rechtkundige Mitglied des Oberkirchenrats nach Vorschlag des Landesbischofs;
- d) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats gemäß § 16 Abs. 2;
- e) er erfüllt die in kirchlichen Gesetzen ihm zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Abgeordneter **Dr. Kühlein**: Es ist uns gesagt worden, daß das Beschließen von vorläufigen Gesetzen eine seltene Sache ist. Deshalb halte ich es für richtig, daß wir nicht gleich mit diesem Artikel beginnen, sondern mit dem Satz: „er ernennt den Landesbischof“ ... und nehmen Ziff. a) ans Ende; nach: „er erfüllt die in kirchlichen Gesetzen ihm zugewiesenen weiteren Aufgaben“; da sind wir bei den Gesetzen und können Ziff. a) anschließen. Sonst sieht es so aus, als ob es die wichtigste Aufgabe des Oberkirchenrats wäre, vorläufige Gesetze zu erlassen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist auch der Fall.

Abgeordneter **Schneider**: Man kann da verschiedener Meinung sein. — Darüber kann man reden. Keinesfalls aber darf das jetzige a) hinter das jetzige e) kommen; denn es muß doch eine im Paragraphen präzipierte Aufgabenteilung kommen vor den in e) zugeteilten „weiteren Aufgaben“.

Landesbischof **D. Bender**: Eine sprachliche Sache unter 2 c): „nach Vorschlag des Landesbischofs“, das heißt besser: „auf Vorschlag“ ...

Abgeordneter **Schneider**: Ich würde ein Mittel vorschlagen, daß wir anfangen mit dem, was jetzt b) ist und c) als die beiden ersten, als drittes dann a) und dann d) und e) stehen lassen. Das wäre m. E. der Wertung nach einigermaßen sinnvoll.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich unterstütze den Antrag, den wir eben gehört haben.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Ich bitte, die ursprüngliche Anordnung beizubehalten. Wenn es auch nur vorläufige kirchliche Gesetze sind, so ist es doch die gesetzgebende Befugnis, die an der Spitze stehen muß. Es entspricht die Reihenfolge der bei der Landessynode: a) die Gesetze zu beschließen und c) den Landesbischof zu wählen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich frage, ob die Mehrheit dafür ist, daß die Reihenfolge hier geändert wird. Wer also für die Änderung von Synodale **Schneider** ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Das ist die offensichtliche Mehrheit. Wir lassen also die Reihenfolge.

Weitere Vorschläge sind nicht gemacht, lediglich daß anstelle des Wortes „nach Vorschlag“ „auf“ Vorschlag eingesetzt wird. Dagegen werden sich keine Bedenken erheben, das ist sprachlich auch schöner. Ich stelle fest, daß das so ist. — Wird Widerspruch gegen § 14 erhoben? — Das ist nicht der Fall.

§ 15.

Abgeordneter **Schweighthart** liest:

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, 5 von der Landessynode zu wählenden Synodalen, den Mitgliedern des Oberkirchenrats und den Kreisdekane.

2. Der Landesbischof kann außerdem ein Mitglied der Evang.-theol. Fakultät der Universität Heidelberg in den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder.

Erheben sich Bedenken gegen diese Bestimmung? — Das ist nicht der Fall. Der Paragraph ist angenommen.

Abgeordneter Schweikhart liest den § 16.

1. Den Vorsitz führt der Landesbischof; sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.
2. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats, sowie bei Entscheidungen über die Zuruhesetzung von Geistlichen auf Grund des § 2 Ziff. 3, 4 und 5 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 24. Okt. 1951 (WBl. S. 57) führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidung unterfertigt. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats Stimmrecht. Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.
3. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.
4. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorsitzende des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlußfassung verlangt haben.

Präsident Dr. Umhauer: Zu dieser Bestimmung möchte ich nur eines sagen: Es ist hier in Abs. 2 ein Gesetz genannt, das die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen erwähnt, das nicht verfassungsrechtlichen Charakter hat. Ich möchte Wert darauf legen, daß wir im Protokoll festlegen, daß durch das Zitat dieses Gesetzes hier in einer verfassungsrechtlichen Bestimmung der Charakter des Gesetzes als gewöhnliches Gesetz nicht geändert wird, so daß es also mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Dasselbe wird später nochmals praktisch werden in § 18 Ziff. 2 p), wo es heißt:

„Die Dienstentlassung unständiger Geistlicher gemäß § 15 der Pfarrkandidatenordnung.“

Das ist nur eine Ordnung, nicht Gesetz, soll also nicht einen höheren Charakter bekommen dadurch, daß sie hier im Verfassungsgesetz erwähnt wird.

Abgeordneter Kley: Ich schlage folgende redaktionelle Änderung vor:

In Absatz 2 sollte nur die Vorsitzfrage behandelt werden, und in Absatz 3 die Frage der Beschwerdeinstanz. Es würden dann Absatz 2 Satz 1 von „Bei Entscheidungen“ bis „unterfertigt“, und Abs. 3 beginnend: „Der Landesbischof“ bis „übertragen“ zu Abs. 2 zusammengefaßt, und Abs. 2 Satz 2 von „Bei Entscheidungen über Beschwerden“ bis „vorausgehen“ zu Absatz 3 zusammengefaßt werden. § 16 Abs. 2 lautet dann:

Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats, sowie bei Entscheidungen über die Zuruhesetzung von Geistlichen usw. ... führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der

auch die Entscheidung unterfertigt. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

Jetzt kommt Absatz 3:

Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats Stimmrecht. Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen. Präsident Dr. Umhauer: Ich halte diese Änderung tatsächlich für besser.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Da es sich hier bei dem nunmehrigen Absatz 3 um eine ganz besonders wichtige und neue Regelung handelt, bitte ich um Klärung darüber, wie es mit dem Stimmrecht des Mitglieds des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats ist, das als Mitglied der Evang.-theol. Fakultät der Universität Heidelberg in den Erweiterten Oberkirchenrat berufen worden ist. Es heißt da ausdrücklich, es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder. Ich fasse es so auf, und ich möchte es auch so geklärt haben, daß es auch bei den Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Oberkirchenrats mit stimmberechtigt ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ich halte das für selbstverständlich, aber es wird auch notwendig sein, daß hier vorgesorgt wird für den Fall der Stimmgleichheit. Wir können da nicht sagen, es ist dazu kein Beschluß vorhanden. Es muß für den Fall von Stimmgleichheit eine Stimm-entscheidung gegeben werden. Ich empfehle, daß dann der Vorsitzende den Ausschlag gibt.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte doch noch einmal auf die Anregung des Herrn von Diege zurückkommen. Der Begriff synodale Mitglieder ist doch feststehend, nämlich daß sie entweder durch Wahl oder Berufung Mitglieder der Synode geworden sind. Ich stelle die Frage, ob es nicht heißen sollte: „haben nur die synodalen Mitglieder oder die gleichberechtigten“. Es könnte doch hier zu einer Meinungsverschiedenheit kommen. Die synodalen Mitglieder sind in Unterschied gegenüber den beamteten Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats gesetzt. — Ich würde vorschlagen, daß gesagt wird:

„Bei Entscheidungen über Beschwerden ... haben nur die synodalen Mitglieder des ... sowie das berufene Mitglied der Synode Stimmrecht.“

Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Ich nehme an, daß wir alle dahin einig sind, daß das Mitglied von der Theol. Fakultät der Universität Heidelberg mit stimmberechtigt wird, und daß es zweitens als erwünscht angesehen wird, das noch ausdrücklich klarzustellen. Ich schlage vor, daß wir das im § 15 tun, wo es heißt am Schluß: „Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder (und nun weiter): auch in den Fällen des § 16 Abs. 3.“ — Damit ist, glaube ich, alles klar.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich glaube, es kann auch auf andere Art doch einfach gemacht werden. Nach § 3 beruft der Landesbischof ein Mitglied der Theol. Fakultät in die Synode und normalerweise doch wohl dann, wenn er von dieser Bestimmung desselben Paragraphen Gebrauch macht, in den Erweiterten Oberkirchenrat.

Landesbischof D. Bender: Damit ist nicht gesagt, daß das in den Erweiterten Oberkirchenrat berufene Mitglied identisch ist mit dem in die Synode berufenen.

Abgeordneter Dr. Ruhn: Ich bin wiederholt gefragt worden, ob gegen Verfügungen des Oberkirchenrats es nur ein Rechtsmittel gebe und zwar das der Beschwerde, und ob dann der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Dies veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß nach § 137 a) gegen Entscheidungen kirchlicher Behörden eine Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht möglich ist. Es beschränkt sich

also ein Rechtsmittel nicht auf eine Beschwerde allein, sondern es kann auch eine Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage, ob nun der § 16 mit diesen Änderungen gebilligt wird? — Das scheint der Fall zu sein; ich stelle es fest.

Es folgt § 17.

Abgeordneter Schweikhart liest:

Die Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats sind über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Leitung auf dem laufenden zu halten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe daraus, daß alle Synodale einverstanden sind.

Nächster Paragraph.

Abgeordneter Schweikhart liest:

Der Evang. Oberkirchenrat. § 18.

1. Der Evang. Oberkirchenrat dient der Leitung durch die laufende Verwaltung der Landeskirche. Er ist zuständig für alle Dienstgeschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ der Kirchenleitung zugewiesen sind.
2. Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere
 - a) die Unterstützung des Landesbischofs bei der geistlichen Leitung der Landeskirche,
 - b) die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit der Evang. Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen,
 - c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule,
 - d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksynoden und die Erteilung des Bezirksynodalbescheides,
 - e) die Anordnung und Verabschiedung von Kirchenvisitationen, außerordentlichen Kirchenvisitationen und von Dekanatsvisitationen,
 - f) die Aufnahme der Theologiestudenten, die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme der Kandidaten unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfungen,
 - g) die Aufnahme von Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche,
 - h) die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das Praktisch-theol. Seminar zustehen,
 - i) die Vertretung der Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten,
 - k) die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze,
 - l) die Erlassung von Verwaltungsverordnungen,
 - m) die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung und Entlassung der kirchlichen Beamten und Angestellten,
 - n) die disziplinäre Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten mit Ausnahme der Oberkirchenräte, die dem Landesbischof unterstehen (vgl. § 11, Abs. 2 g),
 - o) die Erkennung von Dienststrafen gemäß der Disziplinarordnung der Evang. Kirche in Deutschland,
 - p) die Dienstentlassung unständiger Geistlicher gem. § 15 der Pfarrkandidatenordnung,
 - q) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und das Recht der Vertretung der Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen,
 - r) die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche und der unmittelbaren Fonds wie auch der Pfründen,
 - s) die Anordnung von Landestollekten,

- t) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen,
- u) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen,
- v) die Vorbereitung der Tagungen der Landessynode und die Ausarbeitung der Gesekentwürfe.

Die Synode ist mit diesem Paragraphen einverstanden.

Wir kommen zu § 19.

Abgeordneter Schweikhart liest:

1. Der Evang. Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und rechtskundigen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
2. Die Oberkirchenräte werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bestimmt. Beim Eintritt in ihr Amt nimmt der Landesbischof ihnen folgende Verpflichtung ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Grundordnung und die Gesetze der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

3. Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechtes für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der rechtskundigen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.
4. Der Landesbischof kann Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats in den Ruhestand versetzen. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen. Eine weitere Verwendung regelt ein besonderes kirchliches Gesetz.

Abgeordneter Dr. Hahn: Es scheint mir notwendig, daß, wenn es in Ziffer 4 geheißen hat, daß Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen sind, es hier analog heißen muß, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat beteiligt wird, wenn der Landesbischof einen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt. Es könnte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Oberkirchenrats unbegründet die Versetzung in den Ruhestand verlangt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin der Auffassung, daß hier das Prinzip berührt wird. Wir stehen auf dem Standpunkt, die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats sind besonders vertraute Mitarbeiter des Landesbischofs und müssen das sein. Ohne daß der Landesbischof Vertrauen in sie hat, können sie ihr Amt nicht ausüben. Umgekehrt kann man auch den Mitgliedern des Oberkirchenrats nicht zumuten, mit einem Landesbischof zusammenzuarbeiten, mit dem sie aus irgendwelchen grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht arbeiten können oder zu können glauben. Ich kann mir nicht denken, welche Bedeutung nun das Votum des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats haben soll, wenn ein Mitglied des Oberkirchenrats sagt, ich kann nicht mehr in dieser Stellung tätig sein, ich will in den Ruhestand treten. Was soll dann der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat machen? Soll er sagen: bitte, gib die Gründe genau an, aus denen du in den Ruhestand treten willst. Ich glaube, das geht über die Kompetenz des Erweiterten Oberkirchenrats hinaus. Ich habe auch nicht die Sorge, daß ein Mit-

glied des Oberkirchenrats deswegen, weil er dann nichts mehr zu tun braucht, wenn er im Ruhestand ist, in den Ruhestand treten wird, sondern ich habe das Vertrauen in die Herren, daß sie wirklich nur triftigen Gründen folgen werden. Im übrigen wird ja dann durch ein Gesetz geregelt, das vorbehalten ist, ob und in welcher Weise sie anderweitig verwendet werden.

Man könnte natürlich auch sagen statt „in den Ruhestand versetzt“ in den „Wartestand“, und dann wären sie schon kraft dieser Bestimmung verpflichtet, ein Amt, das man ihnen ansinnt und kraft ihrer Vorbildung ansinnen darf, zu übernehmen. Aber das kann ja in dem Gesetz geregelt werden, das vorgesehen ist. Ich würde deshalb vorschlagen, Herr Professor, daß wir von einer Änderung Umgang nehmen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte eine Frage an Sie richten: Wir haben keine Bestimmung, nach welcher einer der Herren, der im Oberkirchenrat ist und — sagen wir mal — dann eine Zusammenarbeit mit dem Landesbischof und mit der Mehrheit des Oberkirchenrats erschweren oder unmöglich machen würde, zu veranlassen wäre auszuscheiden. (Zuruf Abg. D. Dr. v. Diege: Der Landesbischof kann ihn entlassen; steht ausdrücklich da.) — Ist das nur in der Verantwortung des Landesbischofs gelegen?

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats.

Landesbischof **D. Bender**: Das ist ja eine der Bestimmungen, an denen sich unsere Brüder draußen stoßen und in der sie eine unzulässige Stärkung des Bischofsamtes sehen. Ich wäre dankbar, wenn die Synodalen erfahren würden, was im Kleinen Verfassungsausschuß zu dieser Bestimmung geführt hat.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Schon in den Gesetzen von 1933 ist der Satz aufgenommen, daß der Landesbischof einen Oberkirchenrat aus wichtigen Gründen des Dienstes in den Ruhestand versetzen kann. Und hier kehrt das wieder. Eine solche Bestimmung ist unerlässlich; denn das Verhältnis zwischen Landesbischof und Mitgliedern des Oberkirchenrats muß ein Verhältnis sein, das auf gegenseitigem Vertrauen und auf übereinstimmender Grundhaltung beruht. Es ist schlechterdings nicht möglich, daß der Oberkirchenrat seine Arbeit verrichtet und daß der Landesbischof in seinem geistlichen Amt wirkt, wenn in diesem Oberkirchenrat ein Mitglied ist, das nach der theologischen oder rechtlichen Seite hin eine grundsätzlich andere Einstellung hat, so daß bei jeder einzelnen Sache, die behandelt wird, sofort Gegenätze auftreten, die jedesmal und immer wieder Schwierigkeiten bringen. Das ist unerträglich für dieses Gremium und infolgedessen muß die Möglichkeit geschaffen sein, hier wieder eine gewisse Homogenität herzustellen. Das ist nicht eine Steigerung der Macht des Landesbischofs, sondern das ist die Garantie dafür, daß die Leitung, daß der Oberkirchenrat eben fruchtbar und erfolgreich arbeiten kann.

Landesbischof **D. Bender**: Vielleicht hilft es besorgten Gemütern, wenn sie sich den in dieser Bestimmung vorgesehenen Vorgang ganz konkret vorstellen. Die Abberufung eines Oberkirchenrats hat so tiefgreifende Folgen, daß ein Mißgriff des Landesbischofs sein Verhältnis zum Kollegium des Oberkirchenrats, zum Erweiterten Oberkirchenrat, zur Synode und weit darüber hinaus zur ganzen Kirche zu einem unhaltbaren werden lassen muß. Die Abberufung eines Oberkirchenrats durch den Landesbischof bleibt ein Grenzfall; als solcher aber muß er in einer Kirchenordnung vorgesehen werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich stelle fest, daß die Bestimmung **angenommen** ist.

Wir kommen nun zu § 20.

Abgeordneter **Schweighthart** liest:

1. Den Vorsitz im Evang. Oberkirchenrat führt der Landesbischof und im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das rechtskundige geschäftsleitende Mitglied.
2. Der Evang. Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 wird ohne Aussprache **gebilligt**.

Nun darf ich vielleicht nochmals auf die Frage der Beschwerdeentscheidungen im § 16 zurückkommen. Da ist, glaube ich, auf meine Frage, wie das bei Stimmengleichheit sein soll, noch nicht verfügt worden. Auch dort müßte bereits geschrieben werden: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Abgeordneter **Kley**: Ich glaube, daß eine solche Bestimmung in die Geschäftsordnung gehört, sonst müßten wir wohl bei der Landessynode auch eine solche Bestimmung aufnehmen. Dort wird es wohl auch in der Geschäftsordnung festgelegt sein.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich glaube nicht. Bei der Landessynode ist es ganz klar. Es entscheidet die Landessynode nach Mehrheit. Wenn keine Mehrheit da ist, ist kein Beschluß da. Es heißt:

„Ein Beschluß kommt nur zustande dadurch, daß die Mehrheit der Stimmen einer Verordnung zustimmen.“

Aber bei Beschwerdeentscheidungen kann man kein Vakuum lassen, es muß eine Entscheidung ergehen. Ich meine, wir müßten in § 16 Abs. 3 hineinschreiben hinter das Wort „Stimmrecht“:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Und dann geht es weiter: „Der Abstimmung kann... vorausgehen.“

Die Synode ist damit **einverstanden**.

Nun kämen wir zu Abschnitt VI: Die Gesetzgebung der Kirche.

§ 21.

Abgeordneter **Schweighthart** liest § 21:

1. Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.
2. Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der heiligen Schrift nach dem Verständnis der in der Unionsurkunde aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.
3. Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Eine Frage: Wenn unter Ziffer 3 steht „Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden“, wie ist die Union in Baden zustande gekommen?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Die Union ist zustande gekommen durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Kirchen.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: War das nicht im Wege der Gesetzgebung?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Es war Beschluß einer Synode, nicht ein Gesetz. Herr Professor Hahn, ist Ihnen nicht der Satz bekannt, er steht in jeder Kirchenverfassung, daß das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist.

Landesbischof **D. Bender**: Es kommt Prof. Hahn wohl nur darauf an, zu erfahren, ob § 21 Ziff. 3 bedeutet, daß die Bekenntnisgrundlage der Kirche faktisch unveränderlich ist, weil „sie Grund und Grenze der Gesetzgebung“ ist. Ich bitte um Meinungsäußerung des Kirchenjuristen darüber, ob es richtig ist, daß eine Änderung des Bekenntnisstandes nur von einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Synode durch einstimmigen Beschluß erfolgen kann?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Es wird allgemein in der Kirchenrechtslehre angenommen.

Abgeordneter **Hauß**: Wie ist dann das möglich gewesen, die Ältesten auf die Barmer Bekenntniserklärung zu verpflichten?

Landesbischof **D. Bender**: Das ist deshalb möglich, weil die Barmer Theologische Erklärung nicht die Bedeutung eines kirchlichen Bekenntnisses hat und darum der Bekenntnisstand unserer Landeskirche durch die Aufnahme dieser Barmer Erklärung keine Erweiterung erfährt.

Eine Klärung erfordert aber die Frage, ob die Ältesten auf die Barmer Erklärung verpflichtet werden sollen, während die künftigen Pfarrer bei ihrer Ordination nicht auf sie verpflichtet werden. Diese Frage bewegt Pfarrer und Laien gleicherweise.

Präsident **Dr. Umhauer**: Widerspruch erhebt sich nicht. § 21 ist angenommen.

§ 22.

Abgeordneter **Schweighthart** liest:

- Durch Gesetze werden insbesondere eingeführt
- a) die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
 - b) die Ordnung des kirchlichen Amtes,
 - c) die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
 - d) die Ordnung der kirchlichen Zucht,
 - e) die Ordnung der Visitation (des Besuchsamtes).

Abgeordneter **Kühlewein**: Ich möchte fragen, ist damit schon bestimmt, daß diese Ordnungen kommen und eingeführt werden müssen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Wenn sie kommen, muß ein Gesetz gemacht werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich persönlich bin der Auffassung, daß das ein Gebot des Leitungsgesetzes ist, daß wir gezwungen sind, das zu machen. Allerdings haben wir Zeit, es ist keine Frist gesetzt.

Landesbischof **D. Bender**: Es ist die Frage, ob das der Sinn der Gesetzgebung gewesen ist, Ich meine, sie werden Gegenstand eines Gesetzes, d. h. wenn solche Ordnungen kommen, dann können sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Dann würde ich sagen: „können nur eingeführt werden durch Gesetze“, nicht auf anderem Weg, nicht durch Verordnung, sondern nur auf gesetzlichem Wege.

Landesbischof **D. Bender**: „Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden...“

Präsident **Dr. Umhauer**: Erhebt sich Widerspruch gegen die Fassung:

„Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden: a) bis e)“
wie hier geschrieben steht? Das ist nicht der Fall. § 22 ist angenommen.

§ 23.

Abgeordneter **Schweighthart** liest:

Kirchengesetze werden von der Landesynode beschlossen auf Grund von Gesetzesentwürfen, die entweder von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat oder aus der Mitte der Landesynode eingebracht werden. Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Drittel der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich werde auch hier gegen die Bestimmung, drei Viertel aller Synodalen müßten anwesend sein, stimmen, um meinem Widerspruch gegen diese Bestimmung, die zu sehr einengt, auch hier Ausdruck zu geben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Dr. Uhrig, Ihre Auffassung geht also dahin, daß keine Anwesenheitsmindestzahl vorgeschrieben werden soll.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Die übliche von zwei Drittel der Synodalen, keine besondere.

Präsident **Dr. Umhauer**: Also Sie stellen den Antrag: Es sollen die Worte „bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen“ gestrichen werden. Dies ist ein Abänderungsantrag. Wird er weiter unterstützt? — Das ist nicht der Fall.

§ 23 wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Nächster Paragraph:

Abgeordneter **Schweighthart** liest § 24:

1. Die Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Sie treten, wenn in dem einzelnen Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabestage des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

2. Die Bestimmung des § 8 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist das Einspruchsrecht des Oberkirchenrats.

Erhebt sich Widerspruch gegen diese Bestimmung? — Das ist nicht der Fall. Sie ist angenommen.

Nun kommen wir zu VII „Übergangsbestimmungen“.

§ 25.

Abgeordneter **Schweighthart** liest:

1. Dieses Gesetz tritt am ... 1953 in Kraft.

2. § 4 gilt auch für die zur Zeit im Amt befindliche Landesynode.

3. Der Abschnitt IV der Kirchenverfassung, das Kirchliche Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 über den vorläufigen Umbau der Kirchenverfassung (WBl. S. 69/82) und das Kirchl. Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 über die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats (WBl. S. 71/82) sowie alle anderen zur Abänderung von Bestimmungen des Abschnitts IV ergangenen Gesetze treten, soweit dies noch nicht der Fall ist, außer Kraft.

4. § 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Landesynode besteht aus:

- a) den von den Bezirkssynoden zu wählenden Ältesten, wobei die Bezirkssynoden Karlsruhe-Stadt und Mannheim je 3, die Bezirkssynoden Pforzheim-Stadt, Heidelberg und Freiburg je 2 Älteste, und die übrigen Bezirkssynoden je 1 Ältesten wählen,
- b) Pfarrern, wobei die Bezirkssynoden Karlsruhe-Stadt, Mannheim, Pforzheim-Stadt, Heidelberg und Freiburg je 1, die übrigen Bezirkssynoden je 2 zusammen einen Pfarrer wählen,
- c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Synodalen, davon 1 Mitglied der Evang.-theol. Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamt haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

5. In § 31 Abs. 1 der Wahlordnung ist hinzuzufügen:

Bei der Berechnung des Drittels (§ 30 Buchst. a) ist die Zahl erforderlichenfalls aufzurunden.

6. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darf ich zunächst eine kleine Formalität zur Sprache bringen. In § 24 ist die Rede vom Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche, und hier wird in Abs. 3 immer nur vom Verordnungsblatt gesprochen. Ich würde vorschlagen, statt „WBl.“ „GWBl.“ zu sagen, was sonst üblich ist.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Da ist wohl auch noch ein Druckfehler auf der Vorlage mit abgeschrieben. Das erste Gesetz 1933 steht auf Seite 69/82 und das zweite auf Seite 71/82. Das scheint ein Fehler zu sein. Falls es sich so verhält, würde ich es für selbstverständlich halten, daß das bei der

Redaktion verbessert wird. Diese Ermächtigung wollen wir dem Oberkirchenrat geben.

Abgeordneter Dürr: Um der Gerechtigkeit willen muß ich beantragen, daß unter Ziff. 4 a) und b) auch der Kirchenbezirk Oberheidelberg eingefügt wird. Denn er hat mehr Glieder als Freiburg und als Pforzheim.

Abgeordneter Dr. Hahn: Wer heute nachmittag die Debatte über die Frage angehört hat, ob die größeren Städte eine größere Vertretung in der Synode finden sollen oder nicht, der hat gemerkt, daß wir uns hier an einem schwierigen Punkt befinden. Insbesondere derjenige, der unbefangenen ist und weder der einen noch der anderen Gruppe angehört, hat die Empfindung, daß hier von beiden Seiten gewisse Interessen vertreten werden, die schwer miteinander in Einklang zu bringen sind. Man hat die Empfindung, daß die kleineren Bezirke es nicht einsehen, daß bestimmte große Bezirke herausgenommen werden sollen nach einem verhältnismäßig willkürlichen Auswahlverfahren.

Ich frage, ob ein Vermittlungsvorschlag möglich ist, wenn man eine Bestimmung übernähme, wie sie andere Kirchenordnungen vorsehen, die eine zahlenmäßig ganz bestimmte Grenze festlegen. Wenn die Mitgliedschaft eines Kirchenbezirks — sagen wir — die Hunderttausendgrenze überschreitet, bekommt er eine größere Vertretung. Ich würde vorschlagen, nachdem ich die Liste der Mitglieder der badischen Bezirksynoden eingesehen habe, daß man die Sechzigtausendgrenze nähme und nicht die einzelnen Kirchenbezirke erwähnt, sondern jeder Kirchenbezirk, dessen Seelenzahl 60 000 übersteigt, bekommt zwei Ältesten und einen Pfarrer. Dann würde von vornherein auch klar sein, welche Bezirke in Frage kämen und welche nicht.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich bedaure es ganz außerordentlich, daß ich eben hören mußte, mein Standpunkt sei durch irgendwelche Interessen bestimmt gewesen. Das ist absolut nicht der Fall. Mein Kirchenbezirk kommt nicht für mehr Abgeordnete in Betracht. Für mich ist es eine rein grundsätzliche Frage. Und ich kann nur sagen, durch die verschiedenen Versuche, nun hier eine Grenze zu bestimmen, ist die grundsätzliche Richtigkeit meiner und meiner Freunde Ansicht erwiesen.

Abgeordneter Schneider: Ich wollte folgendes zur Überlegung geben: Es wird hier gesagt unter a) Absatz 4: „Die Landessynode besteht aus den von den Bezirksynoden zu wählenden Ältesten“, die ausdrücklich hier gefordert werden, im Gegensatz der hier zu wählenden Pfarrer. Das könnte Mißverständnisse geben, als ob wir hier in der Synode Älteste seien. Wir sind es gleichzeitig, aber in der Synode sind wir Synodale. Ich würde formulieren: „... aus den von den Bezirksynoden als Synodale gewählten Ältesten.“

Also diesen Unterschied des Herkommens der Synodalen müssen wir, glaube ich, haben. Aber hier ist es etwas hemmend und sinnstörend, als ob die Landessynode aus Ältesten bestünde.

Präsident Dr. Umhauer: Also Ihr Vorschlag, daß es heißt: „Die Landessynode besteht aus den von den Bezirksynoden gewählten Ältesten.“

Abgeordneter Schneider: Dann ein zweites: Den Vorschlag von Herrn Professor Hahn möchte ich bitten, überhaupt nicht in die Debatte zu nehmen und zwar deshalb, weil er eine Form des Parlamentarismus in Reinkultur hier hereinbrächte, nämlich das Mandat, den Sitz des Synodalen, von der Seelenzahl seines Bezirks abhängig zu machen. Das würde ich wirklich nicht in die Synode bringen. Das mag in guter Absicht der Vermittlung geschehen sein. Aber ich glaube, das ist nicht kirchlich.

Abgeordneter Aley: Es sind doch heute Beispiele erwähnt worden, daß auch Landeskirchen je nach Größe eine verschiedene Anzahl von Vertretern entsenden, nicht nur zur Synode der Evang. Kirche in Deutschland, sondern auch in die Ökumene.

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, daß es mir gar nicht darauf ankommt, welche Bezirke die Ältesten entsenden, sondern ich sage nur, wir waren uns darin einig, daß die Zahl der Synodalen erhöht werden soll, damit z. B. die Arbeiter besser vertreten werden können. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, daß die Bezirke, die eine größere Auswahl an Männern haben, die als Synodale geeignet sind, eher zum Zuge kommen. Ich sage noch einmal, wieviel dazu kommen, darüber läßt sich noch reden, aber die dazu kommen, sollen durch Wahl dazu kommen, nicht durch Ernennung. Das sind die zwei für mich wichtigsten Grundsätze.

Abgeordneter Schweikhart: Ich möchte den lieben Kon-synodalen Kühlewein herzlich bei diesem Anliegen unterstützen. Ich habe ja heute lange geschwiegen. Zum Schluß möchte ich aber wenigstens noch einige Tropfen reformierten Oles in dieses Getriebe einträufeln. — Das ist ein Ausdruck von Herrn Professor Erich Wolf; mit ihm habe ich über das Leitungsgesetz korrespondiert. — Und darum bitte ich die Synode dringend darum, diese Bestimmung hier anzunehmen, weil es auch mir auf die Wahl ankommt.

Landesbischof D. Bender: Ich kann jeder Regelung zustimmen, die die Synode in der Frage trifft. Nur möchte ich wegen „des Tröpflein reformierten Oles“, an dem unserm Synodalen Schweikhart gelegen ist, kurz darauf hinweisen, daß die Wahl nicht das Kennzeichen der reformierten Kirche ist. Die reformierte Kirche des 16. Jahrhunderts war keine demokratische, sondern eine aristokratische bestimmte Kirche, deren Presbyter nicht von den Gemeinden gewählt, sondern durch Kooptation des Presbyteriums bestimmt worden sind.

Abgeordneter Schweikhart: Ja, das weiß ich auch. Aber momentan haben wir gar keine andere Möglichkeit. Also das Anliegen ist das: Die Gemeinde soll Berücksichtigung finden. Das ist am ehesten erreicht durch Wahl.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Mir scheint es nach den Erörterungen des heutigen Nachmittags und auch nach dem, was wir jetzt gehört haben, daß dieser Schlußparagraph des Gesetzes mit einer Meinungsverschiedenheit belastet ist, die sehr tief geht und die mit dem eigentlichen Anliegen des Gesetzes nichts notwendig zu tun hat. Es wird ja auch praktisch sich gar nichts ändern, ob hier eine Entscheidung im Januar 1953 oder im Sommer 1953 getroffen wird. Denn ehe die nächste Synode gewählt wird, wird doch nichts geschehen. Deshalb möchte ich zur Erwägung geben, ob wir nicht diesen ganzen Abschnitt aus dem Gesetz herauslassen. Das würde bedeuten, daß einstweilen die Wahlordnung nicht geändert wird, sondern bleibt, wie sie bisher lautete; daß wir uns aber vornehmen, dem Antrag und dem, was darin gewünscht wird, auf der nächsten Tagung der Synode in einer Weise, die wir vertreten können, Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung ist doch nicht früher möglich.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Ich gebe zur Erwägung, ob man von dem Abschnitt VII „Übergangsbestimmungen“ § 25 Abs. 1 läßt, Abs. 2 läßt, Abs. 3 läßt und nur Absatz 4 und 5 streicht.

Abgeordneter Schneider: Ich bin sehr dankbar für den Vorschlag, den Bruder v. Dieke gemacht hat und werde ohne weiteres dem zustimmen. Ich bedauere nur eines, wenn unser Vorschlag durchgegangen wäre, dann hätte der Herr Landesbischof, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Ernennung seiner Vertreter durchführen können. Es wäre also rascher gegangen. Aber bitte, das ist nur eine Randbemerkung. Ich will gern dazu beitragen, daß wir rasch und mit einem einstimmigen Botum nun diese Formulierung des Gesetzes in der zweiten Lesung festlegen. Es ist nur noch zu entscheiden, ob wir die dritte Lesung abhalten.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Nur zur Klarstellung: Wenn, wie ich jetzt wohl annehmen darf, der Anregung

stattgegeben wird und die Absätze 4 und 5 des § 25 gestrichen werden, müssen wir dann in § 3 die Zahl zehn stehen lassen (Zuruf: Jawohl!) — die Zahl des jetzigen Rechtszustandes. Zehn, dann ist es klar. Aus 6 wird 4.

Berichterstatter Abgeordneter Aley: Ich glaube, meinem Bericht noch einen wichtigen Zusatz hinzufügen zu müssen und zwar, warum in unserem Entwurf der Satz: „Die Landessynode ist keine Beschwerdeinstanz“ gestrichen worden ist. Er ist deshalb gestrichen worden, weil der VA das Beschwerdeverfahren durch die neu getroffene Regelung des § 16 Abs. 3 für genügend geklärt angesehen hat und alle Bedenken gegen den ursprünglichen Entwurf dadurch ausgeräumt glaubt, die Bedenken nämlich, daß über Beschwerden dieselben mit zu entscheiden haben, die die Verfügung erlassen haben. Nachdem jetzt die Regelung so ist, daß nur die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats über Beschwerden entscheiden, hielt der VA die Bestimmung, die Landessynode ist keine Beschwerdeinstanz, für überflüssig.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist also der Antrag gestellt worden, und zwar von Herrn von Diege, die Absätze 4 und 5 zu streichen in § 25. Ich lasse darüber abstimmen. Wer für diese Streichung ist, bitte, die Hand erheben. — Darf ich um die Gegenprobe bitten. — Niemand dagegen. — Wer enthält sich? — Neun.

Bei 9 Enthaltungen ist die Streichung von Abs. 4 und 5 angenommen, was nicht ausschließt, daß in einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgt.

Ich darf noch auf eine Sache aufmerksam machen. Unser Konvokationsbescheid hat in seiner Radioansprache seinen Antrag erwähnt.

Abgeordneter Schweithart: Vorhin war Herr Kurt Haberer vom Süddeutschen Rundfunk da. Er hat die Synode interviewt, zum Schluß unsere Konvokationsbescheide und Kirchenrat Joest. Dabei hat Herr Joest dargelegt, was er von der Synode erwartet, und zugleich eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es sein persönlicher Wunsch sei, daß die Synodalen, die aus der Arbeiterwelt hinzukommen sollen, gewählt werden. Er hat mit keinem Wort die Entscheidung der Synode vorweggenommen. Und Herr Kirchenrat Joest hat in diese Kerbe eingeschlagen und vom Wählen oder Berufen gesprochen auch in dem Sinne, daß die Frage noch nicht entschieden sei. Also, die Synode ist in keiner Weise tangiert von dem, was bei der Radioansprache gesprochen worden ist.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte deshalb, damit nachher keine Mißdeutungen in der Öffentlichkeit aufkommen und aus dem Nichtwissen dieser Vorgänge der falsche Schluß gezogen wird, die Synode verschließe sich irgendwie gegen das Anliegen von Bruder Heinrich, es möge in der Berichtserstattung ausdrücklich gesagt werden, daß 1. die Synode das Anliegen von Bruder Heinrich sich zu eigen gemacht hat und 2. daß es in der Kürze der Zeit unmöglich war, diese Frage endgültig zu entscheiden, daß diese Frage aber ihre Erledigung auf der nächsten Synode findet.

Abgeordneter Schneider: Ich meine, das insofern noch zu ergänzen, daß in diesem Bericht vielleicht aufgeführt werden könnte, daß auch die Synodalen, welche einen anderen Weg vorschlagen zu müssen glaubten, im Grundsatz zugestimmt haben.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich möchte das noch ausdrücklich als Antragsteller festlegen, daß ich hier heute keine Stimme gehört habe, die sich dagegen erklärt hätte, daß die Freunde aus dem Arbeiterstand auch hier in der Synode als Synodale erscheinen.

Abgeordneter Heinrich: Ich muß doch noch eine feierliche Erklärung abgeben: Ich habe keinen Augenblick daran gezweifelt, daß überhaupt nur ein Synodale dagegen wäre, daß mehr Arbeiter in die Synode kommen. Es bestehen nur Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die neu Hinzukommenden gewählt oder ernannt werden sollen. Aus meiner Kenntnis der Psychologie der Arbeiterschaft halte ich es im Interesse dieser Leute für besser, wenn sie gewählt sind.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich darf diesen Punkt abschließen.

§ 25 wird ohne die Absätze 4 und 5 angenommen. Abs. 6 bleibt und wird Absatz 4.

Damit stelle ich fest, daß auch dieser Paragraph angenommen ist.

Abgeordneter D. Dr. v. Diege. Wenn wir uns nachher über die Verabschiedung des Gesetzes — endgültig oder noch nicht? — klar geworden sind, muß evtl. im Absatz 1 dieses § 25 das Datum nachgetragen werden, wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Der Ordnung halber wollte ich noch die Bitte vorbringen, die ich schon im Bericht ausgesprochen habe, die Synode möge feststellen, daß die Synodalen Heinrich und Köhlein endgültig dem VA angehören.

Präsident Dr. Umhauer: Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich fest, daß die beiden Herren Mitglieder des großen Verfassungsausschusses sind. Großer VA, das heißt der VA, der hier in der Synode tätig ist, im Gegensatz zum Kleinen VA, der außerhalb der Landessynode tagt.

Und nun kämen wir zu der Frage, ob wir, nachdem nun die zweite Lesung erledigt ist, in eine dritte Lesung eintreten und damit das Gesetz alsbald zur Verabschiedung bringen, oder ob das nicht geschehen soll. Die Synode hat zwei Möglichkeiten: Entweder kann sie sich auf die Geschäftsordnung stützen und kann sagen: In der Geschäftsordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, daß zehn Abgeordnete Widerspruch erheben, daß die dritte Lesung eines Gesetzes am selben Tag stattfindet, an dem die zweite Lesung erfolgt ist. Es muß dann wenigstens eine Nacht zwischen der 2. und 3. Lesung liegen. Das ist § 22 Abs. 3.

Oder aber, die Synode ist ja souverän, sie kann sagen, mich geht die Geschäftsführung nichts an, ich bestimme für diesen Fall etwas anderes, ich bestimme: wir haben jetzt in zweiter Lesung dieses Gesetz beraten und sind im Grunde einig geworden. Aber die dritte Lesung verschieben wir auf die Frühjahrstagung.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Zunächst muß ich feststellen, daß wir über das Gesetz im Ganzen noch nicht abgestimmt haben in zweiter Lesung.

Präsident Dr. Umhauer: Nein, das wäre die dritte Lesung. In der zweiten Lesung wird nur abgestimmt über die einzelnen Bestimmungen. In der dritten wird über das ganze Gesetz abgestimmt.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich stelle den Antrag, über das Ganze abzustimmen.

Abgeordneter Kühlewein: Ich stelle Gegenantrag, die endgültige Beschlußfassung auf die Frühjahrssynode zurückzustellen, und möchte das kurz begründen:

Wir würden, wenn wir jetzt dieses Gesetz annehmen, schon im Frühjahr zum ersten Mal daran ändern müssen; denn schon im Frühjahr müßten wir bestimmen, ob es bei der bisherigen Zahl bleiben soll, oder ob wir eine andere Regelung wollen, um die neuen Synodalen in die Landessynode hereinzubringen. Aber das ist nur ein kleiner Grund. Der Hauptgrund ist der, daß ich meine, daß im Verlauf dieser Aussprache in den drei Tagen so viel an Bedenken und Fragen an uns herangekommen sind, daß ich es für sehr gut hielte, wenn wir noch einmal die Gelegenheit hätten, darüber nachzudenken. Wer es weiß, wie wir uns im Kleinen Verfassungsausschuß lange über alles gefragt haben und uns dann immer noch etwas eingefallen ist, was wir etwas schärfer ausdrücken können und müssen, der weiß, daß es schwer ist, wenn man in so kurzer Zeit ein solches Gesetz, das zur Grundordnung unserer Landeskirche gehört, fest-

legen und verabschieden will. Ich würde es für klüger halten, wenn wir uns mit der geleisteten Arbeit zufrieden geben und im Frühjahr endgültig über das Gesetz beschließen würden.

Abgeordneter Schneider: Scheinbar haben Sie, Herr Präsident, eine andere Geschäftsordnung als sonst in Parlamenten. Da kann bei jeder Lesung eine abschließende Gesamtabstimmung gemacht werden, um zu dokumentieren, daß zwar in den verschiedenen Fragen die Abstimmung verschieden war, aber nach diesen Entscheidungen dann das betreffende beschließende Gremium im Gesamten so entscheiden möchte, ob es das gesamte Gesetz verwirft, oder ob es annimmt. Und wenn wir verschieben — und ich selber muß sagen, ich bin auch jetzt noch dafür — wenn wir bis zum Frühjahr verschieben, dann möchte ich aber, was ich schon einmal ausgesprochen habe, doch zu einem gewissen Abschluß kommen. Die Beratung, wie wir sie jetzt haben, dringt ja nicht nach außen in der Form, daß es sichtbar würde. Es ist alles erwogen und eingearbeitet worden, aber man ist doch zu einem Abschluß gekommen; so weit sind wir heute. Die Synode wird mit Ausnahme des einen Punktes der Zuwahl von Synodalen, glaube ich, bei der Abstimmung einmütig sagen: was wir erarbeitet haben, ist nach dem jetzigen Stand der Dinge von uns gebilligt, diese Form soll das Leitungsgesetz haben. In der dritten Lesung wird nur dann in eine Debatte eingetreten, wenn wesentliche neue Dinge auftreten. So möchte ich die Abstimmung haben, wenn es möglich ist, und ich bitte deshalb, daß wir doch eine Schlußabstimmung der zweiten Lesung haben, in der zum Ausdruck kommen soll: Das will die Synode! — Dieser Schlußabstimmung könnte ich zustimmen, wenn gleichzeitig bestimmt wird: es findet im Frühjahr eine endgültige dritte Lesung statt, bei der aber nur verhandelt und debattiert wird, wenn neue Gesichtspunkte kommen, so daß dann mit der dritten Lesung und Abstimmung das Gesetz in Kraft treten kann und seinen verwaltungsmäßigen Verlauf nimmt.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich gleich antworten: Ich halte es für durchaus möglich, daß die Synode beschließt, wir wollen an den Schluß dieser unserer zweiten Lesung eine provisorische Schlußabstimmung setzen, vorbehaltlich der weiteren Beschlusfassung darüber, ob wir sie wiederholen wollen. Das wäre möglich. Und meine Frage an Sie geht nun dahin: Sind Sie der Auffassung, daß wir heute oder morgen, also jetzt in dieser Tagung, endgültig fertig machen wollen, oder ob wir die endgültige Beschlusfassung auf das Frühjahr verlegen wollen. Das ist eine klare Frage.

Abgeordneter Dr. Schmehel: Wenn man durch den Vorschlag von Freund Schneider erreichen könnte, daß wir damit zu einer Einstimmigkeit kommen, dann würde ich mich für diese Entscheidung entschließen, auch mit dem besonderen Vorbehalt, daß wir zu erkennen geben: wir beabsichtigen nicht, nochmals in eine Erörterung einzutreten, es sei denn, daß ganz besondere neue Gesichtspunkte auftreten.

Abgeordneter Dr. Bier: Selbst auf die Gefahr hin, daß mich niemand unterstützt oder meine Meinung teilt, bin ich dafür, daß noch heute das Gesetz endgültig beschlossen wird. Ich war bei den gestrigen Verhandlungen Zuhörer, und es hat mich schwer bedrückt, daß dabei immer wieder das Wort gefallen ist: „Was werden die da draußen sagen?“ Ich sehe darin einen Mangel an Verantwortungsfreudigkeit. An dem Gesetz wurde viele Monate fleißig gearbeitet, alle berechtigten Wünsche wurden berücksichtigt, alle Synodalen sind mit seinem Inhalt einverstanden und trotzdem soll erst die nächste Synode über dieses Gesetz endgültig beschließen! Eine solche Haltung verstehe ich nicht. Die Synode allein hat über dieses Gesetz zu entscheiden, und ich hoffe, daß unter uns genügend Männer sind, die bereit sind, diese Verantwortung auch zu übernehmen. Wenn

nicht, so verzichtet die Synode zu ihrem Schaden auf das ihr zustehende Recht. Aus diesen Gründen beantrage ich, daß noch heute das Gesetz verabschiedet wird.

Abgeordneter Joest: Ich denke jetzt nicht an die da draußen, sondern ich denke an die Brüder, die wirklich ihre Sorgen und Bedenken der Synode anvertraut haben, ehrlich und von Herzen. Das waren doch nicht lauter böse Buben, die die Arbeit der Synode sabotieren wollen, sondern Männer, Theologen, die schon wußten, was sie sagten. Wenn auch durch das Resultat unserer Verhandlungen für meinen Begriff schon Wesentliches von dem ausgeräumt ist, was jene so schmerzlich bewegt hat — ich hätte gewünscht, daß diese unsere Brüder die Generaldebatte hätten miterleben können, wie wir sie hier erlebt haben. Da ist ein für mich neuer Begriff aufgekommen, der Begriff der Verzahnung. Mein Eindruck ist es gewesen, daß „diese Verzahnung“ nicht bloß theoretisch gesagt und gelehrt, sondern wirklich unter uns gelebt worden ist. Aber es ist hier wie bei der Unterseeergode, deren Tonwellen nur der vernimmt, der sich mit ihr im gleichen Element befindet. Die Synode und das in ihr vorgehende geistige Ringen kann nur der recht verstehen, der sich mit ihr im gleichen Element befindet. Wenn man die Dinge von außen betrachtet, wird man vieles mißverstehen. Es hat manchem von uns weh getan, daß solche Mißverständnisse möglich waren. Es muß aber noch tiefer schmerzen, wenn diese Mißverständnisse noch mißverstehend ausgelegt werden. Ich möchte darum in Gedanken an das, was Synodale Schneider gesagt hat, nochmals eine Verschiebung der abschließenden Lesung auf die nächste Tagung der Synode beantragen. Damit soll nicht geleugnet werden, daß in diesen Tagen gute und fördernde Arbeit geleistet worden ist. Was gut ist, bleibt gut. Aber wenn neue Dinge ganz schwerwiegender Art sich ereignen sollten, dann müßte der Synode vor der Schlußabstimmung die Möglichkeit zu neuer Stellungnahme gegeben werden.

Landesbischof D. Bender: Weil die Synode wissen will, wie der Oberkirchenrat in dieser Frage denkt, wollen wir uns einer Meinungsäußerung nicht entziehen. Zunächst ist es mir unter dem Eindruck der mancherlei bekümmerten Fragen und Einwendungen so gegangen wie wohl den meisten Synodalen, daß ich gemeint habe, hier sei äußerste Behutsamkeit am Platze, nicht aus einer taktischen Vorsicht, sondern damit niemand innerlich überfordert werde. Aber je länger wir uns mit der Vorlage beschäftigt haben, und in der guten Weise beschäftigt haben, wie es geschehen ist, scheint mir doch deutlich geworden zu sein, daß den geäußerten Anliegen Rechnung getragen worden ist. Wo allerdings Generalbedenken gegen die Vorlage angemeldet worden sind, die die Gesamtrichtung des Leitungsgesetzes in Frage stellen, wird auch durch eine Vertagung der Beschlusfassung nichts geholfen sein.

Wenn auch nur der Schein einer Übereilung bestünde, würde ich der Aussetzung des Beschlusses zustimmen, aber die Einmütigkeit der Synode im Sachlichen zerstreut diese Sorge.

Aber die andere Frage bewegt mich, ob bei dem Stand der Klärung in der Sache eine Vertagung von der Synode verantwortet werden kann. Synodale Aley hat die Bedenken gegen das Leitungsgesetz zusammengefaßt in die Mahnung: Rettet die Synode! Es gibt keinen besseren Beweis gegen die Besorgnis, daß die Synode zugunsten des Landesbischofs und des Oberkirchenrats entmächtigt werden soll, als daß die Synode selbst feststellt: dieses Gesetz empfinden wir nicht als gegen uns gerichtet, sondern es drückt unsere Meinung und unseren Willen in der Frage der Leitung der Kirche aus. Es gibt nur einen legitimen Grund für eine Vertagung der Beschlusfassung eines Gesetzes: wenn nämlich die Synode sich nicht selber über eine solche Gesetzesvorlage klar geworden wäre. Ist das aber der Fall, dann wäre eine Aussetzung der Beschlusfassung eine taf-

tische Rücksicht auf das Urteil draus, und das ist in der Kirche, glaube ich, nicht angebracht. Es geht mir darum, daß die Synode sich und ihre Verantwortung richtig versteht. Nach der gültigen Verfassung unserer Kirche hat die Synode vor der Beschlußfassung nur in ganz bestimmten Fällen (Lehrbüchern) die Bezirkssynode zu hören. Wenn jetzt draus gesagt wird: ein so wichtiges Gesetz darf doch nicht ohne Botum der Pfarrerschaft beschlossen werden, dann müßte die Synode die bestehende Verfassung dahin abändern, daß jedes Gesetz — denn welches Gesetz ist nicht wichtig?! — vor der Beschlußfassung durch die Synode den Bezirkssynoden zur Äußerung vorgelegt werden soll. Das kann man tun, nur muß man sich darüber klar werden, daß dann die gesetzgeberische Arbeit der Synode so gut wie lahmgelegt wird, weil die Bezirkssynoden den Stoff gar nicht bewältigen können.

Dieser Weg ist aber bis jetzt nicht verfassungsgemäß, und ich habe Bedenken, daß die Synode die ihr gegebene Ordnung außer Acht läßt. Die Folgen sind nicht leicht zu übersehen. Diesen Hinweis glaubte ich der Synode schuldig zu sein.

Abgeordneter Dr. Varner: Ich habe den Eindruck gewonnen, daß während der ganzen Tätigkeit unserer Landes-synode — wenigstens soweit ich dabei beteiligt war —, das Leitungsgesetz die größte und umfassendste Arbeit ist, die wir auf gesetzgeberischem Gebiet geleistet haben. Freilich kann auch ein anderes Gesetz, das wir beschlossen haben, für den Einzelnen oder für Mehrere, die davon betroffen werden, von großer Bedeutung sein. Aber das Leitungsgesetz ist für alle Glieder der Kirche sehr bedeutungsvoll. Denn es stellt einen wichtigen Teil der Organisation des rechtlichen Gebäudes dar, in dem sich das kirchliche Leben abspielt. Nachdem nun selbst der Herr Abgeordnete Kühlewein, der als Mitglied des ständigen VA schon mehr als ein Jahr an dem Entwurf dieses Gesetzes mitgearbeitet hat, der Meinung ist, daß man einem solchen Gesetzeswerk noch einmal in einem gewissen Abstand gegenüberstehen müsse, ehe man es endgültig verabschiedet, so muß ich das von mir aus um so mehr sagen. Denn ich habe mich, wenn auch nicht mit der Gesetzesvorlage, so doch mit den Einwänden gegen diese, erst hier in diesen zwei Tagen intensiv beschäftigen können. Ich habe mich meinen Amtsbrüdern in Heidelberg gegenüber bei einer Besprechung auf den § 94 unserer Verfassung berufen, der besagt, daß ich verpflichtet bin, „nach eigener Überzeugung meine Stimme abzugeben“. So möchte ich es auch in diesem Augenblick halten. Daher bitte ich, daß man mich verstehe, wenn ich für die Lösung, die Herr Abgeordneter Schneider vorgeschlagen hat, stimme. Ferner bitte ich, wenn wir die mit Recht gepriesene Verzahnung unserer gemeinsamen Arbeit auch auf dieser Tagung bis zuletzt erleben wollen, daß keiner dem anderen irgendwelche Vorwürfe, keinen leisen oder lauten, keinen feinen oder groben, darüber macht, wie er nach seiner gewissensmäßigen Überzeugung entscheidet und entscheiden muß.

Abgeordneter Hammann: Es ist eigentlich ein Geschenk Gottes, liebe Brüder, daß wir aufeinander hören können in vorgerückter Stunde!

Zunächst eine Erinnerung an die Anregung des Kon-synodalen Schneiders. Wenn uns nicht noch klar gesagt werden kann, wie es gemeint ist, daß man die dritte Lesung verschieben sollte, aber doch schon festlegen sollte, unter welchen Voraussetzungen eine dritte Lesung erfolgen sollte, dann habe ich die Sorge, daß wir einer kommenden Sitzung etwas vorwegnehmen und etwas beschließen, was wir besser nicht beschließen sollten. Man kann nur festlegen, was ist, aber man kann nicht festlegen, was erst sein wird! Nach Ablauf von fünf bis sechs Monaten, kann ich mir denken, sind wir durch die Gespräche zu Hause und in den Pfarr-bruderkreisen in einer neuen Lage, so daß wir eben uns eingeengt fühlen, wenn wir dann nur noch nach der heutigen

Beschlußfassung zu einer dritten Lesung und Abstimmung kommen sollten. Ich halte es für bedenklich, daß man heute schon festlegt, was man nach fünf Monaten beschließen will! Wir wissen nicht, ob wir in fünf Monaten zusammen sein werden, wissen nichts über die Situation, wissen nichts über die Gespräche mit den Pfarrbrüdern. Insofern muß ich dem Herrn Landesbischof zustimmen.

Aber nun frage ich mich selbst, und das ist eine Frage an uns alle: Gewiß wird es vielen von uns in diesen Tagen immer wieder vor Augen gestanden haben: wie reagiert man auf dieses Gesetz, wenn es heute beschlossen wird? Ist es darum eine Frage, welche im Grunde die Brüder im Lande betrifft, oder ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, wie man das jetzt Erarbeitete noch unter Dach und Fach bringen kann?

Wenn wir nun nicht weiter kommen in der Entscheidung, liebe Brüder, so wollen wir doch lieber einen Augenblick den Herrn Landesbischof bitten, daß er fünf Minuten Pause einlegt, daß er mit uns bete und wir nicht, wie schon einmal gesagt wurde, beschließen aus innerer Unruhe oder Unkenntnis! Dann wollen wir es wagen, die Gewissensentscheidung zu treffen. Die Stunde ist zu vorgerückt, als daß neue Erkenntnisse kommen. Sollte aber die Entscheidung jetzt auf der Synode getroffen werden, bitte ich, daß wir anregen, daß zusammen mit der Veröffentlichung — möglichst schon in den nächsten vierzehn Tagen — sämtliche Brüder sich bereit erklären, draußen in den Kirchenbezirken bei den Amtsbrüdern oder bei Zusammenkünften so ausführlich wie möglich darüber zu sprechen. Vielleicht könnte man das Zwei-Mann-System einführen, das ist besser als nur ein Mann. Weiter könnte ich mir denken, daß man zu dem Gesetz eine Erläuterung herausgäbe, die das Erarbeitete des Verfassungsausschusses und einiges Wesentliche von dem, was in den zwei Tagen zur Diskussion gesagt worden ist, auch zum Inhalt hätte. Ich könnte mir denken, daß eine Reihe von wohlwollenden Brüdern nach gründlicher Prüfung des Flugblattes oder der Erläuterungen doch ruhiger als bisher dieses Leitungsgesetz aufnehmen. Wenn wir uns also nun die Frage zu stellen haben: wie sollen wir entscheiden, kann ich von mir nur bekennen: Warum sollten wir nicht das, was hier jetzt erarbeitet worden ist, zu irgendeinem Ende bringen, nachdem der Kleine VA über ein Jahr oder zwei Jahre daran gearbeitet hat und wir es uns haben ein ernstes Anliegen sein lassen, alle Bedenken auszuräumen? Warum sollten wir nicht wenigstens in zweiter Lesung das Erarbeitete annehmen können?

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Es sind sicher ernste Gründe, die zum Teil für eine Verabschiedung am heutigen Abend, zum Teil dagegen sprechen. Und es ist dabei besonders zu beachten, daß bisher jedenfalls kein Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses sich für eine alsbaldige Entscheidung am heutigen Abend ausgesprochen hat. Wir Mitglieder des Kleinen VA haben uns darüber nicht beredet. Aber mir selber geht es auch so, gerade nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben. Wir haben ja über ein Jahr an unserem Entwurf gearbeitet und haben dann gesehen: manches an unseren Formulierungen, die wir doch nach bestem Wissen und Gewissen getroffen hatten, war nicht glücklich, war veränderungsbedürftig. Und ich muß sagen nach der doch sehr unter Zeitdruck stehenden Arbeit, die wir alle geleistet haben, und die mir persönlich auch zugefallen ist, würde es mir eine Beruhigung sein, wenn wir heute nicht die endgültige Verabschiedung vorzunehmen hätten. Ich habe nicht die Befürchtung, daß wir damit unsere Verfassung irgendwie diskreditieren oder in Frage stellen. Es ist wirklich ein außergewöhnliches Gesetz. Und es sind außergewöhnliche Umstände, die zu der heutigen Diskussion geführt haben. Wir wissen alle, daß leider die Versendung des Gesetzes in eine Zeit gefallen ist, die den Synodalen wenig Gelegenheit zur Vorbereitung und zur Be-

sprechung in ihren Gemeinden gegeben hat. Wir wissen aber auch, daß gar kein Notstand vorliegt, der uns etwa zwingen würde, nun dieses Gesetz alsbald in Kraft treten zu lassen. Es wird nach menschlichem Ermessen in den nächsten drei oder fünf Monaten innerhalb unserer Landeskirche genau so vertrauensvoll gearbeitet werden wie bisher, und es wird keine Entscheidung irgendwie anders ausfallen, ob das Gesetz jetzt oder im Sommer in Kraft tritt. Ich bin deshalb auch geneigt, in derselben Weise mich auszusprechen, wie es unser Konsynodale Bruder Schneider getan hat. Dann ist freilich noch zu bedenken, in welcher Weise man zum Ausdruck bringen kann, daß die Synode nach ihrer heute ja auch nicht leichtfertig zu treffenden Meinungsbildung in der Fassung nun, wie wir sie durchberaten haben, das Gesetz für richtig hält. Vielleicht könnten auch noch die Protokolle der Verhandlung oder der Bericht des VA, oder was sonst für geeignet gehalten wird, mit veröffentlicht und versandt werden, so schnell und weitgehend wie möglich. — Wir sollten es jedoch für ratsam halten, bei dieser wichtigen Entscheidung noch einmal die Dinge zu überlegen, ob wir dann nicht doch in einigen Monaten hier oder da eine bessere Fassung finden. Wenn unsere nächste Tagung dadurch wirklich wieder zum Teil in Anspruch genommen wird, so ist das kein Unglück; es ist nur eine Last. Aber das sollte uns auch nicht schrecken. Ich würde auch nicht meinen, daß wir uns für die nächste Tagung allzu stark festlegen könnten und sollten, freilich zum Ausdruck bringen, daß nach reiflicher und eingehender Überlegung die heute beschlossene Fassung uns als die richtige Lösung der Aufgabe erscheint, daß wir uns aber als Synode doch vorbehalten möchten, in der nächsten Tagung erst die endgültige Verabschiedung vorzunehmen, weil uns selbst doch noch Verbesserungsgedanken oder auch Überlegungen, die durch andere Vorstellungen ausgelöst werden, zu neuen Formulierungen Anlaß geben. Eine Gefährdung unserer Verfassung glaube ich wirklich darin nicht erblicken zu sollen.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich bitte zunächst um Entschuldigung, daß ich mit einem Zwischenruf mich dagegen aussprach, jetzt eine allgemeine Gebetspause zu machen. Das ist schwierig, und ich meine, hier sollte jeder vor Gott stehen auch ohne Pause. Auch habe ich Furcht gehabt, eine Gebetspause zu machen in der Meinung, damit hätten wir ein Mittel, eine Einmütigkeit zu erzielen. Ich glaube nicht, daß das im gegenwärtigen Stadium möglich ist.

Wenn ich jetzt spreche, dann nicht, um damit andere zu beeinflussen. Jeder soll wirklich vor Gott in einer so wichtigen Sache seine Entscheidung treffen. Wenn ich mich frage, warum ich allmählich dazu gekommen bin, doch einverstanden zu sein mit der Vertagung, dann aus folgendem Grund: Ich habe mich erinnert an die erste Lesung des Gesetzes in der Sitzung des Erweiterten Oberkirchenrats. Die Situation war damals so, daß innerhalb des Oberkirchenrats — und wenn ich mich recht erinnere, war dabei der Herr Landesbischof — durchaus Zweifel bestanden, ob es zweckmäßig sei, mit dem Leitungsgesetz zu kommen. M. E. hat in der Verhandlung des Kleinen Verfassungsausschusses Oberkirchenrat Dr. Friedrich Gründe geltend gemacht. Er hat sich eingesetzt dafür, daß das Gesetz zur Beratung kam. Man hatte damals das Bewußtsein, es ist keine so wichtige Sache, aber es wäre gut, wenn man es machte. Auch der Termin war nicht so wichtig. Wenn das Gesetz im Januar gemacht werden sollte, dann deswegen, weil in der Frühjahrsynode keine Zeit sein würde. Aber so besonders dringlich war es nicht. Nun hat inzwischen eine Klärung stattgefunden, die ich als ein Wunder empfinde angesichts der Unklarheit im Lande und auch bei den ersten Sitzungen des Erweiterten Oberkirchenrats. Es hat eine Klärung stattgefunden, eigentlich doch eine wunderbare sachliche Übereinstimmung. Was fraglich ist unter

uns, ist lediglich der Termin. Nun schaue ich gar nicht nach außen. Ich frage mich selbst. Ich habe gelernt, die ganze Sache ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Kirche geht nicht unter, auch wenn Schlimmes passiert. Wenn ich so handle, wie ich sonst im bürgerlichen Leben zu handeln pflege — und das spielt eine Rolle bei der Kirchenordnung — so muß ich sagen, nach meinem normalen gesunden Menschenverstand würde ich hier nichts erzwingen. Ich würde langsam tun und mit Fingerpitzengefühl vorgehen. Wenn ich erreichen kann, daß alle ja sagen, würde ich unbedingt diesen Weg wählen. Auch wenn wir fünf Minuten Gebetspause machen, werden wir nicht alle dazu bringen zuzustimmen. Darum sollten wir die Schlußabstimmung verschieben, damit wir auch im Lande sagen, daß diese Einmütigkeit erhalten blieb.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Als wir hierher gingen, wurde uns gesagt, daß die Synode in ihrer Bedeutung und in ihrer Entscheidungskraft durch dieses Gesetz, das uns vorgelegt wurde, eingeschränkt werden solle. Inzwischen haben die Verhandlungen im VA und auch im Plenum gezeigt, daß das durchaus nicht der Fall ist. Nun meine ich, sollte sich doch die Synode darauf besinnen, daß sie nicht eingeschränkt ist und sie das Recht hat, von dem, was sie nun im Plenum als Recht erkannt hat, auch insoweit Gebrauch zu machen, daß sie die Konsequenzen zieht und über das Gesetz abstimmt und es genehmigt. Ich mache deshalb den Vorschlag, daß wir über das Gesetz abstimmen und beantrage, daß das gleich geschieht.

Abgeordneter Dr. Hahn: Der Konsynodale Schmidt hat bereits ausgesprochen, was ich sagen wollte. Das Anliegen derer draußen, die Bedenken gegen dieses Gesetz haben, und derer unter uns, die diesem Gesetz kritisch gegenüberstanden, war, daß die Synode in ihren Rechten beschnitten werden könnte. Nun haben wir uns gemüht, die Souveränität der Synode sicherzustellen, und sehen keinen weiteren Grund zu Bedenken. Da ich aus einer synodalen Tradition komme, habe ich volles Verständnis für dieses Anliegen. Aber das hat nun andererseits auch die Konsequenz, daß die Synode als oberstes Organ, da wo sie meint, zu einer guten Entscheidung gekommen zu sein, ihre Entscheidung aus eigener Verantwortung ohne jede Rücksicht auf die draußen fällen muß. Wenn wir also auf dieser Synode zu der Überzeugung gekommen sind, daß wir eine sachlich richtige Entscheidung mit diesem Gesetz getroffen haben und keine sachlichen Gründe dagegen mehr vorzubringen haben, dann müssen wir als Synode das Recht der Entscheidung für uns in Anspruch nehmen und gerade dadurch die Souveränität der Synode praktizieren.

Wie Bruder Schmidt vorschlug, sollten wir abstimmen, und zwar so, daß wir zunächst die zusammenfassende Abstimmung über die 2. Lesung abhalten. Anschließend sollten wir eine zweite Abstimmung darüber vornehmen, ob wir die 3. Lesung heute noch wünschen.

Wir brauchen ein Auseinandergehen der Meinungen nicht zu fürchten. Dadurch wird es keinen Riß unter uns geben. Wenn die Mehrheit wünscht, wir sollten jetzt die letzte Entscheidung über dieses Gesetz noch nicht fällen, werden wir anderen bereit sein, damit bis zum Frühjahr zu warten.

Nach weiterer eingehender Aussprache über das Vorgehen bei der Abstimmung, an der sich die Abgeordneten **Franz, Klein, Schneider, Präsident Dr. Umhauer, Dr. Uhrig, Odenwald** und **D. Dr. v. Diege** beteiligten, wurde der Antrag auf Bornahme einer dritten Lesung angenommen.

Die dann vorgenommene Schlußabstimmung der zweiten Lesung ergab die einstimmige Annahme des Gesetzes.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist also jetzt eine dritte Lesung notwendig. Nun müssen wir die Frage entscheiden, wann die dritte Lesung und Schlußabstimmung stattfindet.

Abgeordneter Schneider: Ich beantrage, daß die dritte Lesung und Abstimmung bei der nächsten Synode, also in der Frühjahrstagung, stattfinden soll.

Der Antrag wird mit 20 gegen 16 Stimmen angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Dann darf ich feststellen, daß wir am Schluß unserer Tagesordnung angelangt sind. Zwar kann ich nicht feststellen, daß wir unsere Aufgabe restlos erfüllt haben, aber das ist Ihr eigener Wille gewesen, auch meiner. Immerhin habe ich den Herrn Vorsitzenden der Ausschüsse und den Herrn Berichterstattern und allen, die das Wort ergriffen haben, herzlichst zu danken für ihre außerordentlich dankenswerte Mühe- und Leistung. Und ich kann nur hoffen, daß wir im Frühjahr, wenn wir uns wieder zusammenfinden, dann zu einer einmütigen endgültigen Verabschiedung dieses wichtigen Leitungsgesetzes kommen.

Im übrigen wünsche ich Ihnen gute Heimfahrt und gesundes Wiedersehen im April oder Mai.

Abgeordneter Hauf: Sehr verehrter Herr Präsident! Ich möchte im Namen der Synode Ihnen unseren herzlichsten Dank aussprechen für die weise, bedächtige und kluge Leitung unserer Synode, die doch sehr Wesentliches beigetragen hat zum Gelingen unserer Beratungen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen sehr. Und nun darf ich den Herrn Landesbischof um sein Schlußwort bitten.

Landesbischof D. Bender: Wenn noch vierzig Minuten herumgegangen sind, dann ist unser lieber Freund Dekan Joest 70 Jahre alt. Es ist eine schöne Gelegenheit, daß er uns die Möglichkeit gibt, ihm zu diesem besonderen Tag

schon jetzt unsere herzlichsten Segenswünsche zu geben und ihm zu wünschen, daß Gott über den Weg, den er noch vor sich hat, das Licht des neuen Tages fallen lasse.

Ich möchte nicht mehr viel sagen, nur dies, daß es uns wieder geht, wie es uns bisher immer auf den Synoden gegangen ist, daß wir am Ende zu danken haben dafür, daß Gott wieder einmal ein Wunder unter uns getan hat, und daß er uns diese Einmütigkeit, nicht die Einstimmigkeit, aber die Einmütigkeit geschenkt hat. Und daß wir in dieser Ruhe und in dieser gegenseitigen Konzedierung der Freiheit eines Christenmenschen bis zum Schluß verharren konnten, und ohne jede Bitterkeit und Enttäuschung weggehen, auch wenn sich der eine oder andere es anders vorgestellt hat. Daß wir nicht vergessen, die Hauptsache ist, daß Gott uns eine wunderbare Einheit in der Materie geschenkt hat, und das angesichts der großen Bewegung und der großen Fragen, die auf uns eingebracht sind. Und trotzdem habe ich auch keine Sorge, daß dies angefangene Werk nicht irgendwie auf der Strecke bleibt, und daß wir diese Zeitspanne mit aller inneren Ruhe nun hinnehmen und darum bitten, daß alle die Hoffnungen, die mit der Einlegung dieser Zeitspanne verbunden sind, wirklich in Erfüllung gehen, daß die Brüder draußen es in die rechte Kehle kommen lassen, daß sie darin nicht ein heimliches Zeichen einer Schwäche und Unsicherheit, sondern wirklich die brüderliche Geduld und Rücksichtnahme heraus hören. Das liegt nicht in unserer Hand, das kann ER machen, und wir beten darum, daß ER macht. Und das wollen wir tun.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Januar 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Leitung der Landeskirche betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Leitung der Landeskirche ist ein Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gliedern. Dieser Dienst wird geleistet von der Landessynode, dem Landesbischof, dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat und dem Evang. Oberkirchenrat.

2. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

3. Die Leitung der Landeskirche ist geistlich und rechtlich eine unaufgebbare Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrag der Kirche zu dienen hat.

§ 2

Durch Kirchengesetz wird geregelt, welche Folgen Leitungshandlungen haben, die im Widerspruch zu den in § 1 ausgesprochenen Grundsätzen stehen, und in welchem Verfahren sie angefochten werden können.

II

Die Landessynode

§ 3

1. Die Landessynode ist eine Versammlung von Pfarrern, Aeltesten und anderen Gliedern der Landeskirche. Die Synodalen haben aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus die Landeskirche zu beraten und ihr im Dienst der Leitung zu helfen.

2. Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

a) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung,

b) die Mitsorge dafür, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird,

c) die Wahl des Landesbischofs, der synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und der Stellvertreter derselben,

d) die Verabschiedung des Haushaltsplans und des Ergebnisses der Abhör der Landeskirchenrechnung,

e) die Beratung und Beschlußfassung über die Vorlagen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats, insbesondere über den Hauptbericht,

f) die Genehmigung zur Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

3. Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten. Die Landessynode ist keine Beschwerdeinstanz.

§ 4

1. Die Landessynode setzt sich zusammen

a) aus den nach der Wahlordnung von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen,

b) aus 14 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Synodalen, darunter einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

2. Die 14 zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben. Unter ihnen sollen mindestens sieben Nichttheologen sein.

§ 5

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt solange

im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt.

§ 6

Der Landesbischof beruft nach Abschluß der Wahl die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Der Landesbischof spricht die feierliche Versicherung vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich gelobe es.“ Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

§ 7

1. Die Synode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

2. Sie wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer.

3. Bis die Wahl vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Mitglieder der Synode sind Schriftführer.

§ 8

1. Die Verhandlungen der Landessynode sind für Mitglieder der Landeskirche öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

2. Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evang. Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Beharrt die Landessynode auf ihrem Beschluß, so kann der Evang. Oberkirchenrat, falls er seinen Einspruch nicht fallen läßt, die nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode verlangen. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen den erneuten Beschluß der Landessynode kann der Evang. Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 10

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten zu mindestens einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzun-

gen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 11

1. Der Landessynode sind mindestens zweimal während ihrer Amtszeit vom Evang. Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat vorzulegen:

- a) ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichtes vorgekommen ist, Rechenschaft gibt,
- b) die Rechnungen über die unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisungen ihres Vermögensstandes,
- c) der Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

2. Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat.

III

Der Landesbischof

§ 12

1. Wie ein Pfarrer seine Gemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche unter Gottes Wort und durch Gottes Wort zu leiten. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen abhalten.

2. Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst der Leitung durch

- a) brüderliche Beratung, Belehrung, Tröstung und Mahnung aller Diener im kirchlichen Amt und der Gemeinden. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats und den Kreisdekanen unterstützt,
- b) die Ordination der Pfarrer und Vikarinnen, solche Ordinationen kann er auch an andere Pfarrer übertragen,
- c) die Berufung der Pfarrer und Dekane in ihr Amt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die geistliche Ausrichtung der Vor- und Weiterbildung der Pfarrer,
- e) die Wahrnehmung des Wächteramtes darüber, daß in den Gemeinden in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird,
- f) die Aufsicht über Kirchenvisitationen,
- g) die disziplinarische Aufsicht über die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats,
- h) Hirtenbriefe,
- i) die Anordnung besonderer Gottesdienste,
- k) die Einweihung von Kirchen,
- l) die Verkündung kirchlicher Gesetze.

3. Weitere Aufgaben sind in anderen kirchlichen Gesetzen geregelt.

§ 13

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und im öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 i bleibt unberührt.

§ 14

1. Die Ernennung des Landesbischofs vollzieht der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat auf Grund eines durch Mehrheitswahl zu bewirkenden Vorschlages der Landessynode. Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein.

2. Der Landesbischof wird in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bestimmt.

3. Der Landesbischof wird auf Lebenszeit ernannt. Auf sein Dienstverhältnis finden die Bestimmungen für das Dienstrecht der Pfarrer sinngemäß Anwendung.

4. Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er tritt damit in den Ruhestand.

IV

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat

§ 15

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist dasjenige Organ der Landeskirche, welches Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und die Kreisdekane in ständiger Arbeit am Dienste der Leitung zusammenfaßt.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft. Auf Grund des Gesetzes erworbene Rechte bleiben unberührt,
- b) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode,
- c) er ernennt die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs sowie das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Oberkirchenrats nach Vorschlag des Landesbischofs,
- d) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats,
- e) er kann die von dem kirchlichen Dienstgericht Bestraften begnadigen,
- f) er erfüllt die in kirchlichen Gesetzen ihm zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 16

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der

Landessynode, 5 von der Landessynode zu wählenden Synodalen, den Mitgliedern des Oberkirchenrats und den Kreisdekanen. Der Landesbischof kann außerdem ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder.

§ 17

1. Den Vorsitz führt der Landesbischof, sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats und bei Entscheidungen über die Zuruhesetzung von Geistlichen auf Grund des § 2 Ziff. 3, 4 u. 5 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1951 (VBl. S. 57) führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidung unterfertigt. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorsitzende des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats unzulässig ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlußfassung verlangt haben.

§ 18

Die Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats sind über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Leitung auf dem laufenden zu halten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

V

Der Evang. Oberkirchenrat

§ 19

1. Der Evang. Oberkirchenrat dient der Leitung durch die laufende Verwaltung der Landeskirche. Er ist zuständig für alle Dienstgeschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ der Kirchenleitung zugewiesen sind.

2. Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere

- a) die Unterstützung des Landesbischofs bei der geistlichen Leitung der Landeskirche,
- b) die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen,

- c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule,
- d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und die Erteilung des Bezirkssynodalbescheides,
- e) die Anordnung und Verbescheidung von Kirchenvisitationen, außerordentlichen Kirchenvisitationen und von Dekanatsvisitationen,
- f) die Aufnahme der Theologiestudenten, die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme der Kandidaten unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfungen,
- g) die Aufnahme von Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche,
- h) die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das Praktisch-theologische Seminar zustehen,
- i) die Vertretung der Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten,
- k) die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze,
- l) die Erlassung von Verwaltungsverordnungen,
- m) die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung und Entlassung der kirchlichen Beamten und Angestellten,
- n) die disziplinäre Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten mit Ausnahme der Oberkirchenräte, die dem Landesbischof unterstehen (vergl. § 12 Abs. 2 g),
- o) die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche,
- p) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und das Recht der Vertretung der Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen,
- q) die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche und der unmittelbaren Fonds wie auch der Pfründen,
- r) die Anordnung von Landeskollekten,
- s) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen,
- t) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen,
- u) die Vorbereitung der Landessynode und die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe.

§ 20

Der Evang. Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und rechtskundigen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

§ 21

1. Den Vorsitz im Evang. Oberkirchenrat führt der Landesbischof und im Falle seiner Verhinde-

rung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das rechtskundige geschäftsleitende Mitglied.

2. Der Evang. Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22

1. Die Oberkirchenräte werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bestimmt. Beim Eintritt in ihr Amt nimmt der Landesbischof ihnen folgende Verpflichtung ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Grundordnung und die Gesetze der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

2. Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechtes für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der rechtskundigen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

3. Der Landesbischof kann jedes Mitglied des Evang. Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats in den Ruhestand versetzen. Eine weitere Verwendung regelt ein besonderes kirchliches Gesetz.

VI

Die Gesetzgebung der Kirche

§ 23

1. Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

2. Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in der Unionsurkunde aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

3. Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 24

Durch Gesetze werden insbesondere geregelt

- a) die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
- b) die Ordnung des kirchlichen Amtes,
- c) die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
- d) die Ordnung der kirchlichen Zucht,
- e) die Ordnung der Visitationen (des Besuchsamtes).

§ 25

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen auf Grund von Gesetzesentwürfen, die entweder von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Aendern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Drittel der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen.

§ 26

1. Die Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Sie treten, wenn in dem einzelnen Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabestage des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

2. Die Bestimmung des § 9 dieses Gesetzes bleibt unberührt,

VII

Uebergangsbestimmungen

§ 27

1. Dieses Gesetz tritt am 1953 in Kraft.

2. § 5 des Gesetzes gilt auch für die zur Zeit im Amt befindliche Landessynode.

3. Der Abschnitt IV der Kirchenverfassung, das kirchliche Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 über den vorläufigen Umbau der Kirchenverfassung

(VBl. S. 69/82) und das kirchliche Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 über die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats (VBl. S. 71/82) sowie alle anderen zur Abänderung von Bestimmungen des Abschnitts IV ergangenen Gesetze treten, soweit dies noch nicht der Fall ist, außer Kraft.

4. § 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus

- a) den von den Bezirkssynoden aus ihrer Mitte zu wählenden Landessynodalen, von denen ein Drittel Pfarrer sind,
- b) 14 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Synodalen, davon 1 Mitglied der Evangelischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die 14 zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben. Unter ihnen sollen mindestens 7 Nichttheologen sein.

5. In § 31 Abs. 1 der Wahlordnung ist hinzuzufügen:

Bei der Berechnung des Drittels (§ 30 Buchst. a) ist die Zahl erforderlichenfalls aufzurunden.

6. Der Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung

I

1. Eine rechtlich-gesetzliche Gestaltung der Leitung der Landeskirche kann nicht nur eine Zusammenstellung sein von Bestimmungen, die nach Herkommen und jetzt für zweckmäßig Befundenem zu formulieren sind, sondern muß – und dies in erster Linie – vom Grundsätzlichen her ausgerichtet werden.

Im Neuen Testament wird die Kirche als der Leib Christi bezeichnet. Wir sind die Glieder an diesem Leib, an dem Christus das Haupt ist. Oder wir sind die Reben am Weinstock, der Christus ist, wir sind die Schafe der Herde, deren Hirte Christus ist. In diesen und noch anderen Bildern des Neuen Testaments ist für die Kirche eindeutig gesagt, daß sie Christus-Herrschaft ist. Ist Christus aber der Herr der Kirche, dann kann es kein anderer sein. Die Kirchengewalt geht allein von Christus aus, und wer sie irgendwie handhabt, kann dies nur in Unterstellung unter Christus als Dienst tun. Hier liegt ein entscheidender Unterschied der Kirche gegen alle anderen Sozialgebilde in dieser Welt, wie Staat, Gemeinde und andere Körperschaften. Ein Recht der Kirche, das richtig sein will, muß von diesem Tatbestand ausgehen.

Man wird nun aber fragen: Ist denn diese Christus-Herrschaft auch rechtlich irgendwie darstellbar, liegt sie nicht außerhalb aller irdischen menschlichen Kategorien, zu denen das Recht zählt? Demgegenüber ist aber folgendes zu bemerken: Christus wirkt durch den Heiligen Geist in seinem Wort in den Herzen der Menschen den Glauben. Hier sei das schöne Wort aus der Apologie IV, das die Kirche umschreibt, angeführt: „Aber die christliche Kirche ist nicht nur eine Gemeinschaft äußerer Dinge und Bräuche, sondern ist vor allem eine Gemeinschaft des Glaubens und des Heiligen Geistes in den Herzen.“ Dieser Glaube nun äußert sich in der Haltung der Einzelnen und in der Lehre der Kirche. Hier wird die Christus-Herrschaft auch äußerlich existent, und die rechtliche Ordnung der Kirche muß sich danach richten.

2. Diese Erkenntnisse finden im Entwurf ihren Ausdruck in § 1 Abs. 1 u. 2. In Abs. 3 dieses Paragraphen wird der Meinung begegnet, die auf eine Trennung zwischen einer „unsichtbaren“ Kirche einer rein im Geistigen, Spirituellen, vorhandenen Gemeinschaft und einer rechtsverfaßten Kirche, einem Kirchentum hinzielt, eine Auffassung, die, ins Letzte

ausgezogen, dahin führen kann, daß die rechtliche Ordnung und Verwaltung schließlich auch von kirchenfremden Stellen nach außerkirchlichen Grundsätzen aufgestellt und durchgeführt werden könnte. Gewiß ist die konkrete Kirchengemeinde und Landeskirche als solche nicht der Leib Christi. Aber in ihnen gewinnt etwas von der gliedhaften Verbundenheit des lebendigen Christus mit den Gläubigen Gestalt und nimmt eine Ordnung an, die in dieser Zeit bis zur Wiederkunft Christi auch in den Kategorien des Rechts sich auswirken muß. Es ist nicht daran, daß das Rechtlich-Institutionelle, für die Kirche, verstanden als Leib Christi, etwas Gleichgültiges, Nebensächliches oder gar wesensfremdes Anderes wäre, daß zwischen dem Heiligen Geist und dem Recht ein Entweder-Oder besteht. Die Kirche als göttlich-menschliche Realität lebt von Christus und seinem Wort, lebt vom Heiligen Geist und gestaltet sich in Aeüßerungen dieses Lebens, in Ordnungen, die sich im Rechtlichen auswirken. Das ist der Sinn dessen, was in § 1 Abs. 3 ausgedrückt ist (zu § 1 des Entwurfs vergleiche auch Barmer Theologische Erklärung Ziff. 4).

3. In § 2 ist vorgesehen, daß ein Rechtsbehelf geschaffen werden soll für den Fall, daß Leitungshandlungen vollzogen werden, die dem Herrschaftsanspruch Christi zuwiderlaufen. Nehmen wir an, die Kirche erläßt eine Anordnung, wonach Kirchenältester nur werden kann, wer einer gewissen politischen oder weltanschaulichen Richtung angehört, die ausdrücklich oder versteckt Christus ablehnt oder vergleichgültigt. Oder etwas Entsprechendes wird für die Zulassung zum geistlichen Amt bestimmt. Dann wäre die Nichtigkeit einer solchen Anordnung in einem noch zu bestimmenden Verfahren festzustellen. Es muß zugegeben werden, daß es nicht leicht ist, einen solchen Tatbestand und die sich daran knüpfenden Folgen zu umschreiben und das Durchführungsverfahren zu regeln. Es wäre zu erwägen, ob die Bestimmung in § 2 nicht in eine Kann-Vorschrift zu ändern wäre. Sie hätte dann immer noch die nicht zu unterschätzende Bedeutung, daß zum Ausdruck kommt: Die Landeskirche ist bereit, gegen jede Entwicklung ihrer Ordnung, welche sich gegen die Christusherrschaft wendet, Front zu machen.

II

1. Kirchenleitung im Sinne des Gesetzes ist nicht die Bezeichnung für ein bestimmtes in seiner Zuständigkeit besonders herausgehobenes Einzelorgan der Landeskirche, wie etwa die Landessynode oder der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, wie dies andere neuere Kirchenverfassungen haben, sondern, wie aus § 1 Abs. 1 des Entwurfs deutlich wird, das Zusammenwirken der dort aufgeführten

Organe, diese gedacht als eine Einheit, die aufgliedert ist in einzelne Zuständigkeiten.

2. Welches ist nun aber der letzte Rechtsgrund für diese Kirchenleitung, oder, in der Sprache der Reformatoren, für das „Kirchenregiment“? Woher entnimmt es seine Autorität, woher das Recht, die Dinge zu ordnen und Gehorsam zu verlangen? Ist der Ungehorsam gegen eine Anordnung des Kirchenregiments nur eine Regelwidrigkeit wie die Uebertretung einer Straßenpolizeiordnung oder eine Sünde? Solche Fragen haben nicht nur die Reformatoren, sondern auch die Theologen und Juristen des 19. Jahrhunderts von Schleiermacher angefangen über Höfling, Kliefoth, Vilmar und Th. Harnack, von Fr. J. Stahl über Richter zu Sohm und Kahl hin tief bewegt. Bei der Beratung und Entschliebung über diesen Gesetzentwurf dürfen diese Fragen, die für die Tagesarbeit der Leitung und Verwaltung der Landeskirche von grundsätzlicher Bedeutung sind, nicht außer Betracht bleiben.

Die Confessio Augustana (CA), die, abgesehen von Art. 10 in unserer Landeskirche Geltung hat, überschreibt ihren Art. XIV „Vom Kirchenregiment“ und sagt: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll, ohne ordentlichen Beruf.“ Schon hier wird klar, daß die CA unter „Kirchenregiment“ allein das geistliche Amt versteht. Eindeutig geht das auch aus Art. XXVIII hervor. „Von der Bischöfe Gewalt“, oder im lateinischen Text: „De potestate Ecclesiastica“, wo es u. a. heißt: „Deshalb ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: Das Evangelium predigen, Sünd vergeben, Lehr urteilen und die Lehr, so dem Evangelium entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlichen Gemeinde ausschließen ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.“ Diese Stelle ist zugleich ein Beleg dafür, daß nach evangelischer Lehre das geistliche Amt von Gott eingesetzt, göttlichen Rechtes ist, wie dies auch in Art. V CA ausgesprochen ist, wo es heißt: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gegeben . . .“ Soweit also Kirchenleitung geistliches Amt ist (Abschn. III d. Entw.), ist ihr Rechtsgrund eindeutig im Neuen Testament und in den Bekenntnissen der Kirche gesichert.

Aber Kirchenregiment umfaßt doch noch anderes. Und wenn man in den Tagesbetrieb einer kirchlichen Leitungsstelle hineinschaut, möchte man sagen, daß der größere Teil der täglich anfallenden Aufgaben nicht auf dem Gebiet liegt, für dessen Bewältigung das geistliche Amt berufen ist. Die Sorge um die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung, die vielfältigen Personalfragen und anderes

mehr sind es doch, die hauptsächlich ein Kirchenregiment beschäftigen. Und sie sind nichts Belangloses. Gewiß lebt eine Kirche nicht vom Recht und vom Geld, aber sie lebt auch nicht ohne dies. Daß die CA gewissermaßen nur nebenher diesen Teil des Kirchenregiments erwähnt, hat wohl mit seine Ursache darin, daß diese Dinge schon um 1530 zur Zeit der Abfassung der CA in die Hand des Landesherrn, der weltlichen Obrigkeit, übergingen. Im Vorwort zum Unterricht der Visitatoren wendet sich Luther 1528 an den Landesherrn und bittet ihn, die Anordnung der Visitationen zu übernehmen, aber nicht als einen Teil seiner obrigkeitlichen Gewalt, sondern um „der Liebe Amt“ willen, das er als Christ seinen Mitchristen gegenüber auszuüben hat. Jedenfalls haben dann sehr bald die staatlichen Konsistorien die Sorge für diesen „weltlichen“ Teil des Kirchenregiments übernommen. So sehr die Frage die Theologen und Juristen der folgenden Jahrhunderte beschäftigt hat, mit welchem Recht der Landesherr und seine Konsistorien diese Befugnisse ausüben, so ist sie heute, nachdem das landesherrliche Regiment weggefallen ist, doch ohne Bedeutung. Umso bedeutsamer aber ist, darüber nachzudenken, worauf sich der Teil des Kirchenregiments, der nicht Inhalt des geistlichen Amtes ist, stützt.

Es liegt heute zu nahe, hier staatsrechtliche Gedanken zu Hilfe zu nehmen, wie dies unsere Kirchenverfassung von 1919 auch getan hat, in der z. B. stand: „Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt.“ Dieser § 93 ist durch das kirchliche Umbaugesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 (Vbl. S. 69/82) aufgehoben worden. Aber auch wenn man nicht unmittelbar staatliches Verfassungsrecht kopiert, so kann man doch etwa folgendermaßen konstruieren: Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Christen, die sich zusammenfindet zur Pflege ihres religiösen Glaubens. Wie eine andere Gemeinschaft setzt sie im Wege bestimmter Wahlverfahren aus ihrer Mitte Organe heraus. Das geistliche Amt wird wohl als auf göttlichem Recht fußend angesehen, aber die Berufung in dieses Amt erfolgt auf genossenschaftlichem Weg. Das Kirchenregiment leitet seine Legitimation einzig und allein daher ab, daß es von dieser christlichen Gemeinschaft eingesetzt wird, die es auch wieder entfernen kann, ganz wie die zeitlich und örtlich verschiedenen Meinungen dies verlangen. Wir glauben aber nicht, daß diese Sicht der Dinge dem gerecht wird, was das Neue Testament von der Kirche sagt, weil in dieser Betrachtungsweise allzu sehr von dem Einzelnen ausgegangen wird. Für diese Auffassung ist zuerst der Einzelne da, der dann mit Gleichgesinnten die Kirche schafft. Der organschaftliche

Gedanke, wonach der einzelne Christ nur existent ist als Glied am Ganzen, als Glied am Leibe Christi, dessen Haupt Christus ist, bleibt außer Wirksamkeit.

Auch hier gibt die CA einen wichtigen Fingerzeig. Bei der Betrachtung darüber, ob die Bischöfe Macht haben, Zeremonien in der Kirche aufzurichten, wird, nachdem klargestellt ist, daß sie diese kraft des von Gott gestifteten geistlichen Amtes nicht haben und infolgedessen auch die Gewissen nicht binden können, doch die Zulässigkeit eingeräumt, kraft menschlichen Rechtes solche Ordnungen zu setzen. Es heißt in der CA XXIII, 55: „Solche Ordnung gebührt der christlichen Versammlung um der Liebe und des Friedens willen zu halten und den Bischöfen und Pfarrherren in diesen Fällen gehorsam zu sein und dieselben sofern zu halten, daß einer den anderen nicht ärgere, damit in der Kirchen keine Unordnung oder böses Wesen sei.“ Hier kommt der neutestamentliche Befund ganz anders zur Auswirkung, als in der vorher angestellten Betrachtung im Anschluß an den früheren § 93 Abs. 1 KV. Die Liebe, die caritas, das verbindende Band im Leibe Christi ist letztlich der Grund für das Kirchenregiment und für den Gehorsam gegenüber demselben. Um der Liebe und um der Ordnung willen hat die Kirche sich Leitungsorgane geschaffen und dürfen diese Organe Gehorsam fordern.

Ob es noch nötig ist, zur geistlichen und damit auch zur rechtlichen Begründung des Kirchenregiments, soweit es nicht geistliches Amt ist, auch auf das 4. Gebot hinzuweisen, wie dies z. B. Theodosius Harnack: Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment. Abschn. 131, tut, mag hier dahingestellt bleiben.

Jedenfalls ergibt sich soviel, daß eine biblisch-bekennnismäßige Begründung für das Kirchenregiment, auch soweit es über das geistliche Amt hinausgeht, möglich ist. Und von dieser Begründung geht dieser Entwurf aus.

3. Danach kann die Landessynode nicht angesehen werden als eine Repräsentation des Kirchenvolkes, sondern als eine Versammlung (communio) von Pfarrern, Aeltesten und anderen Gliedern der Kirche, die aus einer bestimmten Sachkenntnis heraus und mit einer bestimmten Zuständigkeit organschaftlich ihren Dienst an der Kirche tut in Unterstellung unter Christus. Die Synodalen werden gewiß in einem bestimmten Wahlverfahren ausgelesen. Daß dabei Vorsorge getroffen ist, daß Kirchenglieder aus möglichst dem ganzen Gebiet der Landeskirche zur Synode kommen, ist nur sachgemäß. Die Synodalen mögen sich auch als „Vertreter“ von Kirchenbezirken fühlen. Sie sind dies aber auch im rechtlichen Sinn nicht und waren es auch schon nach der Verfassung

von 1919 nicht, in der in § 94 ähnlich wie in den Staatsverfassungen bestimmt ist: „Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Ueberzeugung ihre Stimme abzugeben!“ Heute braucht eine solche Bestimmung in den Entwurf nicht mehr aufgenommen zu werden, weil aus der Stellung der Landessynode als einer Mitgehilfin im Dienste unter Christus an seiner Kirche Gedanken aus einer Bindung an Aufträge von Menschen gar nicht aufkommen können.

4. Zu § 3 Abs. 3, letzter Satz

Es ist durchaus sachgemäß, daß die Landessynode als eine Versammlung von erfahrenen Christen auch Anliegen der Landeskirche, die nicht vom Oberkirchenrat vorgebracht werden, in den Kreis ihrer Beratungen zieht. Es ist aber nicht sachentsprechend, daß die Landessynode auch noch Beschwerdeinstanz ist, d. h. daß sie vom Oberkirchenrat und vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ergangene Entscheidungen rechtlich wirksam aufhebt und abändert. Schon technisch ist es schwierig, in einem Gremium von 49 oder mehr Mitgliedern jedem einzelnen die oft verwickelte Sach- und Rechtslage so vorzulegen, daß er wirklich in der Lage ist, eine richtige Entscheidung zu treffen. Aber ganz abgesehen davon wirkt ja die Landessynode durch ihre 6 synodalen Mitglieder bei den Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach § 15 des Entwurfs mit, sodaß die Schaffung einer dritten Instanz wirklich ein Zuviel ist.

5. a) Zu § 4 Abs. 1 a

Hier ist in Abweichung von der Wahlordnung § 30 Buchstabe a die Zahl 39 nicht mehr aufgenommen. Wird die Zahl der Kirchenbezirke vermehrt, wie es etwa geschieht, wenn der Kirchenbezirk Baden-Baden wieder errichtet oder die Teilung der Kirchenbezirke Hornberg oder Konstanz vorgenommen wird, dann muß sich auch die Zahl der von den Bezirkssynoden zu entsendenden Synodalen steigern. Um hier nicht immer wieder dieses Gesetz ändern zu müssen, ist es geboten, von der Benennung einer bestimmten Zahl Abstand zu nehmen. Das Wahlgesetz muß dementsprechend auch geändert werden, was in § 27 des Entwurfs vorgesehen ist.

b) Zu § 4 Abs. 1 b

Gegenüber dem bisherigen Recht soll die Zahl der vom Landesbischof zu berufenden Mitglieder der Landessynode von 10 auf 14 erhöht werden. Damit soll einem Verlangen des Evang. Arbeiterwerkes Rechnung getragen werden, das darum bittet, dem Arbeiterstand angehörende Kirchenglieder aus den größeren Städten noch mehr beiziehen zu können, als dies bisher möglich war.

6. Zu § 5

Da die Synodalen nicht mehr wie bei der unmittelbaren Wahl alle an einem bestimmten Tag gewählt werden, ihre Wahl durch die einzelnen Bezirkssynoden vielmehr innerhalb mehrerer Wochen oder Monate erfolgt, ist es notwendig, den Beginn ihrer Amtszeit auf einen bestimmten Tag festzusetzen.

7. Zu § 9

Nach § 108 KV kann die Kirchenregierung die Landessynode auflösen. Das Umbaugesetz und das Zuständigkeitsgesetz von 1933 sagen darüber nichts. Tatsächlich ist die Landessynode 1934, als sie sich der Eingliederung in die Deutsche Evang. Kirche widersetzte, mit den Stimmen der „Deutschen Christen“ aufgelöst worden. Auch die einschlägigen Gesetze, die seit 1945 ergangen sind, enthalten keine Bestimmungen, aus denen man eindeutig entnehmen könnte, ob auch heute noch eine Auflösung der Landessynode möglich ist oder nicht. Im Kleinen Verfassungsausschuß wurde die Frage eingehend besprochen mit dem Ergebnis, eine Auflösung der Landessynode in dem neuen Leitungsgesetz nicht vorzusehen. Entsteht zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und der Landessynode eine Meinungsverschiedenheit, die von so grundsätzlicher Art ist, daß der Evang. Oberkirchenrat glaubt, die Entscheidung der Landessynode nicht hinnehmen zu können, weil er in ihr eine Gefährdung der Landeskirche sieht, dann soll ihm nicht die Möglichkeit offen stehen, die Landessynode aufzulösen, sondern, wie § 9 dies im einzelnen regelt, Bedenken gegen die Entscheidung zu erheben mit der Maßgabe, daß sie in der nächsten Tagung der Landessynode noch einmal überprüft werden muß. Beharrt die Landessynode bei der zweiten Beratung auf ihrem ursprünglichen Beschluß, dann erlangt die Entscheidung endgültige Rechtskraft. Zur Klarlegung sei dem noch folgendes beigefügt: Wenn die Synode zwar ihren Beschluß etwa der Form nach abändert, der Sache nach aber auf ihrem Standpunkt bestehen bleibt, dann gilt das gleiche. Ändert sie an dem sachlichen Inhalt, erachtet der Evang. Oberkirchenrat aber immer noch die Entscheidung als für die Landeskirche nachteilig, so kann er erneut Beanstandungen erheben. Dann ist die Entschliebung wiederum auf eine weitere Tagung zu verschieben.

III

1. Zu § 12

Das Amt des Landesbischofs ist seiner theologischen und daher auch rechtlichen Natur nach nichts anderes als das Pfarramt, dessen Sprengel aber hier die Landeskirche ist. Wie das Gemeindepfarramt einen zweifachen Kreis der Aufgaben hat, einmal das von Gott eingesetzte Predigtamt und dann die allein auf menschlichem Recht beruhende verwaltungsmäßige Leitung der Kirchengemeinde.

meinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat, so verhält es sich auch mit dem landesbischöflichen Amt. Es ist einmal geistliche Leitung der Landeskirche durch Gottes Wort, und es ist die Teilnahme an der verwaltungsmäßigen, jurisdictionellen Leitung der Landeskirche zusammen mit den dazu berufenen Organen.

2. Zu § 14 Abs. 3

Der Landesbischof wird auf Lebenszeit ernannt. Dem Geiste der Verfassung von 1919 entsprach es, in § 126 Abs. 4 u. 5 (Fassung von 1924) vorzusehen, daß der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats durch die Landessynode mit zwei Drittel Mehrheit aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden konnten. Diese Bestimmung ist schon durch das Gesetz von 1933 beseitigt worden. Auch jetzt ist in § 14 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, daß der Landesbischof auf Lebenszeit ernannt wird, d. h. daß er mit seiner Berufung durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat in ein versorgungsberechtigtes Dienstverhältnis eintritt und von keiner Seite her abberufen werden kann. Im Kleinen Verfassungsausschuß ist eingehend die Frage geprüft worden, was geschieht aber, wenn ein Landesbischof aus irgendwelchen Gründen für die Landeskirche nicht mehr tragbar ist. Es brauchen hier wohl die einzelnen Möglichkeiten nicht besonders beschrieben zu werden. Einige Fälle, wie körperliches oder geistiges Unvermögen, den Anforderungen des Amtes nachzukommen, finden ihre rechtliche Erledigung dadurch, daß künftig auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs das Dienstrecht der Pfarrer Anwendung finden wird. Bis jetzt galten für den Landesbischof und alle Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats die Normen des kirchlichen Beamtenrechts. Diese Unstimmigkeit soll jetzt beseitigt werden. Der Landesbischof ist dienstrechtlich künftig wie ein Pfarrer zu behandeln. Wie dieser kann er in entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., unter gewissen Voraussetzungen auch ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden, wie er auch gegebenenfalls disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden kann.

IV

1. Zu § 16

Die mögliche Berufung eines Mitgliedes der Theol. Fakultät Heidelberg in den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ist bereits vorgesehen durch das kirchliche Gesetz vom 3. 11. 1949 (Vbl. S. 50). Diese Berufung macht das Mitglied nicht zum Synodalen, an den Tagungen der Synode nimmt es aber wie die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und die Kreisdekane teil.

2. Zu § 17 Abs. 1

Der Landesbischof ist Vorsitzender des Evang. Oberkirchenrats und des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats. An diesem geltenden Recht hält auch der Entwurf fest. In dem Kleinen Verfassungsausschuß ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats entscheidet, es die Beteiligten merkwürdig berühren würde, daß der gleiche Vorsitzende in beiden Instanzen die Verhandlung führt und möglicherweise auch die Entscheidung ausfertigt. Ähnliche Erwägungen können auch angestellt werden, wenn in dem Verfahren nach § 2 Ziff. 3-5 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ein Pfarrer wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt wird auf Antrag des Evang. Oberkirchenrats. Diesen Bedenken soll nach dem Entwurf, wie ihn der Kleine Verfassungsausschuß verabschiedet hat, dadurch Rechnung getragen werden, daß in den genannten Fällen der Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode, der ja Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats ist, übergeht. Auch der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich im Einvernehmen mit dem Landesbischof dieser Fassung angeschlossen.

3. Zu § 18 Satz 2 u. 3

Die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und die Kreisdekane sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen und den theologischen Prüfungen anzuwohnen. Damit erhalten sie nicht das Recht, irgendwie Einzelanordnungen in der Verwaltung zu geben oder an den Beratungen der Prüfungskommission teilzunehmen, wenn sie nicht aus anderen Gründen der Prüfungskommission selbst angehören. Die Durchführung der Verwaltung durch Erlaß einzelner konkreter Anordnungen gegenüber den Pfarrern und den kirchlichen Beamten kann nur durch den Evang. Oberkirchenrat geschehen, soll nicht in der Verwaltung die Gefahr einer Verwirrung heraufbeschworen werden. Wird z. B. Akteneinsicht verlangt, so ist die Anordnung der Vorlage dieser Akten durch ein Mitglied des Evang. Oberkirchenrats zu veranlassen.

V

Zu § 22

Auch die Oberkirchenräte werden auf Lebenszeit ernannt. Welche Bedeutung dies hat, ist ausgeführt unter III 2 bei der Ernennung des Landesbischofs auf Lebenszeit. Auch die Oberkirchenräte, ob Theologen oder Juristen, sollen künftig in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat über das Verfahren eine Durchführungsverordnung zu erlassen.

Die theologischen Mitglieder werden wie der Landesbischof künftig dem Dienstrecht der Pfarrer unterstellt, während die rechtskundigen Mitglieder wie die übrigen kirchlichen Beamten unter kirchlichem Beamtenrecht stehen. Die Besoldung unterliegt der gleichen Regelung wie bisher. Die Stellen des Landesbischofs und sämtlicher Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats mit der dazu gehörigen Besoldung sind im Haushaltsplan aufzuführen, bis eine kirchliche Besoldungsordnung für Pfarrer und Beamte ergeht. Bei Beratung des § 22 Abs. 3 im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ist die Frage aufgeworfen worden, ob für die Zuruhesetzung der Oberkirchenräte durch den Landesbischof nicht die Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats verlangt werden sollte. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich aber schließlich für die ursprüngliche Fassung des Entwurfs entschieden.

Um zu ermöglichen, daß ein auf diese Weise in den jüngeren Lebensjahren ausscheidendes Mitglied des Evang. Oberkirchenrats wieder in einem Pfarramt oder im kirchlichen Verwaltungsdienst verwendet werden kann, gegebenenfalls auch gegen seinen Willen, soll ein noch zu erlassendes Gesetz die Voraussetzungen und Folgen einer solchen Wiederverwendung regeln.

VI

1. In diesem Abschnitt sind die Bestimmungen über die Gesetzgebung der Kirche zusammengestellt, und, soweit sie bisher fehlten, ergänzt. Es ist bekannt, wie umstritten die Beziehungen von Kirche und Recht sind. In welchem Ausmaß kann die Ordnung der Evangelischen Kirche in Rechtssätze gefaßt werden? In der Katholischen Kirche ist beispielsweise die gesamte Ordnung der Sakramente im 3. Buch - Sachenrecht - des Cic. in nicht weniger als 422 canones gesetzlich geregelt. Inwieweit kann hier in unserer Kirche die Gesetzgebung eingreifen, wie sie es für die Konfirmation in dem Gesetz vom 25. 7. 1914 (Vbl. S. 94) in der Abänderung des Gesetzes vom 11. 7. 1930 (Vbl. S. 45) in einem bestimmten Umfang getan hat? Eine Richtlinie, inwieweit und mit welcher Wirkung in der Evangelischen Kirche von Menschen gesetztes Recht erlassen werden kann, dürfte sich aus Art. XV CA ergeben. Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich auch mit dieser Frage befaßt, aber geglaubt, von der Aufnahme eines richtungweisenden Satzes in das Gesetz Abstand nehmen zu sollen.
2. Dem § 23 Abs. 1 liegt die Erkenntnis zu Grunde, daß die Kirche eine aus ihrem Wesen sich ergebende bestimmte Ordnung hat, daß ihr ein bestimmtes Recht eigen ist. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dieses Recht in Normen zu fassen, es seiner Art entsprechend zu entwickeln und in Geltung zu setzen.

Diese Ordnung ist in ihren Grundlinien zu erkennen aus der Heiligen Schrift nach dem

Verständnis der Bekenntnisse der Kirche (Abs. 2).

In Abs. 3 des § 23 ist der Satz des gemeinen evangelischen Kirchenrechts wiederholt, daß das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein kann.

3. In § 24 sind nun beispielsweise einige Gebiete aufgeführt, die der rechtlichen Regelung zugänglich sind. Unsere Landeskirche befaßt sich seit längerer Zeit mit der Frage einer kirchlichen Lebensordnung, die sie dringend benötigt. Hierbei ist schon gefragt worden, ob diese Lebensordnung ein Gesetz ist, also Rechtssätze enthält, oder ob sie eine andere Natur hat. Wir meinen, daß das erstere der Fall ist, und eine ganze Anzahl evangelischer Landeskirchen haben durch Gesetz die Dinge, die in einer solchen Lebensordnung zu regeln sind, im einzelnen geordnet. Jedenfalls haben die Landeskirchen im 16. und 17. Jahrhundert keine Bedenken getragen, durch Kirchenordnungen Bestimmungen über die kirchliche Zucht und das kirchliche Leben, ja über die Lehre und den Kultus festzusetzen und diese kirchlichen Ordnungen in Gesetzesform zu publizieren.

Die Aufzählung in § 24 ist nur beispielsweise, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ deutlich ergibt.

VII

Zu § 27 Abs. 1

Die Bedeutung des Gesetzes läßt es als zweckmäßig erscheinen, den Tag der Inkrafttretung ausdrücklich festzusetzen.

Zu § 27 Abs. 2

Um jedem Mißverständnis zu begegnen, ist hier ausdrücklich gesagt, daß § 5 des Gesetzes auch auf die zur Zeit im Amt befindliche Landessynode Anwendung findet. Da die erste Tagung dieser Synode am 2. März 1948 begann, läuft ihre Amtsdauer nach § 5 des Entwurfs mit dem 1. 3. 1954 ab. Sollten bis dahin noch nicht alle Bezirkssynoden die Landessynodalwahl getätigt haben, so bleiben die bisherigen Synodalen auch über diesen Tag im Amt, bis die letzte Wahl rechtsgültig erfolgt ist.

Zu § 27 Abs. 3

Wird der Entwurf als Gesetz in Kraft treten, dann sind damit die Bestimmungen des IV. Abschnittes der Kirchenverfassung, die seit 1919 vielerlei Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben, außer Kraft gesetzt. Schon um der Uebersichtlichkeit halber ist es daher nötig, in einem neu gefaßten Gesetz, wie dieser Entwurf es vorsieht, die Materie zur Darstellung zu bringen.

Zu § 27 Abs. 4 u. 5

Wie oben unter II 5 a im einzelnen begründet, muß die Wahlordnung in § 30 abgeändert werden und § 31 Abs. 1 einen Zusatz erhalten, um die Zahl der zu wählenden Pfarrer bei einer durch zwei nicht teilbaren Zahl der Laiensynodalen eindeutig klarzustellen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Januar 1953.**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.****Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die Teilnehmer an den Versammlungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen erhalten neben dem Ersatz der Reiseauslagen eine feste Tagesgebühr von 5.- DM. Die am Ort der Tagung wohnenden Teilnehmer an den genannten Versammlungen erhalten die Hälfte dieser Gebühr.

2. In denjenigen Fällen, in denen infolge allzu großer Entfernung des Dienstsitzes vom Tagungsort oder aus anderen besonderen durch die Teilnahme an der Versammlung verursachten Gründen die Rückkehr an den Ort des Dienstsitzes am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, wird zu obiger Tagesgebühr von 5.- DM ein Uebernachtungsgeld in gleicher Höhe vergütet.

3. Den Teilnehmern an den Bezirkssynoden wird für einen etwaigen Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, eine angemessene besondere Entschädigung gewährt.

§ 2

Der aus der vorstehenden Gebührenregelung sich ergebende Aufwand für die Bezirkssynoden ist von der Landeskirche (Evang. Landeskirchenkasse), derjenige für die Pfarrkonferenzen von den Kirchenbezirken (Bezirkskirchenkassen) zu tragen.

§ 3

1. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das kirchliche Gesetz, die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an den Pfarrkonferenzen betr., vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 40) in der Fassung der kirchlichen Gesetze vom 29. 9. 1931 (VBl. S. 100) und vom 23. 4. 1932 (VBl. S. 52) aufgehoben.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 40) erhielten die Teilnehmer an den Versammlungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen neben dem Ersatz der Reiseauslagen ein festes Tagegeld von 5. RM. In denjenigen Fällen, in denen aus besonderen, durch die Teilnahme an der Versammlung verursachten Gründen oder infolge allzu großer Entfernung die Rückkehr an den Wohnort am gleichen Tage nicht mehr möglich war, wurde neben dem Tagegeld ein Uebernachtungsgeld von 5.- RM gewährt. Im Zusammenhang mit den nach 1930 einsetzenden Notverordnungen und Gehaltskürzungen wurde die Zahlung des obigen Tagegeldes auf Grund des kirchlichen Gesetzes vom 23. 4. 1932 (VBl. S. 52) mit Wirkung vom 1. 4. 1932 eingestellt. Das Uebernachtungsgeld wurde durch das kirchliche Gesetz vom 29. 9. 1931 (VBl. S. 100) auf 4.- RM ermäßigt.

Nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen völlig verändert haben, besteht keine Veranlassung mehr, den Teilnehmern an den obigen Versammlungen das früher gewährte Tagegeld weiterhin vorzuenthalten. Mit dem vorstehenden Gesetz soll deshalb der alte Zustand wieder hergestellt werden. Hiernach würden die Teilnehmer an den Versammlungen wieder ein festes Tagegeld von 5.- DM erhalten und in besonderen Fällen daneben noch ein Uebernachtungsgeld in gleicher Höhe.

Das Gesetz vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 40) sah auch eine Entschädigung vor für die Teilnehmer an den Pfarrsynoden und Schulsynoden. Nachdem solche in absehbarer Zeit nicht mehr stattfinden werden, kann sich das neue Gesetz auf die Gewährung der Entschädigung für die Teilnehmer an den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen beschränken.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Januar 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Elzach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Mitglieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Elzach, Biederbach, Katzenmoos, Niederwinden, Oberwinden und Yach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Elzach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Elzach soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV

mit der Evang. Kirchengemeinde Prechtal zu einer Gesamtkirchengemeinde Prechtal-Elzach vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Elzach Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Prechtal wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Elzach wird dem Kirchenbezirk Emmendingen zugeteilt.

Karlsruhe, den

1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Mitglieder der Landeskirche in den Gemeinden Elzach, Biederbach, Katzenmoos, Niederwinden, Oberwinden und Yach wurden durch eine kirchliche Satzung vom 29. 8. 1921 gemäß §§ 48 und 49 der Kirchenverfassung zu einer Diasporagemeinde Elzach zusammengeschlossen. Bis zum Jahre 1947 wohnten in diesem Gebiet, das dem Pfarramt Prechtal zur Dienstvernehmung zugeteilt ist, insgesamt nur etwa 70 Evangelische. Durch die Ansiedlung von Flüchtlingen wuchs die Diasporagemeinde dann in den letzten fünf Jahren auf über 500 Seelen an, so daß der bisherige Gottesdienstraum, ein gemieteter Gasthaussaal, nicht mehr ausreichte. Um dieser Not abzuhelfen und der weitverzweigten Diaspora einen geistlichen Mittelpunkt zu geben, entschloß sich die Gemeinde zum Bau einer Diaspora-Kapelle. Das Gelände dafür stellte die Stadt Elzach zur Verfügung. Mit Hilfe einer Landeskollekte und beträchtlichen Beihilfen des Lutherischen Weltbundes und der Landes-

kirche konnte die Kapelle erstellt und an Pfingsten 1952 eingeweiht werden.

Angesichts dieser Entwicklung der Gemeinde hat der Kirchenvorstand die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Elzach beantragt, die das Gebiet der bisherigen Diasporagemeinde umfassen soll. Die neue Kirchengemeinde soll Filialgemeinde von Prechtal werden (Artikel 2 des Gesetzentwurfs), sodaß an der Dienstvernehmung durch das Pfarramt Prechtal nichts geändert wird. Durch die Erhebung zur Kirchengemeinde soll die Gemeinde zugleich die Möglichkeit erhalten, Ortskirchensteuer einzuführen, auf deren Erhebung sie infolge ihrer vermehrten Aufgaben und Ausgaben und zur Abzahlung ihrer Bauschulden dringend angewiesen ist.

Die Vorläufige Landesregierung von Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 14. 10. 1952 die nach Art. 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Elzach erteilt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Januar 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Mitglieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Seelbach, Dörlinbach, Kuhbach, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttertal, Schweighausen und Wittelbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Seelbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Seelbach soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV

mit der Evang. Kirchengemeinde Lahr zu einer Gesamtkirchengemeinde Lahr-Seelbach vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Seelbach Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Lahr wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Seelbach wird dem Kirchenbezirk Lahr zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

In den 9 Gemeinden des Schuttertales, die in Artikel 1 aufgeführt sind, wohnten bis 1947 nur etwas über 200 Evangelische, die dem Geistlichen der 2. Stiftspfarrrei in Lahr zur kirchlichen Betreuung zugewiesen waren. Durch den Zuzug von Flüchtlingen wuchs die Zahl der Glaubensgenossen inzwischen auf etwa 760 an. Die Aufgaben des kirchlichen Dienstes wurden infolgedessen so umfangreich, daß die Dienstvernehmung von Lahr aus nicht mehr genügte und im Jahre 1949 zusätzlich ein Pfarrdiakon eingesetzt werden mußte. Dieser hat seinen Sitz in Seelbach und versieht im Auftrag und unter der Aufsicht des Pfarrers der 2. Stiftspfarrrei in Lahr den gesamten Pfarrdienst in diesem Gebiet. Kirchengeneigene Räume sind bisher nicht vorhanden. In Seelbach soll aber demnächst ein Gottesdienstraum erstellt werden. Der Bauplatz hierfür ist bereits erworben.

Die 9 Diasporaorte sind bis jetzt noch nicht zu einer Gemeinde (Diasporagemeinde oder Kirchengemeinde) zusammengefaßt. Der Aeltestenkreis Seelbach und das zuständige Pfarramt haben daher um Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Seelbach gebeten. Nach der Seelenzahl und dem Umfang des Dienstes ist diese Bitte durchaus berechtigt.

Die neue Kirchengemeinde soll Filialgemeinde von Lahr werden (Artikel 2 des Gesetzesentwurfs). Eine geistliche Stelle wird in Seelbach nicht errichtet. Den Pfarrdienst versieht der Pfarrdiakon wie bisher.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 11. 11. 1952 die nach Artikel 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Seelbach erteilt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Januar 1953.*)

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann vorübergehend zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese Pfarrstelle auf eine andere Weise nicht versehen werden kann.

§ 2

1. Die Abordnung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des abzuordnenden Pfarrers.

2. Die Rechte, die dem Pfarrer aus seiner planmäßigen Anstellung auf seiner Pfarrei erwachsen sind, werden durch die Abordnung auf eine andere Pfarrei nicht berührt.

§ 3

Für die Zeit der Abordnung erhält der Pfarrer eine angemessene Trennungsschädigung als

Ersatz für seine erhöhten Aufwendungen. Der Inhaber der Pfarrwohnung der zu versehenden Gemeinde ist verpflichtet, die für die Unterbringung des abzuordnenden Pfarrers erforderlichen Räume nebst Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung trifft auch den abzuordnenden Pfarrer, falls zur Durchführung einer geordneten Versehung seiner Gemeinde Wohn- oder Arbeitsräume in seinem Pfarrhaus benötigt werden. Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Evang. Oberkirchenrat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1953 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Das kirchliche Gesetz vom 17. Mai 1943 (Vbl. S. 29) sieht in § 1 vor, daß ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Geistlicher zur Versehung einer anderen Pfarrstelle abgeordnet werden kann, wenn deren Inhaber oder Verwalter zum Wehrdienst oder zu einer sonstigen Kriegsverwendung eingezogen und eine andere Versehung der Gemeinde nicht möglich ist. Dieses Gesetz, das der Kirchenleitung die Möglichkeit gab, die durch den Krieg bedingten Notstände bei der Ausrichtung des Pfarrdienstes zu beheben, ist 6 Monate nach Kriegsende außer Kraft getreten. Aber gleich Ende 1945 zeigte sich, daß

der Notstand noch keineswegs behoben war, so daß unterm 5. September 1946 (Vbl. S. 29) ein Gesetz erlassen werden mußte, in welchem erneut die Möglichkeit der Abordnung zur Behebung dringlichster Mißstände vorgesehen war. Dieses Gesetz war aber nur befristet bis zum 31. August 1947 erlassen.

Leider ist es auch heute immer noch nicht möglich, den Anforderungen der Gemeinden nach geistlicher Versorgung und dem in den letzten Jahren stark angewachsenen Bedarf an Religionslehrern restlos nachzukommen, weil der Zugang an Theologen nicht ausreicht. Es muß

*) Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.

ebenso mit ernster Sorge festgestellt werden, daß dieser Zustand in absehbarer Zeit sich nicht bessern wird. So entsteht immer wieder einmal die Situation, daß eine Pfarrstelle oder eine Religionslehrerstelle unversehen da ist, und die Kirchenleitung sich keinen anderen Rat mehr weiß, als den Pfarrer einer Gemeinde, die vorübergehend auch von der Nachbarschaft aus versorgt werden könnte, zu bitten, in die Lücke einzuspringen. In manchen Fällen findet diese Bitte auch Gehör, in manchen Fällen stößt sie aber auch auf Ablehnung. Die Kirchenleitung erachtet es daher für erforderlich, daß die nötigen Rechtsunterlagen geschaffen werden, um äußerstenfalls auch einen Pfarrer gegen seinen Willen zu einem solchen unerläßlich nötigen Aushilfsdienst heranziehen zu können. Die Bestimmung des § 52 KV, die lautet

„Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der

Landeskirche zu übernehmen, soweit seine Kraft und die Interessen seiner Gemeinde dies gestatten“,

genügt nicht. Es wird daher notwendig sein, ein Gesetz, wie es der Entwurf vorsieht, zu erlassen.

Die §§ 1 u. 2 bedürfen wohl keiner besonderen Erläuterung.

Zu § 3 Satz 2 u. 3 ist zu bemerken, daß es nicht außer dem Bereich des Möglichen liegt, daß der Inhaber der Pfarrwohnung der zu versiehenden Pfarrstelle sich ohne überzeugenden Grund sperrt, dem abzuordnenden Pfarrer einen Wohn- und Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen, obwohl dies dem Wohnungsinhaber zugemutet werden kann. Es wird zweckmäßig sein, auch eine gleiche Verfügung dem abgeordneten Pfarrer hinsichtlich seiner Pfarrwohnung aufzuerlegen. Es darf füglich erwartet werden, daß von diesen Bestimmungen kaum Gebrauch gemacht werden muß. Es ist aber gut, wenn sie vorhanden sind, um einem unberechtigten Widerstreben den Boden zu entziehen.